



Titel: Neuer Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung, mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht - Nachtrag zum neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung -- Nachtr.

Autor:

Purl: <https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN661171779>

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

A 1946

1954

HH. 3. 24

5801

Nachtrag 6

zum neuen Abdrucke)

der
vier Haupt-Grundgesetze

der

Hamburgischen Verfassung.

Betreffend

1) die ältern Reccessen, 2) die Buhrsprache,

und

3) Zusätze zu der den vier Haupt-Grundgesetzen vorausgeschickten erläuternden Uebersicht.

H a m b u r g,

im Verlag von August Campe.

1825.



1949.4617.

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

V o r w o r t.

Es hat der Herausgeber dieses Nachtrags den Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung besorgt, weil mehrere seiner Mitbürger, und unter diesen selbst Einige, die zu den activen Bürgern, das ist zu denen gehören, die die Bürgerversammlung zu besuchen verbunden sind, sie nicht konnten, und es ihnen schwer ward, sie sich zu verschaffen. Er glaubt also, durch diesen Abdruck einem Bedürfniß abgeholfen zu haben, und hat sich durch manche unzweideutige Beifalläußerungen davon überzeugt, daß er hierin nicht irre.

Freilich bleibt der Abdruck immer ein Privat-Abdruck, dem es an aller Beglaubigung fehlt; doch kann der Herausgeber versichern, daß er keine Mühe gespart hat, um ihn möglichst genau und vollständig zu liefern.

Will indeß der Herausgeber nicht auf halbem Wege stehen bleiben, will er seinen Lesern eine möglichst vollständige Kenntniß der Hamburgischen Verfassung verschaffen; so darf er die ältern Reccessse und die Buhrsprache nicht ganz unberücksichtigt bei Seite legen, weil die neuern Gesetze ihrer oft erwähnen, und was ihnen nicht gradezu widerspricht, oder was nicht ausdrücklich aufgehoben ist, noch jetzt volle Gültigkeit hat.

Aber wie sollte er sie berücksichtigen, das war die schwierige Aufgabe. Das Leichteste wäre gewesen, dasjenige, was sich davon besonders in Königs Reichsarchiv, und auch in Mosers

Reichsstädtischem Handbuche, oder auch im Stelzner oder Staphorst, oder auch in den, in manchen hiesigen Bibliotheken sich befindenden Abschriften der Verhandlungen in den Rath- und Bürger-Conventen, gesammelt findet, abdrucken zu lassen. Damit aber war die Absicht des Herausgebers nicht ganz erreicht. Er mußte fürchten, daß zum Theil die plattdeutsche Sprache, worin ein großer Theil der Reccessen verfaßt ist, und zum Theil die darin sich findende Umständlichkeit in Behandlung mancher Gegenstände, die die innere Verwaltung und das Privatrecht betreffen, zum Theil aber auch die Form der Reccessen selbst, von der Lesung derselben zurückschrecken würde, und doch war seine Hauptabsicht, daß die activen Bürger sein Buch lesen sollten. Dies bewog ihn, die Gegenstände, die in den ältern Reccessen oft hünt unter einander geworfen, und in keiner logischen Ordnung enthalten sind, zwar vollständig anzugeben, jedoch nur dessen umständlich und mit den eignen Worten der Gesetze zu erwähnen, was ihm auf die Verfassung selbst, auf die richtige Beurtheilung der Verhältnisse, und auf die Auffassung des Geistes dieser Reccessen einigen Einfluß zu haben schien. Dadurch glaubte er seine Leser weniger zu ermüden, und würde sich freuen, wenn er sich darin nicht irrte.

Die Hamburgische Verfassung hat sich durch freie Berathung der Bürger unter einander ausgebildet, und nur dann, wenn Leidenschaftlichkeit, Befangenheit oder auch Unruhestifter die Köpfe erhitzen und der innern Ruhe gefährlich werden wollten, trat die Autorität des Oberhauptes des ehemaligen deutschen Reichs dazwischen, ließ die Gesetze nach dem allgemeinen Willen der Bürger redigiren, und sie dem Rath und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlegen; und nachdem diese mehrere Ergänzungen und Modificationen hinzugefügt, auch sodann darüber einen einmüthigen Beschluß genommen hatten, gebot jene Autorität, nach vorgängiger Confirmation der Gesetze, die Festhaltung mit Kaiserlichem Ernst, und fügte zur Abschreckung der Unruhestifter

und Uebertreter Strafbefehle hinzu. Dieser langmüthig milden Verfahungsart allein haben wir es zu verdanken, daß Freiheit und Ordnung einen festen Bund bei uns schließen konnten, und daß Hamburg nicht, während der Zeit, daß die Erfahrung die Materialien zu diesem Bunde lieferte, in den unruhigen Zeiten unterging. *)

Als nun die schreckliche Botschaft der Trennung des Reichsverbandes eintraf, hatte freilich die Verfassung sich schon so consolidirt, daß Hamburg als freier unabhängiger Staat sich erhalten zu können glaubte; und er ward auch dafür allgemein an-

*) Im litterarischen Conversationsblatt von 1824, No. 187. S. 748, sagt, bei Gelegenheit der Anzeige des neuen Abdrucks der Hauptgrundgesetze, ein der Hamburgischen Verfassung kundiger Richter, über das Verdienst, welches die Kaiserl. Commission von 1708 bis 1712 sich erworben, so wahr als schön: "Desterreichische, Schwedisch-Pommersche, Brandenburgische, Han-növersche, Braunschweigische Bevollmächtigte traten damals zusammen, um den zerrütteten Bestand einer Niedersächsischen Reichsstadt wieder herzustellen, und beförderten und sicherten das Glück ihrer Bürger, ohne gegen einen einzigen ihrer wohlhergebrachten Begriffe zu verstößen. Es ergiebt sich nicht die leiseste Spur, daß die Vermittler irgend eine Einrichtung aufgebracht hätten, welche den Committenten vortheilhafter seyn müssen, als den Eingeseffenen. Sogar Religionsvorrechte, die einigen Mitgliedern der Commission unmöglich gefallen konnten, blieben unangetastet. Als das Uebel der Gegenwart abgewendet, die Ruhe der Zukunft begründet war, hatte der Vaterlandsfreund nichts zu vermissen, und Alles zu billigen. Das ist ein Beispiel sonder Gleichen! So viel vermochte unerschütterliche Rechtsliebe auf sorgsame Prüfung und bedächtigen Fortschritt gestügt. Dadurch schließt sich der Name Schönborn an den unvergeßlichen Namen Trautmannsdorf."

Die historische Richtigkeit dieser, jenes Zeitalter und die Männer, die darin wirkten, ehrenden, treffenden Bemerkung wird Niemand mehr bezweifeln können, der die von mir hier gelieferten, von der Commission vorgefundenen und benutzten Materialien zu der Gesetzgebung von 1712 einer nähern Betrachtung unterzieht.

erkannt. Indesß erfuhr er den Druck der Willkühr mancher Mächtigen und besonders des Usurpators in hohem Maasse, ein Druck, der bekanntlich endlich zum Ruin Hamburgs und zu einer förmlichen Vereinigung mit dem französischen Reiche hinführte. Der kleine Freistaat ward zertreten!

Durch keinen Friedensschluß indesß als Theil des französischen Reichs anerkannt, und seiner Unabhängigkeit durch Tractaten nicht verlustig erklärt, konnte Hamburg, als Deutschland vom Joche des Usurpators befreit ward, sich seiner wiedererlangten Freiheit, durch den Rückblick auf seine ehemalige Knechtschaft, um so inniger erfreuen, *) und seine frühere Unabhängigkeit unbedenklich sogleich wieder aufnehmen. Es ward auch als souverainer Staat von allen Mächten wieder anerkannt, und als solcher als Mitcontrahent bei den Friedensschlüssen und zur Einrichtung der deutschen Bundesacte zugelassen.

Jetzt dauert die alte Verfassung als die eines souverainen Staats im deutschen Bunde fort. Dieser Bund ist an die Stelle von Kaiser und Reich getreten, und somit macht jetzt die Bundesacte einen integrirenden Theil der alten Verfassung aus, die als solche unter der Garantie des deutschen Bundes steht.

Wesentliche Veränderungen hat die Verfassung durch diese veränderten Verhältnisse nicht erlitten **).

*) *Jucundiorum*, sagt Cicero Philippica III., *facit libertatem servitutis recordatio*.

***) Nach der Verhandlung im Rath und Bürger-Consent vom 13ten Nov. 1806 waren Rath und Bürgerschaft darüber ein: daß nach erfolgter Auflösung der deutschen Reichsverfassung und des Reichsverbandes, die darin in Beziehung auf hiesige Stadt begründet gewesenen Beschränkungen der völligen Souverainität zwar wegfielen, jedoch daß dadurch keine Veränderungen in der innern Grundverfassung eintreten. Die deutschen Reichsgesetze, hieß es, würden übrigens in *subsidium*, der bisherigen Observanz gemäß, und bis auf weitere Verfügung beizubehalten seyn.

Freilich sagt die Bundesacte im 16ten Artikel: «daß die
«Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien in den Län-
«dern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in
«dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen
«könne;» dagegen theilt unsre Verfassung nur alle bürgerlichen
und politischen Rechte den Lutheranern zu, wenn gleich auch
unter ihrem Schutze die andern Religions-Partheien sicher woh-
nen und gedeihen konnten; nur hatten sie an der Regierung und
Verwaltung keinen Theil.

Daß indeß die Zeitverhältnisse eine Erweiterung der bürgerlichen
Rechte der Reformirten und Katholiken, denen die freieste Reli-
gionsübung in eignen Bethäusern schon seit langer Zeit zuge-
standen war *), wünschenswerth machten, hatte man schon gleich
nach der Wiederherstellung der Hamburgischen Verfassung ge-
fühlt, und schon vor der Errichtung der deutschen Bundesacte
Hand daran gelegt. Es waren durch jene bisher verfassungsmä-
ßige Religionsbeschränkung manche der achtungswürdigsten
Bürger der Regierung und Verwaltung entzogen worden. Sie

*) Durch den Rath- und Bürgerschuß vom 19ten Sept. 1785 war den Reformirten und Katholiken, unter Befestigung des 15ten und 35ten Art. des Recesses von 1603, und der Vorrechte der herrschenden Kirche, freie Religionsübung, die sie sonst nur unter dem Schutze und der Aufsicht fremder Mächte, und in Gebäuden hatten, die nicht unter der Stadt Gerichtsbarkeit standen, eingeräumt worden, mit dem Zusatze, daß man dabei die Erfüllung einer der ersten Pflichten der Menschheit und des Christenthums, die Befestigung der Wohlfahrt der Stadt, und die wechselseitige Veruhigung der Gemüther beabsichtige. Aber — wie sich doch die Zeiten ändern — selbst damals ward noch hinzugefügt: „Keiner, als der nur der evan-
“gelisch-lutherischen Religion zugethan, solle zu hiesigen Ehren-
“stellen, bürgerlichen Collegiis, Stadtdiensten und was sonst
“dazu gerechnet werden könnte, jemals fähig geachtet werden.“
Auch damals ward diese freie Religionsübung noch eine Pri-
vat-Religionsübung genannt, und hinzugesetzt: „daß ein
“öffentliches Religions-Exercitium mittelst eigentlicher Kirchen
“nur den Lutheranern in der Stadt und deren Gebiet zuge-
“standen werden könne.“

herbei zu ziehen zu einer Zeit, wo man des Beiraths zum Wiederaufbau der Zerstörung bedurfte, war allgemein gefühltes Bedürfniß.

Schon am 20sten Oct. 1814 trug der Senat der Bürgerschaft deshalb Folgendes an:

« In Betrachtung der großen Veränderungen, welche die
« Zeitumstände überhaupt nicht nur in den Gesinnungen, sondern
« selbst in den innern und äußern Verhältnissen der Nationen
« und Staaten veranlaßt haben, als auch in Betrachtung der
« seit mehreren Jahren schon genossenen Rechte und Begünstigun-
« gen, und endlich der Beispiele andrer nahen und fernen Staa-
« ten, hat der Senat die Angelegenheiten der hiesigen nichtluther-
« rischen christlichen Religions-Verwandten, für das wahre Wohl
« der Stadt, in allen Rücksichten um so mehr in nähere Erwä-
« gung gezogen, je allgemeiner auch der öffentliche Wunsch sich
« dafür zu äußern geschienen habe.»

Es wurde sodann die ganze umständliche Ansicht dieser Sache, so wie auch das darauf gegründete Reglement über die künftigen bürgerlichen Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten der Bürgerschaft mit dem Ersuchen mitgetheilt: « diese, unter andern auch mit der Zufriedenheit einer großen Anzahl wohlhabender Einwohner, und folglich mit deren Erhaltung für unsre so sehr ruinirte Stadt, so wie mit dem Hereinziehen begüterter Fremder, verbundene Angelegenheit, in sorgfältige Erwägung ziehen, und dem zufolge die beiden Reglements genehmigen zu wollen » *).

Die Resolution der erbgesessenen Bürgerschaft ging hierauf dahin: « daß sie die für die fremden christlichen Religions-Verwandten angetragene Erweiterung ihrer Rechte und Befugnisse genehmige. »

*) Es ward zu gleicher Zeit der Bürgerschaft ein Reglement, die Aufnahme der Israeliten nach den bürgerlichen und Religions-Verhältnissen betreffend, vorgelegt; jedoch erhielt dies den Beifall der Bürgerschaft zur Zeit noch nicht, und ruht daher einweilen diese Materie.

Und somit waren schon vor Errichtung der Bundesacte die christlichen nichtlutherischen Religions-Verwandten dahin den Lutheranern gleich gestellt, daß den erbgeessenen unter ihnen die Befugniß, die Bürgerversammlungen zu besuchen, ertheilt, mithin sie zu Theilnehmern an der Regierung und Verwaltung erklärt wurden. Nur allein wurde damals noch die Bestimmung über ihre Rathswahlfähigkeit ausgesetzt und zugleich bemerkt, daß zu den bürgerlichen Collegien Nicht-Lutheraner nicht zugelassen werden könnten, da Oberalten, Sechsziger und Einhundert und achtziger zugleich als Lutherische Kirchenvorsteher gewählt würden, und als solche Functionen hätten.

In der Zwischenzeit erschien die Bundesacte, und gab Veranlassung, daß man auf's neue auf diese Materie zurückkam, wobei man zu bemerken Gelegenheit fand, daß, wenn auch gleich dem angezogenen Artikel der Bundesacte noch nicht in allen Staaten des deutschen Bundes bestimmte Folge gegeben, und noch nirgends die vorhin etwa nach der herrschenden Religion eingerichtete Verfassung desfalls wesentlich abgeändert worden; wenn ferner auch gleich es nicht in Zweifel gezogen werden könnte, daß mit der bloßen Gleichstellung in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, eine wesentliche Abänderung der Verfassungen um so weniger gemeint seyn könne, als es allgemein anerkannt ist, daß bestimmte, durch successive Benutzung der Erfahrung von Jahrhunderten wohl eingerichtete Constitutionen, insonderheit der Frei-Staaten, ohne Gefahr innerer Zerrüttung, Unzufriedenheit und unübersehblicher nachtheiliger Folgen, wesentlich nicht erschüttert noch abgeändert werden dürfen; dennoch der Senat glaube, daß man suchen müsse, an der einen Seite die Absicht der Bundesacte und die Zufriedenheit so mancher achtungswürdiger Mitbürger fremder christlicher, Religions-Verwandten zu erreichen, und daß an der andern Seite es auch nicht einmal wesentlicher Abänderungen in der Verfassung bedürfen werde, sobald nur der Zutritt zu jedem Genuß

unsrer bürgerlichen und politischen Rechte im Allgemeinen ausgesprochen sey. Es ward daher jetzt auf die Erklärung der Rathswahlfähigkeit der Nicht-Lutheraner angetragen, und diese am 16ten December 1819 gesetzlich festgesetzt: so daß also nunmehr die fremden christlichen Religions-Verwandten als befugt zur völlig gleichen Theilnahme an der Regierung und Verwaltung anzusehen sind, und mithin ihrer Gleichstellung beim Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte nichts mehr in den Weg tritt.

Bei jener Verhandlung brachte selbst der redliche Wunsch, diese Gleichstellung so vollkommen als immer möglich zu machen, auch den Umstand zur Sprache: ob es nicht möglich sey, die Nicht-Lutheraner zu den Ausschüssen aus der Bürgerschaft zu ziehen, die als «bürgerliche Collegien» fungiren, und denen von der Staatshoheit das wichtige Amt übertragen ist, 1) darauf zu sehen, daß die Verfassung erhalten, und den Grundgesetzen genaue Folge geleistet werde; 2) verfassungsmäßig mitzuwirken bei der Ausführung der in den Grundgesetzen enthaltenen Vorschriften der Regierung und Verwaltung, und 3) die der Bürgerschaft vom Senat zu machenden Anträge vorher zu prüfen, und zu erörtern.

Liese sich auch hiebei, ohne unsre Verfassung zu zerrütten, eine Modalität ausfinden, so würde die Gleichstellung durchaus beschafft seyn. Aber nach alle dem, was bereits zur Folgeleistung der Bundesacte geschehen ist, braucht diese Modalität, wenn man sie überhaupt bei der geringen Anzahl der Nicht-Lutheraner für wesentlich nöthig halten sollte, gewiß nicht übereilt zu werden. Daher ist denn auch zur Zeit noch die Erörterung ausgesetzt.

Würde man, dieser Modalität wegen, vorschlagen, die von der Kirchenverfassung ausgehenden bürgerlichen Collegien, die zugleich als Lutherische Kirchenvorsteher fungiren, zu rein bürgerlichen Collegien, daß ist, zu solchen umzuschaffen, die mit den

Kirchen weiter in gar keiner Verbindung stehen; so würde ich glauben, daß das die Grund-Basis der Verfassung angreifen hieße, und davon dringend abrathen *) , um so mehr, da es mir scheinen will, daß ein höchst bedenkliches Mittel gewählt würde, welches mit dem Zweck, einigen Wenigen gleiche Rechte zu verschaffen, in gar keinem richtigen Verhältnisse stünde. Dazu liegt in der Geschichte der unruhigen Zeiten am Ende des 17ten und am Anfange des 18ten Jahrhunderts, wo man auch die Wahl der Mitglieder der bürgerlichen Collegien eine Zeitlang in der Bürgerschaft vornahm und den Kirchen entzog, so wie in der Abstellung dieser Neuerungen durch den Hauptrecess, ein höchst wichtiger Grund, daran nicht weiter zu denken. Doch es ist nöthig, die Sache etwas näher zu betrachten.

Die Volksmasse in Hamburg und dessen Gebiet beträgt ungefähr 130,000 Seelen, darunter befinden sich etwa 6000 Katholiken und Reformirte; und es ist also von der verhältnißmäßig, wie mir scheint, geringfügigen Sache einzig die Rede, einigen Wenigen von diesen das Recht zu verschaffen, in den bürgerlichen Collegien Sitz und Stimme zu haben, wozu die Erbgesessenheit, die nur das Recht, in der Bürgerschaft zu erscheinen, ertheilt, allein nicht genügt, sondern wozu eine besondere Wahl erforderlich ist, durch die einigen Erbgesessenen oder Nichterbgesessenen die Pflicht aufgelegt wird, in den, die Gesetzgebungsgegenstände vorbereitenden, Collegien und in der Bürgerversammlung ihre Stimmen abzugeben. Deshalb die kirchliche Basis anrühren und eine totale Umwandlung vorzunehmen, kann eben so wenig die Absicht der Bundesacte, als der Wille der wohlgesinnten Nicht-Lutheraner, seyn. Ist also die völlige Gleichstellung nicht ohne dies zu beschaffen, so muß sie, ohne daß deshalb der Stadt ein Vorwurf gemacht werden kann, unterbleiben. Vielleicht aber läßt sich eine Modalität auffinden, in der auch die Kir-

*) Man vergl. was in der erläuternden Uebersicht S. 114. ff. gesagt worden.

chen-Collegien der Katholiken und Reformirten zum Grunde gelegt, und auch aus ihnen die Mitglieder zu den bürgerlichen Collegien gewählt werden. Dies setzt jedoch wie mir scheint, voraus, daß die Kirchen-Collegien der Nicht-Lutheraner in ihren Hauptbestandtheilen den Lutherischen Kirchen-Collegien gleich gebildet, und wenigstens die Vorsteher der Kirchen auf Lebenszeit erwählt werden. Dann müßte man, um das Verhältniß gleich zu stellen, die Seelen-Zahl in Berechnung ziehen. Aus den Bürgern der Stadt werden die Lutherischen Kirchen-Collegien gewählt, mithin aus 90 bis 100,000 Seelen; und sie betragen etwa 2 von 1000. Somit würden die Reformirten und Katholiken in eben diesem Verhältniß, ungefähr 12 Mitglieder zu den bürgerlichen Collegien, die, unbeschadet der Befugniß der Andern, die Verpflichtung, übernehmen, jedesmal in den Bürger-Conventen zu erscheinen, herzugeben haben, von denen, dem bisherigen Verhältniß gemäß, etwa einer zum Oberalten, und drei oder vier zu Sechszigern erwählt werden, müßten, so wie die übrigen zum Hundertachtzig-Collegio gehören würden. Wie man diese Repartition unter Reformirten, die etwa $\frac{1}{4}$ von den 6000 ausmachen, und den Katholiken würde beschaffen wollen, möchte bei der Ausführung auch noch wohl einige Schwierigkeiten haben. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß der Grundsatz zugleich aufgestellt werden müßte, daß die Nicht-Lutheraner bei der Concurrenz der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte in allen die Lutherische Kirche betreffenden Fällen sich des Voti, so wie aller Einwirkung, zu begeben hätten.

Diese oder eine andre Modalität würde, wie ich glaube, unbeschadet der Verfassung gewählt werden können; doch wähle man, welche man wolle, immer wird es nicht mehr als Sache der Form ohne wesentlichen Nutzen für die Nicht-Lutheraner seyn, so lange ihre Zahl so klein als jetzt ist.

Ob nun aber der Form wegen eine solche Veränderung und Adjunction wünschenswerth sey, und ob nicht ohne dies

schon dem Geiſt der Bundesacte gehörig gehuldigt worden, iſt eine Frage, deren Beantwortung ich mir nicht anmaße. Genug, daß ſo viel klar ſeyn wird, die Vorſchrift der Bundesacte läßt ſich ſehr wohl mit unſrer Verfaſſung vereinigen.

Ferner verlangt der 13te Artikel der Bundesacte die Einführung Landſtändiſcher Verfaſſungen in allen Bundesſtaaten. Eine Beſtimmung, die in gewiſſer Hinſicht, auf Hamburgs Verfaſſung unbedingt angewandt, in einige Verlegenheit ſetzen kann. Daher iſt der Zuſatz in der Wiener Schluſſacte von 1820 ſehr willkommen: daß bei Anwendung dieſer Vorſchrift die beſondern Verfaſſungen und Verhältniſſe der freien Städte zu berückſichtigen ſind.

Was ſind Landſtände? Sie ſind Volksrepräſentanten, die, der Souverainität des Oberhauptes des Staats unbeschadet, bei der Ausübung beſtimmter Rechte mitwirken ſollen. So definiert ſie die Wiener Schluſſacte im Artikel 57. ſehr richtig *).

Wo nun aber, wie bei uns, Rath und Bürgerschaft, — beides Bürger, in gewiſſe Claſſen getheilt — das Oberhaupt des Staats ſind, da können ja nicht noch wieder Landſtände dem Oberhaupte, oder Volksrepräſentanten dem Volke ſelbſt zur Seite geſetzt werden. Die Beſtimmung paßt auf unſre Verfaſſung nicht und geht uns alſo in dieſer Hinſicht gar nichts an.

Aber der Hamburgiſche Staat beſteht aus der Stadt und dem Gebiet, welches von freien Männern, nicht bloß von Nutznießern eines fremden Grundes und Bodens, ſondern von Grundeigenthümern bewohnt wird. Die Stadt zählt 100,000, das Gebiet etwa 30,000 Seelen. Rath und Bürgerschaft ſind Stadtbürger, und zugleich das Oberhaupt der Land-

*) Der 57te Artikel ſagt: die geſammte Staatsgewalt muß in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden ſeyn.

bürger, mithin läßt sich sehr wohl denken, daß den Landbürgern sehr daran liegen könne, bei der Ausübung bestimmter Rechte mitzuwirken, um so mehr, da das städtische Interesse sehr füglich von dem des Gebiets verschieden gedacht werden kann. Müssen daher, frage ich, um der Bundesacte Genüge zu leisten, nicht Vertreter der Rechte der Landbewohner aus ihrer Mitte zugelassen, und wo diese nicht sind, sie angeordnet werden? und welche Rechte kann man diesen einräumen?

Es ist nicht zu läugnen, daß in gewisser Hinsicht die Landbewohner des Hamburgischen Gebiets zu der Staatshoheit ganz in demselben Verhältnisse stehen, als die Unterthanen zu ihrem Fürsten; nur darf man auch hier nicht übersehen, daß, dem Geist der Verfassung gemäß, in den Landherren und Patronen den Landbewohnern Mitglieder des Rathes, als verfassungsmäßige Vertreter ihrer Gerechtsame, schon von jeher zugegeben sind, denen in der frühern Geschichte nie der Vorwurf gemacht ist, daß sie das Beste der Bewohner vernachlässigen, wohl aber, daß durch sie die Landbewohner gar zu sehr begünstigt würden. Durch diese Vertreter wird also auf eine höchst zweckmäßige und wirksame Weise zum Theil das erreicht, was die Bundesacte bei der Anordnung von Landständen beabsichtigt; die Gerechtsame der Landbewohner nämlich, bleibt nie unberücksichtigt.

Aber ich würde glauben, daß man selbst noch weiter gehen, und unter dem Vorsitz der Patronen und Landherren einen Ausschuß im Lande, da wo er noch nicht ist, anordnen könnte, der über das, was dem Lande vortheilhaft ist, sich beriethe, und die etwa deshalb zu treffenden Maasregeln bei dem Senat durch seinen Vertreter im Antrag brächte, um, falls nöthig, eine neue gesetzliche Verfügung zu veranlassen, oder auch, wenn die gesetzgebende Gewalt eine neue Besteuerung für Stadt und Land für nöthig halten sollte, über die dem Lande am wenigsten nachtheiliche Modalität mit den Landbewohnern in Verhandlung träte.

So etwas ist, wie es mir scheinen will, wirklich schon in mannichfaltiger Modalität bei verschiedenen der Land-Regierungen und Administrationen Hamburgs, in Anwendung, und man findet in den dortigen Einrichtungen, den Grund wenigstens zu einer consultativen und in Administrations-Gegenständen selbst zu einer entscheidenden Einwirkung der Landeigenthümer nach Art der Stände.

Das hat schon der Geist unsrer freien Verfassung aus sich selbst, und ohne äußern Impuls hervorgerufen, und es ist kaum nöthig deshalb noch neue Einrichtungen zu treffen, wenn man es nicht vielleicht vorziehen sollte, der Bundesacte wegen, und um zu zeigen, daß man in Hamburg alle Willkühr meidet, der schon vorhandenen Modalität durch eine gesetzliche Vorschrift ihre Fortdauer zuzusichern, da, wo sie noch nicht ist, sie einzuführen, und ihr ihre bestimmten Gränzen anzuweisen.

Diese Concurrenz der Landbewohner aber, die freilich sie vor jeder Willkühr sicher stellt, darf indeß, wie mir scheint, nie dahin ausgedehnt werden, daß ihnen ein Widerspruchsrecht gegen allgemeine Verfügungen, die Rath und Bürgerschaft für nothwendig halten, zugestanden werde, denn sonst käme man nie aus der Stelle. Hält daher z. B. Rath und Bürgerschaft eine Abgabe von Grundeigenthum oder anderweitige Abgaben für Stadt und Land nöthig, so kann der Landeigenthümer auch diese zu entrichten sich nicht weigern; aber über die Modalität der Ausföhrung muß man ihn hören, und darin jede wesentliche und mögliche Erleichterung eintreten lassen.

Ich halte nach diesem mich überzeugt, daß die Vorschrift wegen der Landstände in der Bundesacte, in so weit sie nach der Hamburgischen Verfassung anwendbar ist, zum großen Theil in Anwendung gebracht worden, und auf allen Fall dem Geist unsrer freien Verfassung angemessen erscheint; vorausgesetzt, daß man nicht auf den sonderbaren Einfall geräth, daß die Vorstadt-

und Landbewohner, ohne Nutzen für sie, und zu ihrer und des Landes großen Belästigung, in den Bürgerschafts-Versammlungen als Teilnehmer der Regierung figuriren sollen. Dadurch würde unsre Verfassung eben so zerrüttet, als durch die Einführung rein-bürgerlicher Collegien, die dem Hauptrecessse sehr zuwider sind.

Die Hoheit der Stadt und des Gebiets ist in den Händen des Rathes und der erbgeessenen Stadt-Bürgerschaft. Die übrigen Bürger und Einwohner der Stadt sind zwar freie Bürger, jedoch müssen sie den Gesetzen, die durch Rath und Bürgerschluß gegeben werden, gehorsam seyn. Eben so sind die Landbewohner, ungeachtet sie in den alten Recessen Untersassen oder Unterthanen heißen, dennoch freie Landbürger, die zwar darin, was Rath und Bürgerschluß bestimmt, sich zu fügen haben, deren Gerechtfame jedoch zweckmäßig berücksichtigt werden muß, so wie es auch im Allgemeinen jetzt geschieht *).

Wie wenig übrigens Hamburgs Verfassung den Forderungen, die in militairischer Hinsicht die Bundesacte an uns macht,

*) In den Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen ward im 167. S. Folgendes über die Gebiets-Representation, wie man es nannte, projectirt: "Den Bewohner des Gebiets der freien Hansestadt Bremen ist ein constitutioneller Antheil an dem auch sie mit betreffenden Gesetzgebungs- und Besteuerungswesen des Bremischen Staats in dem Maße zuzustehen, daß vor der Hand, und bis dahin, daß dieselben einen noch directeren Antheil an den Staatsverhandlungen zu nehmen, hinreichend cultivirt erachtet werden sollten, so oft von jenen, Bürger und Landleute gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen die Rede ist, einige von dem Senate auszumittelnde Deputirte der Bewohner des Gebiets, worunter die Hälfte aus den jedesmaligen Landeschwornen zu wählen, von Commissarien des Senats über die auch das Gebiet betreffenden Gesetze, Steueranlegungen und Vertheilung der auf das Gebiet fallenden Quoten gehört werden sollen, worauf der Senat die etwanigen Erinnerungen und Bemerkungen der Landleute, mit seiner Ansicht begleitet, auf den Convent bringt. Nicht minder soll den Bewohnern

widerspricht, davon legen die neuen Militairgesetze einen unwiderleglichen Beweis ab. Es darf auch hier nicht unerwähnt bleiben, daß, so wenig auch sonst dem freien Bürger ein Militairzwang zuspricht, dennoch bei der Bestimmung der Kriegspflichtigkeit unsrer Söhne kaum ein Widerspruch laut ward.

Eben so hat auch unsre Verfassung durch das Aufhören der Reichsgerichte keine Lücke erhalten, da das Oberappellations-Gericht der vier freien Städte für die Rechte der Individuen wacht, und da, wenn unser Staat und dessen äußere Verhältnisse bedrängt und bedroht werden sollten, die Bundesversammlung dem Bedrängten hoffentlich kräftig zur Seite stehen muß.

Mithin ist in unsrer Verfassung nach mehr als hundert Jahren noch nichts veraltet, da die Lücken, die Zeit und Umstände veranlaßt haben, bereits zweckmäßig ergänzt und ausgefüllt sind.

So viel, um dem Einwurfe zu begegnen, daß in unsrer Verfassung, nach Aufhören von Kaiser und Reich, vieles obsolet

“des Gebiets eine jährlich wiederholte ausdrückliche Veranlassung dargeboten werden, einer solchen Commission des Senats ihre Wünsche, Anträge und Beschwerden in Betreff der öffentlichen Angelegenheiten vorzubringen.”

Der Bremische Senat brachte diese Abfassung an die Bürgerschaft, diese aber behielt sich ihre Erklärung bevor, und hat noch bis jetzt keinen Beschluß darüber genommen, da aus einem im Jahr 1821 gedruckten Bericht der Vorbereitungs-Deputation über den Inhalt des §. 167 hervorgeht: “daß viele Schwierigkeiten vorhanden sind, die es vor der Hand nicht zulassen scheinen, den Bewohnern des Gebiets schon jetzt eine directe Repräsentation zu gestatten.”

Aber das, was der Schluß des §. 167 als interimistische Maßregel vorschlägt, ist grade das, was zum Theil schon bei uns existirt, und nur vielleicht hier und da fester bestimmt und ausgebildet werden muß, was aber auch die Absichten der Bundesacte vollkommen erfüllt, und dem Interesse der Gebietsbewohner entspricht.

sey. Das Kleid ist verändert und modernisirt. Der Körper und der Geist fügt sich willig in diese neuen Formen.

Möge dann auch diese Schrift dazu beitragen, unsern Bürgern unsre Verfassung kennen und sie schätzen zu lehren, und möge man auch die Zusätze, die ich zu der erläuternden Uebersicht, die dem Abdruck der vier Hauptgrundgesetze vorausgeschickt worden, hinzugefügt habe, für nicht ganz werthlos halten.

Der Verfasser.

I.

N e c e s s e

der

freien Stadt Hamburg

vom

Jahre 1410 bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts.

THE
HISTORICAL
AND
GEOGRAPHICAL
DESCRIPTION

OF THE
CITY OF
LONDON

E i n l e i t u n g.

Wenn gleich die vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, von denen ich einen neuen Abdruck besorgt habe, einen allgemeinen Ueberblick über die Hamburgische Verfassung, und die noch bestehenden inneren Einrichtungen liefern, so genügt doch mehreren Lesern diese Mittheilung nicht, vielmehr haben sie die Frage aufgeworfen: woher bildete sich die Verfassung auf diese Weise? und wie lauten die frühern Reccessen, auf welche die neuen Grundgesetze, als noch bestehend, hinweisen? und erwarten darüber einige Auskunft.

Was die erste Frage anbetrifft, so liegt deren Beantwortung nicht in meinem Plan, vielmehr muß ich dieserwegen auf die Geschichte Hamburgs, und auf das, was davon in den ältern und neuern Chroniken enthalten ist, verweisen; bemerke jedoch, daß in den vier abgedruckten Gesetzen selbst manche Umstände enthalten sind, die einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgeschichte der Verfassung liefern, und daß ich auch bei dem, was ich über die ältern Reccessen sagen werde, diesen Gesichtspunkt stets gegenwärtig zu erhalten mich bemühen will.

Die frühern Reccessen aber anlangend, glaube ich, daß es mir obliegt, darüber das Erforderliche anzuführen, da manche Bestimmung der neuern Gesetze, durch das, was in den ältern darüber vorkommt, erst ihren wahren Sinn erhält. Dieser meiner Obliegenheit werde ich mich jetzt zu entledigen suchen.

In den bereits gelieferten Grundgesetzen wird bekanntlich der ältern Reccessen von 1483, 1529, 1562, des Prodnium's der Rath'srolle von 1595, der Reccessen von 1603, 1633, 1663 und 1674 erwähnt; und in Betreff der Gültigkeit der ältern Reccessen heißt es im 38sten und 39sten Artikel des Hauptrecesses folgendermaßen:

1) "Der Reccess von 1603 soll, insofern er dem Hauptrecessen von 1712, und den darin begriffenen Verordnungen nicht contrair ist,"

2) "ingleichen der Windischgräzische Reccess von 1674, in so weit er in dem Hauptrecessen und in den beigelegten Verordnungen confirmirt ist,"

3) "insonderheit aber der Hauptrecessen für Grund und Richtschnur des Stadtreiments und der innerlichen Verfassungen gesetzt seyn."

4) "Auch sollen die sowohl vor 1603, als auch nachhero gemachten Reccessen und Verordnungen, wie auch,"

5) "die errichteten Rath- und Bürgerschlüsse, die dem Hauptrecessen und den darin confirmirten Reglements, insonderheit aber dem im 1sten Artikel des Hauptrecesses enthaltenen Princip, daß nämlich das höchste Recht bei Einem ehrbaren Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft bestehe, nicht entgegen laufen, bei ihren Kräften und Würden bleiben; in so fern aber dieselben, dem Hauptrecessen, sammt den darin enthaltenen Verordnungen, und vornämlich dem im ersten Artikel festgestellten Princip directe oder sonst durch verkehrte Auslegung entgegen sind, hiemit gänzlich aufgehoben und dermaßen abgethan seyn, daß man sich nie darauf beziehen könne."

Der Hauptrecessen geht also nach dieser Bestimmung allen andern Reccessen voran.

Sodann folgt der Reccessen von 1603 und der Windischgräzische von 1674, in so fern diese Reccessen entweder im Hauptrecessen confirmirt oder diesem nicht zugegen sind.

Die übrigen spätern und frühern Reccessen aber, so wie die spätern und frühern Rath- und Bürgerschlüsse, gehören in die dritte Classe, und ist bei ihnen darauf zu sehen, ob sie auch

mit dem Hauptprincip, daß die Hoheit der Stadt bei dem Rath und der Bürgerschaft sich befindet, übereinstimmen, sonst sind sie völlig vernichtet.

Recessse nennt man übrigens, die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft in offener Versammlung, sowohl über öffentliche als auch Privatgegenstände, Verhältnisse und Rechte errichteten, und in der bestimmten Absicht förmlich ausgefertigten, beglaubigten und ausgewechselten Verträge, damit sie künftig als Grund und Richtschnur des Stadt-Regiments dienen sollen. Sie sind also Rath- und Bürgereschlüsse, die in einer bestimmten auf Regulirung der innern Verhältnisse abzielenden Absicht gefaßt und entworfen, und sodann in die Hände der Bürger niedergelegt worden. Die besondere Redaction und Uebergabe machte sie also zu Recessen. *)

Da nun aber in den Rath- und Bürgereschlüssen manches enthalten ist, welches, wenn es auch nicht in eine eigne Acte ausgefertigt worden, dennoch dieselbe, den Recessen beigelegte Kraft und dasselbe Gewicht hat, weil es durch einen einmüthigen Beschluß festgesetzt worden, und so lange dieser nicht aufgehoben ist, auch gesetzliche Kraft behalten muß: so war es nothwendig, daß bei Bestimmung dessen, was als Basis und Norm des Stadt-Regiments dienen solle, auch der Rath- und Bürgereschlüsse im Hauptrecess erwähnt werde, in so fern diese nur dem Hauptprincip nicht zuwider sind. **)

*) Es ist nicht zu leugnen, daß man sich oft in den Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft auf ältere Recessse bezieht, und darunter schlechweg Rath- und Bürgereschlüsse versteht; so bezieht man sich zum Beispiel oft auf einen Recess von 1699, da doch zu der Zeit ein förmlicher Recess nicht zu Stande kam, wenn man gleich, um ohne fremde Autorität den Frieden wieder herzustellen, einige Puncte feststellte, ohne jedoch über alle Gegenstände, die vorlagen, eins zu werden, und ohne einen eignen Recess zu redigiren und in die Hände der Bürger niederzulegen.

**) Ueber den Inhalt der Rath- und Bürgereschlüsse geben die häufig in Privatbibliotheken sich befindenden Abschriften der

Der Verfasser kennt über den Receß von 1410 hinaus keinen förmlich ausgefertigten ältern Receß, was auch immer über frühere verloren gegangene Receße gesprochen werden möge. Dieser ist also ein höchst wichtiges Document für unsre Verfassung, das zwischen dem Rath, der aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsmitgliedern bestand, und zwischen Bürgern, die aus den 4 Kirchspielen zusammen gekommen waren, geschlossen ward.

Anfangs war es indeß nicht die Absicht des Verfassers, bei seiner Anführung des Inhalts der frühern Receße so tief in's Alterthum zurückzugehen, da es ihm hauptsächlich darauf ankam, aus den frühern Recessen nur das auszuheben, was auf die gegenwärtige Regierungsform, die sich erst nach der Reformation ausbildete, oder vielmehr auf das damals und jetzt bestehende Verhältniß des Raths zu den Bürgern, und dieser zu jenem Bezug haben kann; mithin hielt er den sogenannten langen Receß von 1529 für denjenigen, der zuerst seine Aufmerksamkeit fesseln mußte, um so mehr, da dieser im 1sten Artikel des 1sten Titels des Reglements der Rath- und Bürger-Convente für einen der hauptsächlichsten frühern Receße angegeben wird, der "in Hinsicht der Personen, die in den Bürgerversammlungen erscheinen sollen, ein Ziel und ein Maas setzt, welche nicht überschritten werden

Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft, oder der Protocolle der Rath- und Bürger-Convente, behufige Nachricht. Auch ist dazu der bekannte Nucleus Recessuum, oder Kern-Auszug aller vom Jahre 1410 — 1704 gehaltenen Rath- und Bürger-Versammlungen, Fol., Altona 1705, vom Hrn. Lt. Wyzand, sehr wohl zu gebrauchen, wenn gleich wegen seiner Partheilichkeit gegen den Rath, besonders in den den Verfasser betreffenden Händeln von 1695, einige Vorsicht beim Gebrauch anzurathen ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß eine Fortsetzung dieses Nuclei gedruckt wäre. Im Manuscript besitzt der Verfasser eine solche bis zum Jahre 1810, wo die französische Herrschaft eintrat, für deren Verfasser man Hrn. Arnold Schuback hält; und, so viel ihm ferner bekannt ist, soll der verstorbene höchstverdienste Herr Archivarius Schütze, Dr., von unsrer Wiederherstellung an, eine Nucleum ausgearbeitet, und beabsichtigt haben, im Jahre 1825 ihn zu publiciren. Es wäre sehr zu wünschen, daß nach seinem, leider! zu früh erfolgten Tode dies nicht unterbliebe.

dürfen." Da nun aber der 60ste Artikel dieses Recesses auf die ältern Receffe hinweist, und folgendermaßen lautet:

"Alle alten Receffe, die zwischen dem ehrbaren Rathe und den gemeinen Bürgern *) dieser Stadt vormals, also Anno 1410, 1458 und 1483 berahmt, (angeordnet) beliebt, und bevollbordet (genehmigt) sind, sollen in allen ihren Artikeln, die diesem gegenwärtigen Receffe nicht zuwider, bei vollem Werthe bleiben und in gleicher Macht gleich dem Stadtbuche gehalten werden,"

so glaubte der Verfasser, der Vollständigkeit halber, bis zum ersten Receß hinaufgehen zu müssen. Mit hin wird er den Inhalt folgender Receffe, jedoch da, wo es ihm nöthig schien, mit den eignen Worten der Receffe selbst, vorlegen:

- 1) des Recesses von 1410,
- 2) des Recesses von 1458,
- 3) des Recesses von 1483,
- 4) des Recesses von 1529,
- 5) des Recesses von 1548,
- 6) der Postulate der Bürgerschaft von 1557,
- 7) des Recesses von 1562,
- 8) der Wünsche der Bürger und des Recesses von 1570,
- 9) des Recesses von 1579,
- 10) des Recesses von 1582,
- 11) der Rathsrolle von 1595,
- 12) des Recesses von 1603,
- 13) des Recesses von 1618,
- 14) des Recesses von 1633,
- 15) des Recesses von 1657,
- 16) des Recesses von 1663,

*) Dies ist der alte Ausdruck für das, was wir jetzt Bürgerschaft nennen. Gemeine Bürger sind Bürger der Gemeinde (commune). Sodann finden wir auch zuweilen "verordnete Bürger," darunter werden die bürgerlichen Collegien, oder auch zu bestimmten Zwecken deputirte Bürger; dann erbgesessene und gemeine Bürgerschaft, darunter werden die erbgesessenen Bürger und die Werkmeister verstanden.

- 17) des Projectes zu einem Reccesso von v. Selb von 1666,
18) des Windischgrätzischen Reccesses von 1674.

Das Project zu einem Reccesso vom Herrn v. Selb und den Windischgrätzischen Recess, so wie die beiden Reccesso von 1633 und 1663 hat der Verfasser wörtlich abdrucken lassen, weil sie theils auf die neuere Gesetzgebung einen wesentlichen Einfluß äußern, so daß man die eignen Worte derselben darin wieder findet, theils aber, wenn auch nicht ganz, doch in einigen Punkten noch jetzt zur Anwendung kommen.

I. Receß von 1410.

Dieser Receß ist abgedruckt in Königs Reichs-Archiv S. 942 bis 946 partis specialis vierte Continuation. Die Begebenheit, die diesem Receß vorausging, war kürzlich folgende: Ein hiesiger Bürger Heine Brand oder Brandes hatte sich eines Unfugs gegen einen benachbarten Fürsten schuldig gemacht, und ward deshalb in das noch jetzt bestehende Bürgergefängniß, den Winerbaum, in Arrest gebracht. Darüber entstanden zu einer Zeit, als das Verfahren bei Polizei- und Criminal-Vergehen noch nicht gehörig geregelt, und die Begriffe über Freiheit und Ordnung, obrigkeitliche Gewalt, und Gehorsam der Gesetze noch nicht gehörig berichtet waren, und zu einer Zeit ferner, da die Bürger eifersüchtig über die zu große Autorität des Rathes wurden, den man in frühern Zeiten für das Haupt der Stadt, in dessen Händen die höchste Gewalt lag, anzusehen gewohnt war, Unruhen, die die Wahl von 60 Männern, von 15 aus jedem der damaligen vier Kirchspiele, zum Behuf der Untersuchung und Beseitigung dieser Sache veranlaßten.

Zu dieser Angelegenheit kam noch eine andre. Es waren nemlich Unruhen in Lübeck gewesen, woselbst durch eine Volkspartei der alte Rath abgesetzt und ein neuer eingesetzt war. Mehrere von jenen hatten sich hieher geflüchtet, und war die Bürgerschaft mit der Aufnahme dieser Flüchtlinge nicht zufrieden.

Bei so gestallten Sachen, heißt es nun in der, wahrscheinlich aus späterer Zeit herrührenden Einleitung, zu diesem aus 20 Artikeln bestehenden Receß, wären die häufig zusammen gekommenen gemeinen Bürger (die Bürgerschaft) eins geworden, sich zu St. Marie Magdalenen zu versammeln, und hätten sowohl der Brandschen Sache wegen, da der Rath zu

Hamburg dem ihnen im Jahre 1404 gegebenen Privilegio zuwider, "daß nemlich kein Bürger ohne Rechts-Erkenntniß eingezogen werden solle," dem Heine Brand keiner Bürgerschaft habe genießen, sondern auf den Winerthurm setzen lassen, als auch andrer Dinge wegen, daran Hamburg sehr gelegen, sechszig ehrliche Personen gewählt, deren Namen selbst aufbewahrt sind, und unter welchen wir nur einen finden, dessen Familie noch unter uns besteht, nemlich Johann Kengel.

Diese Sechsziger nun haben nach Berichtigung der Brand'schen Sache, in Gemäßheit des ersten Artikels, Namens der Bürgerschaft, versprochen, "daß sie dem Rath nach aller Redlichkeit beständig (treu und hold) seyn wollen, wenn er in den Sachen, in welchem von keinem Criminal-Verbrechen, die nicht zu verbürgen sind, die Rede sey, immer erst ein Urtheil vorausgehen lassen wolle, ehe von einem Arrest die Rede seyn könne." Die persönliche Freiheit soll also nicht anders, als durch Urtheil und Recht gefährdet werden können.

Der zweite und dritte Artikel sprechen von der Nichtaufnahme der aus Lübeck geflüchteten Mitglieder des Rath's und ihrer Anhänger, und von einem zu haltenden guten Vernehmen mit dem neuen Lübeck'schen Rath.

Sodann viertens soll in Hansestädtischen Angelegenheiten nichts Wichtiges ohne Mitgenehmigung der Bürger geschlossen werden; ist diese erfolgt, so soll der Rath darüber nicht weiter zur Verantwortung gezogen werden können.

Was 5) wegen des Brauwesens zum Nutzen der Stadt von dem Rathe verfügt wird, darin wollen die Bürger dem Rath unbedenklich folgen, indem der Stadt so sehr viel am Brauwesen liegt.

Der Rath soll 6) keinen offenbaren Krieg anfangen, vielmehr soll er erst die Mitgenehmigung der Bürger nachsuchen, so nemlich verstehe ich den Ausdruck, „der Rath soll es erst den Bürgern zu erkennen geben.“

Der 7te Artikel handelt von dem gewöhnlichen Schoß, und regulirt dasselbe, nemlich 8 sß zum Vorschöß, und einen Pfening von der Mark Silber, "wie es vordem, ehe Ritzbüttel ge-

wonnen warb, gewesen." *) In Kriegszeiten und sonstigen Bedrängnissen sollen die Abgaben vereint mit den Bürgern bestimmt werden.

Der 8te Artikel spricht von den Englandsfahrern, und macht es dem Rath zur Pflicht, zum Behuf des gewissen Transports der Güter die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

9) Der Name des Feindes, der der Stadt den Krieg erklärt, so wie die Zeit, wenn die Fehde ein Ende hat, soll am Rathhaus angeschlagen werden.

10) Der Rath soll an Niemand freies Geleit geben, der dem Bürger schuldig ist, mit einigen Ausnahmen, und mit der Beschränkung, daß das freie Geleit, das früher gegeben, in Kraft und Würden bleiben soll.

11) In Münzen soll der Rath nach seiner Ueberzeugung handeln.

12) Der Rath soll keine Leibeigene zurück geben; fordert sie jemand, sei er wer er wolle, der muß ohne freies Geleit nach Hamburg kommen, und seine Sache bei den Gerichten anhängig machen.

13) Schleuniges Recht soll dem Bürger selbst gegen ein Mitglied des Raths werden. Die Zögerung der Anwälde (Fürsprecher) soll verhindert werden.

14) Dieser Artikel ist überschrieben: Vermahnung an die vier Bürgermeister, und sagt der Inhalt, "daß die sechszig Personen die vier Bürgermeistere zu sich eschen lassen und ihnen zu erkennen gegeben haben, welche Klage ihnen von den Bürgern über Ungebühr Einzelner, die im Rath sitzen, übergeben worden, worauf sie mit den Bürgermeistern eins

*) Die Acquisition von Rißebüttel geschah im Jahr 1393. Es ward von den Hamburgern durch Gewalt der Waffen erobert, und hernach förmlich von den frühern Besitzern gegen Erlegung einer namhaften Summe abgetreten. Die Kosten, die dies veranlaßte, sind wahrscheinlich durch eine Erhöhung des Schosses zum Theil bestritten worden. Um die Zeit dieses Necesses war die Schuld beinahe abgetragen und somit konnte die Herabsetzung des Schosses und die Wiederherstellung des frühern Anlasses beschafft werden.

“geworden wären, daß die einzelnen sich darüber rechtfertigen
 “und ihr Verfahren verbessern sollten, damit so etwas für die
 “Zukunft nicht weiter Statt finden dürfe.”

15) Die Stadtdiener, über die man sich beschwert, daß sie
 mehr von den Bürgern und aus dem gemeinen Gut als Recht
 ist genossen haben, sollen entlassen werden.

16) Die Audienzen sollen so zeitig angesagt werden, daß
 der Bürger sich darnach richten kann.

Der 17te und 18te Artikel enthält einige Bestimmungen
 über die Verpflegung der Siechen und Präbener (Präbendarien)
 im Hospital St. Georg.

19) Der Rath soll den Bürger bei auswärtigen Fürsten,
 Landesherrn, Rittersn, Knappen u. s. w. vertreten, und ihm
 helfen, so gut er kann.

Der zwanzigste Artikel endlich ist überschrieben: Von Be-
 kümmernissen der Stadtfreiheit, und heißt: “ferner
 “verlangen die sechszig Bürger, daß der Rath die Bekümme-
 “rung der Freiheit der Stadt ausserhalb und innerhalb ders-
 “selben nicht mehr geschehen lasse, ohne dazu von den Bürgern
 “bevollboret zu seyn. Dem will der Rath inskünftige auch
 “gern folgen.”*)

Und sodann heißt es am Ende:

“Alle diese verschriebenen Stücke wurden geschlossen und
 “geschlichtet zwischen dem Rath und den Bürgern auf dem
 “Rathhause durch die vorbenannten sechszig Personen am St.
 “Sixtus=Lage, also daß aller Unwille, er rühre her und möge
 “entstanden seyn woher er wolle, zwischen Rath und Bürgern
 “freundlich hiemit geschlossen und beigelegt seyn soll. Niemand
 “soll weiter auf Gerüchte hören, sondern sich nach Demeisen
 “umsehen, auch wenn jemandem Worte bekannt geworden
 “oder Sachen zu Händen gekommen sind, von welcher Art sie

*) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß hier unter Bekümmerung
 der Freiheit, nicht allein Schmälerung der alten Privilegien
 der Stadt, in Hinsicht der Zollfreiheit des Bürgerguts, des
 Fischfangs in der Elbe, der nicht anzulegenden Festungen in
 einem Bezirk von 2 Meilen u. s. w., sondern auch Schmäle-
 rung der städtischen Besitzungen durch Bebauung, Umzäunen u.
 s. w. verstanden werde. V. vergleiche Art. 38. Recesses v. 1529.

"auch seyn mögen, die gegen den ganzen Rath oder gegen
 "Einige Verdacht erregen könnten, so soll man dies bis zu
 "ewigen Zeiten nicht weiter in Bösem gedenken, sondern es
 "soll gänzlich tod und machtlos seyn. Hierauf sollen alle Dinge
 "zwischen dem Rath und den Bürgern in Freundschaft und
 "guter Eintracht stehn zu ewigen Tagen. Und wir vorgenannte
 "Bürgermeister der Stadt Hamburg geloben für uns und
 "unsre Nachkommen, alle vorstehenden Artikel sammt und son-
 "ders fest, unverbrüchlich, zur Zufriedenheit der Bürger und ohne
 "Arg und List zu halten. Zu diesem Urkund und zu mehre-
 "rem Gedächtniß der vorgeschriebenen Artikel haben wir Bür-
 "germeister und Rath der Stadt Hamburg diese Briefe mit
 "dem größten angehängten Siegel dieser Stadt besiegelt, und
 "da nach Vergleichung der eine wie der andre lautet, so haben
 "wir unsern Bürgern in jeglichem Kirchspiel dieser Stadt ein
 "Exemplar überantwortet, die gegeben und geschrieben sind nach
 "Gottes Geburt 1410 am St. Laurentius Abend des heiligen
 "Martyrers."

Schon nach dieser frühern Urkunde, die in plattdeutscher
 Sprache abgefaßt ist, war nicht mehr, als in den frühesten
 Zeiten, die höchste Gewalt bei dem Rathe, als dem
 Haupte der Stadt, sondern wir finden schon in derselben
 die Grundlinien der noch jetzt bestehenden Verfassung. Wenn
 gleich das Ganze das Ansehen eines Vertrags zwischen zwei
 streitenden Partheien hat, so erkennt man doch in allem den
 Geist des Zutrauens, der Einigkeit, den Wunsch frei zu
 seyn, aber unter dem Gesetze, das von einer selbst ge-
 wählten und aus dem Innern der Stadt genommenen Obrig-
 keit gehandhabt wird, und deutlich ist der Grundsatz ausge-
 sprochen "die Souverainität der Stadt ist bei dem
 Rath und den Bürgern." Ueber Krieg und Frieden, und
 über Dinge, die die Freiheit der Stadt betreffen, kann nur Rath
 und Bürgerschaft entscheiden, eben so kann nur Rath und Bür-
 gerschaft außerordentliche Steuern auflegen. Jedoch die voll-
 ziehende Gewalt ist bei dem Rathe, ihm ist der Schutz der
 Bürger, ihm die äußerliche Gewalt übertragen. Zugleich aber
 sehen wir, daß die Verhältnisse noch nicht gehörig geordnet und
 die Gränzen der Macht des einen und des andern nicht genau
 abgesteckt waren. Der Rath ruft die Bürger nicht zusam-

men — sie kommen vielmehr freiwillig, und sogar häufig zusammen, da sie die Ruhe der Stadt in Gefahr glauben, und treffen Maafregel oder veranlassen sie vielmehr, die die gegenwärtigen Unruhen nicht allein, sondern auch die Zukunft betreffen.

Die damaligen auswärtigen Verhältnisse und besonders die Hanseatischen Verbindungen mußten natürlich oft eine Veranlassung werden, schleunige Maafregeln zu treffen, ohne mit den Bürgern vorher Rath gepflogen zu haben. Dies sahen die Bürger sehr wohl ein, und eben daher sieht man selbst in diesem Noceß, wie wenig sie die vollziehende Gewalt des Rathes beschränken wollten. Nur ein Krieg darf nicht erklärt werden, ohne daß die Bürger darum wissen, auch müssen die Bürger von dem Ende desselben unterrichtet seyn; ja wenn von Eingriffen oder Beschränkung der städtischen Freiheit die Rede ist, müssen sie die Sache erst bevollborden, daß heißt, mitge-
nehmigen.

II. Receß von 1458.

Im Eingang zu diesem aus 35 Artikeln bestehenden, in Königs Reichsarchiv am a. D. S. 949 bis 951 abgedruckten Receß wird gesagt "daß 1458 den 17. Octbr. am Abend des Evangelisten Lucas die Ehrsamten Männer, als Bürgermeister, Rathmänner und Gemeinen Bürger dieser Stadt sämmtlich auf dem Rathhause versammelt gewesen, und daß sie zum Nutzen und Frommen der Stadt um mit Gottes Hülfe, Friede, Liebe und Eintracht zu erhalten, freundlicher Weise einmüthig die folgenden Artikel beliebt und bevollboret haben."

Fast alle Punkte dieses Vergleichs oder Recesses sind entweder schon in dem Receß von 1410 enthalten oder werden in dem von 1483 wiederholt, daher bedarf es ihrer Anführung nicht. Nur ist der 38ste Artikel merkwürdig, der das eigenmächtige Zusammenkommen der Bürger beschränkt. Die Ueberschrift lautet: "Von der Zusammenkunft der Bürger.

"Rath und Bürger sämmtlich haben zur Erhaltung von Ruhe, Frieden und Eintracht für die Zukunft beschloffen: Niemand soll wegen irgend einer Sache, die die Stadt und die Bürger betrifft, Zusammenkünfte, oder Bürgerversammlungen halten, es wäre denn, daß der Rath den Bürgern Vorthschaft schicke und sie fordern ließe; wäre es, daß jemand darüber hinausginge, so will der Rath dies gebühlich verhindern, wozu ihm die Bürger Beistand und Hülfe leisten wollen, wenn nicht die Sache so wichtig ist, daß der Untergang der Stadt davon abhinge. Dann mögen die Ehrlichsten und die Ältesten aus dem Kirchspiel zusammen kommen, vor den Rath gehn und ihm die Sache anzeigen."

Am Ende heißt es: "Hierauf will der Rath halten und für die Ausführung Sorge tragen. Daher hüte sich ein Jeder vor Schaden. Actum wie oben."

Natürlich konnten die eigenmächtigen häufigen Zusammenkünfte der Bürger die Ruhe im Innern nicht fördern: daher war es weise, diese zu verhindern und zu verbieten. Der Rath muß die Bürger zusammen rufen, wenn es nöthig ist, und nur dann, wenn darin ein Versäumniß Statt findet, können die ältesten und allgemein geachtetsten Bürger aus dem Kirchspiel den Rath an die Erfüllung seiner Pflicht erinnern. Wie denn auch das die neuern Gesetze, und besonders der dritte Titel im Reglement der Rath- und Bürger-Convente, näher bestimmen.

Schon in diesem Reccesse, so wie in dem vorigen, finden wir auch, daß es zweckmäßig gehalten ward, bei den Zusammenkünften der Bürger und bei den Wahlen zu Bürger-Ausschüssen die Eintheilung der Kirchspiele zum Grunde zu legen.

Auch in diesem Recess ist das Hauptprincip des 1sten Art. des Hauptrecesses vorherrschend, und deutlich und ausdrücklich wird der Erfahrungssatz ausgesprochen: daß bei dem Rath die Initiative seyn müsse. Nur im Nothfall kann sie von den Bürgern ausgehen, doch nur in so weit, „daß sie aufmerksam machen, es müsse, ihrer Meinung nach, etwas geschehen, ohne sich auf die Maßregel, die zu nehmen sind, einzulassen“, das wird durch den Ausdruck, „sie sollen vor den Rath gehen, und dem Rath die Sache anzeigen“ (geben dem Rade de Sale tho erkennende), bezeichnet. Der Impuls zu neuen nothwendigen Gesetzen und Verfügungen kann also im Nothfall von den Bürgern gegeben werden, unbeschadet der Entscheidung, ob es gerathen sey, neue Verfügungen zu treffen, und ohne ihnen einen Einfluß auf den Vorschlag der zu erlassenden Verfügungen selbst, einzuräumen.

III. Receß von 1483.

Bekanntlich zeichnete sich dies Jahr, in welchem dieser in Lünig's Reichsarchiv a. D. S. 957 — 965 abgedruckte Receß verfaßt ist, durch mehrfache Unbilden aus, die man in den ältern und neuen Chroniken der Stadt verzeichnet findet. Der Geist des Unfriedens aber wurde auf's neue bedräuet, durch diesen Receß, in dessen Eingang es heißt:

„Damit Friede und Freundschaft zwischen dem Rath und den Bürgern auch bei dieser Gelegenheit erhalten werde, sind zur Wohlfahrt und zum Besten der Stadt einige Artikel verfaßt und von beiden Theilen genehmigt, einmüthig beliebt und beschlossen, auch des-zur Urkund im Jahr 1483 am Pfingstabend öffentlich von dem Rathhause zur Nachachtung verkündigt worden, die von Wort zu Wort folgendermaßen lauten.“

Hierauf folgen 67 Artikel, deren Inhalt ich kürzlich anführen will, weil sie zu gleicher Zeit eine Kenntniß von den damaligen Bedürfnissen und Verhältnissen geben, und beweisen, daß der Grund der Unruhen hauptsächlich nicht allein darin zu suchen ist, daß die verschiedenen Verhältnisse nicht gehörig regulirt waren, sondern auch darin, daß dem großen Haufen das, was schon früher gesetzlich bestimmt worden, nicht hinlänglich bekannt oder nicht gegenwärtig war; daher ward die Wiederholung früherer Verfügungen nöthig. Das öffentliche Verlesen und das Anschlagen am Rathhause, so wie die Niederlegung der Receße in den Kirchspielen, waren nur kargliche und ungenügende Behelfe der Publication vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, und gewiß ist es, daß Unkunde der bestehenden Gesetze zu jenen Zeiten oft eine Veranlassung zu Unruhen war, die wahrscheinlich nicht Statt gehabt haben würden, wenn die Gesetze eben so in den Händen des Volks hätten seyn können, als nach der Erfindung der Buchdruckerkunst.

Die Ueberschrift des ersten Artikels des Recesses ist: man soll keine Einwohner aus dieser Stadt vertreiben. *)

“Man soll Niemand, er sey Bürgermeister, Rathmann, Bürger oder Einwohner, wegen Mißthat aus dieser Stadt verweisen, sondern einen Feden vor Gericht stellen und nach den Gesetzen mit ihm verfahren.”

Wer flüchtig und weichhaft wird, den soll man citiren, und wenn er kommt, so wie die Gesetze verordnen, verfolgen.

Um Flüchtlinge und Vertriebene aus andern Städten soll man sich in der Regel nicht bekümmern, es geschehe denn auf Gebot und Ladung des Kaisers, unsers erblichen (erffgebahrnen oder erffbahren) Fürsten, und der Hansestädte.

Wer **) aus dieser Stadt aus Angst und Furcht weichhaft wird, soll sicheres Geleit haben, um sich zu verantworten.

Art. 2. (3.)

Von den Erbkindern, deren Eltern in Gott verstorben sind.

Kindergut soll möglichst gesichert und in der Stadt=Erbes und Rentebuch zugeschrieben werden. ***)

Art. 3. (4.)

Von Gesellschaften.

Sie haben die Erlaubniß Bier zu zapfen u. s. w. ****)

*) Dieser Artikel ist wörtlich der erste Artikel des Recesses von 1458.

**) Im Lünig ist dies das Ende des ersten Artikels. In der Handschrift fängt hier der zweite Artikel an, und macht bis an's Ende den Inhalt desselben aus. Der Receß von 1458 hat diesen Zusatz oder diesen Artikel nicht.

***) Art. 2. Receß von 1458 — 1483 erhielt dieser Artikel einen Zusatz, wie man nach dem Tode zur Gewisheit kommen soll, wem das nachgelassene Gut gehört.

****) Gleichlautend Art. 3. Receß 1458.

Art. 4. (5.)

Von Briefen, die an das Kirchspiel geschickt werden. *)

Nicht die Geschwornen sollen sie erbrechen, sondern die Leichnamsgeschwornen (daß sind die ältesten Kirchenvorsteher) und vier ehrliche Bürger aus dem Kirchspiel sollen sie zu sich nehmen und sie dem Rathe bringen; dieser soll sie erbrechen, lesen und falls nöthig beantworten.

Art. 5. (6.)

Von Einsackung des Malzes.

Damit soll es nach der einmüthig beliebten Buhrsprache gehalten werden. **)

Art. 6. (7.)

Vom Lauck-Brau oder weißes Bier zu brauen.

Es sind Vorschriften, die das Brauwesen und den Verkauf des Biers betreffen. ***)

Art. 7. (8.)

Brüche des Knechts für seinen Herrn.

Benutzt ein Knecht das Gut seines Herrn ohne seine Erlaubniß, so muß er dafür aufkommen. ****)

Art. 8. (9.)

Von Aemtern, die bei ihren alten Gerechtsamen bleiben sollen.

Die alten Amtsrollen, die der Rath genehmigt, bleiben in Würden. Diejenigen, die zu Werkmeistern gewählt werden,

*) Solche Sendschreiben wurden damals oft in sehr beunruhigender Absicht erlassen. Es lag deshalb sehr daran, zu verhindern, daß sie dem großen Haufen nicht in die Hände fielen. Daher jene die Aushändigung der Briefe an den Rath betreffende Verfügung. Dieser Artikel ist gleichlautend mit dem Art. 4. Recesß 1458.

**) Im 4ten Art. Recesß 1458 fehlt die Beziehung auf die Buhrsprache — sonst ist die Verfügung dieselbe und die Strafe der Contravention bestimmt.

***) In der Ueberschrift heißt Lauck-Brau, das Brauen des weißen, im Context des rothen Bieres. Dieser Artikel fehlt im Recesß 1458.

****) Art. 6. Recesß 1458.

sollen schwören, daß sie ihrem besten Wissen und Gewissen nach dem Amte vorstehen, entscheiden und richten wollen, auch melden, was dem Rathe und Amt zukommt, und keine Morgensprache halten, ohne in Gegenwart der Herren aus dem Rathe u. f. w. *)

Art. 9. (10.) **)

Gewandschneider.

Dafür soll jährlich etwas entrichtet werden.

Art. 10. (11.)

Von den Gästen (Auswärtigen), die Schwaaen zu Kauf bringen.

Diese sind nicht für Fremde oder Vorkäufer. ***)

Art. 11. (12.)

Vom Zeugniß der achten Geburt. ****)

Art. 12. (13.)

Wie man Testamente machen soll.

Vor 2 Rath's-Mitgliedern — das Erbgut bleibt den rechten Erben; über wohlgewonnes Gut kann frei disponirt werden. Bis dahin gleichlautend mit Art. 11. Rec. 1458.

*) Dies ist der Eid, auf welchen man sich im 1sten Tit. des Regl. der Rath- und Bürger-Convente Art. 8 bezieht. Jetzt wird der Eid so wie er in dem Nemter-Reglem. Tit. VI. Art. 2 vorgeschrieben ist, geleistet. Bis dahin ist der 7te Art. Reces 1458 gleichlautend. Uebrigens sollen nach dem Reces von 1458 die Hälfte der Werkmeister jährlich abgehen und andre gewählt werden. Davon steht in diesem Artikel nichts. Jedoch will dieser Artikel, daß gegen die Pfuscher vom Rath verfahren werde, und darf der Rath Niemand in ein Amt aufnehmen (ein Amt verleihen) über die gewöhnliche Zahl, außer wenn die Noth es erfordert.

**) Art. 8. Rec. 1458.

***) Art. 9. Rec. 1458.

****) Art. 10. Rec. 1458.

Außerdem hat er noch einen Zusatz über Begünstigung der Frauen vom Erbgut, mit Genehmigung der Erben, und vom Abzugs-Zehnten.

Art. 13. (14.)

Vom nicht anzufangenden Kriege.

“Es soll und will unser Rath keinen offenbaren Krieg anfangen, es geschehe denn mit Willen der Bürger; würde auch dieser Stadt eine Fehde angekündigt, so soll der Rath den Bürgern davon Nachricht geben, damit sich ein jeder vor Schaden hüten könne. *) Und wenn das Kapitel zu Hamburg einigen Krieg oder Unwillen macht oder hat mit einigen Fürsten, Prälaten, geistlichen oder weltlichen Leuten, innerhalb oder außerhalb Hamburg, und unser Rath dazu aufgefordert oder gebeten würde, die Sache in Freundschaft beizulegen oder vereinigen zu helfen, damit mögen sie sich, so gut wie sie immer können, befassen; aber Parthei sollen sie dabei nicht nehmen, auf daß, wenn die Sache zum wirklichen Ausbruch käme, und Raub, Brand, oder andre geistliche Beschwerde daraus entstünde, die Stadt nicht in Verdruß oder Unlust kommen möge.”

Art. 14. (15.) **)

Vom dem Kloster Harvestehude.

“Rath und Bürger sollen und wollen ***) das Kloster vor Ueberfall schützen, und sollen zwei Personen aus dem Rath

*) Bis dahin ist der Art. 12. Rec. 1458 gleichlautend. Das übrige ist ein neuer Zusatz.

**) In mehreren Handschriften ist der Artikel, der von dem Kloster in Harvestehude handelt, dem 15ten und 16ten Art. nachgesetzt, so daß er, der hier als 14ter Art. aufgeführt worden, da aus dem Ende des 15ten Artikels der 2te formirt ist, die Zahl 17 trägt. Als 17ter Art. wird er in dem Bürgerschafts-Protocolle von 1700, dessen ich im dritten Abschnitt als Zusatz zu der erläuternden Uebersicht ad pag. 167 und 168 erwähnt habe, citirt. Der 14te und 15te Art. fehlen im Reccesse von 1458.

***) In den nachgesehenen Handschriften heißt es: der Rath soll und will.

“und einige Bürger, die die Abtissin zu Vorstehern wählt,
 “dem Kloster vorstehen, und alle Dinge zum Besten lehren,
 “so wie es in Lübeck und anderswo gehalten wird.”

Art. 15. (16.)

Niemand ist zu citiren in ein anderes Forum.

Art. 16. (17.)

Vom Schosse.

“Ein jeder Bürger, Einwohner, Bürgerin und Einwoh-
 “nerin sollen 8 sk zum Borschoß und von jeden 100 # 5 sk
 “weniger 3 sk zum Schoß geben, und nicht mehr. *) Kommt
 “Krieg, Theurung und Noth, so soll der Rath den Bürgern
 “davon eine Anzeige machen, damit sie sämmtlich darüber
 “verhandeln und sich vereinigen, wie man solche Last von der
 “Stadt abwenden wolle.”

Art. 17. (18.)

Von verfallenen Lehnen des Rathes.

“Die Lehne will der Rath guten frommen Bürgern ge-
 “ben, die das öffentliche Gut nicht verkümmern, hintergehen,
 “auch das Lehn selbst ändern nicht übertragen.” **)

Art. 18. (19.)

Von den Mattenknechten, denen nichts gegeben werden
 soll. ***)

Art. 19. (20.)

Von Englands-Fahrern.

Der Rath soll dafür sorgen, daß den Englands-Fahrern
 keine Hindernisse gemacht werden. ****)

*) Im Jahr 1410 sollte 1 sk von 1 mg Silber gegeben werden,
 also von 100 mg 8 $\frac{1}{2}$ sk . Gleichlautend mit Art. 13. Rec. v. 1458.

**) Dieser Artikel fehlt im Rec. v. 1458.

***) Art. 14. Rec. v. 1458, jedoch mit einem dem damaligen Zeit-
 bedürfnis angemessenen Zusätze.

****) Gleichlautend mit Art. 15. Rec. v. 1458.

Art. 20. (21.)

Von Islands-Fahrern.

Mit den Isländischen Reisen soll es aus seyn. *)

Art. 21. (22.)

Vom freien Geleit derer, die unsern Bürgern schuldig sind.

In der Regel soll es keinem gegeben werden; thut es aber der Rath aus Noth und zum Nutzen der Stadt, so soll es den Creditoren derer, die freies Geleit bekommen, bekannt gemacht werden. **)

Art. 22. (23.)

Von Frauen, deren Männer wegen Schulden weichhaft sind.

Diese Frauen sollen keine Kostbarkeiten tragen, die die Buhrsprache untersagt.

Art. 23. (24.)

Von der Münze.

Dafür soll der Rath, in Verbindung mit den drei andern Städten, die mit dazu gehören, beständiglichst sorgen, und die drei Hauptofficianten, Münzmeister, Warden und Wechselr, aus der allgemeinen Cassen besolden. ***)

*) Bei den damaligen Unruhen ward verbreitet, daß das Getraide zum Nachtheil der Bürger nach Island versendet werde. Dieser Artikel fehlt im Rec. v. 1458.

**) Gleichlautend Art. 16. Rec. v. 1458.

***) Art. 17. Rec. v. 1458 heißt es allgemeiner: der Rath soll und will sich auf die beste Weise um die Münze bekümmern. — Dagegen ist dieser 23ste Artikel sehr umständlich auch darüber, daß jede der drei Städte gleichen Antheil daran habe, und man Niemand aussondern oder sitzen lassen soll. Das muß auf damalige Verhältnisse Bezug haben. Der 1ste Art. Rec. v. 1458 fehlt in diesem Reces: "Es soll Niemand in dieser Stadt anders Silber annehmen und ausgeben, als was in den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar gemünzet ist. Wer dawider wissentlich und mit Vorsatz handelt und sich nicht eidlich reinigen kann, soll 1 mß Silber Strafe bezahlen."

Art. 24. (25.)

Von Ueberfluß der Kleider.

Was in Hinsicht der Kleiderpracht der Rath bestimmen wird, darnach soll sich ein Jeder, in Gemäßheit der Buhrsprache, richten. *)

Art. 25. (26.)

Von Gut **) aus dieser Stadt zu geben.

Leibeigene, die Jahr und Tag hier gewesen, werden nicht ausgeliefert.

Art. 26. (27.)

Von einem Bürger, der mit einem Rathmanne zu thun hat.

Die Sachen sollen zuerst vorgenommen, und entweder in Güte abgemacht, oder nach den Gesetzen entschieden werden. Ueberhaupt soll die Justiz möglichst schnell und nach dem Stadtbuch gehandhabt werden. ***)

Art. 27. (28.)

Von Fürsprechern (Anwälden).

Jeder soll in außergerichtlichen Sachen seine Sache vor dem Rath selbst vorbringen, nur wenn er nicht selbst sein Wort vor dem Rath sprechen könnte oder wollte, soll er einen Fürsprecher nehmen, doch ihn dafür nicht bezahlen; auch soll er keinen bitten, der Fürsprecher (admittirter Anwald?) ist, oder gewesen ist. ****)

*) Art. 19. Rec. v. 1458 gleichlautend, nur fehlt die Beziehung auf die Buhrsprache.

**) Es heißt "Gude" in der Ueberschrift in Lünig, soll aber nach dem Inhalt wohl "Lüde" Leute heißen. Im Art. 20. Rec. 1458 gleichlautend.

***) Bis auf die Beziehung auf das Stadtbuch gleichlautend mit Art. 21. des Rec. v. 1458.

****) Gleichlautend mit Art. 22. des Rec. v. 1458.

Art. 28. (29.)

Von einem Bürger, der es mit einem Fürsten zu thun hat.

Der Rath soll den Bürgern gegen Fürsten, Herren, Ritter und Knappen oder andre Fremde treulich beistehen. *)

Art. 29. (30.)

Von der Stadtfreiheit, die nicht bekümmert werden darf.

Niemand soll die Freiheit der Stadt auf einige Weise bekümmern ohne Bollbort (Autorisation und Genehmigung) des Raths. **)

Art. 30. (31.)

Von den armen Siechen. ***)

Art. 31.

Von dem Unterheizen (Feuer anmachen).

Niemand soll am heiligen Abend brauen und Feuer anmachen vor Mitternacht, bei Strafe von 10 sk. ****)

Art. 32.

Vom Brennen des Hauses. †)

Art. 33.

Von den beiden Aemtern, Zimmer- und Maurer-Amte. ††)

*) Gleichlautend mit Art. 23. Rec. v. 1458.

**) Der Bevollbortung der Bürger wird hiebei nicht erwähnt, als im 20sten Art. des Rec. von 1410. Art. 24. des Rec. v. 1458 ist gleichlautend mit dieser Abfassung.

***) Gleichlautend mit Art. 25. Rec. v. 1458.

****) Gleichlautend Art. 26. Rec. v. 1458.

†) Art. 27. Rec. v. 1458.

††) In einer mir mitgetheilten Handschrift sind die Art. 31, 32, 33 ausgelassen. Der Art. 28. Rec. von 1458 handelt von diesen beiden Aemtern, von Bestimmung über den Lohn, und von sonstigen Polizei-Versetzungen.

Art. 34. (32.)

Von dem Ausführen des Kornes und andrer Güter.

“Keiner soll aus dieser Stadt Korn oder andre Güter führen, die der Rath verboten hat oder verbietet, ohne Bollbordt des Rathes; würde Jemand dem zuwider handeln, so sollen die Güter, die ausgeführt werden, confiscirt seyn, dazu soll derjenige der das thut oder thun läßt, mit dem Höchststen dieses bessern, *) er sei im Rath oder auffer demselben. Auch soll der Rath Niemand einige Freibriefe geben, Korn auf der Elbe zu verladen oder auszuführen, und wird auf Ansuchen von Herren, Fürsten und andern redlichen Personen vom Rath verlangt, Erlaubniß zur Ausfuhr von Korn zu geben, so mag der Rath mit einigen Bürgern und Werkmeistern **) der Aemter sprechen, um das Zweckmäßigste darin zu thun. Auch sollen die Amtleute ihren Untergebnen keine Korn-Ausfuhr aus der Elbe erlauben, sie sollen es vielmehr in Hamburg zu Märkte bringen, nach Vorschrift des Reccesses, alles bei Verlust der Güter.” ***)

Art. 35. (33.)

Es soll kein Kornhandel auf der Elbe getrieben werden.

Bei Verlust der Stadt Wohnung ist es den Bürgern und Einwohnern verboten, Korn seewärts auszuführen. ****)

*) Die eignen Worte sind: “Dat Betern mede dem Högessen.” Man sieht wie besorgt man vor einer Hungersnoth war. Die angedrohte Strafe scheint Lebensstrafe zu seyn. Der 29ste Art. R. v. 1458 lautet bis hierher wörtlich wie dieser Art., nur ist eine Strafe von 20 mg Silber bestimmt, und der 10te Pfenning für den Denuncianten.

**) Stand es in der Willkühr des Rathes zu bestimmen welche Bürger und Amtmeister und wie viele er zur Berathung zulassen wollte?

***) Im Rec. v. 1458 fehlet alles von den Worten “er sey im Rathe” an bis zum Ende.

****) Gleichlautend mit Art. 30. Rec. v. 1458.

Art. 36. (34.)

Wie es mit dem Verkauf von Eſwaaren gehalten werden ſoll.

Was in die Stadt an Gänſen, Enten, Hühnern, Butter, Eier oder andre Eſwaaren gebracht wird, ſoll vor eilf Uhr von den Voräuſern nicht gekauft werden dürfen. *)

Art. 37. (35.)

Von der Ausſindigmachung (uth tho makende) der wehrhaften Mannſchaft.

Man geht dabei ohne Begünſtigung der Aemter von Haus zu Haus durch die ganze Stadt, und fängt da wieder an, wo man das letzte mal ſtehen geblieben iſt. **)

Art. 38. (36.)

Vom Ankauf von Roggen und Eſwaaren.

Nicht einer allein ſoll alles wegkaufen — ein Marktvoigt ſoll dafür ſorgen, daß ein Jeder nach ſeinem Vermögen davon erhält.

Art. 39. (37.)

Von dem Verkauf von fremden Brodte.

Damit kann Mittwoch und Sonnabend zu Märkte geſtanden werden.

Art. 40. (38.)

Von berücktigten Frauen. ***)

Alle in der Buhrſprache dieſerwegen enthaltne Verfügun- gen ſollen genau gehalten werden. Sie ſollen nicht auf Kirchhöfen, noch in den großen Straßen wohnen, die unſre

*) Art. 31. Rec. v. 1458 handelt denſelben Gegenſtand ab, nur kürzer.

**) Art. 32. Rec. v. 1458 gleichlautend. Des Art. 33 im Rec. v. 1458 iſt oben S. 15 erwähnt, dieſer fehlt hier. Sodann lautet der letzte 34te Art. des Rec. v. 1458 ſehr umſtändlich über das Bierzapfen, wovon in dieſem Rec. nichts vorkommt.

***) Sie heißen in dem Artikel ſelbſt: gemeine wandelbare Frauen.

Bürger und Bürgerinnen, Jungfrauen, Frauen und Männer um zur Kirche zu gehen passiren. Wer ihnen dort Wohnungen vermiethet, wird nach der Willkühr des Raths bestraft.

Art. 41. (39.)

Für Treppen und Stege ist zu sorgen.

Um Wasser zu holen, hielt man darüber eine Bestimmung nöthig.

Art. 42. (40.)

Von den Stadtdienern.

Das Aufschauern derselben bei den Schoßtafeln war den Bürgern ein Gräuel.

Art. 43. (41.)

Von dem neuen Brof.

Dahin soll bei Strafe der Confiscation keiner Korn und Eswaare bringen, der Angeber soll 10 pEt. abhaben.

Art. 44. (42.)

Von Ochsen und Schweinen.

Sechs Meilen um die Stadt sollen Bürger keine Ochsen und Schweine kaufen, als nur, um sie zu Markt zu bringen.

Art. 45. (43.)

Niemand soll Eswaare zwischen hier und Rendsburg auffaufen.

Art. 46. (44.)

Von Grütze und Bohnen.

Art. 47. (45.)

Von Uhrsehde-Briefen.

Diese hängen vom Rath ab, so wie es immer gewesen.

Art. 48. (46.)

Von den Fischern.

Bürger und Einwohner soll der Rath sowohl zu Stade, als auch allenthalben sonst, ferner auch die Fischer und andre Aemter bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten suchen.

Art. 49. (47.)

Vom Bauen der Schiffe.

Ohne eine anderweitige Uebereinkunft des Rathes und der Bürger sollen sie nur für Hanseaten gebauet, und die gebaueten Schiffe nur ihnen verkauft werden.

Art. 50. (48.)

Von neuen Tonnen.

Sie sollen nicht eingebracht werden.

Art. 51. (49.)

Von Gerbern und Schuhmachern.

Der Rath soll ihre Zwiste gütlich ausgleichen.

Art. 52. (50.)

Vom Vermögen der Knechte und Mägde.

Wenn es kein Erbgut ist, haben sie darüber die freieste Disposition.

Art. 53. (51.)

Von den Bäckern.

Zwei Rathsherrn gehen alle Monat in die Bäckerhäuser und besehen das Brodt. Schlecht gebackenes und überhaupt Brodt, das sträflich befunden wird, soll für das Hospital zum heil. Geist und St. Georg confiscirt werden.

Art. 54. (52.)

Von der Kleidung (Ziring) der berücktigten Frauenspersonen.

Sie sollen keine Zierrathen tragen wie ehrliche Frauen, diese sollen ihnen abgenommen werden.

Art. 55. (53.)

Von Huren, die sich verehelichen.

Sie sollen sich nicht kleiden wie andre ehrliche Frauen.

Art. 56. (54.)

Von berüchtigten Mädchen.

Sie sollen Hauben tragen.

Art. 57. (55.)

Die Huren sollen aufgegriffen oder auf eine Stelle zusammen gebracht werden (up ene Stede bringen).

Die Bürger verlangen, daß die Polizei einmal im Jahr umher gehe und die gemeinen Weibsbilder an einen behüfigen Ort bringe. *)

Art. 58. (57.)

Von Steinen aus St. Nicolaus Ziegelhaufe.

Sie sollen nicht nach Aussen verkauft werden.

Art. 59. (56.)

Vom Klapholz.

Es soll nicht aus der Stadt geführt werden.

Art. 60. (58.)

Von der Wache.

In der Wache beim Schaarthor, Hopfenmarkt, Fischmarkt und dem Rathhause soll ein Hauptmann gegenwärtig seyn; die dort ruinirten Wachen müssen wieder hergestellt werden.

Art. 61. (59.)

Von Verhandlungen die gepflogen sind.

(Von Dag de geholden sünd).

“Wenn ähnliche Verhandlungen mit Fürsten und Herren zwischen Städten und Ländern zur Beilegung von Uneinigkeiten vom Rath gehalten sind; so will der Rath aus einem jeden Kirchspiel zwanzig bis fünf und zwanzig erbgeseffene Bürger versammeln, **) und ihnen von den Verhandlungen

*) In der Handschrift steht von dem Verlangen der Bürger nichts.

**) Auch hier ist die Auswahl der Bürger dem Rath überlassen.

“Nachricht geben, damit sie es den andern mittheilen, und die
 “Bürger in Kenntniß von dem sind, wonach sie sich zu richten
 “haben.”

Art. 62. (60.)

Von Orten, da man den Roggen aufschütten soll.

Art. 63. (61.)

Von den Scholasticis.

Das Schulgeld soll auf den alten Fuß gebracht werden. *)

Art. 64. (63.)

Von dem Kapitel und den Klöstern.

“Entstehen Unruhen in einem Kirchspiel, soll dies den
 “Kirchgeschwornen des Kirchspiels angezeigt werden; diese laden
 “die Geschwornen der andern Kirchspiele ein, und gehen mit
 “ihnen vor dem Rath, verlangen die Zusammenrufung der erb-
 “geseffenen Bürger und der Werkmeister der Aemter, um
 “darüber zu verhandeln. Würden die Kirchgeschwornen, denen
 “so etwas angebracht wird, nicht auf diese Weise verfahren,
 “sondern wollten es hingehen lassen; so sollen sie darüber nach
 “Willkühr des Raths zur Verantwortung gezogen werden.
 “Sowohl hiebei als auch bei allen denen, die Zusammenrotz-
 “tirungen und Aufläufe erregen, wollen die Bürger dem Rath
 “Hülfe und Trost thun und beständig bleiben.”

*) In einer mir mitgetheilten Handschrift, ist zwischen diesem
 und dem folgenden Artikel einer (Art. 62) eingerückt, der ver-
 ordnet daß bei einem entstandenen Streite zwischen dem Ka-
 pitel und den beiden Klöstern, man mit dem Ausspruch des rö-
 mischen Hofes zufrieden seyn soll; die Klöster sollen nicht über-
 fallen noch belästigt werden, sondern Rath und Bürger wollen
 sie gehörig schützen. Wo ein Mann und eine Frau sich ein
 Grab gekauft haben, dahin soll man sie bringen und begraben,
 und nicht mehr den Leichnam von den Kirchherren mit dazu be-
 stimmtem Gelde kaufen. (Wahrscheinlich verlangten die Kirchen-
 vorsteher des einen Kirchspiels, daß kein Todter, selbst, wenn
 er auch ein ihm zugehöriges Grab in einem andern Kirchspiele
 habe, dahin ohne förmlichen Abkauf des Leichnams gebracht
 werden durfte.)

Art. 65. (64.)

Von den Sturmglocken.

Niemand soll die Sturmglocke schlagen lassen, auffer in Feuersgefahr. Wer dagegen handelt, den mag der Rath richten und strafen.

Art. 66. *)

Dies ist ein Vertrag zwischen Rath und Bürgern.

“Also ist es besprochen und abgeschlossen worden in Nicolai Kirche: Es soll aller Unwille gänzlich vergeben und vergessen seyn, und wir Bürgermeister und Rathmänner geloben den Bürgern, und die Bürger den vorbenannten Herren, für uns und unsre Nachkommen, mit allen andern verschriebenen Artikeln, diese fest und unverbrüchlich zu halten, sonder Gefahr und List. Und wenn einige Gebrechen und Versäumnisse in Hinsicht einiger der hier verschriebenen vielen Artikeln Statt fänden, in was Maasse, Weise und Wege dies auch geschehn möchte; so begehrt der Rath, daß man ihn davon in Kenntniß setze, und will er dann gern sich dem gemäß betragen. Auch will der Rath alle diese verschriebenen Artikel in eine neue Tafel zusammen schreiben und öffentlich am Rathhause aufhängen lassen, damit sich ein jeder desto besser darnach richten könne.”

Art. 67. **)

Der Beschluß.

“Im Jahre 1483, am Sonnabend nach dem Fest der Deling (Vertheilung) der heil. 12 Aposteln, ward dieser nachgeschriebene (schriftlich verfaßte) Receß zwischen dem Rath und den gemeinen Bürgern endlich (völlig) abgeschlossen, beliebt und angenommen, so daß man den alten Receß vom

*) Aus diesem Artikel macht die Handschrift den 65. und 66. Art., und zwar ist Art. 65 der letzte Theil dieses Artikels von den Worten an: “wenn einige Verbrechen und Versäumnis” u. s. w.

**) In der Handschrift ist dies nicht als ein eigener Artikel mit einer Zahl belegt.

“Jahr 58 soll halten mit diesem, und diesen mit jenem, unvers-
 “fänglich unserm Stadtbuch, und ist ferner von den Bürgern
 “verlangt und von dem Rathe beliebt worden, daß alle, die
 “nach diesem Tage Bürger werden, nachbeschriebenen Eid
 “leisten sollen:

Bürger - Eid.

“Daß ich nach diesem Tage dem Ehrb. Rath und dieser
 “Stadt will treu und hold seyn, zu ihrem Besten handeln,
 “und keinen Aufstand gegen sie machen in Worten oder Wer-
 “ken, und wenn ich etwas der Art erführe, das dem Rath
 “und der Stadt entgegen wäre, daß ich das getreulich melden
 “will, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen.

Dieser Receß, der einer Volksunruhe seit Daseyn ver-
 dankt, wirkt eben so wie die frühern Receße die Materien hant
 untereinander. Wenn man es aber auch gewollt hätte, würde
 man damals doch keine Zeit haben gewinnen können, um sie
 gehörig zu ordnen, da alles daran lag, so schnell wie mög-
 lich etwas zu thun, um den unruhigen Haufen zur Ord-
 nung zurückzuführen. Bei dem Volkstummult, der durch
 einen Heinrich v. Lohe oder Hurleke angefacht ward, und in
 welchem alle Gräuel, die bei einem Aufruhr zum Vorschein zu
 kommen pflegen, sich zeigten, bei welchem man auch die Lüge
 zu verbreiten suchte, als wolle der Rath durch Ausführung des
 Getreides und des lebenden Viehes eine Hungersnoth veran-
 lassen, eine Lüge, durch welche man das Volk erhitzte, ward
 der Rath von der Volksmasse in die Nicolai Kirche entboten,
 woselbst er sich auf das Chor stellte, während die Aufrührer
 ihm gegenüberstanden und punktweise ihre Forderungen, unter
 welchen sie Frieden schließen wollten, anbrachten. Es scheint,
 daß die Ordnung der Beschlüsse, so wie sie genommen, in der
 Redaktion beibehalten ist. Uebrigens wurden die frühern Re-
 ceße dabei zum Grunde gelegt.

Der Volkstummult, der diesem Receße vorausging, beweiset,
 daß die innere Ordnung seit dem letzten Receße von 1458
 wenig vorwärts gekommen, ja wohl gar rückwärts gegangen
 war. Denn was 1458 so zweckmäßig verfügt ward, daß nem-
 lich keine Versammlungen von Bürgern ohne Vorladung des

Senats Statt finden sollte, war schon in Vergessenheit gerathen; aber dennoch bemerken wir auch in diesem Reces, daß man immer mehr und mehr die Erfahrung zur Führerin bei neuen Verfügungen überhaupt, und besonders über das eigenmächtige Zusammenlaufen und das leidenschaftliche Deliberiren der Bürgerversammlungen, so wie zur Verhütung desselben, nahm. Was in diesem Reces im 64sten Artikel vorkommt, beweiset klar, daß man es einsehen gelernt hatte, bei'm Entstehen eines Zusammenlaufs müssen vor allen Dingen Maßregeln getroffen werden, die die weitere Verbreitung desselben verhindern.

Uebrigens hat das Verhältniß des Rathes zur Bürgerschaft sich nicht verändert, und es läßt sich gar nicht verkennen, daß der Grundsatz, die Hoheit des Staats sey bei dem Rath und der Bürgerschaft, jedoch die vollziehende Gewalt in den Händen des Rathes, selbst von den Auführern nicht bezweifelt ward. Freilich scheint es, daß sie sich hier die Initiative zu neuen Gesetzen gewaltsam, zum Nachtheil der öffentlichen Ruhe, zueigneten; aber aus den Verhandlungen selbst geht doch sattsam hervor, daß eine bleibende Abänderung darin, so wie überhaupt in den bestehenden Verhältnissen, von den Volkssprechern gar nicht beabsichtigt ward. Man wünschte nur den gegenwärtigen Stein des Anstoßes weggewälzt, übrigens aber wollte man die Beibehaltung der Verfassung und suchte sie zu befestigen. Deshalb begehrte auch der Rath, und Niemand widersprach ihm dabei, daß ihm künftig eine Anzeige über Gebrechen und Versäumniß gemacht werde, damit sodann von ihm der Vorschlag über Abstellung von Mängeln und über neue Einrichtung ausgehen könne.

Uebrigens ist dieser Reces besonders wichtig wegen der Bestimmung im 64sten Art., nach welchem bei wichtigen, auf die Ruhe der Stadt Einfluß habenden Gegenständen,

1) die Geschwornen aller Kirchspiele sich versammeln, und dem Rath Vorstellungen über das machen sollen, was das Beste der Stadt erfordert. Sichtbar ist dies grade eben dasjenige, was wir jetzt in den bürgerlichen Collegien finden. Sie sind Mitglieder der Bürgerschaft, deren Sprecher, aber machen nicht die Bürgerschaft allein aus, sondern,

2) Sie stellen die Nothwendigkeit vor, daß die Bürgerschaft — die Bürger der Gemeinde — versammelt werden. Und wer sind denn nun diese, sind es alle diejenigen, die in der Stadt wohnen, hier ihr Geschäfte treiben, der gemeinen Caffe contribuiren, und als Bürger angenommen sind? Nach den frühern Recessen sollte man das allerdings glauben, aber hier finden wir zuerst — und wer muß nicht hohe Achtung für die Besonnenheit der Männer haben, die hier im Tumult selbst, bei der stürmischen Beilegung desselben, dem tumultuirenden Hausen es in's Angesicht zu sagen wagten: ihr Bürger, die ihr eure Sache auf nichts setzen, seyd nicht diejenigen, mit denen über Gesetze unterhandelt werden kann — hier, sage ich, finden wir zuerst ausgesprochen: die Bürgerversammlung kann und muß nur bestehen aus erbgeessenen Bürgern und aus Werkmeistern, eine Bestimmung, die hier zuerst gesetzlich sanctionirt, noch jetzt die Grundlage unsrer Verfassung ausmacht. Damit war das Hauptterrain für die künftige Regulirung der Verfassung gewonnen. Daß man damals nicht gleich zu der genauern Bestimmung, wer denn nun für einen erbgeessenen Bürger zu halten sey, kommen konnte, läßt sich leicht begreifen; aber die hohe Wichtigkeit dessen, was hier die Ordnung über die Unordnung in einem glücklichen Momente errang, läßt sich unter andern auch aus der Schwierigkeit ermessen, daß noch 200 Jahre hingehen mußten, ehe der zweite Schritt zur Befestigung der Ordnung durch die Bestimmung geschehen konnte, daß der erbgeessene Bürger, der ein Stimmrecht in der Bürgerschaft haben wolle, einigens ihm gehöriges Vermögen besitzen müsse, die wir nicht in dem langen Recess nach der Reformation von 1529, nicht in der zweiten Auflage desselben von 1603, sondern erst in dem Windischgrätzischen Recess finden.

Als in Nicolai Kirche, vielleicht in der stürmischsten Versammlung, in der Je der Rath neben seinen Bürgern und in ihrer Mitte erschien, ward durch Muth und Besonnenheit die erste Hauptstütze der Verfassung errichtet.

IV. Receß von 1529.

Wir kommen jetzt zu dem sogenannten langen Receß, der, nachdem durch die Reformation manche Veränderungen im Innern getroffen worden, die auf die Führung der Geschäfte den wesentlichsten Einfluß hatten, zwischen Rath und Bürgern aufgerichtet ward, und als die Grundlage der noch jetzt bestehenden Verfassung angesehen werden muß.

Schon im Jahr 1527 hatte man in Nicolai Kirchspiel die Herrschaft der Geistlichen und ihren Einfluß dadurch zu vermindern gesucht, daß man zum Behuf der Verwaltung der Armengelder den Gotteskasten errichtete, und dazu zwölf geschickte Männer aus dem Kirchspiel erwählte; diesem Beispiel folgten im Jahr 1528 die andern Kirchspiele, worauf die Bürgerschaft, mit Vollborth des Raths, den zwölf Vorstehern der Armenkasten, und vier und zwanzig Bürgern aus jedem Kirchspiel *) die Vollmacht gab, mit dem Rath über die vorkommenden Kirchensachen und Angelegenheiten der Stadt zu handeln, sich zu berathen und bis auf Genehmigung der Bürgerschaft zu schließen. Die ihnen Donnerstags vor Petri und Pauli 1528 den 29sten Juni ertheilte Vollmacht lautet folgendermaßen: **)

Sie beginnt mit einer Einleitung, die über die gefährlichen Zeiten und die Verderbtheit der Menschen sich beschwert,

*) Schon im 61sten Art. des Recesses von 1483 wollte der Rath bei wichtigen Gelegenheiten 20 oder 24 Bürger aus jedem Kirchspiel versammeln. Sollte nicht jene Bestimmung diese veranlaßt haben?

**) M. f. Stapffhorst Kirchengeschichte 2. B. 1. Th. S. 156, der diese Vollmacht in plattdeutscher Sprache, so wie sie angefertigt war, mittheilt. Stelzner in seinem Versuch einer zuverlässigen Nachricht, Th. 2 S. 177 und 202 ff., hat den Haupttheil derselben ins Hochdeutsche übersetzt.

und die verspricht, das allgemeine Beste zu befördern, dann fährt sie fort:

“Darum haben die gemeinen Bürger der Stadt Hamburg Anno 1528 des Donnerstags vor Petri und Pauli die 12 Vorsteher der Armen und sonst 24 ehrliche Bürger aus jeglichem Kirchspiel gewählt, und denselbigen aufgetragen, alles, was zur Eintracht und Wohlfahrt dieser Stadt gereichen möge, mit und bei dem Rath zu verlangen, und verfassungsmäßig (mit beständiger Manneer) zu verhandeln.

1) “Die gemeinen Bürger bitten und begehren, daß die erwählten und verordneten Bürger sich befließigen sollen, es bei E. E. Rathe dahin zu bringen (tho verararbeiten), damit alles, was Gottes Wort, die Ceremonien, den Kirchendienst, die Klerisei, allerlei Mönche, Nonnen und Pfaffen in dieser Stadt und deren Gebiet anbelanget, laut der vorgeschlagenen Artikel, die zwischen den Deputirten E. E. Raths in der Bürgerschaft vor- und angenommen worden, allenthalben also mögen bestimmt und geendigt werden, daß die rechte Ehre Gottes und dieser guten Stadt Bestes daraus hervorgehe, und dadurch befördert, und Niemand ohne sein Verschulden in verderblichen Schaden gesetzt werde.

2) “Darnächst sollen die Verordneten fördern und rathschlagen helfen, wie aller arge Wahn und alle böse Gedanken, die einige von den Bürgern auf E. E. Rath oder einen Rathsherrn, er sey jung oder alt, um etliche That und Rede willen, die sich bishero wirklich zugetragen hat oder noch im Werk ist, haben möchten, aus dem Grunde vertragen werde, damit Niemand, er sey reich oder arm, weder bei Tage noch bei Nacht, einige Gewalt zu besorgen hätte. Und alle Bürger und Einwohner wollen demnächst E. E. Rath und denjenigen, die zur Zeit die richterliche Gewalt ausüben, beistehen und förderlich seyn, damit alle Unart, Gewalt und sträfliche Handlungen an dem Verbrecher nach Inhalt unsers Stadtbuchs und der Reccessen mögen gestraft werden, auf daß jedermann in unsrer guten Stadt dem Recht, der Ehre und dem Wohlseyn gemäß behandelt, beschützet und beschirmet bleiben möge.”

3) “Die erwählten Bürger sollen betrachten und fördern bei dem E. Rath alles, was Eintracht, Wohlfahrt, das gemeine Beste und eine gute Polizei angeht.”

4) "Da befunden würde, daß es nöthig sey, etliche Urtheil oder Artikel unsers Stadt-Rechte-Buchs und der Necessität zu ändern, so sollen sie sich mit dem C. Rathe darüber besprechen und es in's Werk richten."

5) "Sie sollen auch bei dem C. Rathe befördern, daß alle vorigen Artikel, so ehimals dem C. Rathe bei Lebzeiten des sel. Joachim Wegedorn *) oder sonst sind vorgetragen worden, zur Endschaft gebracht werden."

6) "Da es sich beim Verfolg der Handlung befinden würde, daß die Kaufleute für gut halten, den Zoll zu mindern oder zu mehren, so soll, um desto besser zur Endschaft zu kommen, ehrlichen Leuten, die davon Kenntniß haben, aufgelegt und befohlen werden, diesermwegen zu handeln, als ihnen nach ihrem guten Verstand, Gewissen und nach gebührender Pflicht rathsam und gut dünken wird."

7) "Es sollen aber die Erwählten eher nicht vollkommen mit C. E. Rath schließen, handeln, verändern und endigen, bis sie wegen aller Artikel, die man zu verändern gemeint, mit der löblichen Bürgerschaft Rücksprache gehalten, und demnachst soll das, was zwischen C. E. Rath und den Verordneten allenthalben für gut befunden worden, fest bleiben, doch also, daß es zuber der ganzen Gemeine öffentlich verständig, und einträchtig von jedermann dafür erkannt werde."

8) "Wegäbe sich auch in den Geschäften der verordneten Bürger, daß alle oder einige Bedenken haben, sich, ohne speciellen Befehl der Bürgerschaft, zu rathen oder zu helfen, so können sie diesermalen Rücksprache halten, und diese wird und soll ihnen allezeit mit Rath beistehen, zu dem Behuf, daß alles zu guter Endschaft komme; und was also gerathen und befohlen, soll auch jedermann denen, die dem gemeinen Gute zum Besten arbeiten, mit Liebe und Guten ausführen helfen. 1528 Donnerstags d. 29. Juni."

*) Dieser Joachim Wegedorn war der Sprecher der Bürgerschaft, als 1526 über die Wahl des Johann Ziegenhagen zum Prediger und dessen Entfernung aus der Stadt Differenzen entstanden. In seinem Vortrage waren mehre Punkte enthalten, die Nachtheile, so die Kaufmannschaft verspürte, betrafen.

Dies ist die erste Urkunde, durch die die Kirchen- und Armen-Kasten-Verwalter als solche, und als bürgerliche Collegien respective eingesetzt und bestätigt worden. Hier also beginnt die nähere Ausbildung unsrer Verfassung. Es waren zusammen aus 4 Kirchspielen 48 Vorsteher oder Diaconen, von denen zwölf zu Oberluden oder Oberalten ernannt wurden, und sie bildeten vereint mit den 24 andern Bürgern das Collegium der 144ger, welche nachmals, im Jahr 1685, als das Michaelitische Kirchspiel hinzu kam, in das Sechsziger oder Sechszig Diaconen-Collegium, an deren Spitze die Oberalten stehen, und in das 180ger-Collegium übergingen. Die Grundlinien die in dieser Urkunde angegeben sind, haben die Zeit und die nachmaligen Gesetze näher ausgebildet.

Daß der Rath dieser Einrichtung und Vollmacht jemals widersprochen habe, darüber findet sich keine Spur; vielmehr antwortete der Rath auf das Verlangen der Bürger vom 26. Aug. 1528, "der Einrichtung mit den Gottes-Kasten und den dabei angestellten Bürgern ohne Weigerung nachzugeben," daß er ohne Zwang und Widerwillen in allen Punkten die Einrichtung aufrecht erhalten werde. Es wurde hierauf selbst Montags von Petri 1529 von der Bürgerschaft die den verordneten Bürgern ertheilte Vollmacht ausdrücklich wiederholt.

Der Recess von 1529 ist das erste Resultat ihrer Wirksamkeit, denn nach diesen Vorgängen ward er im Jahr 1529 zusammen getragen. In der Einleitung zum Recess heißt es: "daß einige des Ehrbaren Raths und der Bürger verordnete Personen mit reifem Rathe und speciellem Befehl, der ihnen vom Rathe und den Bürgern geworden ist, im Jahr 1528, nach vorheriger Uebereinkunft, die nachbeschriebenen Artikel rezeßweise haben schriftlich verfaßt lassen, worauf diese Artikel von dem Rathe und allen gemeinen Bürgern und Einwohnern im folgenden 1529sten Jahre am Freitage nach dem Sonntage Invoavit, den 16ten Tag des Monats Februarii, auf dem Rathhause zu Hamburg einmüthig genehmigt, und in der Maasse angenommen und bestätigt worden, daß sie gleich dem Stadt-Rechte gelten und befolgt werden sollen."

Daß übrigens dieser Recess eine ganz besondere Berücksichtigung verdient, geht daraus hervor, daß er nach der kurz

vorher geschehenen Bildung der bürgerlichen Collegien entworfen, und bei der Redaction der neuen Verfassungs = Gesetze, nemlich dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente, gleich im ersten Artikel, 1sten Titel, mit dem Recess von 1603, als einer der beiden hauptsächlichsten Reccesse charakterisirt wird.

Ich werde die Rubriken der einzelnen Artikel, und falls ich es nach meinem Plan für nöthig halte, den Inhalt des einen oder andern Artikels selbst näher angeben.

Art. 1.

Welche Freiheit jeder, der in Hamburg wohnt, im Gericht genießen mag.

Es soll nach dieser Zeit Niemand, er sei Bürgermeister, Rathmann, Bürger oder Einwohner dieser Stadt, wegen Verbrechen aus der Stadt verwiesen werden; kein Arrest auf Personen oder Güter soll gelegt werden, es sey denn durch Urtheil und Recht.

Art. 2.

Wie gegen Uebertreter (Altschandeler) verfahren werden soll.

Wer gegen das Stadtrecht, die Reccess und bewilligte Buhrsprache handelt, soll nach Vorschrift dieser Gesetze bestraft werden. Bei Bestrafung der Verbrecher verfährt der Rath den Rechten gemäß.

“Bürger und Einwohner wollen dem Rath nach aller Redlichkeit beistehen und behülflich seyn, damit unser Stadtrecht, Reccess, Buhrsprache und der Gerichtsgebrauch in Ansehen und Würden bleibe.”

Art. 3.

Von Personen, die von Amtswegen *) weichhaft werden.

Freies Geleit, auch Verantwortung durch Bevollmächtigte soll ihnen gestattet werden.

*) Der Ausdruck, von Amtswegen, muß hier so viel bedeuten, als: aus freiem Willen, weil ihm eine große Furcht angewandelt ist, sich entfernt hat. In Lünig steht von Amtswegen; in einer Handschrift von Angstes wegen. Und dies mag wohl die rechte Lesart seyn. So heißt es auch in frühern Recessen.

Art. 4.

Wann man wegen derer, die aus andern Städten vertrieben oder weichhaft geworden sind, Kosten aufwenden soll.

Nur dann, wenn ein Kaiserlicher Befehl da ist oder unser erblicher (erffbahrer) Landesfürst darum gefordert *) oder die Städte des Hansebundes darum ansuchen; jedoch soll ein Ehrb. Rath vorher Rücksprache nehmen mit den verordneten Bürgern der vier Kirchspiele.

Art. 5.

Keiner, der den Bürgern schuldig ist, soll sicheres Geleit erhalten.

Dies kann nur mit Einwilligung der Gläubiger geschehen. Ein verschwiegener Gläubiger kehrt sich an das freie Geleit nicht. Willigt ein Gläubiger in das freie Geleit nicht, so müssen die Gläubiger, die darin willigen, demselben ohne Widerspreche bezahlen, doch muß vorher die Richtigkeit der Schuld erwiesen werden.

Art. 6.

Von Arretirung der Güter fremder Leute.

Art. 7.

Von denen, die fremder Leute Geld oder Geldes Werth bei sich haben.

Art. 8.

Von der Wahlordnung. (Ordenunge des Köres.)

“Die von unsern Vorfahren zu Buch geschriebene Wahlordnung sollen die verordneten Bürger auf Befehl der ganzen Gemeinde in Obacht nehmen. **)

*) “uth Föddering unses erffbahren Landesfürsten” heißt es. Sonderbar, daß man bei dieser Bestimmung eben so wenig, als bei der im 24. Art. wo unsrer Landesherren, “Wahningen und Höffe binnen düsser Stadt,” Ansehn seyn können, Bedenken fand.

***) Ich glaube dieser Artikel sagt, der ältere Gewählte soll in der Regel vor dem später Gewählten bei dem Umstimmen in colle-

Art. 9.

Von der Raths-Wahl.

“Ein Ehrbarer Rath will sich auch bekeißigen, nach Vorschrift des Stadtbuchs diejenigen zu Rath zu ziehen, die das gemeine Beste mit Rath und That, auch Eintracht, und die Wohlfahrt dieser guten Stadt nach besten Kräften befördern.”

Art. 10.

Wie viele Personen zu Rathe richten sollen und wann richterliche Audienzen gehalten werden.

An gewöhnlichen Rathstagen sollen wenigstens zwölf Personen zu Rath sitzen, des Nachmittags ist keine Audienz, außer bei Verlassung des Eigenthums und der Rente, bei Gewinnung des Bürgerrechts und bei der Wahl der Vormünder. Fremden wird der Rath Recht administriren zu jeder ihm gelegenen Zeit, damit aus Rechtsverweigerung unsern Bürgern kein Nachtheil im Auslande entstehe. Wenn wegen eingegangener Briefe oder aus andern wichtigen Ursachen keine Audienz ist, soll es vorher angezeigt werden.

Art. 11.

Ordnung des Processus vor dem Rath.

Art. 12.

Von Fürsprachen.

Art. 13.

Von Klagen, Urtheilen und Zeugnissen.

Art. 14.

Von der Glaubwürdigkeit der Verträge und Briefe, die außerhalb Gerichts verfaßt sind.

gialischen Verhandlungen, bei Wahlen u. s. w. zuerst beachtet werden. Es findet also eine Reihenfolge Statt. Er heißt wörtlich: “De Ordnunge des Rôres, woddorch unse Vörfahren tho Booke geschreven is, schölen de verordnete Bôrger uth Befehl der ganzen Gemeene in een Bedenk nehmen.”

Art. 15.

Wie man die Sachen fördern und entscheiden soll.

Art. 16.

Wie ein jeder seine Sache mit dem Stadt-Rechte begründen soll.

Art. 17.

Wie man sich bei Beschwerden gegen das Urtheil benehmen soll.

Man sucht um Resitution bei'm Rathe nach.

“Bei wichtigen Sachen, darüber sich keine Vorschriften in unserm Stadtbuch, in den Necessen und der bewilligten Buhrsprache befinden, und wenn daher die Partheien ein ungünstig Urtheil befürchten, können sie vom Rath fordern, bitten und begehren, daß die verordneten Bürger der vier Kirchspiele zu Rathhause gefordert, und mit ihnen über das Urtheil Rath gepflogen werde, welches nicht allein in der vorliegenden Sache, sondern in allen ähnlichen, Recht in Hamburg seyn soll.” *)

Art. 18.

Von der Aenderung des Urtheils.

Nur in peinlichen Sachen kann der Rath das Urtheil mindern oder erschweren; in allen andern Sachen geht es nach dem Stadtbuch, Necess und Buhrsprache.

Art. 19.

Vom Niedergerichte.

*) Es scheint mir keinem Zweifel unterworfen, daß in Gemäßheit der den verordneten Bürgern erteilten Vollmacht S. 38, No. 7, dasjenige, was die verordneten Bürger mit dem Rathe für gut gefunden haben, sodann der ganzen Gemeinde, oder der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Früher kann es wohl nicht gut als allgemeines Gesetz gelten.

Art. 20.

Von der Auflage der Verbrecher.

Art. 21.

Von Scheltworten und Gewaltthätigkeiten.

Art. 22.

Wo man vor der Hand die Gefangenen bewahren soll.

Auf den Wisserthurm, wo der Baumschließer wohnt, und auf dem Brokthurm. Zum Waldboten soll man nur die in Verwahrung bringen, deren Erkenntniß er zu erquiren hat. *)

Art. 23.

Wie man Brüche erlegen und bezahlen soll.

Art. 24.

Wo man nach geschehenem Verbrechen, der Stelle wegen, nicht verhaftet werden kann.

Nicht in den Wohnungen und Höfen unserer Landesherren, nicht in den 4 Kirchspielskirchen und deren Kirchhöfe; es wäre denn, daß der Rath und die Bürger ein andres beschließen: Vom Marien Magdalenen Kloster soll zu keiner Zeit ein Verbrecher herab geholt werden; doch ist auf die, die im Asyl selbst ein Verbrechen begehen, dies nicht anwendbar.

Art. 25.

Von Zeugnissen wegen Erbgut.

Art. 26.

Von Testamenten und Erbgütern.

Testamente werden in Gegenwart zweier Rathsherrn gemacht. Kann man diese nicht habhaft werden, in Gegenwart zweier erbgeseffenen Bürger, nach vorhergegangener Erlaubniß des Bürgermeisters.

*) Waldboten muß so viel als Profos oder Büttel seyn.

Art. 27.

Von Geschenken (Gifften) der Knechte und Mägde.

Art. 28.

Von dem Erbverhältniß der Kindes-Kinder.

Art. 29.

Von den Kindern, deren Eltern vor dieser Verfügung gestorben sind.

Art. 30.

Vom angeheirathetem Erbgute.

Art. 31.

Wie es bei der Verheirathung der Frauen haben ere Thellinge oder Dehlinge, das heißt über die Zeit der Kindererzielung hinaus, gehalten werden soll.

Würde, heißt es, eine Frau, "die haben ere Dehlinge wäre, um Ehrbarkeit und Verheges willen, sich in den Stand der heiligen Echte verändern" — dann wird für die Erhaltung ihrer Güter für ihre rechten Erben gesorgt. Haben ere Dehlinge heißt: über ihre Zielung, oder über die Zeit hinaus, wo sie Kinder gebären kann. Es ist hier von einem Falle die Rede, wo die Absicht, die Güter den rechten Erben zu entziehen, vorhanden ist. Um Ehrbarkeit und Verheges willen, würde jetzt heißen: des Anstandes und der Pflege wegen.

Art. 32.

Von denen, die ihren Brautschaf höher, als er werth ist, angeben.

Art. 33.

Von Vormundschaft.

Art. 34.

Von der Rechnungs-Ablage der Vormünder.

Art. 35.

Wie ein Erbe jemand nach Gunst überlassen werden kann.

Art. 36.

Von Verpfändung der Erben.

Art. 37.

Wie man in Hamburg Eigenthum, Gelder und Güter lösen soll.

“Da, wofür Gott im Himmel gedankt wird, bisher der Hausverkauf mit grober Münze gehalten ist, so soll auch nach dieser Zeit der Hauskauf mit gleich grober Münze, wie bisher, geschehen.” Hierauf werden die Münzsorten beschrieben.

Art. 38.

Von jedermanns Eigenthum, Freiheit und Besizung.

Keine Verkürzung wird geduldet, Schutz und Schirm soll gegeben werden. Die Freiheit der Stadt, weder im Innern noch außerhalb oder in der Stadt Gebiete, darf nicht bekümmert werden, ohne Vollbort des Raths und der verordneten Bürger. *)

Art. 39.

Von den Zehrungskosten derer, die außer Landes geschickt werden.

Für junge Leute, die um die Handlung zu erlernen, zum Studiren, oder sonst außer Landes geschickt werden. **)

*) Im Original heißt die Bekümmern der Freiheit: beegenen, bekümmern, betumen und bebuen (sich zueignen, beschränken, mit einem Zaun umgeben und bebauen). Es soll also das öffentliche Gut nicht angegriffen werden.

**) Die Eltern bezahlen diese Gelder und bestimmen sie, und nach ihrem Tode geht es vom Erbtheil. Man sollte glauben, daß eine besondre Bestimmung dieserhalb nicht nöthig sey. Sichtbar müssen specielle Fälle diesen Artikel veranlaßt haben.

Art. 40.

Bürger und Einwohner sollen einander nicht im Auslande belangen.

Art. 41.

Wie man unsre Bürger und Einwohner, die im Auslande belanget werden, vertreten soll.

Wer auf Befehl des Rathes und der gemeinen Bürger gehandelt und deshalb belangt wird, wird aus dem öffentlichen Gute vertreten; den, der in andern Sachen auswärtig gefordert wird, vertritt der Rath dadurch, daß er die Sache hier zu entscheiden oder vergleichen verspricht, oder auch einen auswärtigen Vergleich oder eine rechtliche Entscheidung befördert.

Kann aber der Rath seine Bürger nach Inhalt der Privilegien und Rechte nicht vertreten, so will er, in so fern es nöthig ist, mit den verordneten Bürgern der vier Kirchspiele Rücksicht nehmen, damit jeder Nachtheil möglichst verhindert werde. Dieser Artikel specificirt mehrere Fälle, wie hiesigen Bürgern, die mit Fremden Streit haben, geholfen werden soll, und erzählt daraus deutlich, daß zu jenen Zeiten Fälle der Art, wo Bürger mit Fremden zusammenkamen, große Belästigung veranlaßten. Am Ende heißt es: "daß Leute, die Fürsten, einer andern Obrigkeit, und einem andern Dienste geschworen haben, in dieser Stadt nicht wohnen sollen, weil dadurch der Rath mit Fürsten, Herren, Ländern und Städten in Gezänke und in Schaden kommt. Beweisen sie aber dem Rathe und den Bürgern der vier Kirchspiele, daß sie entlassen sind, so können sie, gleich jedem andern braven Manne, für Bürger angenommen und hernach, wenn sie erbgeseßten und des würdig sind, selbst zu Rathe gezogen werden."

Art. 42.

Von denen, die, weil sie Geschenke erhalten, unrecht richten.

"Würde Jemand durch E. E. Rath oder einige seiner Mitglieder dadurch beschwert, daß sein Widersacher Gift oder Gabe den Richtern gegeben, so sollen, die solches empfangen oder des überführt würden, ihrer Stelle entsetzt werden, und die Parthei schadlos halten."

Art. 43.

Von Besoldung der Rathspersonen. *)

“Es kann auch nie für billig gehalten werden, daß die, die zu Rathe gewählt werden, wo sie mit großer Last beschwert sind, und des gemeinen Bestens wegen, und weil sie die Klage und die Sachen anderer beachten müssen, ihr Eigenthum veräußern, nicht eine ziemliche Belohnung für ihre Arbeit haben sollen. Deshalb sollen die Mitglieder des Rathschöffrei seyn, so lange bis C. C. Rath sich mit den verordneten Bürgern darüber vereinbart hat, wie man ihren Jahresgehalt stellen soll.”

Art. 44.

Von allerlei Herren = Lehne.

Brave Leute sollen dazu angenommen werden. Am Ende heißt es: Von allen Häusern und Thoren sollen zwei Schlüssel seyn, davon soll ein Schlüssel bei dem Rathe und der andre bei den Bürgern in Verwahrung seyn. **)

Art. 45.

Von den Herrendienern.

Wer im Dienst des Rathes ist, soll keinen andern geistlichen oder weltlichen Dienst haben, wenn der ganze Rath dies für gut hält.

*) Die Ueberschrift, die ich für alt und ächt halte, spricht von Besoldung. Der Inhalt von ziemlicher Belohnung und vom Jahrgelde, oder wie der eigentliche Ausdruck ist: Jahres Sold.

**) Dieser Artikel scheint mir wichtig, weil er beweiset, wie sehr man auf Gleichheit der Rechte hielt. Nachmals ist der Actus der Verwahrung der Thorschlüssel dem Rath als ein Regal übertragen, das der ganzen Stadt, das ist dem Rath und der Bürgerschaft, gemeinschaftlich zusteht. V. s. Art. 5. des Hauptrecesses No. 5.

Art. 46.

Vom Empfang und Auslieferung der Sendbriefe. *)

"Kämen einige Briefe, die an den Rath und die ganze
 "Gemeinde geschrieben sind, die soll keiner der Bürgermeister
 "oder Rathmänner verheimlichen, sondern dem Rathe und den
 "verordneten Bürgern davon Anzeige machen. Geschieht das
 "nicht und entsteht daraus ein Schade, so sollen diejenigen,
 "die diese Briefe verheimlichen, für den Schaden aufkommen.
 "Würden auch den Kirchenvorstehern Briefe behändig, die an
 "sie oder die Gemeinde gerichtet sind, so mögen sie sie auf-
 "brechen, und sie, wenn daran dem Rath und der Stadt nicht ge-
 "legen ist, für sich beantworten; wäre aber der Stadt an dem
 "Inhalte gelegen, so sollen sie dem Rathe die Briefe über-
 "reichen, der darauf nach Lage der Sachen mit ihrem Wissen
 "und ihrer Genehmigung antworten wird." **)

Art. 47.

Von Tagefarthen.

"Würde auch auf eine Tagfahrt etwas in Gegenwart der
 "Gesandten des Rathes geschlossen, woraus dieser Stadt und
 "den Bürgern ein Vortheil oder Nachtheil entstehen möchte,
 "davon sollen die Gesandten des Rathes bei ihrer Zurückkunft
 "den verordneten Bürgern zu allen Zeiten Nachricht geben,
 "damit das gemeine Beste desto mehr gefördert werden und
 "ein jeder sich vor Schaden bewahren könne."

"E. E. Rath will auch zu keiner Zeit eine Tagefahrt hal-
 "ten oder halten lassen, ohne Mitwissen und Vollbort des
 "ganzen Rathes." ***)

*) Man vergleiche Necess von 1483 Art. 4.

**) Offenbar liegt hierin der Sinn: In öffentlichen und die äußern Verhältnisse betreffenden Sachen sollen die Bürger nicht einseitig und ohne Wissen des Rathes etwas vornehmen; ja es muß in diesen Angelegenheiten alles vom Rath ausgehen.

Wie viel Unglück wäre verhindert worden, wenn die Bürger immer an diese Vorschrift gedacht hätten!

***) So heißt es im Lünig. In einer Handschrift, aber und das wird das richtigere seyn: ohne Mitwissen und Vollbort der verordneten Bürger.

Art. 48.

Von dem Physico.

“E. E. Rath will auch zum Behuf dieser guten Stadt
 “einen guten gelehrten Physicus halten, und alle andre practi-
 “sirende Aerzte, *) Landläufer, unwissende Practicanten,
 “Frauen oder Männer, sollen in dieser Stadt nicht geduldet
 “werden.”

Art. 49.

Von den Secretairen.

“Die Stadtschreiber sollen sich gegen den Rath und die
 “Bürger als gutwillige Diener dieser Stadt beweisen; auch
 “sollen nach dieser Zeit keine Pfaffen das Syndicats- oder
 “Secretariats=Amte bekleiden. Bürger-Kinder aber, die vor an-
 “dern redlichen Personen dazu geschickt sind, sollen auch vor
 “allen andern dazu genommen und berufen werden. Auch
 “soll man einen jeden Stadtschreiber so besolden, als der Rath
 “und die verordneten Bürger sich darüber eins werden.”

Art. 50.

Von Durchsicht und Veränderung des Stadtbuchs.

“E. E. Rathe, wie auch den verordneten Bürgern der vier
 “Kirchspiele wird es auferlegt und anbefohlen, zu bequemer
 “Zeit unser Stadtbuch, die Proceß=Ordnung**), und Buhrsprache
 “gänzlich und also zu revidiren und concordiren, daß niemand
 “darüber mit einigem Grunde sich beklagen kann. Demnachst
 “will auch E. E. Rath zu keiner Zeit unser Stadtbuch, Necessse
 “und Buhrsprache verändern, mindern oder mehren, es sey

*) Es ist doch arg, daß man alle andre practisirende Aerzte, außer dem Physicus, neben den Landläufern stellt. Es kann daher hier wohl nur von Ignoranten, nicht von gelehrten Aerzten die Rede seyn. Daß diese indes damals sehr selten waren, zeigt der Umstand, daß in einem Bürger=Necess die Annahme eines Physicus vereinbart ward.

**) Ordnung des siedersten Rechtsens heißt es. Also des Niedergerichts allein? Im 9ten Artikel des Necesses von 1548 heißt es die Ordnung des obern und des niedern Gerichts.

“denn mit Wissen und Vollbort der verordneten Bürger der
“vier Kirchspiele.” *)

Art. 51.

Von den Englands- und Berger-Fahrern und andern
Schiffen.

Darauf will E. C. Rath fleißige Aufsicht haben, damit
die Schifffahrt zum Besten der Stadt befördert werde.

Art. 52.

Von den Gewand-Schneidern.

Art. 53.

Ordnung desjenigen, was den Amtleuten zu Rißebüttel
und dem Neuenwerke von den geborgenen Gütern in
der Elbe gegeben werden soll.

Wird das schiffbrüchige Gut auf dem Revier von Rißebüttel
gefunden, erhält davon der Amtmann, mit denen, die es
gefunden haben, den 20sten Pfening zu gleichen Theilen.
Außer dem Revier den 3ten Pfening.

Art. 54.

Von den Gotteskasten der Gemeinde.

“Die gemeinen Gotteskasten, die mit Vollbort E. C. Rathes
“und der gemeinen Bürger und Einwohner zur Unterhaltung
“der Armen aufgerichtet sind, sollen durch die Vorsteher, die
“dazu gewählt sind, und ihre Nachfolger, zu ewigen Zeiten treu-
“lich verwaltet und gefördert werden, in Gemäßheit und nach
“Inhalt der deshalb errichteten Artikel, welche E. C. Rath
“samt der ganzen Gemeinde der vier Kirchspiele genehmigt
“haben, so daß die rechten Armen dieser Stadt von den Hebun-
“gen, die bis auf diesen Tag den Hospitälern zum heil. Geist,
“St. Ihsabens-Hause, Pockenhouse mit ihren Zubehörungen und

*) Natürlich würden diese, wenn es wesentliche Veränderungen
sind, die Sache an die Bürgerschaft verweisen müssen; aber
ein Fehler bleibt es immer, daß so etwas nicht ausgedruckt war.

“Gerechtigkeiten, dann der Bruderschaft zum Schaarn, gleich
 “andern Bruderschaften und Gifften, die sonst zum Behuf der
 “Armen und zur Ehre Gottes gegeben, und was auch in der
 “Ordnung der Ceremonien zu solchem Behuf beredet und an-
 “gezeichnet, und hiernächst (in Zukunft) mag gegeben werden,
 “davon die nothdürftigen Armen mit aller Nothdurft besorgt
 “und versehen werden, alles in Gemäßheit der vorherführten
 “Artikel.”

“Jngleichen was auch fromme Christenleute zu dem Behuf
 “hier nachmals in den Kasten oder anders den Vorstehern bei
 “Leben oder in Testamenten von wohlgewonnem Gute oder von
 “Erbgute mit Genehmigung der Erben zuehren und geben
 “werden, das soll man der Armuth unbeschwert ohne Einsage
 “verabfolgen lassen, doch also, daß Jedermann mit Erbgut so
 “handle als Stadtbuch, Reccess und Buhrsprache allenthalben
 “mit sich bringet.

“Auch hat E. E. Rath den Aelterleuten und Vor-
 “stehern *) der gemeinen Gotteskasten ein gemein Insiegel
 “vergönnet, damit sie den frommen Leuten, die das Ihrige den
 “Armen auf Vorworte oder auf Lebenszeit bestimmen, und
 “was sonst besprochen und vonndthen seyn wird, zu versiegeln
 “haben. Welcher Mann, Frau, Jungfrau, Knecht oder Magd,
 “jung oder alt, Bürger oder Einwohner, der in dieser guten
 “Stadt, welches Gott verhüte, Spitalfähig würde, soll durch
 “die Vorsteher der Armen der vier Kirchspiele, in die Stelle
 “und den Platz, der dazu verordnet ist, also nach St. Jürgen,
 “gewiesen und gebracht werden, und diesen soll man daselbst
 “unweigerlich mit aller Nothdurft, ohne jemandes Kosten = Er-
 “satz, aufnehmen und redlich besorgen.”

Art. 55.

Von den eingekleideten (bekappten) Personen.

Eine scharfe Verordnung gegen die Verleitung unwissender
 und unmündiger Personen zum Klosterleben, um ihre Güter
 weg zu schnappen.

*) Hier haben wir zuerst die Oberalten und Diaconen (iezt
 6oger, damals 48ger) in einem publicirten Reccess.

Art. 56.

Von den Pfaffen.

Art. 57.

Von den Lehnen (Fideicommissen).

Art. 58.

Wie der Streit darüber entschieden werden soll.

Art. 59.

Von den Ceremonien der Kirchen.

Bugenhagen's Ordnung soll so lange gelten, bis etwas Besseres an ihre Stelle gesetzt werden kann.

Art. 60.

Von der Vollgültigkeit der Receffe.

“Alle alten Receffe, die zwischen E. E. Rath und den gemeinen Bürgern dieser Stadt vormals, also Anno 1410, 1458, 1483 beschloffen, beliebt und bevollboret sind, sollen in allen Artikeln, die dem gegenwärtigen Receffe nicht entgegen, bei voller Würde bleiben, und in ganzer Macht gleich dem Stadtbuche gehalten werden, und diese Receffe alle sollen sämtlich in 2 Bücher geschrieben werden, wovon das Eine bei dem Rathe, das Andre aber bei den verordneten Bürgern seyn soll.”

“Zugleichen soll es auch gehalten werden mit unserm Stadtbuch, so daß alle geschriebenen Urtheile, die diesem Receß nicht zuwider sind, bei Würden bleiben sollen.”

Art. 61.

Von der Kornausfuhr.

Erlaubnisse zur Ausfuhr des Kornes sollen nur gegeben werden, nachdem E. E. R. sich darüber mit den verordneten Bürgern besprochen, und sie gemeinschaftlich die Ausfuhr für nützlich und nöthig halten.

Art. 62.

Von dem Handel mit Korn in und aus Hamburg.

Art. 63.

Von dem Korn-Ankauf der Bürger.

Art. 64.

Von der Einsackung des Malzes.

Art. 65.

Vom Malz-Kauf aus den Mühlen.

Art. 66.

Vom Dienst in der Stadt Mühlen.

Art. 67.

Von Erbauung neuer Mühlen.

Art. 68.

Vom Hopfen.

Art. 69.

Vom Hopfen, der von den Bürgern auffer Hamburg gekauft und eingetauscht (gebütet) worden.

Art. 70.

Von den Hopfen-Schauern.

Art. 71.

Von der Richtigkeit des Hopfens.

Art. 72.

Von den Hopfen-Messern.

Art. 73.

Von den Hopfen-Säcken.

Art. 74.

Von den Brauern und wem sonst zustehet zu brauen.

Art. 75.

Von der Erlaubniß zu brauen.

Diese erteilt der Rath (Vorhoff). Es wird dazu mit einer Glocke geläutet, die auf dem Rathhause hängt, diese wird auch bei der Ablefung der Buhrsprache, bei Eides-Audienzen, und bei Verfassungen gebraucht.

Art. 76.

Vom Voll-Bier zu liefern.

Art. 77.

Von der Bier-Probe.

Art. 78.

Vom Ausführen des fremden Biers.

Art. 79.

Von Gesellschaften.

Es wird darin der Flandersfahrer, Englandsfahrer, Schonenfahrer, Brauer- oder Schiffer-Gesellschaft erwähnt; es steht einem jeden frei, wenn er sich verheirathet, in eine dieser Gesellschaften zu treten.

Art. 80.

Von den Bierführern.

Art. 81.

Von den Gesellschaften und gemeinen Bierkrügen.

Art. 82.

Vom Veraccisen der fremden Weine.

Art. 83.

Vom Brodverkauf.

Art. 84.

Von Morgensprachs-Herren und Werkmeistern.
Sie sollen dem Aente kein Unrecht thun.

Art. 85.

Von den Amts=Büchern, Rollen und Recessen.

Sie sollen gültig seyn, bis durch Rath= und Bürgerschluß ein anders bestimmt wird.

Art. 86.

Von Gerechtigkeit der Aemter.

Art. 87.

Von denjenigen, die auf ihr Amt gedient haben.

Art. 88.

Von den Goldschmieden.

Art. 89.

Von dem Betrage des Silbers.

Art. 90.

Von den Wagenmeistern und Krahnmeistern.

Art. 91.

Von den Böttchern.

Art. 92.

Von Kohlen.

Art. 93.

Von der Schönheit (Herlichkeit) und Solidität der Bauten.

Art. 94.

Vom Kalk.

Art. 85.

Von Steinen.

Art. 96.

Von allerlei Bauten.

Art. 97.

Von Flethen, Brücken, Gräben.

Art. 98.

Von Brunnen.

Art. 99.

Vom Bauholz.

Art. 100.

Vom Zimmerholz.

Art. 101.

Vom Brennholz.

Art. 102.

Von Ausschiffung des Eichenholzes.

Art. 103.

Vom Stabholz, mit dem die Schiffe nicht vor der Stadt vorbeifahren sollen.

Art. 104.

Von den Höfen, die an der Elbe und den Gräben liegen.

Deren Vorsetzen müssen in gutem Stande, bei willkührlicher, vom Rath zu verfügenden, Strafe erhalten werden.

Art. 105.

Von den Höfen außer Hamburg, am Brok und anderswo.

Es soll dort Niemand wohnen, bei Strafe von 20 R . Auch soll Niemand auf dem Mönkedamm wohnen und Häuser bauen ohne Genehmigung des Raths und der verordneten Bürger. Von Bestrafung der Diebe, die man dort antrifft,

handelt der letzte Theil dieses Artikels. Sie können ohne Bedenken verwundet und braun und blau geschlagen werden.

Art. 106.

Von der Tiefe des Elbestroms (Deepe up der Elve).

Auf die Erhaltung derselben muß aller Fleiß von Seiten des Raths und der Bürger verwandt werden.

Art. 107.

Vom Schiffebau.

Art. 108.

Vom Verkauf der Schiffe.

Art. 109.

Von den Untersaßen (Unterthanen) dieser Stadt.

Diese, und die sonst in dem Gebiete wohnen, sollen keine Eßwaare, Fische, Fleisch, Hühner, Eier, Butter anderswo als hier in der Stadt verkaufen.

Art. 110.

Von der Vorhöferei.

Art. 111.

Von den Marktvoigten.

Art. 112.

Von der Bürger-Annahme.

Wer Bürger werden will, muß sich hier zur Stelle setzen, sonst schmälert er die Privilegien und Gerechtigkeiten unsrer Bürger.

Art. 113.

Von der Kleiderprache (Zjringe).

Art. 114.

Von der Münze.

Der Rath will mit den andern Städten darauf Bedacht nehmen, daß den Gemeinden daraus der möglichste Vortheil erwachse.

Art. 115.

Vom Zollen.

Der Rath will für die richtige Bezahlung desselben Sorge tragen.

Art. 116.

Wie diejenigen, die in und aus Hamburg wohnen, ihr Schöß geben sollen.

Art. 117.

Vom Bürger-Geld und dem Gelde, mit welchem ihre Diener Handel treiben.

Art. 118.

Von der Bezahlung des gewöhnlichen Schosses.

Art. 119.

Von den Schößtafeln.

Art. 120.

Keinen Krieg anzukündigen.

“E. E. Rath will mit Niemand einen öffentlichen Krieg anfangen, ohne mit Willen und Bollbordt der gemeinen Bürger, denen darüber auf dem Rathhaus ein Vortrag gehalten werden soll. Würde aber dieser Stadt ein offenbarer Krieg erkärt, so soll man der Feinde Namen öffentlich vor dem Rathshause und an allen Thoren anschlagen lassen; desgleichen soll man schriftlich anzeigen, wenn die Fehde abgethan wird, damit ein jeder Bürger sich vor Schaden zu hüten wisse. Würde auch diese Stadt mit Krieg, Noth oder Theurung, das Gott verhüten wolle, heimgesucht, so daß man mit der gewöhnlichen gemeinen Hebung nicht zureichen könnte, so will ein E. E. R. mit seinen Bürgern sich besprechen, wie und womit man sich der Last entledige. Auch soll nach dieser Zeit weder E. E. R. noch irgend ein Hauptmann einige Reuter oder Knechte in dieser Stadt oder zum Behuf der Stadt annehmen oder annehmen lassen, es wäre denn mit Wissen und Bollbordt der verordneten Bürger der vier Kirchspiele.”

Art. 121.

Vom Kriegs-Apparat, der zum Brauhause gehört.

“Ein jeder Bürger, der ein eignes Brauhause hat, soll verpflichtet seyn, eine Schießbüchse (Hackelbusse) zu halten, auch sollen sie nach dieser Zeit, Knechtszeug zugleich halten *), welches sie bei'm Verkauf des Brauhauses, sammt zwei ledernen Eimern und einer Sprütze bei dem Hause liefern sollen.”

Art. 122.

Vom Aussenden des wehrhaften Volks.

“Es soll kein Bürgermeister, Rathmann oder erbgesezener Bürger vor den Feind oder sonst unter Commando eines Hauptmanns aus dieser Stadt zu ziehen, verpflichtet seyn, es wäre denn, daß E. E. K. und die verordneten Bürger der vier Kirchspiele dies sämmtlich für gut ansehen.”

Art. 123.

Von Wällen und Graben.

“Man soll allen Fleiß daran setzen, daß Wälle und Graben mit dem ersten so im Stand gesetzt werden, daß man sie zur Vertheidigung gebrauchen und ihres Schutzes vor Gefahr genießen möge.”

Art. 124.

Von schädlichen Festungen, die in der Nähe der Stadt gebauet werden.

“Indem vormals unsrer Stadt Privilegia dahin gegeben sind, daß 2 Meilen **) in der Nähe keine schädliche Festungen gebauet werden, und die, welche vorher gebauet, niedriger

*) Knechtzäg — das ist wohl eine vollständige Rüstung für einen gemeinen Soldaten.

**) In Lünig steht irrig 12 Meilen. Schon in dem Privilegio Kaisers Friedrich I. heißt es: Burgensibus conferimus libertatem, quod nemo aedificet aliquod castrum paucis eorum civitatem circumquaque ad duo milliaria.

“gemacht (rasirt) werden sollen, *) wie das unsre Vorfahren
 “mehrmals gethan haben; so soll man eine gleiche Aussicht
 “haben, damit in der Nähe keine schädliche Festung gebaut,
 “vielmehr dagegen thätlich verfahren werde, wie unsre Vorfah-
 “ren gethan haben.”

Art. 125.

Von Spielleuten (was sie bei Hochzeiten erhalten sollen).

Art. 126.

Von der Wacht (Nachtwache).

Art. 127.

Von Löschung des Feuers.

Nachdem alle Verfügungen umständlich angeführt sind,
 heißt es am Ende: “Dies alles will E. E. R. von den Bür-
 “gern und Einwohnern zur Erhaltung gemeinen Nutzens und
 “Friedens stets fest und unverbrüchlich gehalten haben. Dabei
 “sollen sich die Bürger verhalten, wie sie es in ihrer eignen
 “Sache gethan haben würden. Auch soll man zu keinen Zeiten
 “aus einem andern Grunde die Sturmglocke anschlagen oder
 “anschlagen lassen, oder das Strick an der Glocke aufziehen,
 “es wäre denn mit Genehmigung des gedachten gemeinen
 “Raths und der verordneten Bürger der vier Kirchspiele. Han-
 “delte jemand dawider, er sey im Rathe oder ausser demsel-
 “ben, der soll das büßen mit seinem eignen Halse (mit sinen
 “füßen Halse) ohne Gnade.”

Art. 123.

Von Vollmacht der Vorsteher der gemeinen Kasten (Got-
 tes-Kasten, Armenstiftungen).

“Die gemeinen Bürger und Einwohner dieser guten Stadt
 “haben, auf Vollbordt E. E. R., vollkommenen Befehl und Voll-
 “macht den verordneten Bürgern, welche die Vorsteher der ge-
 “meinen Kasten der vier Kirchspiele sind, und ihren Nachkom-

*) Vom niedriger machen oder rasiren und abwerfen der Festung,
 sagt die Handschrift nichts.

“men gegeben, damit sie ein sonderliches Aufsehen haben sol-
 “ten, daß unser Stadtbuch, gegenwärtige Necessse, Buhrsprache
 “und die Artikel, die über die gemeinen Kästen und Ceremonien
 “der Kirchen festgesetzt worden, stets in ihrer Würde vollführt
 “und beachtet, auch Friede und Eintracht in dieser guten Stadt
 “mdge erhalten werden. Spürten aber die Vorsteher zur Zeit
 “einigen Gebrauch, *) Mißbrauch oder Versäumnis dabei,
 “so sollen die Vorsteher der gemeinen Kästen, sammt oder son-
 “ders, oder ihre Bevollmächtigten, die Nothdurft Einem Ehr-
 “baren Rathe antragen, damit das gemeine Beste und Wohl-
 “fahrt, auch Eintracht und Friede mdge gefördert werden.”

Art. 129.

Von den verordneten Bürgern.

“Und alles, was in dieser Stadt Beliebungen oder sonst
 “den verordneten Bürgern befohlen ist, dieses soll ein Jeder-
 “mann, dem daran gelegen ist, bei den zwölff Vorstehern der
 “gemeinen Kästen in einem jeglichen Kirchspiel, und sonderlich
 “bei den drei Oberalten in jeglichem Kirchspiel fördern, die es
 “sodann sämmtlich oder durch ihre Bevollmächtigten an E. E.
 “R. gelangen und ansagen sollen; auch sollen sie mit göttlicher
 “Hülfe zu allen Zeiten helfen und in die Wege richten, daß
 “allerlei Unlust, Schade und Verderb von dieser guten Stadt
 “und allen Bürgern und Einwohnern abgewandt werde; wo
 “dennoch einiges Ungemach sich zeigte, sollen sie dasselbe wo
 “möglich zur rechten Zeit bessern und helfen.

Art. 130.

Von angetragenen Gebrechen.

“E. E. R. will auch nach dem vorgeschriebenen Antrag
 “der Gebrechen, seinen Pflichten und Verhältnissen nach, das-
 “jenige in's Werk richten, was zum gemeinen Besten und zur
 “Wohlfahrt, so wie zum Frieden und zur Eintracht gedeihen
 “mdge.”

*) Sollte statt Gebrauch (Brufe), nicht Gebrechen stehen müssen?
 So heißt es in der nachgesehenen Handschrift. So auch Art.
 72 des Necesses von 1603.

Art. 131.

Von der Zusammenkunft und den Berathschlagungen der
Vorsteher.

“Würde aber dennoch, durch irgend Jemand, dem die
“Oberaufsicht zur Zeit *) befohlen, oder durch Jemand in
“oder auffer dem Rath einige That oder schädliche Versäum-
“nisse verhängt oder in's Werk gestellt, sowohl wider den In-
“halt des Stadtbuchs, der Reccess, der bewilligten Dühr-
“sprache, auch wider die Artikel die den Gottesdienst betreffen
“und zum Behuf der Armen aufgerichtet sind, oder sonst ir-
“gend einige Uebelthat, Muthwille oder Beschwerde gegen
“unsre Bürger, dem Stadtbuch zuwider, welches Gott verhüten
“und verwehren wolle, vorgenommen; so sollen die Vorsteher
“der Gemeinen-Kasten alsdann, in sofern es von Nöthen, zu
“sich die 24 Bürger jeglichen Kirchspiels zur Verhandlung for-
“dern, und abermals die Nothdurft E. E. R. antragend eine
“Abstellung begehren, damit nach der Zeit so etwas nicht mehr
“geschehe. Trüge es sich aber zu, daß Jemand in oder auffer
“dem Rathe darin freventlich befunden würde, und es sich
“heraus nehme, der Vermahnung zuwider, dies nicht zu bes-
“sern, vielmehr seinen Muthwillen gegen diese Beschlüsse
“und sonst gegen die Bürger und Einwohner dieser Stadt
“fort zu setzen; so soll und sollen diejenigen, bei denen dieses
“selbst innerhalb des Rathes gefunden wird, und die deshalb ange-
“klagt werden, der Stelle und deren Herrlichkeit nach den Rechten
“entsetzet werden, und so zu keiner Zeit Niemand, er sey im oder
“außer dem Rathe, nach Gelegenheit der That, ungestraft bleiben.
“Und würde man es so wichtig finden, daß es nöthig wäre
“alle erbgeseffenen Bürger und Werkmeister der Aemter vor-
“zuladen, so will E. E. R., auf der vorbenannten Personen
“Begehren, dieselben fordern lassen, und was die Nothdurft
“erheischt vortragen und in's Werk richten, damit Friede und
“Eintracht und die Wohlfahrt dieser guten Stadt erhalten
“werde.”

*) Im Recess von 1603 heißt es: “thor Eidt”, bei seinem
Eide.

Art. 132.

Von Zusammenkünften und Aufläufen der Gemeinheit
und der darauf gesetzten Pön.

"Kämen aber wiederholte (anfällige) Klagen oder Unlust
 "aus denjenigen Sachen, über welche bei dem Rath oder bei
 "den Aelterleuten oder Vorstehern der gemeinen Kassen Klage
 "geführt, und würden sie auch zur rechten Zeit nicht gebessert,
 "so soll doch darum niemand in dieser Stadt einigen Zusam-
 "menlauf des gemeinen Volks, gewaltsame That, Auflauf oder
 "Bergewaltigung derjenigen, die hier rechtmäßig wohnen, ver-
 "hängen, vornehmen oder in's Werk richten, sondern seine
 "Sache durch die vorbenannten jetzt verordneten Personen oder
 "ihre Bevollmächtigten der Obrigkeit antragen lassen, und
 "nach dem Rath der Oberalten und der Vorsteher der vier
 "Kirchspiele, gegen seine Widersacher verfahren, damit die-
 "jenigen, die zur Ehre, Friede und Wohlfahrt geneigt sind,
 "daran nicht durch muthwilligen Eigensinn mancherlei Ge-
 "zänke, Unlust und Verderb verhindert werden. *) Fänden
 "sich auch einige Personen, die muthwillig dem zuwider han-
 "delten, oder einige Zusammenläufe gegen und wieder diese
 "getroffenen Verfügungen machten, die sollen, niemand aus-
 "genommen, er sey hoch oder niedrig, innerhalb des Raths
 "oder außer demselben, von C. E. Rath unter Mitwissen und
 "Bollbordt der Vorsteher der vier Kirchspiele, an Leib und Gü-
 "tern nach Gelegenheit der That gestraft und in diesem Falle
 "weder vom Rath, noch von den Bürgern und Einwohnern,
 "geschützt werden; denn alle frommen Bürger und Einwohner
 "sollen nach göttlichem Befehl und ihrer Ehre mit Leib und
 "Gut dazu beitragen und es fördern, daß Gehorsam, Friede
 "und Eintracht in dieser guten Stadt unterhalten und gehand-
 "habt werde."

*) Im Recess von 1603 heißt es, statt daran u. s. w. „durch muth-
 willige, eigensinnige Häupter nicht in mancherlei Gezänke
 u. s. w. verwickelt werden.“ In der Handschrift übrigens, die
 ich nachgesehen habe, fehlt das Ende: fänden sich auch u. s. w.
 In dem Recess von 1603 aber findet sich im Lünig und in allen
 Handschriften dieser Zusaz.

Und somit schließt sich dieser lange Recesß mit einem Amen, Lob, Ehre und Dank sey Gott in Ewigkeit, Amen.

Wie wichtig dieser Recesß zur Verständlichkeit der neuern Gesetze ist, geht schon daraus hervor, daß wir in den späteren näheren Bestimmungen der, damals erst in eine gehörige Ordnung gebrachten, Verhandlung mit den bürgerlichen Collegien dieselbe Tendenz, ja dieselben Worte wieder finden, die in diesem Recesß enthalten sind. Man vergleiche z. B. was über die Vorsteher der gemeinen Kasten und deren Vollmacht Art. 123 gesagt worden, mit dem, was in dem Unions-Recesse der Collegien darüber, besser geordnet und classificirt, vorkommt.

Durchaus nimmt man in diesem Recesse ganz dieselbe Verfassung, so wie sie noch jetzt besteht, wahr. Der Rath ist die ordentliche Obrigkeit, ihm und der Stadt schwören die Bürger, ihm ist die richterliche, ihm die vollziehende Gewalt übertragen; aber nach aller Redlichkeit wollen die Bürger dem Rath zur Aufrechthaltung der Gesetze beistehen und behülflich seyn (Art. 3.). Also erhalten wollen sie, was man einmal für gut anerkannt hat. Ja selbst bei Mangelhaftigkeit der Gesetze soll der Rath, wenn die Entscheidung einer wichtigen Sache vorliegt, die Bürger vorsehen und mit ihnen über das Urtheil Rath pflegen, und mit ihnen den Gesetz-Coder completiren (Art. 18.). Die Gesetzgebung ist in den Händen des Rathes und der Bürger; aber der Antrag zu neuen Gesetzen steht dem Rathe zu, als dem, der es allein und überzeugend beurtheilen kann, ob eine Veränderung, Verminderung, und Vermehrung der Gesetze Statt finden muß. Jedoch darf diese Abänderung und Vermehrung nicht anders zur Ausführung kommen, als mit Wissen und Vollbort der verordneten Bürger (Art. 50.). Dem Senat und den Bürgern ist die Revision der Gesetze übertragen (Art. 49.). Der Rath allein kann keine Kriegserklärung machen, eine Verordnung, die noch aus den frühern Zeiten der Wichtigkeit des Hanseatischen Bundes herrührt, er muß darüber einen Vortrag den Bürgern halten, und kann nur mit ihrer Genehmigung verfahren (Art. 120.). Neue Auf lagen können nur vom Rath und Bürgern aufgelegt, Kriegsmannschaft nur mit ihrem Wissen und ihrer Genehmigung angenommen werden (ebendasselbst).

Uebrigens wählet der Rath sich selbst, denn nur er kann es beurtheilen, welcher Männer grade die Stadt bedarf, damit Friede und Einigkeit erhalten und die Wohlfahrt befördert werde (Art. 9.). Die Bürger werden nach der Willkühr des Rathes angenommen. Er übt vormundschaftliche Rechte, als einen Ausfluß der richterlichen Gewalt aus (Art. 10.). Briefe, daran der Stadt gelegen, müssen dem Rath überreicht werden, der nach der Lage der Sache, jedoch mit Wissen und Willen der Bürger antwortet (Art. 46.).

Ganz bestimmt trennt der Receß die Sachen noch nicht, die mit den verordneten Bürgern allein, und welche mit Zuziehung der Bürgerschaft nur vorgenommen und abgemacht werden können. Indes die Absicht ist nicht zu bezweifeln und auch ausgesprochen, daß mit den verordneten Bürgern das, was sie in Vollmacht der Bürgerschaft mit E. E. Rathe handeln und bestimmen, deshalb mit ihnen verhandelt werden soll, weil es zu umständlich seyn würde, jedesmal die Bürgerschaft zusammen zu rufen, daß aber in wichtigen Angelegenheiten und bei solchen Dingen, die über die Vollmacht der verordneten Bürger hinaus gehen, immer alle Erbgeessene Bürger und die Werkmeister zur Erklärung ihres Willens gefordert werden müssen, weil in deren Händen, vereint mit dem Rath, das höchste Recht und die höchste Gewalt sich befindet. Der Rath läßt sie dann fordern, er trägt vor, was die Nothdurft erheischt, und richtet auch, nach genommenen Beschluß, dasselbe in's Werk (Artikel 120.). Unbestimmt bleibt es nach diesem Receß, wer für einen Erbgeessenen Bürger, wer für einen Bürgerschaftsfähigen Werkmeister gehalten werden solle. Und dies ist ein Hauptmangel desselben. Es läßt sich nicht denken, daß man die Wichtigkeit, daß darüber eine nähere Bestimmung seyn müsse, verkannt hätte; aber bei der Bestimmung selbst waren, grade weil von jeher darin keine Beschränkung Statt gefunden hatte, gewiß so viele unübersteigbare Hindernisse, daß man — besonders weil die Volksmasse, sobald sie sich ihrer Macht bewußt ist, selbst auch, wenn sie sich derselben überhebt und den Nachtheil, der daraus folgt, verspürt, schwerlich aus Ueberzeugung eine Beschränkung ihrer Macht gestattet, — die nähere Bestimmung künftigen Zeiten überlassen mußte, wenn erst die Erfahrung es

offenbarer gezeigt haben würde, daß ohne eine solche Bestimmung Ruhe und Ordnung zu halten nicht möglich sey. Der Grundsatz Erbgeseßlichkeit, das ist: Grundbesitz, ist zur Mitregentschaft nothwendig, sprach Hamburgs Verfassung gewiß, sie mag nun auf Tradition oder geschriebene Gesetze beruhen, von den frühesten Zeiten an (jedoch ausdrücklich erst seit 1483), aus, daher ist es beinahe unerklärlich, daß man darüber hinausging, die Erbgeseßlichkeit zu definiren. Und weil man keinen Maaßstab hatte, um die Erbgeseßlichkeit zu messen, kein bestimmtes Gesetz, das den, der die Rechte eines Erbgeseßenen Bürgers sich annaaste, ohne es zu seyn, ausschloß, kein Gesetz, das angab, was zur Erbgeseßlichkeit erforderlich sey, und wie die Wahl zum verordneten Bürger den Mangel des Grundbesitzes ersetzen könne, keine Bestimmung, die den einfältigen oder auf Unruhe sinnenden Werkmeister hätte entfernen können; so wurden die Versammlungen der Bürgerschaft der Zusammenfluß von Unruhestiftern und ihrer Anhänger, aus denen sich der bessere Bürger, grade er, den nur allein die Grundverfassung dort sehen wollte, immer mehr entfernte. Bis dann endlich die heilende Hand auch gegen diesen Schaden ein wirksames Mittel, das zuerst der Windischgrätzische Receß aussprach, fand.

Uebrigens sehen wir auch aus diesem Receß, daß die Gesetzgebung noch weit zurück war. Alle Gegenstände, die vorkamen, wurden bunt unter einander geworfen, und es wurden in einem sonderbaren Gemische Gegenstände des Privatrechts, des Handelsrechts, der Gerichtsordnung, der Handelspolitik, der Polizei, der innern Verwaltung, und des Staatsrechts verhandelt und darüber Beschlüsse gefaßt.

V. Receß von 1548. *)

Der Fortgang der Reformation beschäftigte in Deutschland seit dem letzten Receße alle Köpfe, und war auch dieser wahr- scheinlich eine Hauptveranlassung zu dem in diesem Jahre er- richteten fünften Receß, dem Geburts-Jahre des sogenannten "Interims" das Kaiser Carl zur beabsichtigten Wiedervereinigung der verschiedenen Religions-Meinungen entwerfen ließ. Der Receß ward zwischen einer Deputation von 40 Bürgern und dem Rathe abgeschlossen, und geht die Spannung der Gemü- ther satzsam daraus hervor, daß gleich im Anfange desselben,

1) der Rath versprechen mußte, daß er das Interim in keinem Theile annehmen, auch nach seinem Vermögen Sorge tragen wolle, daß Bürger und Einwohner mit dem Interim nicht beladen oder verführet werden; und daß er

2) den Bürgern alle Mandate und Schriften an und von Königen und andern Potentaten, in Sachen des Interims zu aller Zeit eröffnen und mittheilen wolle. **)

3) Beständigkeit bei der angenommenen Religion und treue Anhänglichkeit an den Rath versprechen dagegen die Bürger, "und wollen alle Jahre, (zu allen Zeiten) Last, Mühe und Be- schwerung so daraus entstehen und wieder erfolgen könnte, "benebst E. E. Rathe mit Liebe und Güte, im Fall der Noth, "getreulich austragen helfen."

*) Man sehe Lünig l. c. S. 990 — 96.

**) Sichtlich glaubten die Bürger, daß dem Senat in Religion- Sachen nicht ganz zu trauen war. Sie wollten, daß darin eine festere Ansicht gefaßt werden sollte; aber sie bedachten nicht, daß hier von einer Gewissens-Sache die Rede sey, in der man schwer genaue Vorschrift geben könne. Genug, es ward hier klar ausgesprochen, nicht die alte, sondern die neue Lehre ohne Einschränkung.

4) Es soll eine revidirte Kirchenordnung, baldmöglichst eintreten.

5) Der Handel (streitigen Verhältnisse) zwischen der Stadt und dem Capitel soll zur Vereinigung gebracht werden.

6) Eine Visitation der Einkünfte und Kirchen-Güter ist schleunig vorzunehmen.

7) Die Einkünfte der Lehne und Güter sollen zum Besten der Kirchen und Schulen verwandt werden.

8) Die Besorgung der Dipe soll durch den Rath und einigen Bürgern zweckmäßig beschafft werden.

9) "Durch den Syndicum, einige Rathspersonen und Bürger, so E. E. R. dazu verordnen wird, sollen förderhaft das Stadtbuch, und die Ordnung des Ober- und Niedergerichts, der Buhrsprache und lezt aufgerichtete Reccessé revidirt und ohne unnöthige beschwerliche Veränderungen, ein gewiß und klar Recht und Statuta, sammt einer beständigen richtigen Ordnung und guten Polizei gemacht und verfaßt werden."

10) Wo das Stadtbuch nicht zureicht, soll auf Anrufung einer oder beiden Partheien in wichtigen Sachen, nach dem 17. Art. des Rec. von 1529 verfahren, von dem Rath und den vier verordneten Kirchspielen Rath gepflogen, und die Beschlüsse zu Buche geschrieben werden.

11) "Und die Concordate, die also durch die vorherberichteten Verordneten mit gemeiner Bewilligung gemacht, sollen schriftlich verfaßt, und als allgemeines Recht und Ordnung publicirt, und die Originalia davon bei E. E. Rathe, auf der Schreiberei, auch in der Beebe der vier Kirchspiele bewahrt, und einem jeden dieser Stadt Bürger davon Copei gegönnet, und nach diesem Concordat des Stadt-Rechtes und richtiger Ordnung, in gerichtlichen Proccessen, sonder Ansehen der Personen, gebührlichen Rechtes, ohne vorsehlichen Verzug und Aufhaltung, also mit Gott dahin verholffen werden, daß sich Niemand des mit rechtem Zuge und Willigkeit solle zu beklagen haben."

12) "Es will auch E. E. R. die gewöhnliche rechte Stunde zu Rathhause zu gehen, bei ernstlicher Abfordrung gesetzter Brüche, unverweislich warten, auch mit Fleiß daran seyn, daß die ordinairn Gerichtstage, so viel immer möglich, allein

"zu bürgerlicher Werbe und Rechtsfachen gebraucht, Sendbriefe
 "und andre vorfallende tägliche Händel vor neun Schläge, ab-
 "gerichtet, und die Klocke neun das Rathhaus gedffnet werde,
 "und daß andre schwere und wichtige Sachen auf andre Tage,
 "die keine Gerichtstage sind, verschoben; wann aber die Hän-
 "del keinen Aufschub leiden, alsdann die Werbe Klocke neun
 "abgesagt, und ein jeder so schleunig als es möglich, in seinen
 "Sachen gefördert, auch die Sentenzen des Tages, wann selbe
 "gesprochen, geconcipirt, und am nächsten Gerichtstage zu
 "Rechte gelesen, durchgesehen und sofort zu Buche gebracht;
 "auch daß keine Parthei mehr denn dreimal zur Freundschaft ver-
 "wiesen, die wichtigsten Sachen, auch damit sich die Partheien
 "durch allzulange und viele Wechselschriften selber nicht verwir-
 "ren oder aufhalten, durch einen Rechtspruch oder freundliche
 "Handlung binnen Jahr und Tag vermindge des Necesses zur
 "Endschaft verholten werden."

13) "Die Rathspersonen können in Freundschafts = Sachen
 "kein Urtheil fällen, daher sie darin wohl den Rechtsbeistand
 "machen können, sonst aber sollen weder sie, noch der Syndicus
 "und die Secretarien die Partheien advocando bedienen, und
 "sich so verhalten, daß man sich nicht zu beschweren hat."

14) Procuratoren = und Anwälden = Verpflichtung und Schra-
 gen. Sie sollen aus keiner Sache mehr als von dem Werthe
 einer jeden 100 Mark, 16 Schilling, und von Sachen unter
 100 Mark nicht über 16 Schilling zur Besoldung bedingen und
 nehmen; beklagt man sich über sie und werden sie mangelhaft
 befunden, sollen sie vor dem E. R. nicht mehr sprechen und
 advociren, und dazu nach Willkühr des Raths gestraft werden.

15) Procuratoren und Anwälde werden bei Sachen, die
 zur Güte verwiesen werden, nicht zugelassen, wohl aber gute
 Freunde zum Weistande.

16) "Und wie wohl E. Ehrb. Rathe, in dem jüngst auf-
 "gerichteten Receß und Beliebung gemeiner Bürgerschaft, die
 "Freiheit des Schoffes aus angezogenen Ursachen nachgegeben,
 "und E. E. R. sich wohl versehen, daß in Betrachtung dieser
 "Beliebung und deren Ursachen, sonderlich aber wegen der
 "großen Mühe und Beschwerung, desgleichen Schadens und
 "Verfäumniß, so er allenthalben mehr denn seine Vorfahren
 "im Amt und bei der Regierung habe, mit der Verschöpfung

"würde verschont geblieben seyn, als aber solches nicht zu er-
 "halten gewesen, damit denn zu dieser Zeit des Ehrb. Rathes
 "halber, die gemeine Wohlfahrt und Nothdurft nicht verhindert
 "würde, hat E. E. Rath um des gemeinen Besten willen,
 "bewilligt, diese vier Jahr lang *) von seinen Gütern Schoß
 "zu geben, mit dem Vorbehalt, daß ihm solches nachmals an
 "seiner vorberührten, im Recess nachgegebenen und beliebten,
 "Freiheit unverfänglich seyn soll."

17) "Und wie wohl E. E. Rathe hoch beschwerlich, daß
 "ihm für seine lange getreue Sorge, Mühe und Arbeit, die
 "von Alters hergebrachte Verwaltung der beiden Häuser Nize-
 "büttel und Bergedorf in seinem Turno, und wem es der All-
 "mächtige zuweist, gehindert werden soll, dennoch damit E.
 "Ehrsame Bürgerschaft erfahre, daß dem Rath an der Stadt
 "Last und gemeine Beschwerde und Wohlfahrt mehr denn an
 "seinen eignen Profit und Vortheil gelegen; so hat E. E. Rath
 "der gemeinen Bürgerschaft zu Ehren und Gefallen, und zur
 "Förderung bürgerlicher Einigkeit, Liebe und Freundschaft, güt-
 "lich nachgegeben, daß, so lange die Stadt der Schulden und
 "Beschwerung, womit sie gegenwärtig beladen ist, hernachmals
 "entledigt werde, die beiden Häuser Bergedorf und Nizebüttel
 "einer Person des Rathes oder der Bürger, die darauf das mehrste
 "Geld thun oder dasselbige im Höchsten pachten wollen, oder
 "so es darauf ankäme, dieser Stadt Vortheil zu bekommen,
 "einem Voigte, welcher Rechnung davon thut, überlassen, aber
 "keiner dieser dreien ohne Mitwissen und Willen der 40 Bür-
 "ger auf's Schloß gelassen, auch Bergedorf eingethan und ver-
 "lehnet, und das Geld, so davon kommt, zu der Stadt Zinse
 "und zur Ablegung des Hauptstuhls, mit Wissen der 40 Bür-
 "ger gebraucht werden soll; jedoch daß dabei beobachtet und
 "vorgesehen werde, daß die Häuser Nizebüttel und Bergedorf
 "dadurch der Stadt nicht entwendet werden, auch die Unter-
 "thanen der Häuser über alt Herkommen durch die Inhaber
 "mit der Schätzung nicht übersehet werden: und sobald die
 "Stadt ihrer Schulden und Beschwerde entledigt, die beiden

*) Zu diesem Reccesse befinden sich mehrere Bestimmungen, die nur
 auf 4 Jahre beliebt worden.

“Häuser wiederum nach alter Gewohnheit der Rathspersonne
“Lehn und Verwaltung bleiben mdgen.”

18) “Im Amt Ritzbüttel und dem Neuenwerk will der
“Rath den Inhabern Befehl geben, ein ziemlich Berggeld zu
“nehmen, in Gemäßheit einer billigen Ordnung, deß sich E.
“E. Rath mit den 40 Bürgern vereinigen, und sie hernach in
“einen Schragen auf das Rathhaus hängen wird, daß sich je-
“mann, der es von nöthen, darnach richten könne und mdge.”

19) Mit der Mohrburg soll es eben so gehalten werden,
und was daraus zu erlangen oder daran zu ersparen, soll dem
gemeinen Gute zum Besten herbeigeschafft werden.

20) “E. E. Rath will auch die Bürger bei ihren vorigen
“Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, so im Recess ver-
“fasset, lassen, weiß sich auch keiner Verkürzung zu erinnern,
“jedoch daß E. E. Rathe dadurch unndthige Neuerung-
“gen zu verbieten, unbenommen bleibe; und soll
“gleichwohl über diejenigen, so keine Zulagen und andre Stadt-
“Pflicht nicht thun wollten, nach altem Herkommen gebühr-
“liche und ernstliche Strafe ergehen.”

21) Holz-Kauf und Verkauf auf der Alster betreffend. —
Der Käufer stellt es in Faden, bei Strafe der Confiscation.

22) Holz soll nicht ausgeschiffet werden, ohne besondre
Erlaubniß E. E. Rathes, bei Strafe der Confiscation und sonst
bei ernstlicher Strafe E. E. Rathes.

23) Kein Eichen-Holz soll der Stadt vorbeigeführt wer-
den, darauf soll der Voigt in Willwärder wachen.

24) Ohne Erlaubniß E. E. Rathes sollen keine neue Tonz-
nen gebaaket werden.

25) Die Gewandfärber sollen kein Büchen-Holz kaufen.

26) Kein Korn, Holz, Hopfen und andere Gegenstände sollen,
der Stadt Privilegien zuwider, derselben vorbeigeführt werden.

27) Vom Verkauf des Zimmer-Holzes.

28) Von Vorköfern und Vorkäufern. — Auf sie soll E.
E. Rath durch die Wedde-Herren achten lassen.

29) Das Waaren- und Güter-Aufkaufen für Fremde durch
die Bürger ist und bleibt verboten. Sind andre Maaßregel
nöthig, will der Rath mit den Bürgern Unterredung pflügen.

30) Für Bau-Materialien muß durch Geld, Bitte oder
sonst gesorgt werden.

- 31) Von den Kalkführern.
- 31) Vom ungesetzlichen Verfahren der Baumeister.
- 33) Von Bierführern und Mißbräuchen bei'm Brauen.
- 34) Aufsicht und Wardiren der täglich eingeführten neuen Münze. Man hat noch nicht gehörige Maaßregel in dieser Sache treffen können, so daß E. E. Rath der Münze halber eines Theils wohl zu entschuldigen.
- 35) Die Rollen der Bäcker, Knochenhauer und Fischer sollen revidirt werden.
- 36) "E. E. Rath will, der Bürger Begehren nach, die Aemter bei ihren Amtsrollen und Büchern günstiglich handhaben, dieselben aber revidiren und zu gemeinem Nutzen billigerweise abändern lassen."
- 37) Die hiesigen Aemter sollen durch Einbringen fremder Arbeit nicht benachtheiligt werden.
- 38) Die Aemter müssen gute Gesellen halten, besser Tuch und sonstige Arbeit machen als bisher, und im Arbeitslohn nicht übersehen, auch sich nach der Ordnung, so E. E. Rath von dem Lohn eines jeden Handwerks stellen wird, richten, damit E. E. Rath und die Bürger die Statuten der Aemter zu verändern nicht verursacht werden.
- 39) Bei dem Verbot der Wohnung in den Höfen vor dem Schaarsteinweg und Millernthor wird es gelassen, und soll darauf mit Ernst gehalten werden.
- 40) Regulativ, die Schifffahrt auf Island betreffend.
- 41) Wer aus dieser Stadt zieht und von andern Orten auf Island handelt, dem soll hernach kein Platz in dieser Stadt gegönnt, sondern Weib und Kind ihm nachgejagt werden, wie es vor 2 Jahren in der Buhrsprache verlesen ist.
- 42) Bei den Zimmer- und Mauerleuten soll eine Ordnung hergestellt werden.
- 43) In dem Gewandschneider-Geschäft will E. E. Rath sich vorbehalten, zur Versorgung des Kaufmanns eine Ordnung zu machen.
- 44) Es wird eine Deputation von 4 Rathmännern und 8 Bürgern zur Revision des Brauwesens niedergesetzt, und soll darauf von dem Rath und den 40 Bürgern eine Ordnung verfaßt werden.

45) Polizei-Verfügungen wegen des späten Trinkgelages der Brauerknechte.

46) Vom Gest-Verkauf.

47) Beschränkung des Brandtwein-Brennens.

48) Die Polizei-Diener sollen sich ordentlich betragen, aber auch Niemand soll sich an sie mit Ungeschicklichkeit und Frevel vergreifen — dies begehret E. E. Rath.

49) Diese vorbeschriebenen Artikel verspricht und gelobt E. E. Rath zu halten, sodann haben die 40 Bürger, auf Ratification der Bürgerschaft, mit E. E. Rathe für gut angesehen, die folgenden Verfügungen auf 4 Jahre zu machen.

50) Abgaben von Bier 8 ß per Tonne. Alles, was an "Abgaben, es sey vom hundertsten Pfening oder aus Ritzebüttel "einkommt, soll durch E. E. Rath und etliche Bürger, so E. "E. Rath dazu verordnet wird, empfangen und verwahrt, "und in Bezahlung der beschwerlichen Zinse, so viel auch mög- "lich, ihrer Hauptsummen mit Wissen der 40 Bürger ausge- "kehrt, und was von Schiffen und Reisen, auch vom Zollen "zu jetziger Erhöhung fällt, zur Besserung des Depes (Elb- "stroms?) gebraucht werden. Der Krüger Biermaasse soll "zum Besten der Armuth so groß als möglich erhalten, und "aus eben dem Grunde von dem Werth verschiedner Biere "keine Accise gegeben werden."

51) Die gewöhnliche Krüger-Accise, 4 ß von jeder Tonne, soll ferner von den Accise-Herren gesammelt, und sobald dem- nächst zwei andre Rathsherrn und Bürger dazu deputiret, die übrigen mitbeliebten 4 ß auf den rechten Zollen entrichtet werden.

52) "Die Bürger-Accise und Erhöhung des Zolls soll "auf dem Zollen von den Verordneten des Rathes und der "Bürger gesammelt und verwahrt, und allein zu vorberühr- "tem Behuf verwendet werden."

53) "E. E. Rath und die 40 Bürger halten es für gut "und nöthig, daß der hundertste Pfening gegeben, und durch "etliche Rathsherrn und Bürger, so E. E. Rath dazu ver- "ordnen wird, aufbewahret, und in Nothfällen oder zur Ab- "bezahlung der aufgenommenen Gelder verwandt werde."

54) E. E. Rath will mit den 40 Bürgern sich zu einer gewissen und billigen Ordnung, Weise und Maaße, wie die Anlage entrichtet und gesammelt werden soll, vergleichen.

55) Der erforderliche Vorrath von Lebensmitteln soll auch mit Wissen und Willen der 40 Bürger von jener Abgabe bestritten werden.

56) Die Abgaben sind auf 4 Jahr beliebt, am Ende derselben verspricht E. E. Rath sie selbst abzustellen, thut er dies nicht, "so sollen die 40 Bürger und die 4 Kirchspiele es thun, Sowohl dieser Hebungen, Ausgaben und Abstellung, als auch der Religion wegen, sollen mit E. E. Rath, damit die Bürgerschaft nicht allezeit zu versammeln nöthig ist, die 40 Bürger während dieser 4 Jahre rathschlagen, und wenn Jemand von den 40 Bürgern verstirbt, wird E. E. Rath, auf Anzeige der 40 Bürger, einen andern braven Mann, anstatt des verstorbenen, wiederum verordnen, und von den bewilligten Zulagen Copie, durch den Protonotarium unterzeichnet, in die Beede der 4 Kirchspiele mitlegen; jedoch soll E. E. Rathe und der Gemeinde freistehen, diese oder andre 40 Bürger hiezu zu verordnen und zu wählen."

57) Nach Ablauf der 4 Jahre sollen andre Maaßregel zur Abbezahlung der Schuld getroffen werden.

Dessen zu Urkund ist diese Schrift fünfmal gleichlautend ausgefertigt, und demnächst in eine jeden der 4 Kirchspiel-Beeden und in die Schreiberei niedergelegt, und mit E. E. Rath's untergedrückten Signet besiegelt worden.

Auch dieser Receß, der in den ersten 48 Artikeln die neu übernommene Verpflichtungen des Rath's enthält, wogegen die Bürger in den folgenden Artikeln ihrer Seite zu contribuiren sich anbeischig machen, spricht das Hauptprincip, die Hoheit des Staats ist bei Rath und Bürgerschaft, wiederholt deutlich aus. Doch giebt er zu gleicher Zeit einen Beweis, daß noch manches in unsrer Verfassung anders geordnet war, als es jetzt ist. Außer dem Mißtrauen gegen den Rath in Religions-sachen sieht man klar, daß die große Last, unter welcher die Bürgerschaft wegen der Zeitläufte seufzte, zu manchen Beschuldigungen gegen den Rath Veranlassung gegeben hatte. Sichtbar glaubte man, nach Art. 56, daß der Rath die gegenwärtig

tigen Lasten der Bürger länger, als die dringende Noth es erfordere, fort dauern lasse. Daher ward eine Zeit gesetzt, über welche hinaus die Bewilligungen nicht gültig seyn sollen, und den Bürgern das Recht eingeräumt, die fernere Bezahlung aufzukündigen, und die frühern Beschlüsse aufzuheben. Ja, es müssen selbst noch andre Beschuldigungen an der Tagsordnung gewesen seyn, da im 20sten Art. bei dem Versprechen, die Bürger bei ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten, hinzugesetzt wird — die Beschuldigung einer Verkürzung derselben sey ungerecht, und da im 34sten Art. selbst die 40 Bürger erklären, die Beschwerden wegen der neuen eingeführten schlechten Münze, träfen den Rath nicht, er sey deshalb wohl zu entschuldigen.

Außerdem aber mußte das Benehmen des Raths zur Liebe und zum Zutrauen auffordern. Es wird im 16ten und 17ten Art. von seiner großen Mühe und Beschwerden, von Schaden und Versäumniß, die ihm die öffentliche Verwaltung bringe, und von seiner langen getreuen Sorge, Mühe und Arbeit gesprochen, und doch entsagt er allen pecuniären Vortheilen, läßt sich selbst Einnahmen entziehen, die ihm von Alters her gebührten, um nur der öffentlichen Noth abzuhelpen. Dies verkennt die Bürgerschaft nicht, und deshalb sagt sie im 3ten Art. mit rührender Herzlichkeit, sie wolle dem Rath Mühe und Beschwerde im Fall der Noth mit Liebe und Vermögen getreulich tragen helfen, und setzt im 20sten Art. hinzu, die Autorität des Raths verlange, daß er unnöthige Neuerungen verbiete, dies dürfe nicht für einen Eingriff in die bürgerliche Freiheit angesehen werden.

Außerdem aber ist nicht aus der Noth zu lassen, daß noch von manchen Prærogativen des Raths die Rede ist, von denen entweder nach den neuern Gesetzen nicht mehr die Rede seyn kann oder deren Fortbestand zweifelhaft ist.

Z. B. wird Art. 38 dem Rath allein es überlassen, den Lohn der Handwerker zu reguliren. Allein die Veränderung der Statuten der Aemter behielt sich die Bürgerschaft vor. Dachte sie nicht daran, daß eine Erhöhung des Lohns eine Contribution der Bürgerschaft auflegte? oder fürchtete sie den zu großen Einfluß der Werkmeister bei solchen Verhandlungen in der Bürgerversammlung?

Die Contributionen werden Art. 50, 51, 52 durch C. C. Rath und etliche Bürger erhoben, bewahrt und nach gesetzlicher Bestimmung verwandt. Merkwürdig ist es, daß diese Bürger nicht die Bürgerschaft oder ihre 40 Deputirten wählen, sondern daß der Rath sie (Art. 53.) verordnet, und daß selbst, wenn aus der Deputation der Bierziger ein Mitglied durch den Tod austritt, auf Anzeige (Anthdginge) der Deputation, er einen andern bedarften Mann wiederum verordnet (Art. 56.).

Der Aelterleute (Oberalten) und Vorsteher (48ger), über deren Eintheilung und Geschäfte der Receß von 1529 so ausführlich spricht, erwähnt dieser Receß nicht. Sie scheinen durch die Deputation der Bierziger etwas in den Hintergrund geschoben zu seyn, und werden (Art. 56) sogar diese als diejenigen angegeben, die, damit die Erbgeseffene Bürgerschaft nicht immer zusammen zu kommen brauche, Namens derselben handeln können. Man sieht hieraus, daß der Geschäftsgang noch nicht gehörig geordnet und der Geschäftskreis der Oberalten, Diaconen und der übrigen verordneten Bürger der vier Kirchspiele noch nicht genau und fest bestimmt war. So lange man noch nicht unsre Verfassung als vollendet, und auf fest bestimmten Grundgesetzen ruhend ansehen konnte, schwankt das Zutrauen von einem zu andern und wird augenblicklichen Eindrücken gefolgt. Das mußte Reibungen veranlassen.

VI. Postulate der 40 Bürger von 1557. *)

Wir haben hier also eine Deputation von 40 Bürgern, die in gleichem Verhältniß wie die jetzigen bürgerlichen Collegien zum Rath und der Bürgerschaft standen. Diese übergaben im Jahr 1557 ihre Wünsche oder Postulate dem Rath, welche freilich nicht zu einem förmlich abgeschlossenen Recess Veranlassung gaben, deren indeß doch hier erwähnt werden muß, weil sie über den damaligen Geschäftsgang und die verfassungsmäßigen Verhältnisse, so wie über die dringendsten Bedürfnisse einiges Licht verbreiten.

Die Einleitung zu diesen Wünschen ist eine Klage über die schweren Zeiten, und heißt es in derselben: „daß sie, die Wünschenden, aus der Bürgerschaft gewählt wären, um auf die Aufrechthaltung des Recesses von 1548 zu wachen, sonst aber auch im Allgemeinen die Mängel zu beleuchten, und über alles, was zur Besserung und zur Stiftung des zunehmenden Wohlstandes der Stadt erforderlich ist, mit E. E. Rathe zu handeln und auf beiderseitige Ratification in Schriften verfassen zu lassen. Diesem zufolge hätten nun sie, die 40 Bürger, über diese, ihrer Einsicht (Einsicht) nach aufgeschriebenen wenigen Punkte als eine nothwendige Addition, Erinnerung und Execution der 1548 vollzogenen Artikel, nach ihrer Ueberzeugung berathschlaget und sich vereinigt, mit ergebenster (underdaniger) Bitte, ihre Ehrbaren Weisheiten wollen Gott zu Ehren und der Stadt zum Besten sich freundlich (ohne Verdreth) bei der ersten Gelegenheit mit den erbesessenen Bürgern darüber besprechen, und das was nöthig, in's Werk stellen, damit die Sache in eine gewünschte Lage

*) M. f. Lünig's Reichsarchiv I. c. S. 998. 1002.

“gebracht werde; denn ohne solche vorhergegangene Remedur
 “und Besserung, getrauen die 40 Bürger sich nicht, irgend
 “etwas mit der erbgekauften Bürgerschaft zu verhandeln,
 “vielweniger einige Unterstützung und Hülfe zu erhalten, sonst
 “würden sie E. E. Rath und sich selbst mit dieser mühsamen
 “Arbeit lieber verschont haben.

1) Es bitten die Bürger, der Rath wolle von den geistlichen Lehnen, von denen ihm des ius patronatus zusteht, die unrichtigen Besizer entfernen.

2) Zur bessern Besorgung der Düpe, eine Deputation aus zwei Rathsherrn und vier Bürgern ansetzen.

3) “Daß unser Stadtbuch, Receß und Buhrsprache doch
 “erster Lage, wie 1548 versprochen, vorgenommen, und in zweifelhaften und in disputirlichen Punkten, auf ein gewisses Recht gesetzt werde, darum bitten diese 40 Bürger, welche es wohl verlangen können, daß auch E. E. R. den Schragen von dem Eide vor Gefahr, und auch die Einführung und Publicirung der Kaiserl. Privilegien von der Appellation, bis zum Mitwissen und Consens der Bürger unterlasse, denn in solchen und dergleichen Fällen etwas Verbindendes ohne der Bürger Wissen zu thun, ist bei unser allerseitigen Vorvätern weder gewöhnlich, noch von Kraft gewesen, noch gehalten. Daher bitten diese Bürger, beides so lange auszusetzen und aufzusügen, bis E. E. Rath und die Bürger sich deshalb behüfig besprochen und vereinigt haben.”

4) Es bitten die Bürger alle Verschleppung der Rechtsachen, Bestechung und Ungebühr zu entfernen, bei Strafe Art. 42 des 4ten Reccesses.

5) Die Güte möglichst zu befördern und dabei jede Unlust zu vermeiden.

6) Procuratoren sollen sich nach dem Receß von 1548 richten.

7) Die Bürger halten es für nöthig, daß bei dem jetzigen Nothstande der Rath und seine Diener und Officiere, sie möggen Syndici, Physici, Protonotarii, Notarii, Hauptleute oder sonst heißen u., von der Schoßfreiheit keinen Gebrauch machen.

8) Nisgebüttel soll der Rath sich von dem Besizer, nach Verfluß der verabredeten Zeit, abtreten lassen, und niemandem ohne Consens des Raths, der Bierziger, und der erbgekauften

Bürgerſchaft übertragen werden. Die Bürger wollen den Bau-
ertrag der letzten 10 Jahre von dem Hauſe in Riſgebüttel, und
die Bedingungen, unter welchen der jetzige Amtmann es beſitzt,
wiſſen. Die Berge-Ordnung bittet man ſchriftlich abzufaſſen
und bekannt zu machen.

9) Ueber den Deichbau in Neuwerk.

10) Der Amtmann zu Mohrburg ſoll, bei Verluſt ſeines
Amtes, kein Korn vorbei fahren laſſen; "es ſey, heißt es, den
"Bürgern kund geworden, daß der Auslieger einen geheimen
"Befehl habe, einige Schiffe mit Korn vorbei paſſiren zu laſ-
"ſen." *)

11) In Riſgebüttel, Bergedorf, dem Neuwerk und Mohr-
burg ſoll nichts ohne einmüthigen Conſens des Rathes und der
vierzig Bürger gebauet werden.

12) Den Mißbrauch bei'm Fällen des Eſchen- und Ellern-
Holzes bitten die Bürger zu verhindern.

13) Der Mißbrauch bei der Erlaubniß der Ausfuhr des Eichen-
Holzes wird ſcharf gerügt: man begehrt zu wiſſen, ob ſolches
mit des ganzen Rathes Willen oder auf andre Weiſe geſchehen ſey?

14) Vieles Korn ſoll dem Befehl zuwider ausgeſchiffet wor-
den ſeyn.

15) Nichts ſoll gegen den Inhalt der Privilegien der Stadt
vorbei geführt werden.

16) Dem Receß von 1548, nach welchem hieſige Bürger
und Einwohner nicht die Factoren fremder Leute ſeyn ſollen,
iſt gröblich zuwider gehandelt. Man erſucht um Verhinderung
und Beſtrafung.

17) Bürger laſſen ſich zum Nachtheil der Stadt mit Frem-
den in Handelsverbindung ein, daher bitten die Bürger, E. E.
Rath, als hochverſtändige Obrigkeit, wolle das ver-
hindern.

18) Die ohne Vorwiſſen erbgeſessener Bürgerſchaft ge-
ſchehene Erhöhung des Wein-, Kalk- und Steinkaufs, bitten
die Bürger, bis auf Ratification, abzuſtellen.

19) Abſtellung einiger Mißbräuche bei'm Brodtverkauf und
bei der gemeinen Weide.

*) Ob hier unrechtlche Plusmacherei oder Handels-Eiſerſucht zum
Grunde lag, bleibt dahin geſtellt.

20) Bürgerlehne bittet man ohne Gabe und Verzug zu verleihen.

21) Dieser Artikel sagt, "es sei mehrmals darüber geklagt, daß dieser Stadt Feil=Staven geringert, da die Zahl der Einwohner Gottlob! vermehrt ist, und bittet man förderfamst zu verschaffen, daß die Staven nach alter Gewohnheit wieder angerichtet und gebraucht werden mögen." *)

22) Visitation der Apotheken, — schlechte Waare soll verbrannt und der Preis billig gesetzt werden.

23) Man verlangt bessere Polizei auf den Wällen.

24) Man verlangt die Ausschiffung des Hafers, ohne Ansehen und Geschenk, und "ane liederlik Andeel" das heißt wohl ohne betrügliche Benachtheiligung, frei zu geben.

25) Alle, sie seyn in oder ausser dem Rathe, die mit Korn gehandelt haben oder noch handeln, sollen vor den ganzen sitzenden Rath und die vierzig Bürger gefordert und darüber befragt werden, ob sie der Stadt Privilegien nicht zuwider gehandelt haben? Den freiwilligen Bekenner trifft eine Geldstrafe, dem Leugner wird der Proceß gemacht.

26) Noch werden Nachteile im Getraide=Handel gerügt, und es heißt am Ende: "Die Bürger können solche Viechälse und eigennützigte Leute nicht dulden, die alles Gute verhindern und ewiges Verderben veranlassen."

27) Es verlangen die Bürger vom Rath Rechnungs=Abgabe, über die seit 22 Jahren erhobnen und verwandten vielen Gelder, deshalb "bitten und begehren die Bürger höchlichst und freundlichst, E. E. R. wolle sich darüber nicht beschweren oder es verweigern, sondern sich deshalb der gemeinen Stadt, unsers Vaterlandes, Errettung und Wohlfahrt, mehr als andre, die es nur vorwenden, angelegen seyn, und zu Herzen gehen lassen; und wenn das wirklich erfolgt, alsdann wollen diese Bürger als Freunde (Liebhaver) des Vaterlandes und ehrenwerthe fromme Leute, nach aller Willigkeit sich gutwillig bezeigen, auch bei den erbgesessenen Bürgern allen möglichen Fleiß und Arbeit anwenden, damit sie diese

*) Was sind Feil=Staven? Wahrscheinlich Badstuben für Geld, deren Verminderung den Postulanten nicht angenehm war. Es müssen viele Badliebhaber darunter gewesen seyn.

“gute Stadt aus den schweren Schulden und Schaden heraus
“helfen mögen.”

28) Endlich begehren die Bürger, daß in keine Wege eher
Geld wieder aufgenommen werde, als bis Rechnung abgestat-
tet sey; sollte dies dennoch geschehen, so sollen die Personen,
die das Geld einnehmen, dafür verantwortlich seyn.

Man sieht offenbar aus diesen Postulatis, daß eine nicht
ganz freundliche Stimmung zwischen den Vierzigern und dem
Senat vorwaltete, und wenn gleich jene ergebenst baten, keinen
Verdruß machen wollten, und den Senat eine hochverständige
Obrigkeit nannten; so ging doch ihr Verlangen so präcise als
möglich auf Abstellung von Mißbräuchen. Die hauptsächlich-
sten Beschwerden betrafen: die Mangelhaftigkeit der Gesetze,
deren Revision mit Recht verlangt wird; das gerichtliche
Verfahren, bei dem man, jedoch ohne weitem Beweis, über
Parteilichkeit und Bestechung sich beschwerte, und endlich un-
justificirliche eigenmächtige Verfügungen, durch welche der Se-
nat die Gränzen seiner Befugnisse überschreite. Demnächst aber
gerichte zum vorzüglichsten Mißvergnügen: das nicht geregelte
Finanzwesen, und die Klage, daß keine behufige Rechnung über
Einnahme und Ausgabe abgelegt werde. Ob das Mißtrauen
gegen die Verwaltung, das aus dieser Beschwerde hervorgeht,
einigen Grund hatte, darüber läßt sich jetzt schwerlich urtheilen,
und man wird besonders, wenn man bedenkt, daß ja nach dem
Recess von 1548, die Casse in Händen von Mitgliedern des
Raths und der Bürgerschaft war, leicht geneigt, das Miß-
trauen einer in republikanischen Staaten beinahe unvermeid-
lichen Eifersucht gegen diejenigen, die an die Spitze der Regie-
rung und Verwaltung gestellt sind, zuzuschreiben, besonders
wenn die Republik, wie hier, ein handelnder Staat ist, und
die Vorsteher derselben auch Handlung treiben. Was andern
verboten ist, treibt ihr, und bereichert euch dadurch! dieser eifer-
süchtige Vorwurf, der, wenn er mit Grund gemacht ward, eine
verwerfliche Aristokratie und eine verderbliche Plusmacherei
verrathen würde, wird deutlich genug ausgesprochen.

Indeß kann man sich doch immer der Frage nicht enthal-
ten: weshalb ward denn keine ordentliche Rechnung abgelegt?
warum stopfte man den Gravaminirenden nicht den Mund

durch offene und unumwundene Darlegung der Verhältnisse und deutliche Rechnungsführung? Lag hiebei ein begründeter Verdacht zum Grunde? oder war auch hier wieder Eifersucht die Triebfeder der Beschwerde?

Uebrigens scheint es, daß die 40 Postulanten wohl nicht ganz frei zu sprechen sind von einem verfassungswidrigen Sichvordrängen, denn von den Vorstehern der Armen-Stiftungen und Gottes-Kasten, und der denselben 1528 ertheilten Vollmacht, ist gar nicht die Rede; die Bierziger erscheinen hier allein als diejenigen, die die Geschäfte für die erbgeessenen Bürger vorbereiten, und die sich als Mittelsmänner und Friedenstifter zwischen dem Rath und der Bürgerschaft ansehen; diese aber für zwei einander gegenüber stehende Partheien, die kein gemeinschaftliches Interesse haben, halten, und daher berechtigt zu seyn glauben, ein Sprache wie diese zu führen: Thut ihr das was wir verlangen, so wollen wir dafür die Bürgerschaft möglichst bearbeiten, darauf das geschehe, was dem öffentlichen Besten zuträglich ist! Solche Mittelsmänner, selbst auch wenn sie es redlich meinen, sind, meiner Meinung nach, immer höchst nachtheilig in einer Verfassung, wie die unsrige ist; suchen sie sichtlich die Propositionen des Rathes bei der Bürgerversammlung zu unterstützen, so werden sie den Bürgern verdächtig; arbeiten sie ihnen entgegen, so wecken sie Eifersucht und Widerspenstigkeit, und es stockt die Maschine.

Diese Ideen waren damals noch nicht so berichtet, als sie nach den neuern Gesetzen sind. Nach diesen ist Rath und Bürgerschaft ein unzertrennliches Ganze, und was zum Besten des Rathes gereicht, gereicht auch zum Besten der Bürgerschaft, der Rath sagt seine Gründe, warum er so und nicht anders zu handeln vorschlägt; diese prüfen die Bürger erstlich durch ihre Bevollmächtigte, und dann in offner Versammlung, da bedarf es keiner Mittelperson, keiner Bearbeitung der Bürger, die Sache muß für oder gegen sich sprechen, und darnach fällt die Beistimmung oder die Weigerung aus. Die aus der Redlichkeit der Männer, die an der Spitze stehen, hervorgehende Ueberzeugung: es werde nur das angetragen, was das öffentliche Beste erheische, so wie die richtige Urtheilskraft der versammelten Bürger und ihre Sachkunde, sind die Triebkräfte unserer jetzt bestehenden Verfassung. Nur Gründe und Ueberzeugung

dürfen die Mittelsmänner seyn, alle andern zerstören Eintracht und Zutrauen!

Wenn auch gleich diese Postulate zu keinen bestimmten gesetzlichen Verfügungen geführt haben, so zeigt doch die Folge, daß der Geist des Widerspruchs zwischen dem Rathe und den Bürgern, besonders durch auswärtige Verhältnisse angefaßt, inuner mehr um sich griff; davon zeugt der Keceß von 1562.

VII. Der Receß von 1562. *)

Nach diesem begehrt die Bürger, — deren Köpfe bei den politischen Zwisten erhitzt waren, die bei dem Regierungs-Antritt des Königs von Dänemark Friedrich II. entstanden — daß Bürgermeister und Rath sich für seine gegenwärtigen und künftigen Mitglieder an Eides Statt darüber zu erklären haben:

1) "Ob sie in Hinsicht der Dänischen Verhältnisse ganz unschuldig wären, und eine gute Sache hätten, die sie bei Gott und dem Recht zu gewinnen hoffen; sie, die Bürgerschaft, sey unschuldig und habe eine gute Sache."

2) Daß der Rath sich erkläre: "was er gegen das Vornehmen des Königs von Dänemark zu thun beschloffen, und ob er dabei zum Besten der Stadt bleiben und beharren wolle, in so fern keine Güte möglich wird, und der König sich einer Rechtsentscheidung nicht unterwerfen will."

3) Daß der Rath sich erkläre: "welche Maaßregeln er getroffen habe, um den dieser Stadt und den Bürgern, der königlichen Rüstung halber, zugefügten Schaden, sowohl an Schiffen als Gütern, von denselben abzuwenden, und Schadensersatz zu bewirken;"

4) sich erkläre: "ob E. E. Rath und eine jede Person in ihrem Amte treu seyn wolle, in allem, was das Wort Treue in sich begreift, nemlich in Beförderung der reinen Lehre, und in Vermehrung unsrer Freiheiten und Gerechtigkeiten zum gemeinen Nutzen, zur Nahrung, zur Wohlfahrt und zum Gedeihen. Darüber wird Gott der Herr sein Urtheil fällen. Zeitliche Mängel aber sollen nach dem Erkenntniß dieser Bürgerschaft **) bestraft werden."

*) M. s. Lünig l. c. S. 1002.

**) Offenbar wirkt sich hier die Bürgerschaft gegen die bestehende Ordnung zu einer richterlichen Behörde auf.

5) "Daß der Rath sich erkläre, allen Eigennuz, wodurch jemand seiner Mitglieder im öffentlichen Amt etwas empfangen und an sich gebracht habe, inskünftige mit vierfachen Ersaz aus dessen Gütern und mit Absetzung, ohne Ansehen der Person, bestrafen zu wollen."

6) Daß C. E. Rath ernstlich darnach trachten wolle, "daß Niemand im Rathe oder in der Bürgerschaft, aus unzeitiger Furcht und ungebührlicher Nachsicht, oder durch Besoldung, Geschenke oder von Fremden zugestandne Freiheiten geworden, dem Rathe und der Bürgerschaft und dem gemeinen Besten und Gute untreu werde."

7) "Daß jeder, der abtrünnig, untreu und einer schelmischen That schuldig befunden würde, der den Feinden wohl und uns übel wollte, nach Gelegenheit der That an seinen Gütern oder am Leben bestraft werden solle."

8) "Daß Niemand des Rathes, er sey im Rathe oder nicht, in fremden Eiden oder Besoldung stehen solle, bei der höchsten Strafe."

9) "Daß Ein Ehrb. Rath, Bürgermeister und alle Rathsmänner, die schon zu Rathe sind oder nicht, wie auch Secretarien und Substituten, einen Eid dahin abzulegen haben, Sorge tragen zu wollen, daß es nicht verschwiegen bleibe, wenn irgend Jemand einen im Rathe oder in der Bürgerschaft wüßte, der dieser Stadt untreu sey, und ihre Rathschläge den Feinden offenbart habe. Auch sollen alle Lehrer des göttlichen Worts, ihre Schreiber und Substituten, darsüber befragt werden; wer aber schuldig befunden wird, der soll des Rathes entsezt, und wenn von ihm was zu befürchten ist, in's Gefängniß gebracht werden. Jeder, der etwas der Art verschweigt, soll auf gleiche Weise bestraft werden; Bürger aber sollen die Hälfte ihres Vermögens verlieren."

10) "Daß der Rath seine Mitbürger, und diejenigen, die eine unschuldige und gute Sache haben, und vor andern Gerichten belangt sind, getreulich vertrete, und insonderheit, so wohl als Obrigkeit als auch mit dem gemeinen Gute, ihnen dermaßen beistehen wolle, damit sie, die wegen unsrer Freiheiten und Gerechtigkeiten, oder denselben zuwider, in Schaden kommen, unbeschädigt, und an ihren Gütern unbenachtheiligt bleiben; daß aber denjenigen, die vor unsern

“Gerichten zu thun oder zu schaffen haben, schleuniges Recht werde in einem ordentlichen Proceffe, und den Rechten gemäß.”

11) “Wenn die Bürgerschaft über diese Punkte sich mit E. E. Rath vereinigt haben wird, will sie zu gemeiner Errettung, Beistand und Hülfe das Erforderliche bewilligen und die Bewilligung fördern, auch alles getreu und innig nach Gottes Willen, was es auch sey, mit E. E. Rathe tragen, jedoch in der Voraussetzung, daß das Beste dieser Stadt in alle Wege möge berathen und bewirkt werden, auch wenn der Krieg angehn müßte, dieser nur mit Wissen und Genehmigung der ganzen Bürgerschaft erfolge, und eben so auch der Friede wieder erklärt und bewilligt werde. Mittlerweile aber müsse E. E. Rath alles fördern und schaffen, was zu guter, beständiger Beschüzung dieser Stadt erforderlich ist, damit die Bürgerschaft mit dem Rathe wohl vorbereitet sey, und es müsse diese als nützlich anerkannte Verabredung und dieser Beschluß E. E. Rathes, über welchen er sich mit der Bürgerschaft vereinigt hat, von demselben ehrlich und nach Amts Wahrheit und Treue gehalten werden.”

Dieses nachmals zu einem förmlichen Schluß gekommene Begehren der Bürger zeugt nicht minder von einer Besorgniß, daß Ungebühr und Wankelmuth dem öffentlichen Besten und der Freiheit und Wohlfahrt der Stadt leicht nachtheilig werden könne, und in so fern von einem ächt republikanischen Geiste, als auch besonders von einer immer steigenden Spannung zwischen dem Rath und den Bürgern. Noch war dem Verlangen, Rechnung über die eingehobenen Gelder abzulegen, kein Genüge geleistet, und darüber ein allgemeines Mißvergnügen an der Tagsordnung; jetzt kam dazu die Sorge, daß politische Verhältnisse der Freiheit und dem Nutzen der Bürger nachtheilig werden möchten. Sichtbar entwickelte sich daraus ein politischer Factiongeist, der, aus deutlich ausgesprochenem Mißtrauen, aus Furcht vor Verrath, aus Verdacht gegen einige Mitglieder des Rathes und der Bürger selbst, so weit ging, bestimmen zu wollen, was für ein politisches System für jetzt und für die Zukunft angenommen werden müsse. Natürlich konnte und durfte der Rath es nicht mit Stillschweigen übergehen, daß es, nach Erwägung aller erforder-

lichen Umstände, sich wohl bestimmen lasse, was jetzt die Staatsflughheit erheische, daß aber eine öffentliche an Eides Statt darüber gegebne und für alle Zeiten gelten sollende Erklärung unmdglich der Politik angemessen seyn könne; daß übrigens auf jeden Fall mindestens gesagt, etwas sonderbares darin liege, durch eine, von den jetzigen Mitgliedern des Senats gegebne, eidliche Erklärung, auch ihre Nachkommen binden, und somit die Politik bei den auswärtigen Verhältnissen für inuner bestimmen zu wollen. Dies wurde auch vom Senat auf jenes Begehren der Bürger geantwortet. Aber den Bürgern leuchtete dies nicht ein, sie erwiederten: "Sie hätten deshalb begehrt, daß der Rath sich für sich und seine Nachkommen erklären möge, damit die von Jahr zu Jahren gewählten und veränderten Mitglieder des Rathes, mit dem jetzigen Rath und mit dem, worüber er sich mit der Bürgerschaft vereinigt habe, in Uebereinstimmung seyn mögten, damit man nicht bald für den Frieden, bald für den Krieg sich erkläre, ein Wankelmuth, der der Stadt zum Verderb gereichen müßte." Uebrigens beharrten die Bürger bei ihrem Begehren. Ja, es erfolgte sogar auch eine Protestation von ihrer Seite, die nicht in den freundlichsten Ausdrücken abgefaßt war, in welcher sie den Widerspruch des Rathes als unbefugt verwarfen, aber zugleich hinzusetzten: die Artikel sollten nicht zur Verkleinerung des Rathes oder irgend Jemandes, weder jetzt noch künftig, gedeutet werden, sondern Ehr und Glimpf vorbehalten, nur als Vorschrift und Strafgesetz dem Rath und den Bürgern für die Zukunft dienen.

Und so sind diese Artikel am 3ten Februar 1562 förmlich angenommen und feierlich bestätigt worden, und soll das Original dieses Reecesses zu St. Petri bei dem Leichnam auf dem Kirchenaal verwahret, so auch in St. Jacobi ein Original vorhanden seyn, und ist es bei allen Kirchspielen niedergelegt worden. Indeß noch nach vielen Jahren blieb dieser Reecess ein Stein des Anstoßes, und wurde vom Senat als eine Beschwerde aufgeführt. Ja, es wurde in spätern Verhandlungen zwischen Rath und der Bürgerschaft selbst in Zweifel gestellt, ob der Rath ihn je angenommen habe; auf allen Fall aber sey er das Werk stürmischer Zeiten und als abgetroßt anzusehn.

Daß die Bürger, ohne von der sonderbaren Ansicht von der sie ausgingen, etwas zu erwähnen, sich in dem Reecess

wirklich eine Gewalt annahmten, die dem bisher noch immer befolgten Grundsatz, daß die Staatshoheit bei dem Rathe und den Bürgern sey, entgegen war, und daß sie sich als unbeschränkte Dirigenten und Demokraten betrugten, ist nicht in Abrede zu stellen; dies rührte indeß weniger von absichtlicher Revolutionsliebe, als von einer damals ganz eigenen politischen Lage, und von einer Unmaßung, die gewöhnlich Folge derselben ist, so wie von der Unbestimmtheit der mannigfaltigen Verhältnisse, und von der Unkunde über die notwendige oder gesetzliche Befugniß der einen oder der andern Behörde her, wobei sich jedoch, der unangemessenen Sprache ungeachtet, immer wieder eine ehrenwerthe Gutmüthigkeit zeigte, die neben der präntirten Freiheit das, was Ordnung erheischt, gern zu befördern bemüht ist. Unleugbar ist es übrigens, daß, so lange nicht alle Verhältnisse zwischen Rath und den bürgerlichen Behörden gesetzlich regulirt und die Gränzen genau bestimmt waren, Reibungen dieser Art nicht ausbleiben konnten, und unfehlbar erfolgen mußten; aber eben sie waren es auch, die den Bau unsers Verfassungsgebäudes vollendeten.

Um diese Zeit erzeugte der Zwist über die Rechnungsablage der erhobenen Gelder, die, wie aus den frühern Recessen hervorgeht, in die Hände des Senats und einiger von ihm hinzugezogenen Bürger niedergelegt wurden, die Verfügung, daß inskünftige die Kasse allein in den Händen der Bürger seyn solle, eine Verfügung, die eines Theils unleugbar manche Unannehmlichkeiten für den Rath haben und seine Macht beschränken mußte, andern Theils aber auch, in gar zu großer Ausdehnung und Strenge angenommen, wirkliche Nachtheile für die Stadt bei vorkommenden Gelegenheiten herbeiführen konnte, die aber dennoch dem allen ungeachtet sehr viel zur Consolidirung unsers Staatsgebäudes beitrug. Schwerlich wäre es ohne jene Reibungen — die nicht Folge einer unredlichen Verwaltung, sondern, abseits der Bürger Folge der festen Ueberzeugung, daß das Gleichgewicht diese Verfügung erheische, und abseits des Rathes Folge des Wunsches waren, sich im Besiz früherer Vorrechte, bei denen die Stadt so lange, und selbst in den blühendsten Zeiten des Hansesbundes sich gut befunden, zu erhalten — zu der Uebergabe der Kasse an die Bürger so bald schon gekommen; und doch,

wer kann es in Abrede stellen? daß ohne die Gewißheit, die öffentlichen Gelder werden ohne Ausnahme nur zu den gesetzlich bestimmten Zwecken und zum öffentlichen Nutzen verwendet, und können durchaus vom Privat-Eigennutz nicht angefaßt werden, in republikanischen Staaten keine Einigkeit und Zutrauen erhalten werden kann? Und welche Verfügung kann darüber eine größere Gewißheit geben, als die, daß der einleitenden und vollziehenden Gewalt die eigenmächtige Disposition über die Staats-Casse entzogen werde. Am 10ten April 1563 vereinigte der Rath sich endlich nach langen Discussionen mit den Bürgern dahin: daß Er auf die Verwaltung der öffentlichen Gelder Verzicht leiste und selbe, jedoch daß ihm über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt werde, der Bürgerschaft gänzlich und ohne Rückhalt übergebe, welche acht Männer, aus jedem der vier Kirchspiele zwei, zu dieser Verwaltung wählte, denen hernach, als das fünfte Kirchspiel hinzu kam, noch zwei hinzugefügt wurden, und die noch jetzt unter dem Namen der zur Cämmerei Berordneten, die öffentliche Kasse unter Händen haben. Uebrigens hat es die Erfahrung bis jetzt gelehrt, daß die völlige Ueberlieferung der Kasse an die Bürger weniger Nachtheile für die Stadt gehabt hat, als man nach der Theorie hätte glauben sollen, da nicht einmal eine Summe zu geheimen Ausgaben, die doch schwerlich ganz zu vermeiden sind, zurückbehalten ward; sondern daß vielmehr das wechselseitige Zutrauen durch diese Maaßregel in dem Maaße sich vermehrte, daß selbst durch dasselbe eine Modalität ausfindig gemacht werden konnte, wie bei solchen Umständen, wo für den Augenblick geheime Ausgaben nothwendig werden, auch diese zur rechten Zeit und ohne Aufsehen herbeigeschafft werden konnten. Und unter diesen Umständen war diese Einrichtung ein wichtiger Fortschritt zur definitiven Regulirung.*)

*) Nach den mehrmals angeführten Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen, soll dort künftig die Finanz-Deputation aus 4 Mitglieder des Senats und 12 oder 16 Bürger bestehen; 10000 Thlr. aber werden jedes Jahr zur freiesten Disposition des Rathes gestellt, worüber jährlich Rechnung abgelegt werden muß.

VIII. Wünsche der Bürger und Unions- Recess von 1570.

Aber noch immer war dadurch nicht alle Uneinigkeit beendigt; die Spannung, die zwischen dem Rath und den Bürgern obwaltete, dauerte fort, und wenn gleich sowohl bei dem Rath als bei den Bürgern das Bemühen, alle streitigen Verhältnisse zu reguliren und alle Anstöße zu heben, eben so wohl als eine gewisse zutrauliche Gutmüthigkeit bei diesem Geschäft, aus den noch vorhandnen Acten aus dieser Zeit unverkennbar sind: so kann man dennoch nicht in Abrede stellen, daß alles, was geschah, nicht genügte, um das Uebel aus dem Grunde zu heilen. Es wurden Wünsche der Bürgerschaft zu Tage gefördert, die die Beschwerden der Bürger enthielten; auch verband sich der Rath in dem Unions-Recess vom 29sten Mai 1570 zu einer gewissenhaften Regierung und Verwaltung, und begegnete darin den Wünschen der Bürgerschaft. Aber das alles blieb nur Stückwerk, es umfaßte nicht alle Zweige der Verfassung und hatte daher nicht den gewünschten Erfolg. Es scheint, als ob es damals Hamburg an Muth fehlte, aus den bisherigen reichen Erfahrungen ein Verfassungsgebäude zu errichten; vielleicht fehlte es auch an Köpfen, die dazu im Stande gewesen wären, denn zu leugnen ist es nicht, daß die Materialien, die im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zur Entwerfung der Grundgesetze benutzt wurden, schon jetzt vorhanden waren, und daß ein guter Wille sich zu verständigen allenthalben durchblickt. Davon zeugt zuvörderst das, was die Bürger im Jahr 1570 den 5ten Mai, gleich dem Vorgange von 1562, dem Senat als ihre Wünsche oder Postulate mittheilten. Die vielen darin verwebten theologischen Floskeln geben einen Beweis von dem Geiste der Zeit und lassen vermuthen, daß ein Geistlicher darin die Feder führte. Gerügt wird aber darin

alles, was den Bürgern auffiel, und worin sie eine Aenderung als nothwendig voraussetzten; es geschieht dies mit unverkennbarem Ernst, hin und wieder mit Verbtheit, im Ganzen aber mit Herzlichkeit und Zutrauen, und mit — Bibelweisheit. Man wird sehen, daß das, was hernach genauer in den vier neuesten Grundgesetzen bestimmt und regulirt worden, grade das ist, worüber man sich jetzt beklagt.

Unrichtig werden diese Wünsche hin und wieder einen Receß genannt, so können sie aber nicht genannt werden, da ihnen die Sanction des Senats oder dessen Beitritt fehlte, der zu den Postulatis von 1562 hinzukam.

a) Wünsche der Bürger vom 5ten Mai 1570. *)

Die Bürger sagen im Eingange, daß sie blos um Friede und Eintracht zwischen Rath und Bürgern zu befördern und zu befestigen, ohne Haß, Meid oder Verkleinerung einiger Personen, dieses einträchtiglich beschlossen haben in der Zuversicht, der Rath werde sich als die getreuen Väter des gemeinen Besten und der Bürgerschaft dasselbe gefallen lassen.

1) Wird von der Aufrechthaltung der reinen Lehre gesprochen.

2) Verhinderung von Ungebühr, nach dem 42sten Art. des Recesses von 1529, "die Bürger hätten sich entschlossen, darüber genaue Erkundigung einzuziehen, und das, was sie erfahren, bei ihrem Eide der Bürgerschaft anzuzeigen, damit eine strenge Strafe zur Warnung für Andre erfolge."

3) Die Obrigkeit solle nicht mit Furcht, Kleinmüthigkeit und Leichtfertigkeit behaftet seyn, "weil da, wo dies der Fall ist, das Regiment und das gemeine Beste verwahrloset wird, so wie Polizei und Regierung da zu Grunde geht, wo nur der eine nachtanzet, wie der andre vorpfeiffet; die Bürger vermahnend und bitten daher freundlichst eine jede Person des Rathes, die mit diesem Fehler beladen wäre, umzulenken, und ein besser und standhafteres Gemüth und Herz an sich zu nehmen, damit die Privilegia erhalten und die Unterthanen geschützt werden möchten."

*) W. v. Lünig's Reichsarchiv I. c. S. 1002 — 1012.

4) Diese Materie wird im Lehrton fortgesetzt und am Ende des §. hinzugefügt: "Ferner will's sich auch nicht gebühren, was E. E. R. mit seinen Bürgern zu gemeinem Besten beschlossen, vereinigt und vertragen, daß dasselbe, ohne den ordentlichen Weg der Beredung mit der Bürgerschaft, weder von einem oder von einigen Personen des Rathes cassirt, aufgehoben und vernichtet werde; und wiewohl vielleicht früher etliche Mal ein Mangel hierbei wahrgenommen seyn mag, so wollen es dennoch die Bürger, als die friedsamern, in jeztiger Zeit vergessen und des nicht gedenken, mit freundlicher Bitte und Begehren, daß E. E. R. sich künftig darin also verhalten und zeigen wolle, damit Unglück und Verderben, so unser Herr Gott durch die Nichthaltung schicken und erwecken könnte, abgewendet, und die Bürgerschaft dadurch zur Ruhe gestellet und der Unwillen mit der Zeit vergessen werden möge."

5) "Nun will sich auch nicht geziemen, wenn schwere Händel, die Freiheiten, Gerechtigkeiten, Hoheiten oder andre Sachen, diese gute Stadt betreffend, vorhanden sind, daß E. E. R. mit etlichen begüterten Personen oder mit einem Ausschuß sich darüber berede und berathschlage, in dem solches oftmals von den erbgeessenen Bürgern erwogen und E. E. R. vorgeworfen ist; daher sich E. E. Rath solches hinführo enthalten wolle, und wenn etwas vorfiele, daran den Bürgern sämmtlich gelegen, so würde dies mit ihnen auch sämmtlich beredet und berathschlaget werden müssen, nach der gemeinen Regel: was einem jeden angeht, soll auch von einem jeden bewilliget und beliebt werden; und dieweil ein jeglicher Gottlob selbst mündig ist, und keines Vormundes darin bedarf, so begehren die erbgeessenen Bürger, E. E. R. wolle sich hinführo in einem solchen Falle also verhalten und sehen lassen, damit in Zukunft die Bürgerschaft in ihrer Zusammenkunft sich des nicht zu beklagen und daraus nicht weitem Verdorb zu vermuthen haben werde."

6) "Die Bürgerschaft bittet E. E. R., er wolle sorgfältige und fleißige Aufsicht haben, daß die Hoheiten und Gerechtigkeiten im geringsten nicht mögen verkürzet werden, denn wenn das, was unsre Vorfäter so löblich erworben und auf

“uns vererbt haben, von uns genommen und entwendet wird, möchte es schwer und langsam wieder zu erhalten seyn.

7) “Er möge verhindern, daß keine Festungen in der Nähe der Stadt gebauet werden.”

8) “Er wolle das Haus Ritzbüttel sicher stellen, und keine Veränderung, als mit Willen der Bürgerschaft, darin vornehmen.”

9) “Wer in oder auffer Rath sich mit großen Herren oder allerhand guten Leuten, so hier nicht in Eid stehen, zu unterreden einläßt, würde seine Worte dermaßen in Acht haben müssen und “sich die Zunge nicht schrapen lassen,“ *) daß die Stadt dadurch ohne Nachtheil bliebe, und “er seinem Bürger-Eide darin nicht zuwider handelte; sehr häufig habe es sich befunden, daß man aufferm Lande unsrer Häufel und Regiments mehr kundig ist, und jeder darum weiß, als wohl für diese Stadt dienet, nützt und gut ist“ u. s. w. Am Ende wird die Bestrafung dieser Plauderer verlangt. Ein jeder soll sich seinem Stande, seinem Eide und seinen Pflichten gemäß betragen, um vor Gottes- und Menschen-Gerichten untadelhaft erfunden zu werden.

10) Dem Rath wird vorgeworfen, daß er wohl drei Doctoren in Sold habe, da doch die Vorfahren oft nicht einen gehabt hätten, und daß diese mehr für Fremde als für die Stadt arbeiteten.

11) Bei Legationen muß man die Verhandlungen diesen Doctoren nicht allein überlassen, sondern allemal einen aus dem Rath mitschieken, damit das öffentliche Beste, wie früher wohl geschehen, nicht vernachlässigt werde.

12) Die gemeine Bürgerschaft begehret, daß die Kammergerichts-Händel mit Fleiß mögen gewahrt werden.

13) Die Proceß-Sachen müssen nach der Reihe vorgenommen werden.

14) In Hinsicht des Hypotheken-Wesens wünschen die Bürger bessere Ordnung.

15) Es begehren die Bürger, daß die Gesetze gegen die Vorhöcker gehörig beachtet werden.

*) Heißt wohl doch so viel, als: “zum Sprechen reizen lassen.”

16) In Hinsicht des Elbstroms, worauf wenig geachtet wird, müsse geschehen, was dem gemeinen Besten zuträglich ist.

17) Die Älster, die schier vor unsern Augen zuwächst, müsse gehörig gereinigt werden.

18) Die Bürger begehren bessere Polizei-Aufsicht auf die Wälle und Gräben.

19) "Die Vorschläge der Verordneten der Kämmerci von 1569, die, nach dem, was darüber in der Bürgerschaft ausgesprengt und geredet wird, zur Verbesserung und zum allgemeinen Aufkommen gereichen, müssen in Ausführung kommen; die langweilige Verzögerung bringt Schaden. Was davon nicht zur Ausführung gebracht werden kann, muß der Bürgerschaft vorgelegt und in derselben darüber disputirt werden; was aber recht und nützlich ist, muß seinen Fortgang haben und bekommen."

20) Den Mitgliedern des Rathes muß eine ziemliche Besoldung regulirt werden, und diese das Schoß nicht länger einhalten. Auch will man von Accidenzien nichts wissen.

21) Auf die Erfüllung der testamentarischen Vorschrift des Simon von Utrecht muß gehalten werden. *)

22) "Auf die Ausführung dessen, was zwischen dem Rath und den Bürgern bewilligt worden, muß gehalten werden, sonst wird es, wie vielleicht vormals geschehen, damit gehen, als mit einer Klocke, die keinen Knöppel hat, und man wollte gleichwohl viel Getönes und Rumpfens damit anrichten, welches alles umsonst ist. Es gebühret sich nicht, von den ordentlichen Wegen, die unsre Vorfäter betreten (gepeddet) und bereitet haben, abzugehen und zu weichen, in so fern man jetziger Zeit darauf noch fort und zurechte kommen kann. Die Bürger halten die Verfügung am Ende des letzten Recesses für eine gar löbliche und christliche Ordnung, daß nemlich die gemeinen Bürger dieser guten Stadt, aus Vollbort E. E. Rathes, einen vollkommenen Befehl und eine Vollmacht den verordneten Bürgern der gemeinen Kassen der vier Kirchspiele und ihren Nachkömmlingen gegeben haben, darauf zusehen, daß das, was durch das Stadtbuch, Recesß, Buhrsprache

*) Bekanntlich ist Simon von Utrecht, ehemaliger Bürgermeister, der 1433 starb, als Seeheld in unsrer Geschichte bekannt.

“und die Artikel über die gemeinen Gottes = Kasten und Cere =
 “monien bestimmt worden, in ihrem Werth vollführt und be =
 “achtet werden soll, damit der gemeine Friede dadurch möge
 “gewahrt werden. Spürten sie aber dabei zu einiger Zeit
 “einige Gebrechen, Mißbrauch oder Versäumniß, so sollten sie
 “samt und sonders oder ihre Bevollmächtigten C. E. R. die
 “Nothdurft vortragen, auf daß das gemeine Beste und Wohl =
 “fahrt, auch Eintracht und Friede, möge gefördert werden.

“Und wird”, heißt es ferner, “auch allerdings demnächst
 “vermeldet, daß, wenn einigen Personen zu nahe geschehe,
 “und sie um Vertretung nachsuchen würden, sie sodann des =
 “halb bei dem Rath Wandel schaffen sollten; daraus aber will
 “um so viel mehr folgen, daß, wenn eine gemeine Bürger =
 “schaft und ein ehrbarer Rath in ihrer Zusammenkunft sich
 “über etwas mit einander vereinigen und vertragen, dem aber
 “also nicht nachgekommen würde, dieser Gegenstand, um ihn in
 “Aussicht zu nehmen und zu erquiren, um so vielmehr für
 “die verordneten Bürger sich eignen und gebühren will. Daß
 “das nun aber eine geraume Zeit bei uns nicht geschehen ist,
 “hat die tägliche Erfahrung deutlich genug ergeben, dem aber
 “muß zuvor gekommen werden, damit auf dem vorangezo =
 “gen und von den Vorältern angewiesenen Wege unser Hans =
 “del wieder hieher gewiesen und fest gehalten werde, denn es
 “ist viel leichter, ein verstorbes Werk zu verbessern und zu re =
 “vidiren, als dasselbe, wenn gleich noch einige Hülfe daran ist,
 “ganz und gar zu vernichten und zu verderben.”

“Es wollen derowegen vorerst die Bürger die verordne =
 “ten Bürger, die vermöge des Reccesses dazu beschieden sind,
 “daß sie das Auge des gemeinen Bestens, nebst
 “dem Rath, seyn sollen, an ihre Pflicht erinnert und
 “ihnen auferlegt haben, daß sie ihr ihnen befohlenes Amt in
 “Gottesfurcht, zum gemeinen Besten, dermaßen wahren wollen,
 “daß keine Versäumniß darin gespüret werden werde, auf daß
 “allerlei Irrungen, Klagen, Verneuerungen oder Veränderungen
 “gen, so aus der Unachtsamkeit erwachsen und folgen könnten,
 “mögen verhütet und ihnen zuvor gekommen werden; mangelt
 “es auch an einer oder mehreren Personen, die in vorgedach =
 “ter Ordnung und in Gemäßheit der befohlenen Obliegen =
 “heiten sich zu verhalten keinen Bedacht nehmen würden, so

"muß gegen diese verfahren werden, als der 42ste Artikel des
 "Necesses von 1529 von diesen Personen und ihrer Strafe
 "meldet, und wollen sie also, nebst dem andern, was ihnen
 "befohlen, die Artikel, die zum gemeinen Besten und allem
 "Guten jetzt schon zusammengebracht sind und noch künfz-
 "tig dazu hinzukommen und eingewilligt werden, in steter
 "und fleißiger Aufsicht nehmen und halten, damit sie zum
 "gemeinen Besten allezeit vollführt und in's Werk gebracht
 "werden."

"Damit auch der Unordnung bei den Zusammenkünften in den
 "vier Kirchspiel-Kirchen, aus denen häufig nicht viel Gutes ver-
 "spürt wird, wie es in vorigen Zeiten von unsern Voreltern
 "gehalten, so viel immer möglich auch jetzt, möge vorgebaut
 "werden, so will es sich um so vielmehr gebühren, daß die
 "verordneten Bürger, um dieser Unordnung zuvorzukommen,
 "desto fleißiger ihr Amt warten und des eingedenk seyn, auch
 "dasjenige, was zu jeder Zeit zum gemeinen Besten be-
 "rahmet und bewilligt wird, in Acht nehmen, damit es nicht
 "in Versäumniß gestellt werde und eine andre Ordnung ein-
 "schleiche."

"Und damit nun inskünftige die Bürger daran nicht zu
 "zweifeln haben, daß diesem ein Maaß gesetzt sey; so wird
 "zu allem Guten für die Zukunft begehret, E. C. Rath wolle
 "die Bewilligung thun, und sie auch in wahrer Treue und
 "Glauben alsofort und stets halten, daß er die Erbgesessene
 "Bürgerchaft alle Jahr stets auf Mitfasten zur Bürgerzusam-
 "menkunft nach Gelegenheit wolle zu Rathhause bescheiden
 "und fordern lassen, damit dann nicht nur von allen Ge-
 "brechen und Mängeln möge geredet und gehandelt werden,
 "die zum Gedeihen und Wohlfahrt dieser guten Stadt und
 "des gemeinen Besten wegen billig zu verhüten sind, sondern auch
 "was dienlich ist möge vorgebracht werden; denn außer den
 "vorangezeigten Mitteln und Wegen ist nicht zu verhoffen und
 "zu vermuthen, daß die Gemeine und ihre Angelegenheit ein
 "gewisses Fundament bekommen werde; was aber außer dem,
 "oder ohne Fundament wird gebauet, muß doch alles, wie vor-
 "hin, über den Haufen fallen, denn was hilft das viele Stützen
 "und Flicken, wo das Fundament nicht verwahret ist. Im
 "131sten Art. des Necesses (v. 1529) ist es genug zu finden, wie die

“verordneten Bürger ihr Amt wahrnehmen und bedienen sollen; aber zu der Zeit, als es in Ausführung kommen sollte, war schon viel Mißbrauch vorhanden, und wenn gleich die Bürger wohl wissen, daß nach dem Receß keine andre Zusammentünfte, als auf dem ordentlichen Wege, Statt finden sollten, so wissen sie auch daß dort bestimmt ist, wie man dem zuvorkommen soll; wenn nun aber ein so wichtiger Lauf gehemmt ist und aufhört, kann doch die allgemeine Angelegenheit des halb nicht versäumt werden.”

“Es erbieten sich auch die Bürger dafür zu sorgen, daß jede Zusammenkunft in Gottesfurcht, in Gehorsam, in Friede und mit aller Billigkeit gehalten werde, und will ein Jeder sich dermaßen darin betragen, daß er vor Gott und Menschen wohl unbeschuldigt bleibe, und daß wer zum gemeinen Besten etwas anzuzeigen hat, es mit Bescheidenheit bringe und mit Anstand bemerke, also, daß über Niemand mit Billigkeit soll geklagt werden. Würde jemand anders befunden, dem geschehe, was sich zu Recht eignen und gebühren will, und so wie die Reccessen sagen, daß gegen einen solchen Aufreizigen und Frevler zu handeln und zu vorgefahren sey. Hat sich auch einer dermaßen, wie vorgedacht, vergriffen, und sich des in der Zusammenkunft des Rathes und der Bürger nicht genugsam könnte entlegen, über den ist zwischen E. E. Rathe und den Bürgern dergestaltt zu reden, daß er, vermöge des Stadtbuchs, der Reccessen und der Vereinigung, sein Maaß und seine Gebühr bekomme, damit Wohlfahrt, Gedeihen und Wohlstand dieser guten Stadt ungehindert fortdauern möge.”

“Darum ist aber wohl der Bürger freundlicher Begehrt, E. E. Rath wolle sich vorgedachten Vorschlag, dieweil er zu allem Guten von den Bürgern gemeint ist, gefallen lassen, denn dadurch kann nicht allein Gottes Ehre und das gemeine Beste befördert werden, sondern es wird eine beständige Einigkeit, Friede und Freundschaft zwischen dem E. Rathe und den Bürgern zu allem Guten und Besten daraus erwachsen und fortkommen u. s. w. Actum den 5ten Mai 1570.”

Wenn man aufmerksam den Geist dieser Wünsche erforscht, so ist sichtbar, daß sich darin, so gut es auch immer gemeint seyn

mag, ein altkluges Bekritteln des bisherigen Verfahrens des Rathes und der Bürger findet, das, abgefaßt wie es ist, eher erbittern, als helfen konnte. Die Bürger glaubten eines Theils, der Senat trete ihren Freiheiten in den Weg, und gebe zu der Vermuthung Veranlassung, als cassire und vernichte er Rath- und Bürgerschlüsse nach seinem Gutdünken, als fordre er die erbgeessene Bürgerschaft nicht pflichtmäßig zusammen, um über neue Gesetze zu deliberiren, als rufe er wohl bei wichtigen Sachen einige begüterte Personen, die er selbst wähle, um ihre gutachtliche Meinung zu hören; das aber könne nicht bleiben, es führe zur Aristokratie, die erbgeessene Bürgerschaft müsse regelmäßig zu solchen Deliberationen gefordert werden; andern Theils sagen die Bürger deutlich, daß auch die verordneten Bürger in keiner Hinsicht ihre Pflicht thäten, da doch ihnen nicht allein die Macht ertheilt sey, bei Unbilden die einzelnen Bürger zu vertreten, sondern über die Erhaltung des Ganzen zu wachen.

Daß damals von der einen und der andern Seite Unregelmäßigkeiten Statt fanden, ist aus allem sichtbar; aber eben so wahr ist es auch, daß man noch keine feste Norm hatte, um zu beurtheilen, wie weit es dem einen und dem andern erlaubt sey, ohne Tadel zu gehen, und daß man daher nicht nach der Vorschrift der Gesetze, sondern nur nach den vorliegenden Umständen und einem streitigen Herkommen verfahren konnte.

Man sieht übrigens deutlich, daß die Bürger nicht in Abrede stellten, dasjenige, was der Rath, ohne die sämtlichen erbgeessenen Bürger zu fragen, gethan haben möge, sey von ihm nicht aus bösen Absichten geschehen, sondern weil die Bürger-Versammlungen zu keinem Resultat führten, zu viele Unordnungen darin Statt hätten, und also die Beliebung und Ausführung dessen, was das öffentliche Beste erfordere, eher durch sie verhindert als befördert werde. Daher versprachen sie, die Unthätigkeit der verordneten Bürger tadelnd, für Ordnung und Bescheidenheit bei den Zusammenkünften der sämtlichen Bürger, und bei den Zusammenkünften in den 4 Kirchspiellkirchen, — die sie selbst gegen den Decess von 1529 begünstigen, und damit rechtfertigen wollen, daß man doch über öffentliche Angelegen-

heiten deliberiren müsse — Sorge tragen, und die Bestrafung der Frevler und Tumultuanten befördern zu wollen.

Uebrigens finde ich in diesen, mit heftigen Vorwürfen angefüllten und in einer precidisen Sprache abgefaßten Wünschen der Bürger dennoch eine deutliche und feierliche, aber auch mit wahrhaftem Patriotismus und inniger Anhänglichkeit an die Verfassung, gegebne Erklärung: daß Hamburgs Constitution so, wie sie jetzt besteht, erhalten werden müsse. Von aller Neuerungssucht waren sie fern, und lag ihnen besonders die Erhaltung des Gleichgewichts am Herzen. Daher die billige Forderung: die Gesetze müssen von den Erbgesessenen Bürgern insgesammt bewilligt werden, wozu ihre Zusammenberufung zu bestimmten Zeiten nöthig sey, und dürfe diese ohne Umsturz der Verfassung nicht unterbleiben; und in diesen Versammlungen könnten ihre Beschwerden mit Bescheidenheit angebracht werden. Die verordneten Bürger der vier Kirchspiele heißen darin mit dem Rath, die Wächter der Verfassung oder das Auge des gemeinen Wesens; sie müssen besonders Gebrechen und Mißbräuche rügen, Neuerung und Veränderung aber verhüten, und die Rechte der, Einzelnen vertreten. Nach dem Unionsrecess der Collegien im 2ten Capitel, sollen Oberalten insbesondre mit dem Rath das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens seyn; hier wird, dies dem Geist der Verfassung angemessener, von den verordneten Bürgern insgesammt gesagt, deren Vorsteher indeß zunächst die Aufsicht auszuüben haben.

Nach dieser Declaration der Bürger erfolgte keine feierliche Sanction derselben. Aber nicht volle vier Wochen nachher, erschien,

b) Der Unions = Recess des Senats von 1570, den 29. Mai. *)

Der Geist dieses Recesses, dessen in dem Unions = Recess des Senats vom Jahr 1710 erwähnt wird, läßt sich am besten aus dessen Einleitung beurtheilen, die folgendermaßen lautet:

“Nachdem leider vor Augen liegt, daß alle Beschwerden gegen E. E. Rath und dessen Beschimpfung, Verkleinerung

*) Künig's Reichs-Archiv I. c. S. 1012 — 1015.

"und Verachtung bei den Bürgern daher entstehen, weil sie,
 "ihrer Angabe nach, täglich sehen, verspüren und finden, daß
 "ein Ehrb. Rath und seine Mitglieder in dem ihnen anbefohle-
 "nen Amte nicht, wie er billig sollte, sich verhalte, und daraus
 "leider! erfolgen muß, daß diejenigen, denen er nach seinem
 "Amte zu gebieten haben sollte, zu nicht geringer Beschimpfung
 "und Verkleinerung des ganzen Rathes, unter dem Vor-
 "wande, als wollten sie ihn über diese oder jene sehr be-
 "schwerliche Gebrechen belehren, mündlich und schriftlich die-
 "selben ihm vorhalten; weil aber dies zum beständigen Ver-
 "derb des Regiments und der Autorität und Reputation des
 "Rathes gereicht, und es billig und rühmlich ist, daß E. E.
 "Rath einem jeden, auch wegen seines ihm von Gott über-
 "tragenen Amtes, zum Beispiel und Vorbild in Tugend, Ehre
 "und Ehrbarkeit seyn möge: so hat E. E. Rath für sich, seine
 "Nachfolger und Nachkommen, Gott zu Ehren und zur Beför-
 "derung gemeiner Wohlfahrt, für alle künftige Zeiten, diese
 "nachfolgenden Artikel und Vereinigung, um sie getreulich und
 "aufrichtig zu halten, einmüthig beliebt und angenommen; die-
 "selben auch mit seiner eignen Hand unterschrieben, und sollen
 "sie von denen, die nach diesem nach Gottes Willen zu Rath sitzen
 "werden, gleichermaßen unterschrieben und gehalten werden."

Nach dieser Einleitung ist der kurze Inhalt der Artikel folgender:

- 1) Die Rathspersonen sollen sich unter einander in aller Ehre und Ehrbarkeit verhalten.
- 2) Sie sollen bei Strafe zur rechten Zeit zu Rath kommen.
- 3) Bürgermeister und Rathmänner sollen nicht ohne vor-
herige Anzeige des Nachts aus der Stadt bleiben.
- 4) Die Audienz in der Schreiberei soll zur rechten Zeit, so
wie die Rathssitzung, gehalten werden, so daß man um 11 Uhr
zu Hause gehen kann.
- 5) Die Rathstage sollen, so viel als möglich, unausgesetzt
gehalten und die Sachen nach der Reihe vorgenommen werden.
- 6) Freies Stimmrecht hat ein jeder; die Majorität gilt.
- 7) Unausgesetzte Gegenwart aller Rathes = Mitglieder bei
den zu verhandelnden Sachen, weil sie der Stadt treulich, stet-
big und sorgfältig zu rathen verpflichtet sind.

8) Ein jeder Rathmann soll sein ihm anbefohlnes Amt zu gemeiner Stadt Besten, Gedeihen und Wohlfahrt gebrauchen, und die Strafgeder der Aemter einliefern.

9) Keinen unnützen Aufwand bei Hochzeiten u. s. w. machen, auch den schändlichen Wucher vermeiden.

10) Ueber die Legations-Unkosten Rechnung ablegen.

11) "Nachdem wahrgenommen, und das nicht ohne tägliche merkliche Verkleinerung des ganzen Raths, daß aus und innerhalb der Stadt die Rede geht, daß keine Beförderungs-Gesuche weder in gerichtlichen noch andern Sachen angenommen werden, und keine Verlehnung von Aemtern geschehen, es wäre dann, daß Giften und Gaben gespendet worden, wie solches die Bürger zu mehreren Malen höchst schimpflich behauptet haben; dieweil nun aber dies Verachtung und Verkleinerung bei den Bürgern veranlaßt, und höchst nöthiger Weise verändert und verbessert werden muß: so hat E. E. R. angenommen und bewilligt, daß nach diesen Zeiten hinführo Niemand, er sey Bürgermeister oder Rathmann, in Rechts-Sachen, oder die der Stadt Freiheit betreffen, Gold, Silber oder sonst Verehrung nehmen oder empfangen lassen soll. Wenn aber jemand, dem man gedient hat, aus sich selbst, ohne Anforderung, irgend einem eine freundliche Verehrung zur Dankfagung geben und thun wollte; das mag ein jeder, wenn er es will, in so fern es kein Silber oder Gold, ohne Bedenken und unbeschwert nehmen und empfangen. So soll auch niemand sich heraus nehmen einiges Korn, Hopfen, Eichen-Holz, Dielen oder andre Waaren frei und los zu geben oder selbst etwas auszuschieffen verbieten, ohne Consens und Bewilligung des Raths. Auch soll keiner an niemand, weder aufferhalb noch innerhalb der Stadt irgend etwas vermelden oder offenbaren. Handelte Jemand im Rath diesem 11ten Art. und dem letzten Punkt zuwider, so soll er seine Stelle im Rath zu bekleiden nicht mehr werth seyn."

12) Verlehnungen sollen im Rath und von demselben geschehen.

13) "Auf Petri, wenn die Aemter umgesetzt werden, soll vorher in Gegenwart des ganzen Raths der älteste worthaltende Bürgermeister aufstehen und anzeigen, daß er kein andres Zeugniß von sich ablegen könne, denn daß er während

"dieses Jahrs, weder wissentlich gegen seinen Eid, noch gegen
 "diese Ordnung gehandelt habe. Wüßte aber E. C. Rath ihn
 "zu beschuldigen, daß er dem zuwider wissentlich etwas ge-
 "than habe; so möge er ihm solches vermelden. Dann soll
 "der Rath darauf antworten; und eben so soll es mit allen
 "andern Personen vom Anfange bis Ende gehalten werden.
 "Würde nun in Wahrheit Jemand befunden, bei dem ein Man-
 "gel wäre, so soll es in seiner Abwesenheit im Rath ange-
 "sprochen, er bestraft und zur Besserung ermahnt werden.
 "Demjenigen aber, bei dem nichts Strafbares vorhanden ist, hat
 "man zu danken für seine Mühe und Arbeit. Da aber jemand
 "im Rath befunden würde, der gegen diesen Artikel gehandelt
 "hätte und dessen mit Wahrheit überführt würde, den soll man
 "nach Inhalt dieses Artikels bestrafen."

14) Bei Umsetzung der Aemter soll man jährlich den Eid
 "der Rathspersonen, sammt diese Ordnung zu Rath vorlesen
 "und durch den worthaltenden Bürgermeister alle vermahren
 "und ihnen anzeigen lassen: daß, da sie gehört, was der Eid
 "und die Ordnung mit sich bringt, ein Jeder sich darnach rich-
 "ten und der Ordnung nachleben, auch daß der eine über den
 "andern ehrbahrlich und fest halten und in keinem Wege da-
 "von abweichen will."

15) Auch soll den Doctoribus ihre Bestallung, imgleichen
 den Secretariis ihr Eid vorgelesen und sie ermahnt werden,
 demselben allenthalben Genüge zu leisten. Den Secretariis
 aber ist dabei anzuzeigen, daß sie alsdann in die Schreiberei
 gehen und allda auf den Rath warten sollen, auch daß sie
 nicht ohne Urlaub aus der Stadt reisen, noch des Nachts außer-
 halb derselben bleiben sollen; sie sollen alle Bücher und Schrif-
 ten, die für die Schreiberei und Cämmerei gehören, daselbst
 lassen, und nichts davon nehmen oder davon weggeben ohne
 Consens E. C. Rath's. Was aber von Copieen aus der Stadt
 Bücher gefordert wird, damit soll es nach altem Gebrauch ge-
 halten werden. Lectum & approbatum in Senatu den 29sten
 Mai 1570.

Alle diese Verfügungen zweckten sichtbar darauf ab, nur
 für den Augenblick allen Grund der Beschwerde zu entfernen.

Gefühl ward es allgemein, daß bei dem schwierigen Verhältniß des Rathes zu den Bürgern, welche Freiheit, aber auch Ordnung wollten, welche jede Beschränkung, die ihrer Ansicht nach über die Pflicht, Ordnung zu halten, hinaus ging, schmerzlich empfanden, und welche in dem Rath ihre Obrigkeit zwar anerkannten, aber eifersüchtig darauf waren, daß diese Anerkennung nicht als ein Zugeständniß von Vorzügen in den bürgerlichen Geschäften gemißdeutet werden möge, irgend eine Radical-Kur nöthig sey, durch welche die Gränzlinien der Auctorität, in sorgfamer Berücksichtigung der Bürgerfreiheit, genau gezogen, aber auch allen Mißbräuchen und Unbilden — der Unions-Recess spricht sogar von einem schändlichen Wucher — gewehrt würden. Indesß daran die Hand zu legen schien und war ein Wagestück; daher behalf man sich mit Palliativen, und fuhr auf dem betretenen Wege fort, nur immer durch neue Recesse dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen, aber auch in diesen die gemachte Erfahrung nieder zu legen, damit aus dieser Vorrathskammer dann, wenn der Zeitpunkt der Errichtung eines festen Staatsgebäudes erschienen sey, die Materialien zu diesem Bau hervorgenommen werden könnten. Daß in dieser Verfahrensart Momente erscheinen mußten, in denen scharfe Reibungen Statt hatten, ist schon oben bemerkt und liegt in der Natur der Sache, und eben so liegt es in der Natur des Menschen, daß die Beschwerden, durch die der nach Freiheit strebende Bürger seinem gedrängten Herzen Luft machte, oft in zu grellen Farben aufgetragen wurde. Nur dadurch konnte er die Nothwendigkeit einer schleunigen Remedur in das klare Licht setzen; aber auch eben dadurch muß oft die Obrigkeit in einem weit nachtheiligern Lichte, als selbst der Tadelnde wollte, erschienen, das jedoch sich wieder verliert, sobald man nur beachtet, daß ungeachtet der scharfen Vorwürfe von geschwüdrigem Verfahren, von Bestechung, partheiischer Justiz, erzwungenen Vorzügen, Benachtheiligung der Bürger aus Eigennuß, Verrath und wie die Unbilden alle heißen mögen, dennoch die Bürger immer wieder eben dieser so schwer angeklagten Obrigkeit ihr Zutrauen schenkten, und wenn sie mit Vorwürfen begannen, dennoch mit der Versicherung endeten: sie wollten treu ihrem Rathe zur Seite stehen, wenn er nur die Rechte der Bürger sich zu Herzen nehme. Und wer vers

kennt es, daß von Seiten der Mehrheit des Rathes immer dahin gearbeitet ward, die Bürger zu überzeugen, es sey sein fester Wille, ihr Bestes zu besorgen und die Freiheit zu bewahren! Davon zeugt unstreitig der Unions-Act von 1570, der aber auch einen Beweis liefert, daß die Klagen der Bürger über Unbilden, in Beziehung auf Einzelne, wohl nicht ganz ohne Grund waren.

[The following text is extremely faint and illegible, appearing to be a list or index of items.]

IX. Receß von 1579. *)

Zu diesem Receße gab die Abhülfe der Beschwerden und die Ausgleichung der Mißverhältnisse mit Dänemark Veranlassung. Es wurden damals die in den königl. dänischen Staaten mit Arrest belegten hamburgischen Güter und Gelder freigegeben, und die königl. Huld wieder aufs neue der Stadt und ihrem Erwerbe zugewandt. Dieser Receß betrifft hauptsächlich Verfügungen zur Herbeischaffung der zur Stiftung des Friedens erforderlichen Gelder.

Art. 1. Verfugt über die Herbeischaffung der Rückstände und über die unweigerliche Bezahlung der von E. E. Rath und der Bürgerschaft bewilligten Auflagen.

Art. 2. Enthält einige Regulative über das Brauwesen, besonders auch um Feuersgefahr zu verhüten.

Art. 3. Regulative, andre Gewerbe betreffend, zu eben diesem Behuf.

Art. 4. Bewilligung zur Ersparung von 1000 R Kosten bei dem Bauwesen.

Art. 5. 6000 R giebt der Weinkeller, und kann er mehr geben, so ist es zum Behuf der gegenwärtigen Ausgabe.

Art. 6. Auflagen für die Gewandschneider.

Art. 7. Der hundertste Pfening soll für ein Jahr und nicht länger gegeben werden. Regulativ, wie die Abgabe der Brauhäuser und anderer Häuser zu bestimmen sey.

Art. 8. Auflage für die arbeitende Classe der Einwohner.

Art. 9. Von den Schiffern soll für ihre Schiffe lastweise einmal des Jahrs 2 R per Last bezahlt werden und zwar während 5 Jahre.

Art. 10. Die Islandsfahrer und andre sollen die Auflage noch 5 Jahre und nicht länger bezahlen.

*) M. f. Lünig's Reichsarchiv I. c. S. 1015 — 1020.

Art. 11. Das Geld beim Bürgerwerden wird erhöht. Diejenigen, die sich verheirathen wollen, gewinnen zuvor das Bürgerrecht vor dem Rath.

Art. 12. Kein Fremder soll mit einem Fremden, kein Gast mit einem Gaste handeln und contrahiren. Die darauf gesetzte Strafe wird von 2 Bürgern eingehoben, die Execution durch die Beddeherren verfügt und der Cämmerei abgeliefert.

Art. 13. Kein Fremder soll Gastgeber in Hamburg seyn.

Art. 14. Vorschrift für die Makler, zur Beschränkung und Verhinderung des Handels der Fremden.

Art. 15. Für die richtige Aus- und Einverzollung soll gesorgt werden. Zwei Bürger werden dabei angestellt.

Art. 16. Von den Contributionen der Bewohner des Gebiets. Diese werden Geest- und Marschleute in E. E. Rath's Gebiete *) genannt. Die Bewohner des Amts Nigebüttel heißen Unterthanen. In Bergedorf kann nichts ohne Consens von Lübeck geschehen.

Art. 17. Damit Gottes Zorn gestillet und das gemeine Beste befördert werde, soll die Ueppigkeit in der Kleidung abgeschafft werden.

Art. 18. Vom Dom-Kapitel soll man auch suchen jährliche Beiträge zur Bezahlung der nöthigen Gelder zu erhalten.

Art. 19. Verfügung zur richtigen Erlegung des Zolls.

Art. 20. Vom Kram-Gute wird nach dem Werthe von 100 R 4 S bezahlt.

Art. 21. Einige Beschränkung des Brauens, auch um Feuersgefahr zu verhindern. **)

*) Durch den Ausdruck "E. E. Rath's Gebiet" wird wohl so viel bezeichnet, daß nur das weltliche nicht das geistliche Gebiet zur Contribution angefehrt sey. Dies letzte war Kloster-Eigenthum, und stand als solches zwar unter der Hoheit der Stadt, aber war nicht, wenn gleich es dem Staat angehörte, unmittelbares Staats-Eigenthum. Dies wird, wie ich glaube, durch den Ausdruck E. E. Rath's Gebiet angedeutet, der synonym mit dem von Staats-Gebiet ist.

**) Man sieht nicht ein, warum man hier wieder auf eine Materie zurückkam, von der schon im 2ten und 3ten Artikel, und auch da schwerlich an der rechten Stelle, die Rede war.

Art. 22. Die Bitten der Käse-Käufer anlangend, so wird dem Rath überlassen, darauf das Erforderliche zu verfügen.

Art. 23. Der Rath muß das Laufen und Fahren zu den Friesen und andern Leuten hin, um Butter und Käse von ihnen, ehe sie damit in die Stadt kommen, zu kaufen, verbieten.

Art. 24. Die Wäger und Wägerknechte dürfen keinen Handel mit Waaren treiben, die zur Wage gebracht werden müssen.

Art. 25. Das Gehen in den Gräben soll vom Rathe nicht erlaubt werden, ohne Bewilligung der Bürgerschaft. *)

Art. 26. Abstellung einer Beschwerde der Inselnsfahrer.

Art. 27. Von der gemeinen Bürgerschaft ist einhellig beschlossen worden: "würde E. E. Rath diese Artikel nicht in's Werk stellen, und ernstlich darüber halten, dann wollen die Bürger diese fünfjährige Bewilligung nicht länger als ein Jahr zu halten verbunden seyn."

Art. 28. "Auch ist in der Bürgerschaft verabschiedet, daß diese Artikel sechsmal abgeschrieben und von E. E. Rathe versiegelt werden sollen. Ein Exemplar soll bei den Kirchen jedes Kirchspiels, eins bei den Oberalten, und eins bei den Berordneten der Cämmerei in Verwahrung genommen werden. Signatum den 20sten November 1579."

Die Verfügungen in dem gegenwärtigen Reccesso waren gewiß den Bedürfnissen der damaligen Zeit angemessen; aber es wurde in demselben absichtlich von den Bürgern der Keim zur neuen Widersetzlichkeit durch die Verfügung im 27ten Art. gelegt. Sie wollten sich dadurch den Rückzug offen halten, daß sie es von ihrer Beurtheilung des Verfahrens des Senats abhängig machten, ob sie ein oder fünf Jahre Auflagen, die für fünf Jahre nöthig waren, wenn nicht der Unfriede mit dem Nachbarn wieder angehen sollte, bezahlen wollten. Ich kann mich der Idee nicht erwehren, daß hier nicht allein ein mißverständenes Interesse obwaltete, sondern daß selbst neuerungsfüchtige Individuen und Unruheflüster, denen

*) Ob dieser Artikel einen militairischen Zweck hatte, oder ob man Schmeicheleien verhindern wollte, kann füglich dahingestellt bleiben.

X. Receß von 1582.

Die Einleitung zu diesem Receß, der in Künig's Reichs-Archiv l. c. S. 1020 — 32 abgedruckt ist, sagt von der Geschichte desselben Folgendes:

“Der Rath hatte die erbgeseffene und alle gemeine Bürgerschaft, am 29sten August dieses jetzigen 82sten Jahres zu Rathhause gefordert, und bescheiden lassen, worauf die Bürgerschaft auch, E. E. Rathe gehorsamlich erschienen ist, um sich über die der Stadt obliegende vorstehende Gelegenheit mit E. E. Rathe zu besprechen, und sich darüber mit einander zu berathen; als aber die Gelegenheit dermaßen besunden ward, dieweil E. E. Rath den hundertsten Pfennig zu einer Summe Geldes, die diesen jetzigen Michaelis von den Verordneten der Cämmerei abgeldset, und über das auch der Königl. Majest. zu Dänemark auf den künftigen triumph regum der vierte Termin in Segeberg erlegt werden mußte, von den Bürgern einzuwilligen begehrt, so hat die erbgeseffene Bürgerschaft mit E. E. Rathe von wegen Erhaltung ihrer bürgerlichen Freiheit, zur Fortsetzung ihrer bürgerlichen Nahrung, und auch zum Behuf des gemeinen Besten, nemlich zur Verminderung der Cämmerei-Ausgabe, und Vermehrung der Cämmerei-Hebung, und wegen anderer Sachen mehr Unterredung halten müssen. Da aber solches in der Eile und in Weisfeyn der ganzen Gemeinde als nach Nothdurft und in so kurzer Zeit unmöglich geschehen kann: so werden den 46 Bürger dazu erwählt, und verordnet, um die Artikel, welche zwischen E. E. Rathe und der ganzen erbgeseffenen Bürgerschaft, zu der Bürger dieser Stadt und gemeinen Besten Anno 62, 70 und 79 verordnet, aufgerichtet und gemacht, von denen aber wenig in's Werk gerichtet, zur Hand zu nehmen und zu beleuchten, und, wenn sie finden würden, daß ihre Fortsetzung dieser Bürgerschaft und dieser Stadt Cämmerei

“rei zu gemeinem Besten Frucht bringen konnte, sodann sie diese in's Werk zu richten, bemüht seyn sollen.

“Demnach haben die 46 Bürger nach ihrem geringen Vermögen in dieser kurzen Zeit von vorgemeldeten Artikeln allein etliche zum Theil durchgesehen und beleuchtet, und insbesondere diejenigen, die die Retardaten am gemeinen Gute betreffen, und die zur Ersparung des gemeinen Guts und zur Verminderung der Cämmerei-Ausgabe zu rechnen sind, (indem mehr Hebung bei der Cämmerei zu verordnen unmöglich ist, daher man deshalb der erbgeessenen Bürgerschaft ihre Gerechtfame vorbehält), hervorgezogen, alles auf Ratification E. E. Rathes und der erbgeessenen und allgemeinen Bürgerschaft, mit dienstlicher Bitte, E. E. Rath wolle sich dieselben gefallen lassen, dieweil solches eines Theils zum gemeinen Besten, andern Theils aber auch besonders zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit zwischen E. E. Rathe und der erbgeessenen Bürgerschaft gereichen wird, wozu der Allgewaltige seine Gnade um seines Sohnes Jesu Christi willen verleihen wolle.”

Dieser Eingang, der in einer etwas precidisen Sprache abgefaßt ist, dessen Sinn aber ich fast mit denselben Worten wieder gegeben zu haben glaube, giebt mir zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Der Senat fordert und läßt bescheiden die erbgeessene Bürgerschaft.

2) Sie erscheint gehorsamlich.

3) Der Rath giebt die Punkte an, worüber berathschlagt werden soll.

4) Die Bürger theilen darauf dem Senat ihre Ansicht mit. Dies verstehe ich unter dem Ausdruck: sich besprechen und berathen.

5) Als nun die Bürger finden, daß die Fortdauer von lästigen Contributionen nöthig ist und proponirt wird:

6) so wollen sie darin nicht eher willigen, als bis

a) die bisherige Eintreibung der Contribution,

b) die Statt gehabte und fortbauern müßende Ersparung, und

c) mehrere Sachen, die die bürgerliche Freiheit und deren Nahrung betreffen, zur Sprache gekommen. Dies kann

7) in der Eile und im Weiseyn der ganzen Gemeinde nicht geschehen. Deshalb

8) werden Deputirte zu diesem Behuf erwählt und verordnet. Deren Bericht

9) nach dem die darin enthaltenen Vorschläge die Ratification des Rathes und der Bürgerschaft erhalten, den Inhalt dieses Reccesses ausmacht.

Wir finden in dieser Verfahrens- Art ganz die Grundlinien zu der heute bestehenden Verfassung, so wie sie auch in den frühern Reccessen enthalten sind. Die Zusammenrufung der Bürgerschaft, so wie die Initiative ist bei dem Rath, die Bürgerschaft prüft die Vorschläge, und setzt den Beschluß darüber aus, in so fern sie noch über den Inhalt der Vorschläge nicht klar sieht, und trägt sodann auf Erwählung von Deputirten zur nähern Untersuchung und zur Verhandlung des Gegenstandes an, vorbehältlich der Ratification der Bürgerschaft. So etwas haben wir häufig noch in unsern Tagen gesehen, wo dies mehr auffallen muß, als ehemals, denn zu jener Zeit waren die bürgerlichen Collegien noch nicht so geordnet, als sie jetzt sind, und wurden die Anträge an die Bürgerschaft noch nicht so vorbereitet, als sie jetzt es werden. Ich wenigstens glaube, daß jetzt die allgemeinen Deputationen aus der Bürgerschaft, da sie ihre beständigen Deputirten in den bürgerlichen Collegien, und besonders in den engern Ausschüssen derselben, hat, nur zur Verschleppung der Angelegenheiten und zur Schwächung des Ansehens der constitutionellen Deputirten, beitragen kann; es wäre denn, daß Gegenstände vorlägen, deren gründliche Beurtheilung nur durch Sachkundige geschehen kann, die in den bürgerlichen Collegien nicht sitzen: in solchen Fällen halte ich die Ernennung eines Ausschusses aus der Bürgerschaft für wesentlich nothwendig. Wenn z. B., wie wir dies vor einigen Jahren sahen, eine Oberappellations- Gerichtsordnung errichtet werden sollte: so war es nicht möglich, daß die Bürgerschaft ihre zustimmige oder abstimmmige Meinung geben konnte, ehe sie nicht von Rechtsgelehrten aus ihrer Mitte sich hatte einen Bericht abstaten lassen. Deputationen oder Commissionen in so speciellen Fällen, können dem Ansehen der bürgerlichen Collegien nicht nachtheilig seyn, und gereichen zu besserer Erwägung der zu beliebenden Sachen. Verfassungsmäßi-

ger wäre es indeß immer gewesen, wenn damals, im Jahr 1818, den bürgerlichen Collegien einige Rechtsgelehrte adjungirt worden wären, um sich mit dem Senat, *salva ratificatione* der Bürgerschaft, über die Appellations-Ordnung zu verständigen, und wenn man nicht eine eigne Commission von 3 Rechtsgelehrten und 10 andern Bürgern zu diesem Behuf ernannt hätte. Als aber im Jahr 1821 die Bürgerschaft eine aus ihr zu erwählende Commission, wegen der Zoll-Ordnung wünschte, handelte der Senat, wie ich glaube, ganz recht, daß er in diese nur "unbeschadet der Verfassung" willigte. Diesen Zusatz war er den Verfassungs-Rechten der bürgerlichen Collegien schuldig. Man sehe Anderson's Verordnungen, Th. 5. S. 355. 359. Th. 7. S. 42.

Aber zu gleicher Zeit zeigt auch jene Einleitung zu dem vorliegenden Reccesse, daß die Verfassung selbst noch nicht als definitive geordnet und abgeschlossen angesehen werden konnte; denn der zur Deliberation gestellte Punkt war es nicht allein, mit dem sich die Deputirten beschäftigten, sondern, da die Bürgerschaft Geld bewilligen sollte, wollte sie auch einmal nachsehen, wie es mit ihrer Freiheit stehe. Darin liegt das Geständniß: das Verfassungsgebäude ist noch nicht in allen seinen Theilen ausgebildet und vollendet, und vor allen Dingen ist noch nicht dafür Sorge getragen, daß man nicht nöthig habe, außerordentliche Zeiten und Umstände dazu zu benutzen, um eine Revision der Bürgerfreiheit vornehmen zu lassen. Daß die Sachen jetzt anders stehen, hat eine mehr als hundertjährige Erfahrung bewiesen. Jetzt braucht man nicht erst außerordentliche Umstände zu jener Nachsicht zu benutzen, sondern es muß verfassungsmäßig, wenn ein Jeder seine Pflicht thut, in demselben Augenblick, in welchem von Beschränkung der bürgerlichen Freiheit die Rede ist, die Sache zur Sprache und Abhülfe kommen. In Zeiten der Noth kann man daher sich ruhig nur allein auf die Mittel, wie dieser abzuhelfen, beschränken. Nur einen Zeitpunkt haben wir erlebt, wo die Bürger fragen konnten: wie wirs denn künftig um unsre Freiheit, um unsre Verfassung stehen? Das war der Zeitpunkt der glücklichen Rückkehr zu unsrer alten ehrwürdigen Verfassung im Jahr 1814, und damals trug der Senat sogleich in der ersten Bürgerschaft auf eine außerordentliche Deputation

an, um nachzusehen, daß bei der Reorganisation der Bürgerfreiheit nicht zu nahe getreten werde.

Der Recess selbst nun macht,

Art. 1. es dem Rath zum Vorwurf, daß es noch Retardaten in der Stadt, besonders aber im Gebiete gebe. Vorzüglich, was die letzten anlangte, glaubte man eine verfassungswidrige Begünstigung wahrzunehmen. Daher heißt es ausdrücklich: es begehren die Bürger, daß die Hausleute in E. E. Rath's Landen, den jährlichen Schoß gleich den Bürgern bezahlen sollen. Hierauf werden die Retardaten im Gebiet aufgezählt.

Art. 2. Auch müssen die Retardaten von den Domherren beigetrieben werden.

Art. 3. 4. 5. Es werden noch einige Rückstände namentlich aufgeführt, und

Art. 6. der Vorwurf deutlich ausgedrückt, daß zu deren Vertreibung nicht das, was versprochen worden, geschehen.

Art. 7. Auf den Bauhof wird 30000 fl verwendet; es wird eine Aufsicht verlangt, daß für den ganzen Bauhof nicht über 10000 fl jährlich verwandt werde, und wenn die verbaut sind, "daß man alsdann aufhöre und den Bauhof zuschliesse." Eine Bauhofs-Ordnung liegt diesem Artikel an, aus der hervorgeht, daß damals zwei Mitglieder des Rath's und zwei Bürger zum Bauhose verordnet waren.

Art. 8. "Die Legationen und Verschickungen, die des Jahrs der Cämmerei großes Geld kosten, wolle E. E. Rath doch moderiren; und wenn E. E. Rath jemand nothwendig verschicken müßte, dahin sehen, daß dieselben alles, was immer zu ersparen möglich ist, ersparen, und nicht prahlerisch verschwenden, *) welches, sobald es außer Landes geschieht, eine schimpfliche und unlöbliche Nachrede verursacht. Man möge sie an den Zustand der Stadtcämmerei erinnern, daß mit es nicht dahin komme, daß die erbgeessenen und gemeinen Bürger ein bestimmtes Geld, so wie wohl Könige, Herren und Fürsten thun, entweder in täglichen Diäten oder

*) Es heißt: und nicht ruhm und wilde thereu; und heis nach: Ruhmetherung. Es muß dies so viel als prahlerisches Verschwenden seyn.

“sonst verordnen. Diweil auch die Verschwendung und das Geschenkegeben der Kammer oft sehr viel Geld entzieht, so wolle doch E. E. Rath die Verschwendung und das Geschenkegeben außer der Stadt gänzlich, und das Geschenkegeben in der Stadt zum Theil und so viel möglich nachlassen, und, wo solches nicht hochnöthig, einstellen, damit die Cämmerei davon weiter keine Ausgabe habe.” *)

Art. 9. Die Kosten des Marstalles zu vermindern wird eine Ordnung des Marstalls und der Reitendiener diesem Artikel angelegt, mit dem Begehren, E. E. Rath wolle sich die nachfolgende Ordnung des Marstalles gefallen lassen und in's Werk stellen. Auch liegt eine Ordnung der Ober- und Niedermühlen an. Gleichfalls eine Schoß- und Zulage-Ordnung, eine Accise-Ordnung, Korn-Zoll-Ordnung, und Ein Abschnitt von Beschwerden gegen den Rath an. Diese sind besonders merkwürdig!

1) Vom richterlichen Amte.

a) Das Silber-Geschenk, das die Prätores und andre Nichtsherren zum Andenken bei'm Abgange von den Präturen machen lassen, ist viel zu groß. Künftig soll es ganz unterbleiben. Wer ein Andenken hinterlassen will, mag es aus seinen eignen Gütern bezahlen.

b) Die Prätores haben eine Erneuerung, so vormals nicht gewesen, aufgebracht, sie nehmen von den Bürgern und andern Leuten, die ein Zeugniß führen lassen, einen Goldgulden. Den

*) Wenn die Bürger in diesem Artikel von Dingen, die sie ganz allein, gleich Fürsten und Herren, verordnen wollen, reden, so sind sie darin unskreitig, nach allen frühern Vorgängen ähnlicher Art, zu weit gegangen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß man zur Zeit des Entwurfs dieses Recesses sich an diese Ausdrücke nicht stieß und sie für unschädlich hielt; aber in den künftigen unruhigen Zeiten waren sie es grade, aus denen man directe, oder durch verkehrte Auslegung, deducirte, daß die Hoheit des Staats bei den Bürgern allein sey; daher denn auch, nach dem 39ten Artikel des Hauptrecesses, Recesses, in denen solche Ausdrücke enthalten sind, nicht mehr gelten sollen.

sollen sie, oder wer ihn sonst genommen, bei seinem Eide der Cammer vierfältig wieder einliefern, "und sollen solche und "dergleichen Neuerungen, Auffsetzungen, auch unbillige unchristliche Forderungen hinführo nachbleiben, bei voriger Strafe "der vierfältigen Rückgabe an die Cämmerei ohne Ansehen "der Personen."

2) Collation auf Petri.

"Dieweil," heißt es wörtlich, "Eines Ehrbaren Rathes Collation, die jährlich auf Petri gehalten wird, und ungleich "mehr kostet, als der genomene Abschied zwischen E. C. "Rathe und den ersten acht Männern bestimmt, und vielleicht "daher veranlaßt wird, daß in etlichen Herren-Häusern viele "Speise, und sonst von allem, hingetragen wird, also und dergestalt, daß wenn die Herren bei einander und zusammen "essen, auch dann etliche Frauen in den Häusern große Gastereien halten und anrichten können, zu welchen nicht ein Gesanges muß hingetragen werden; und da auch der Herren "Officiere und Diener, außer daß sie des Tages viel vererschlemmen und verschwenden, eine Nachcollation und Nachzehrung halten, so möge auch diese verboten werden, welches "E. Ehrb. Rathe eine Ehre und der Cämmerei eine Bessrung seyn wird; denn obwohl E. C. Rathe eine ehrliche Collation ganz gerne zu gönnen, so ist aber doch das unnütze, "unnöthige, überflüssige Fressen und Saufen der Diener E. C. Rathe, viel weniger Gott eine Ehre und Gefallen; es wird deswegen begehret, daß E. C. Rath durch die dazu Berordneten die "Besetzung thun und bestellen lassen wolle, daß die Collation zu jeder Zeit nicht mehr denn 300 R koste, und dazu "nicht mehr ausgegeben werde, und daß derjenige, der mehr "ausgiebt, das aus seinem Beutel solle bezahlen." *)

*) Unstreitig liegt etwas Kleinstädtisches in dieser formellen Beschwärde; auf allen Fall würde man sie gewiß delicateser vortragen haben, wenn nicht Persönlichkeiten dabei im Spiel gewesen wären. Daß indes nicht jede Veranlassung zu einer solchen Beschwärde vermieden ward, ist höchst unwürdig. Und der Unfug der Bedienten war gewiß sehr groß, wenn es wahr ist, daß die Hausfrauen der Herren zu solchen Unbilden sich verstanden.

3) Distributiones und Accidentalialia.

a) Der Rath läßt sich 400 R von der Kammerei wegen Mißbüttel auszahlen, die nicht mehr zu bezahlen sind.

b) Die Honoraria, die die Herren bei Einlieferung der Strafgeder der Aemter fordern, sind ein Mißbrauch.

c) Die 100 Rthlr., die von den Bürgermeistern wegen Mißbüttel gefordert werden, sind ein Mißbrauch. Es wird deswegen begehret, daß die Forderungen nachbleiben.

d) Der Rath soll nur die Accidentalialia und Distributiones heben, die in den Büchern der ersten und andern acht Männer befunden werden.

e) In Hinsicht der Honorarien der Mitglieder des Senats solle derselbe die acht Männer der Kammerei fordern lassen, und mit ihnen accordiren und übereinkommen, was einer jeden Person des Rathes aus der Kammerei jährlich zu geben solle verordnet werden. Uebrigens sollen die Mitglieder des Rathes ihre Güter verschaffen.

f) Gift, Gabe und Geschenke nehmen muß unterbleiben. Die Nachrede, die das veranlaßt, erweckt Mißtrauen. Dieser Artikel wird mit vieler Umständlichkeit verhandelt, und selbst mit biblischen Sprüchen ausgeschmückt.

g) Der 5te Artikel des Reccesses von 1562, wegen Bestrafung des Eigennuzes, muß in Ausführung kommen.

h) Wegen Beförderung der Sparsamkeit und Vermehrung der Kammerhebungen bezieht man sich auf den Receß von 1579, und so heißt es am Ende, das den 17ten October 1582 E. E. Rathe diese Artikel übergeben worden sind.

Es herrscht, wie mir scheint, in diesem Reecess, unter vielen theologischen Floskeln verborgen, ein häßlicher Geist der Chicanen und der Kleinstädtereien, so wie, selbst wenn auch ein hinlänglicher Grund, auf Abstellung von manchen Mängeln und Schwächen zu dringen, vorhanden war, wie nach den widerlichen Details der Beschwerden wohl nicht abgeleugnet werden

Kann, dennoch eine Annäherung, wie man sie in frühern Rescessen schwerlich gefunden haben wird. Alles dies ließ besürchten, daß der Unfriede, besonders da man durch die detaillirten Beschwerden den Rath in den Augen des Volks notwendig herabsetzen mußte, immer tiefer Wurzel fassen werde. Wie dies, denn auch aus den spätern Verhandlungen mit der Bürgerschaft sattsam hervorgeht.

Ein gleicher Geist des Unfriedens war bei den Verhandlungen im Jahr 1595 sichtbar.

XI. Die Rath's-Rolle im Jahr 1595.

Es ist nothwendig, dieser Verhandlung hier zu erwähnen, da eines Theils dieselbe durch die Form ihrer Abfassung in die Kategorie der Reccessu, gehört und da andern Theils nach dem Hauptrecess Art. 1, das prooemium der Rolle von 1595, in so fern es der Verfahrens=Art, bei Beschwerden über Ungehör, widerspricht, gänzlich abolirt und aufgehoben seyn soll. Die Rath's-Rolle ist zugleich mit dieser Einleitung und einer Erzählung wie es dabei herging, in Lünig's Reichs=Archiv l. c. S. 1047 und 1048, als ein Anhang zu der Buhrsprache von 1594 sub Lris. B. C. D. eingerückt.

“Es ward, so heißt es dort, im Jahr 1595 viel Unrichtigkeit bei E. E. Rathe gefunden, indem die Herren Bürgermeister die Aemter der Rathspersonen nicht nach Alter und Röhre (Wahlzeit), sondern nach Gunst und Freundschaft allein lassen jährlich umsetzen, und es leider dahin gekommen, daß, wann E. Ehrb. Rathmann, vermöge seines Eides, sein Bedenken und seine Meinung sagt, die der der Herren Bürgermeistere zugegen war, demselben die geringsten und ungelungenen Aemter eingethan und verlehnet wurden, da dargegen etliche der jüngsten Rathsherrn, die es mit den Bürgermeistern gehalten, die besten und bequemsten Aemter erlangten und bekamen, wodurch dieser guten Stadt, den Bürgern und Einwohnern, wenn man es von der rechten Seite betrachtet, *) groß Unrecht begegnet und wiederfährt.”

“So haben die Oberalten mit den Diaconis und Subdiaconis der vier Kirchspiele berathschlaget und einhellig be-

*) Im Lünig steht: Oberalten statt Einwohner, und ist der Zusatz: “wenn man es von der rechten Seite betrachtet” ganz weggelassen, beides ist irrig.

"schlossen, *) daß die Oberalten des andern Morgens vor E.
 "E. Rath treten, und demselben mit Ernst und allem Fleiß
 "anzeigen und vermelden sollen, daß sie mit den Diaconen
 "und Subdiaconen es für nützlich und nöthig erachten, auch
 "von E. E. Rath haben wollten, daß nun hinführo und aller
 "wege, so lange Hamburg in Ehren stehet, die Aemter der
 "Rathspersonen nicht nach Gunst und Freundschaft der Herren
 "Bürgermeister, sondern nach Rühre und Alter der Rathspers
 "sonen verändert und umgesetzt werden sollen, gleich wie es
 "mit den drei ersten Aemtern, als dem Weinkeller, geistlichen
 "Schoß und den Mühlen gehalten wird, und damit solches
 "von E. E. Rath nicht auf die lange Bank geschoben werde,
 "so wollen die Oberalten, Diaconen und Subdiaconen, daß
 "solches im Jahr 1595 nicht allein angefangen, sondern
 "auch zu Ende gebracht werde. Da aber E. E. R. sich hierin
 "wegern und dagegen setzen, und auf diesen Petri nicht ver
 "fahren würde, wozu jedoch Oberalten, Diaconen und Sub
 "diaconen sich nicht versehen, so haben sie den Berordneten
 "der Cämmerei mit Ernst auferlegt und befohlen, ihm alle
 "Accidentalia, und was E. E. Rath von dem gemeinen Gut
 "gebühren mag, demselben von der Cämmerei entzogen und
 "einhalten, und Niemand, er sey Bürgermeister oder Rath
 "mann, das Geringste verabgefolget werde."

"Wenn also, vermöge dieser Beliebung, einem Rathmann
 "ein Amt übertragen, und er dasselbe recht und wohl verwalt
 "et: so soll er dabei allewege so lange verbleiben, bis ein an
 "derer, der vor ihm früher gewählt worden, verstürbe oder ab
 "gefordert würde, und er demselben succedirte. Was auch ein
 "Rathmann in solchem seinem Amte ordnet und fest setzt, soll,
 "wenn er es vor Gott und jedermann verantworten kann, blei
 "ben und bestehen, und soll ihm darin von den Herren Bür
 "germeistern und andern Rathsherren keine Einrede oder Ein
 "trag geschehen und widerfahren."

*) Im Lünig statt: einhellig beschlossen: gut befunden. Auch fin
 den sich daselbst mehr ähnliche Abänderungen, die jedoch den
 Sinn nicht verändern.

“Dies ist geschlossen den 30sten Januarii 1595, In Wei-
 “seyn der Oberalten, Diaconen und Subdiaconen der 4 Kirch-
 “spiele.” *)

“Dies Vorgeschiedene, fährt Künig fort, haben die Obers-
 “alten mit allem Fleiß bei dem ehrbaren Rath zu dreien un-
 “terschiedenen Malen angeworben, die Bürgermeister aber haben
 “solches nicht geachtet, sondern auf Petri, voriger Weise nach,
 “als es ihnen gelüftet, die Aemter umgesetzt, darauf ihnen
 “von den Berordneten der Cämmerei ihre Accidentalialia vorent-
 “halten worden sind. Dies hat gedauert bis auf den 18ten
 “und 19ten März, auf welchen die erbgesessene Bürgerschaft
 “von E. E. K. beschieden worden ist, wo aber die Bürger
 “nichts haben antworten, vielweniger bewilligen wollen, che
 “und bevor E. E. K. vorgeschriebene Artikel in das Werk ge-
 “richtet und gesetzt, und davon 2 Rollen herausgegeben hätte,
 “davon die eine bei den Oberalten, und die andre bei der Cäm-
 “merci sollte gelegt werden. Hieran hat E. E. Rath ungern
 “gewollt, hat aber zuletzt, da es nicht anders seyn konnte,
 “die Aemter anders umgesetzt und folgende Rollen herausge-
 “geben, wobei es denn hernach geblieben.”

1) Rolle oder Schluß, so E. E. Rath mit der Bürger-
 schaft beschlossen hat im Jahre 1595, den 22sten März, daß
 die sämtlichen Aemter sollen bei ihren Rollen und bei ihren
 Gerechtigkeiten bleiben.

“E. E. Rath hat die vorgetragene Punkte nach Gelegen-
 “heit der Zeit, so viel dies in der Eile geschehen können, fleiß-
 “ig angesprochen und darüber berathschlaget, und giebt E. E.
 “K. hierauf diese wohlmeinliche Erklärung, daß E. E. K.
 “willig und erbätig sey, kraft des ihm übertragenen Amts, die
 “Aemter bei ihren alten Gerechtigkeiten zu vertreten; und ob-
 “wohl die Herren Bürgermeister nach altem Gebrauch bisher,
 “mit Bewilligung der Aelter-Leute, einen Alt-Schneider- und
 “Tischler-Gesellen, und einen Schuhsticker einzusetzen gehabt
 “haben: so will doch hierin E. E. K. der erbgesessenen Bür-
 “gerschaft willfahren, und nach dieser Zeit sich solcher Ein-
 “setzung gänzlich enthalten. Nun aber hat auch die erbgesessene

*) Dieser ganze Abschnitt von “Wenn also” an, fehlt im Künig, als Beschluß des 144ger Collegiums.

"Bürgerschaft der ihr beiwohnenden Discretion und Bescheiden-
 "heit nach, auch zu beobachten: daß dieselbigen, die nun einige
 "Jahre solche Erlaubniß für ihre Person bekommen haben, auch
 "Handschriften von den verstorbenen und jetzigen Herren Bür-
 "germeistern aufzuzeigen, auch das Bürgerrecht darauf gewon-
 "nen, und sich nun mit Weib und Kind allhier niedergelassen
 "haben, mit Billigkeit nicht weggewiesen werden können, eben
 "so könnten auch in diesem Beschluß die Statuten und Ord-
 "nungen, die künftig eintreten würden, nicht begriffen seyn.
 "Uebrigens will E. C. Rath die Bdnhasen anlangend, sich hie-
 "mit erboten haben, dieselben abzuschaffen, und alle Aemter,
 "keines ausgenommen, bei ihren Rollen und Büchern zu hand-
 "haben."

"Was auch ferner wegen des Punkts, daß man mit einem
 "Fremden nicht handeln soll, vorgetragen ist: so ist gleicher-
 "weise bekannt, was für Unheil daraus erfolgen, und was dem
 "Zollen und gemeinem Gute, auch zum allgemeinen Nachtheil
 "der Bürger und Einwohner, abgehn würde, wenn die Frem-
 "den sollten weggewiesen werden. Derowegen hat die Bür-
 "gerschaft solches wohlmeintlich zu erwegen, indem es hin-
 "reichend bekannt ist, was die Contractoren, die allhier den
 "Peperhandel haben, jährlich im Zollen einbringen, da die
 "benachbarten Städte sich vielfältig bemühen, denselben Con-
 "tracten-Handel von hier wegzubringen, welches ohne merk-
 "lichen Schaden nicht würde geschehen können. Was nun den
 "Kornkauf anlangt, so muß derselbe billig in den Händen der
 "Bürger bleiben, und soll es dem Fremden mit Fremden den
 "Kornhandel zu treiben, nicht gestattet werden, und werden
 "auch hiemit die Gewandschneider, Kramer und andre ge-
 "meinet."

"Endlich soll auch bei Annehmung der Officierer (Offici-
 "anten) der angezogene Necess hinführo in billige Obacht ge-
 "nommen, und demselben wirklich nachgeleht werden, wie sich
 "auch E. C. Rath hierbevor erklärt hat:

Ex commissione spectabilis Senatus

Eberhard Twestrenus, J. Lt.

"(Diese vorgeschriebene Copie ist dem wahren Original,
 "so bei den Oberalten zu St. Maria Magdalenen in Verwah-
 "rung ist, von Wort zu Wort gleich lautend. Wie ich Hen-

“ricus Clauen, *) Secretair der Oberalten, solches hiemit be-
 “zeuge, und ist auf Befehl gedachter Oberalten einem jeden
 “Amt in dieser guten Stadt, welches es begehrt, eine solche
 “Copie mitgetheilet worden. Actum, den 22sten Martii 1595.”)

2) “Rolle so Anno 1595, den 22sten Martii gemacht
 “worden. Wenn einem Rathmann ein Amt übergeben ist,
 “und er dasselbige recht und wohl verwaltet, so soll er dabei
 “allewege bleiben, so lange bis ein anderer, der vor ihm er-
 “wählet worden, verstorbt oder abgefördert wird, und er dem-
 “selbigen in der Ordnung also nachfolget und secundirt. Das,
 “was auch ein Rathmann in solchem seinem Amte ordnet und
 “festsetzet, und was er vor Gott und jedermann verantworten
 “kann, soll allewege in esse seyn und bleiben; und soll ihm
 “darin von dem Herrn Bürgermeister und allen andern Raths-
 “herren kein Einrede oder Eintrag geschehen, und soll die
 “Rolle hinführo zu ewigen Tagen also bleiben. Da aber einer
 “sein Amt nicht recht verwalten würde, so soll er öffentlich in
 “der Gemeinde zur Rede gestellet werden. Actum, den 22sten
 “Martii 1595.”

“(E. E. Rath hat auf den Schluß der allgemeinen erbge-
 “sessenen Bürgerschaft gegenwärtige Rolle zu verfassen und zu
 “unterschreiben befohlen, welche auch hinführo also soll gehal-
 “ten werden.)”

Hatte die Beschuldigung, die in der Einleitung zur Rolle
 angeführt wird, ihren Grund, so muß damals selbst in dem
 Rathscollégio ein despotischer Factiongeist seinen Sitz gehabt
 haben, der Einigkeit und Zutrauen, ohne die eine collegialische
 Verhandlung unmdglich ist, aus seiner Mitte entfernte und
 zur Auflösung des Rathscollégii selbst endlich hinführen mußte;
 indeß scheint es doch wirklich, da die Geschichte freilich manches,
 was eine unleidliche Willkühr und einen schädlichen Geist des
 Eigennuzes verráth, erzählet, jedoch von einer Trennung des
 Senats in seinem Innern und von dadurch entstandnen Un-
 bilden nichts aufbewahrt hat, daß der erfindrische Factiongeist
 auch ein Schisma, der Wahrheit zuwider, zum Vorwande

*) Muß wohl Clauen heißen.

nahm, um gewisse Absichten zu erreichen. Uebrigens ist nichts gerechter und nöthiger, als das Verlangen, die Aemter dürfen nicht nach Gunst und Freundschaft, sondern müssen nach festgesetzten Normen vertheilt werden. Aber bedurfte es, um dies zu erreichen, der Drohungen, wie sie die Einleitung enthält, des wirklichen Zwanges, des Verweigerens der Bürgerschaft, irgend einen Schluß zu fassen, ehe nicht vorher die Zustimmung des Senats zu jenem Verlangen gegeben worden? Bedurfte es der Verwirklichung der Drohungen selbst, wenn auch schon ein am 30sten Januar gefaßter Beschluß noch am Ende Februars desselben Jahrs nicht ausgeführt ward? Mir scheint, es sey aus diesem Allen der unüberlegte Eigensinn und die große Leidenschaftlichkeit sichtbar.

Merkwürdig ist es indessen, daß in dem Raths-Beschluß zugleich umständlich über Dinge gehandelt wird, die zur Vertheilung der Raths-Aemter nicht gehören, nemlich über einige unbedeutende Vorrechte bei Ernennung von Altgesellen einiger Zünfte, über Handelsverhältnisse und Annehmung von Officianten. Dem Factionsgeniste war es also, wie mir scheint, weniger um die Regulirung dieser einzigen so heiß aufgegebenen Sache, weshalb die Oberalten, mit Zuziehung der bürgerlichen Collegien, dreimal den Rath angegangen sind, als vielmehr darum zu thun, von Beschwerden zu reden, die alle Klassen der Bürger und Einwohner interessiren, und so den Geist der Unruhe und Widersetzlichkeit wach zu erhalten. Uebrigens hat der Hauptrecess mit vollem Rechte das Prooemium zu der Rolle aboliert, da von den Aemtern, die jährlich wechseln und wechseln müssen, darin gar nicht die Rede ist, demnächst aber von einem öffentlichen Zurechtweisen dessen, der sein Amt vermeintlich nicht recht verwaltet, nicht mehr die Rede seyn darf.

XII. Receß von 1603.

Inzwischen ließ sich der Rath dadurch in seiner stillen Wirksamkeit nicht irre machen, vielmehr machte er sich an die höchst schwierige Arbeit der Revision des Stadtrechts — eine Sache, die schon oft, seit der letzten Revision des Stadtbuchs von 1497, ein Gegenstand der gerechten und dringendsten Wünsche der Bürger gewesen war. Mit dieser ward man im Jahr 1603 fertig, und nachdem diese die Zustimmung der Bürgerschaft erhalten hatte, suchte man durch den Receß von eben diesem Jahre allen Reibungen und allem Hader ein Ende zu machen. Leider verfehlte man diese Absicht; denn es war noch ein Zeitraum von mehr als hundert Jahren erforderlich, um Hamburgs Einwohner mit all den Schrecknissen einer Volksherrschaft bekannt und sie fähig zu machen, das Bedürfniß nach Freiheit dem Gehorsam gegen die Gesetze freiwillig unterzuordnen. Uebrigens ward der künftigen Consolidirung unsrer Stadt-Verfassung wesentlich doch vorgearbeitet durch diesen hauptsächlichlichen Receß, besonders dadurch, daß er die Mißgriffe, die seit dem Receße von 1529 begangen waren, factisch und stillschweigend als solche anerkannte und abstellte. Dieser Receß ist nicht allein in Königs Reichsarchiv am angeführten Orte S. 1080 — 1096 abgedruckt, sondern findet sich auch in der Bückerschen Ausgabe des Stadtbuchs. Ich werde auch von ihm nur das ausheben, was auf das Verhältniß des Senats zur Bürgerschaft, und auf die Theilnahme beider an der Regierung der Stadt einigen Bezug hat.

In dem Eingange zu diesem Receß heißt es: „zur Erhaltung der wahren christlichen Religion, auch beständiger Einigkeit, Gedeihen, Aufnahme und Wohlfahrt dieser guten Stadt, habe E. E. Rath, mit Beliebung der Bürgerschaft, nach dieser jetzigen Zeitläufte Gelegenheit, etliche Artikel Re-
cessesweise verfassen lassen, welche nach reifer Erwägung so-

“wohl von E. E. Rathe, als auch von Erbgeessener Bürger-
schaft angenommen und beliebt worden sind, um für Stadt
recht angesehen und gehalten zu werden.”

Wenn man diesen Receß mit den frühern Recessen ver-
gleicht, so findet man, daß ein großer Theil seines Inhalts
Wiederholung dessen ist, was schon in den frühern Recessen ent-
halten war. Auch wirft er Polizei-, Justiz- und Regierungss-
Sachen bunt unter einander.

Art. 1.

Von Beförderung der wahren christlichen Religion.

Einigkeit in der Religion ist das rechte Band des Frie-
dens und des Vertrauens in allen politischen Handeln.

Art. 2.

Welche Freiheit Jeder, der in Hamburg wohnt, genießen
mag. *)

1) Ohne Erkenntniß des Rechts soll niemand wegen Ver-
brechen aus der Stadt verwiesen oder vertrieben werden, oder
diese Stadt verschwören. Wegen Forderungssachen soll nie-
mand in's Gefängniß geworfen, auch nicht unverhört aus sei-
nem oder aus anderer Bürger Häuser, weder bei Tage oder
bei Nacht, in's Gefängniß gebracht werden.

2) Würde aber jemand wegen Schulden belangt, und
fände sich, daß der Beklagte nicht genugsam erbgeessen, oder
in seinem Credit geschwächt und de fuga verdächtig sey, oder
daß er ungehorsamlich bei der Citation ausbliebe, so mögen
die Richter, auf eine vorher bestellte Caution, den Beklagten
aus seinem Hause, oder an welchem Orte derselbige anzutref-
fen sey, holen lassen, und mit ihm, vermöge Stadtrechtens,
verfahren.

3) Besondre Verfügung wegen der Brauer, und wann
man einen Arrest auf Malz erhalten kann.

4) Der Pfändung muß eine Klage und Urtheil voraus-
gehen.

*) N. vergleiche Rec. v. 1529. Art.

Art. 3.

Wie gegen die Missethäter zu verfahren.

Natürlich soll das im Stadtbuch vorgeschriebene Verfahren beobachtet und das Verbrechen mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Art. 4.

Wenn Personen aus Furcht weichhaft werden. *)

Denen kann ein sicher Geleit bis zur endlichen Entscheidung gegeben werden. Ist aber das Urtheil ihnen entgegen, so kann mit der Haft gegen sie, doch nie gegen ihre Bevollmächtigte, verfahren werden.

Art. 5.

Von jenjenigen, die fremder Leute Geld oder Geldes Werth unter sich haben. **)

Dem Fremden soll gegen Bürger und Einwohner Recht administriert werden — nur wegen einer satzsam begründeten Wiederklage kann der Fremde zur Caution angehalten werden.

Art. 6.

Wie viele Personen zu Rathe sitzen sollen, und wie die richterlichen Audienzen gehalten werden sollen (wo man richterliche Werke höre). ***)

An gewöhnlichen Rechtstagen sollen wenigstens 12 Mitglieder zu Rathe sitzen, unbeschadet der Verordnung des Stadtbuchs.

Die ordentlichen Rechtstage müssen zu bürgerlichen Audienzen und Rechtsachen gebraucht werden.

Briefe und andre vorkommende tägliche Handel müssen schleunig abgemacht und vor 9 Uhr das Rathhaus geöffnet werden.

*) W. vergl. Art. 3. Rec. v. 1529.

**) W. vergl. Art. 7. des Rec. v. 1529.

***) W. vergl. Io. II. des Rec. v. 1529.

Wenn andre wichtige Sachen vorhanden, will E. E. Rath die Audienzen zeitig absagen lassen.

Ist ein viertel nach neun Uhr das Rathhaus nicht geöffnet, so kann es dem, der dann weggeht, nicht zum Nachtheil gereichen.

Des Nachmittags sind keine Audienzen, außer bei Verlassungen.

Bei Klagen von Fremden muß so schleunig Recht administrirt werden, daß Hiesigen im Auslande der Vorwurf, als ob die Fremden hier kein Recht erhalten könnten, nicht gemacht werden könne.

Art. 7.

Wie man die Sachen fördern und entscheiden soll. *)

Es wird in diesem Artikel von Beförderung der Sachen und dem Güteversuch geredet — Dinge, die in eine Gerichtsordnung gehören.

Art. 8.

Wie jedermann seine Sache mit dem Stadtrecht begründen mag. **)

Wenn eine Parthei an dem gewöhnlichen Rechtstage ihre Sache auf das Stadtbuch, die Reccessen und die bewilligte Buhrsprache stützen wollte, und den Artikel, mit dem sie ihre Sache auszuführen gemeinet, benennete: so will E. Ehrb. Rath das Stadtbuch, die Reccessen und die Buhrsprache alle Rathstage zu Händen haben, und einem jeden den Artikel, auf den er sich bezogen, lesen lassen, und in Gemäßheit desselben urtheilen und richten, wie darin geschrieben steht und das Stadtrecht erfordert.

*) Art. 15. des Rec. v. 1529.

**) Beinahe wörtliche Wiederholung des Art. 16. im Recess von 1529.

Art. 9.

Von der Anklage der Missethäter. *)

Diese geschieht ex officio. — Sachen, die unsern Bürgern gestohlen und hier betroffen werden, sind ihnen unentgeltlich zu restituiren.

Art. 10.

Wie man die Gefangenen, nach Beschaffenheit der Sachen, bewahren soll. **)

Der Winerbaum, das Gefängniß über dem Brokthor, und die Frohnerci werden benannt.

Art. 11.

Wie man Brüche verfügen und bezahlen soll. ***)

Art. 12.

Von Zeugnissen wegen Erbgutes. ****)

Art. 13.

Von Befoldung des Zehnpfennings-Knechts. †)

Art. 14.

Vom angeheiratheten Erbgute. ††)

Art. 15.

Von der Verheirathung der Frauen über ihre Dohlinge, oder über die Kinder Erzielungs-Zeit hinaus. †††)

*) Art. 20. im Recess von 1529.

**) Art. 22. des Recesses von 1529.

***) Art. 28. Recess von 1529.

****) Art. 25. Recess von 1529.

†) Davon spricht der Recess von 1529 nicht, wenn gleich des Toten Pfennings Art. 26. erwähnt wird.

††) Art. 30. Rec. von 1529.

†††) Art. 31. Rec. von 1529.

Art. 16.

Wie ein Erbe einem aus Gunst überlassen werden kann. *)

Art. 17.

Von Verpfändung der Erben. **)

Art. 18.

Von Jedermanns Eigenthum, Freiheit und Besizung. ***)

Jedermann wird von E. E. Rathe im ruhigen Besiz seines Eigenthums geschützt: jedoch darf Niemand, weder auffer der Stadt, noch in dieser Stadt Gebiet, irgend etwas sich zu eignen, bekümmern, bezäunen oder bebauen, ohne Vollbordt des E. Raths und der verordneten Bürger. Wer dawider handelt, soll dies dem Rathe bessern, bei Strafe von 1 $\frac{1}{2}$ Silber, und das was man gegen Erlaubniß sich zugeeignet, bekümmert, bezäunet und bebauet hat, soll wiederum weggebrochen und zu der Gemeine Besten gelegt werden.

Art. 19.

Von der Zehrung derjenigen, die außer Landes geschickt werden. ****)

Art. 20.

Wie man unsre Bürger und Einwohner, die außerhalb Landes beklagt werden, vertreten soll. †)

Hat Jemand in oder außer dem Rathe etwas auf Befehl des Raths oder der gemeinen Bürger, sammt oder sonders gethan oder gefördert, und würde derselbe deshalb im Auslande citirt oder sonst bemühet, der soll in diesem Fall von Einem Ehrbaren Rathe und dem gemeinen Gute vertreten werden.

*) Art. 35. Rec. von 1529.

**) Art. 36. Rec. v. 1529.

***) Art. 38. Rec. v. 1529.

****) W. f. Art. 39. Rec. v. 1529.

†) W. f. Art. 41. Rec. v. 1529.

"Würde auch Jemand, in oder außer dem Rathe, gegen
 "die gemeinen Rechte und dieser Stadt Privilegien, vor das
 "kaiserliche Kammergericht oder vor die Gerichte einer andern
 "weltlichen oder geistlichen Obrigkeit geladen, und dieser Eirthe,
 "sich erböte vor dem Rathe Recht zu geben und zu nehmen,
 "auch die Sache, ihrer Art und Eigenschaft nach, vor die Ge-
 "richte dieser Stadt gehörte, und daselbst verhandelt werden
 "könnte; so sollen unsre Bürger oder Einwohner von E. E.
 "Rathe auf Kosten des gemeinen Guts, schriftlich oder durch
 "Gesandte, nach der Sache Wichtigkeit und Lage, getreu ver-
 "treten, und also die Sachen entweder hier, oder an einem
 "andern gelegnern Ort ausgemacht oder zu Recht entschie-
 "den werden. Sollte es sich dann zutragen, daß E. E. Rath
 "seine Bürger und Einwohner nicht nach Inhalt der Privile-
 "gien und Gerechtigkeiten vertreten könnte, so will Er in
 "so fern dies nöthig oder rathsam crachtet werden sollte,
 "mit den verordneten Bürgern der vier Kirchspiele Rücksprache
 "halten, und sich dabei so benehmen, daß aller Schade, der
 "daraus entstehen könnte, durch göttliche Hülfe und durch
 "allgemeinen getreuen Rath von der Obrigkeit und den Bür-
 "gern und Einwohnern zu jeder Zeit abgewehret werde."

Außerdem wird Vertretung der Bürger mit Rath und
 Thät im Auslande anempfohlen.

Art. 21.

Strafe derjenigen, die wegen erhaltner Geschenke unrecht
 richten. *)

Art. 22.

Von Besoldung der Rathspersonen. **)

"Es ist unrecht, daß man diejenigen, die zu Rathe ge-
 wählt werden, mit so merklichen Lasten, durch welche sie ihre

*) W. vergl. Art. 42. Rec. von 1529, wörtlich derselbe.

**) W. vergl. Art. 43. Rec. von 1529. Nachmals spricht man nicht
 mehr von Besoldung, sondern von ziemlicher Ergöblichkeit,
 Honorarium u. s. w.

“eignen Geschäfte verkümmern, um für das gemeine Beste und die Klage eines Jeden zu wachen, beschweren sollte, ohne ihnen eine ziemliche Ergezung für ihre Mühe und Arbeit zu reichen.”

“Deswegen ist zwischen E. E. Rathe und den verordneten Bürgern beliebt, daß hinführo den Herren Bürgermeistern und Rathspersonen ein jährliches Honorarium aus dieser Stadt geredesten und gewissesten Einkünften alle Jahre besonders in den vier Quartalen entrichtet und bezahlt werden soll: so wie dieses in dieser Stadt Cämmereibüchern in specie verzeichnet, und davon schriftliche Nachricht bei den Oberalten unter E. E. Rath's Siegel vorhanden, und E. E. R. sich demselben in allewege nach zu leben erlaubt hat.”

Art. 23.

Von allerlei Herren-Lehne. *)

Diese werden entweder durch die Cammer, nach vorheriger Genehmigung E. E. Rath's öffentlich angeschlagen und verpachtet, oder auch von E. E. R. ehrlichen Leuten und Bürgern übertragen.

Art. 24.

Von den Herren-Dienern. **)

Sie sollen sich keinem andern Geistlichen oder Weltlichen zum Dienst verpflichten, und nicht zwei Dienste zugleich haben, in so fern dies nicht E. E. R. und die verordneten Bürger gemeinschaftlich für gut ansehen. Ueberflüssige Diener und Officierer (Officianten) sollen abgeschafft werden; auch habe sich der Rath bereits mit den acht Männern verglichen, daß künftig nicht mehr als zwanzig Reitendiener seyn sollen.

Art. 25.

Vom Empfange und Ueberantwortung der Sendbriefe. ***)

Ganz die Verfügung des frühern Reccesses.

*) M. vergl. Art. 44. Rec. v. 1529.

**) M. vergl. Art. 5. Rec. v. 1529.

***) M. vergl. Art. 46. Rec. v. 1529.

Art. 26.

Von den Tagfahrten. *)

Wörtlich die oben erwähnte Verfügung des frühern Recesses mit folgendem Zufage:

“Es ist auch E. C. R. erbdtig, die Legationen so viel als möglich abzuwenden und die vorkommenden Geschäfte durch Missetze verrichten zu lassen; wenn aber nothgedrungen und unumgänglich Legationen beschloffen werden müssen: so sollen dieselben von Einem Ehrbaren Rathe dergestalt ponderirt und erwogen werden, daß vermittelt göttlicher Hülfe (Vorsehung) kein Mangel daran verspürt werden soll.”

“Dieweil auch seit einiger Zeit Rathsherrn- und Bürgerkinder den Abgesandten zuweilen sind adjungirt worden, wodurch der Cammer allerhand schwere Unkosten zugewachsen sind; so hat E. C. R. sich auch für die Zukunft dahin erklärt, daß solches hinführo abgeschafft, und den Gesandten mehr nicht als die gewöhnlichen Diener zugeordnet werden; jedoch soll einem Gesandten, statt seines Jungen, einer seiner Edhne oder verwandten Freunde mitzunehmen, unbenommen bleiben.”

Art. 27.

Von Syndicis und Secretariis. **)

Dieser lautet ungefähr so als der 49ste Art. des Recesses von 1529. Nur ist bestimmt, daß die Anstellungen ohne Geschenke, Giffte oder Gabe geschehen sollen.

Und wenn es früher hieß: daß man den Stadtschreiber so besolden soll, als der Rath und die verordneten Bürger sich darüber eins würden; so heißt es jetzt: “Auch will E. C. R. den Herren Secretarien und ihren Substituten und Schreibern einen gebührlichen Lohn über das, was ihnen bei allen vorkommenden Schriften von Bürgern und Fremden gegeben werden soll, verordnen, und dieses in einen Schragen verfasen und in der Schreiberei aufhängen lassen; damit ein Je-

*) M. vergl. Art. 47. Rec. v. 1529.

**) M. vergl. Art. 49. Rec. v. 1529.

“der sich darnach richten könne. Es sollen auch die Syndici,
“der Physicus und alle andern Officianten, den Bürger-Eid
“gleich andern zu leisten schuldig seyn.”

Art. 28.

Von Revision und Veränderung des Stadtbuchs. *)

Die Revision des Stadtbuchs war nun beschafft, die bei dem Receß von 1529 noch gewünscht ward, und so heißt dieser Artikel jetzt folgendermaßen:

“Ein Ehrbarer Rath will zu keiner Zeit unser Stadtbuch,
“die Reccess und das Landrecht verändern, mindern oder vermehren,
“es geschehe denn unter Mitwissenschaft der ganzen
“Bürgerschaft; was aber die Veränderung der Buhrsprache anbelangt:
“so soll solches allewege geschehen, unter Mitwissenschaft
“und Bollbort der verordneten Bürger.

Art. 29.

Von gemeiner Segellation und von denen, die sich nach andre Plätze begeben, und von da nach Island segeln. **)

“E. E. Rath will ein fleißiges Aufsehen haben, daß die
“gemeine Segellation ***) also möge gefördert werden, daß
“aus den Reisen die Wohlfahrt dieser guten Stadt zum Besten
“der gemeinen Bürger und Einwohner hervor gehen möge, und
“soll denjenigen, die in dieser Stadt wohnen, und dennoch
“in andre Plätze ziehen, und von dort nach Island segeln,
“handeln und verkaufen, nachmals in dieser Stadt kein Platz
“gegnnt werden.

Art. 30.

Von den Gewandschneidern. ****)

Es heißt darin: daß E. E. R. auf die von ihm gegebenen und confirmirten Rollen und Bücher halten will,

*) N. vergl. Art. 50, des Rec. v. 1529.

**) Art. 51. Rec. v. 1529.

***) Was heißt Segellation? Ich verstehe darunter, das Absegeln der Schiffe, Schiffahrt.

****) Art. 52. Rec. v. 1529.

und daß sie die noch nicht entrichteten Gebühren nachbezahlen sollen.

“Solches soll auch von allen Retardaten, in und auffer der Stadt, die dem gemeinen Gute ausstehn, gemeint seyn.

Art. 31.

Von schiffbrüchigen, treibenden und gestrandeten Gütern. *)

Die frühere Ordnung wird renovirt und aufs neue publicirt.

Art. 32.

Von den Pfaffen. **)

Sie bezahlen von weltlichen Gütern das Schoß, und wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, als Herbergirung und Krüge-
rei, die Accise.

E. E. Rath will, was vom gemeinen Gut zur Beförderung der Studien verlehnt worden, einziehen, und andern jungen Leuten und Bürgerkindern allein zu ihren Studien verlehnen.

Art. 33.

Von den Lehnen. ***)

Was zu frommen Zwecken bestimmt ist, soll dafür verwandt werden.

Art. 34.

Wie der Streit darüber entschieden werden soll. ****)

Der Rath wird dahin sehen, daß die Partheien nicht ungebührlich aufgehalten werden.

*) Art. 53. Dec. v. 1529.

**) Art. 56. Dec. v. 1529.

***) Art. 57. Dec. v. 1529.

****) Art. 58. Dec. v. 1529.

Art. 35.

Von Kirchen=Ceremonien. *)

Bugenhagen's Kirchenordnung, vom Rath und den Bürgern angenommen, soll so lange in der Stadt und dem Gebiete befolgt werden, bis etwas anders von der gemeinen Christenheit nach dem göttlichen Worte verordnet wird.

Art. 36.

Von der Einsackung des Malzes. **)

Art. 37.

Vom Dienst in der Stadt Mühlen. ***)

Art. 38.

Vom Hopfen. ****)

Art. 39.

Von den Brauern, und wem es sonst zustehet zu brauen. †)

Art. 40.

Von der Erlaubniß zu brauen (Orloff). ††)

Art. 41.

Vom Ausführen des fremden Biers. †††)

Art. 42.

Vom Brodtverkauf. ††††)

“Am Ende dieses Artikels heisset es: daß Ein Ehrb. Rath alle Jahr zum wenigsten zweimal die Gewichte, Ellen und

*) Art. 59. Rec. v. 1529.

**) Art. 64 u. 65. Rec. v. 1529.

***) Art. 66. Rec. v. 1529.

****) Art. 68 u. 69. Rec. v. 1529.

†) Art. 74. Rec. v. 1529.

††) Art. 75. Rec. v. 1529.

†††) Art. 78. Rec. v. 1529.

††††) Art. 83. Rec. v. 1529.

“Maassen der Aemter, Hübner und Krüger, sowohl der Armen als der Reichen, durch die Beddeherren nachsehen lassen will, damit die Bürgerschaft und besonders die Armen nicht verkürzt werden. Und sollen diejenigen, so dagegen handeln, in Gemäßheit ihres Vergehens, nach dem Ermessen E. E. Rathes gestraffet werden.”

Art. 43.

Von Morgensprachs-Herren und Werkmeistern. *)

Art. 44.

Von den Amtsbüchern, Rollen und Reccessen. **)

Art. 45.

Von Gerechtigkeit der Aemter. ***)

Art. 46.

Von denjenigen, die auf ihr Amt gedient haben. ****)

Hier ist ein Zusatz: “E. E. R. will auch die großen und nöthigen Kosten, die bei den Aemtern, Morgensprachen und andern Collationen aufgewandt werden, abschaffen, und besorgen, daß die Strafe und Brüche, die bei den Aemtern vorkommen, und was diejenigen geben müssen, die weiter kommen, halb der Cämmerei und halb dem Amte ausgeliefert werden.”

Art. 47.

Vom Betrage des Silbers. †)

Art. 48.

Von Wagen und Krahnmeistern. ††)

*) Art. 84. Rec. v. 1529.

**) Art. 85. Rec. v. 1529.

***) Art. 86. Rec. v. 1529.

****) Art. 87. Rec. v. 1529.

†) Art. 89. Rec. v. 1529.

††) Art. 90. Rec. v. 1529.

Art. 49.

Von der Schönheit und Solidität der Gebäude. *)

Art. 50.

Stabholz soll zu Schiffe nicht ausgeführt werden. **)

Art. 51.

Von der Tiefe des Elbstroms. ***)

Was zur Besserung der Stromtiefe möglich ist, muß geschehen.

Art. 52.

Vom Schiffbau. ****)

“Niemand, der in dieser Stadt Nahrung treiben will, soll inskünftige Schiffe bauen, die nicht täglich bequem auf dem Fahrwasser zu gebrauchen sind, damit man den Bürgern das Zimmerholz nicht vertheure. Auch kein Schiffbauer soll größere Schiffe bauen, als die vorbeschriebenen. Geschähe es dennoch, so sollen beide, Schiffer und Schiffbauer, E. E. Rathe in zehn Mark löthigen Silbers verfallen seyn; auch soll man für fremde Leute hier keine Schiffe bauen, bei Strafe von fünf Mark löthigen Silbers.”

Art. 53.

Vom Verkauf der Schiffe. †)

Ein hier gebauctes Schiff soll in zehn Jahren nicht an einen Fremden verkauft werden.

*) Art. 93. Rec. v. 1529.

**) Art. 103. Rec. v. 1529.

***) Art. 106. Rec. v. 1529.

****) Art. 107. Rec. v. 1529.

†) Art. 108. Rec. v. 1529.

Art. 54.

Von den Untersassen (Unterthanen) dieser Stadt. *)

Sie sollen keine Eßwaare anders als in der Stadt verkaufen; doch sind Pferde, Ochsen, Kühe und magere Schweine darunter nicht gemeint.

Art. 55.

Von den Vorhöfem. **)

Vor 11 Uhr sollen sie nicht kaufen. Die Bürger haben den Vorkauf.

Art. 56.

Von den Marktvoigten. ***)

Art. 57.

Von Gewinnung der Bürgerschaft. ****)

“Wer unser Bürger werden will, soll vor der Hand geloben, daß er sich hier an Ort und Stelle niederlassen will. Sonst kann man ihn für keinen Bürger annehmen und halten. Ein Mißbrauch darf hiebei nicht Statt finden, damit die Stadtgerechtigkeiten und Privilegien unsrer Bürger unverkürzt bleiben.”

“Es ist auch verabschiedet, daß diejenigen, die in Zukunft in dieser guten Stadt Bürger werden und einen ansehnlichen Handel, es sey mit Tuch (Laken), Kramwaaren (Kramerei), Butter und Käse Handlung, oder womit sonst treiben und führen wollen, oder die offene Keller, Böden und Fenster halten, 50 Reichsthaler für die Bürgerschaft geben sollen.”

*) Art. 109. Dec. v. 1529.

**) Art. 110. Dec. v. 1529.

***) Art. 111. Dec. v. 1529.

****) Art. 112. Dec. v. 1529.

“Die aber einen gemeinen Handel, als Hölzeri, Krügeri,
 “oder was sonst für eine Art des gemeinen Handels führen,
 “oder die ein Amt gebrauchen wollen, die müssen dafür 20 #
 “und nicht weniger bezahlen. Was aber für Leute und Bür-
 “ger angenommen werden sollen, steht zu fernern Bedenken
 “E. E. Raths und der verordneten Bürger, sollte man sich
 “künftig darüber vereinigen, so soll es in diesem Artikel ein-
 “geschaltet werden.

“Auch läßt man es sich gefallen, daß die Fremden, die
 “sich bei uns niederlassen und allerlei Nahrung treiben, wenn
 “sie allhier zehn Jahre gewohnt haben, und sich alsdann von
 “hier begeben wollen, den zehnten Pfennig ihres Vermögens
 “entrichten mögen. Sind sie aber weniger als 10 Jahre hier
 “ansäßig gewesen, so sollen sie sich nach der Billigkeit mit
 “E. E. Rathe vergleichen.”

“Es sollen auch diejenigen, die Bürger werden können,
 “vorher und ehe sie sich verheirathen und abkündigen lassen,
 “ohne alle Umstände die Bürgerschaft gewinnen, und das vor-
 “gedachte Geld erlegen, und nur erst, wenn sie die Bürger-
 “schaft gewonnen und darüber den Beweis dem Prediger ein-
 “gehändigt haben, sollen sie abgekündigt werden.”

“Auch wird E. E. Rath, vermöge seines Amts, mit sorg-
 “fältigem Fleiße es sich angelegen seyn lassen, damit, wie
 “denn auch schon deshalb ein guter Anfang gemacht ist, dem
 “jüngst mit den deputirten Bürgern genommenen Abschiede
 “gebührende Folge in diesen Punkten geleistet und dieser Stadt
 “Einwohner und Unterthanen von der Kirche zu Altona mit
 “allem Fleiß zurückgehalten werden, wie denn auch E. E. Rath
 “die ernstlichste Verfolgung durch die Herren Gerichtsverwal-
 “ter zu thun, für sich selbst aber die Sache dahin gänzlich zu
 “richten gemeint ist, daß, insofern auf nochmals vorhergegan-
 “gene fleißige Ermahnung, die Einwohner und Unterthanen,
 “die in und außerhalb dieser Stadt angesessen sind, der Pres-
 “diger zu Altona sich nicht enthalten, sondern mit ihren bösen
 “Exempeln die andern ferner zu ärgern sich gelüsten lassen
 “würden, sie alsdann, nach von den Eigenthümern vorherge-
 “gangene Aufkündigung, weder in noch außerhalb der Stadt
 “ferner geduldet noch gelitten werden.

“Herren und Bürgerkinder sollen, wenn sie sich niederlassen wollen, zuvor dem Rathe ihren Bürger-Eid leisten und für die Bürgerschaft zehn Markstücke geben.” *)

Art. 58.

Von der Münze. **)

Art. 59.

Vom Zollen. ***)

Was nicht verzollt wird, fällt dem Staate anheim, für Tonnen und Waaken muß gesorgt werden.

Das Geld wird alle Sonnabend der Kammer abgeliefert.

*) Außer den in diesem wichtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen über das Bürgerrecht und das Bürgerwerden sagt noch das Statut von 1603 Tit. II., daß keine Ritter oder rittermäßige Personen in der Stadt oder deren Reichthilde wohnen, und daß keine Leibeigene als Bürger angenommen werden sollen. Auch bleiben die Kinder der zu Bürger angenommenen Fremden, wenn sie zur Zeit des Bürgerwerdens ihres Vaters über 12 Jahre alt sind, Fremde. Dieser Artikel kennt also: 1) Großbürger, 2) Kleinbürger, 3) Fremde. Es läßt sich indeß nicht denken, daß die letzten hier zum bürgerlichen Gewerbe zugelassen wurden, ohne sich einigermaßen mit der Stadt wegen des Schutzes abzufinden, wenn gleich der Artikel davon nichts sagt. Daß sie übrigens während ihrer Anwesenheit contribuiren mußten, hat keinen Zweifel. Der erste Contract mit diesen Fremden ist vom Jahr 1605. Jetzt, nach der Wiederherstellung der Hamburgischen Verfassung, ist der früher bestandene sogenannte fremde Contract, dessen revidirte Artikel vom Jahr 1765 sind (m. s. Klef. Verfass. Th. 2. S. 368.), wenn auch nicht aufgehoben, doch erloschen, auch glaube ich, ist man wegen der früher bestandenen Abgabe für sogenannte Schutzbürger, so wie wegen mancher andern Punkte, die Aufnahme Fremder betreffend, nicht ganz im Reinen, daher es mir scheinen will, daß die ganze Materie des Bürgerwerdens, die Classification der Bürger, das Verhältniß der Einwohner zu den Bürgern, die Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten, die Abstufungen, die vielleicht dabei Statt finden müßten u. s. w., einer neuen Regulirung bedürfen möchte.

**) Art. 114. Rec. v. 1529.

***) Art. 115. Rec. v. 1529.

Art. 60.

Wie diejenigen, die außer Hamburg wohnen, Schoß und Zulage bezahlen sollen. *)

Art. 61.

Vom Bürgergelde und von dem Gelde, womit ihre Diener (Commis) handeln. **)

Art. 62.

Von Bezahlung des gewöhnlichen Schoßes. ***)

Das Schoß ist von 100 # 4 # ; wer es nicht zur rechten Zeit bezahlt, erlegt eine Strafe von 10 # .

Art. 63.

Von den Schoßtafeln. ****)

Des frommen Mannes Schoß wird nicht gezahlt. Die Diener entfernen sich, wenn die Bürger das Schoß einliefern.

Art. 64.

Vom Kriege. †)

Dieser Artikel ist eine wörtliche Wiederholung des Art. 120. Nur ist am Ende der Zusatz: "Es wird dem Rathe freigelassen, vier oder fünf Rott-Knechte zum Behuf des Amts Vergebord und Rißbüttel, oder wenn die Nothdurft wegen der Vorbeifahrt auf dem Elbestrom es erforderte auch dazu, ohne zu nehmende Rücksprache anzunehmen."

Art. 65.

Von der Ausmittelung des wehrhaften Volks. ††)

*) Art. 116. Rec. v. 1529.

**) Art. 117. Rec. v. 1529.

***) Art. 118. Rec. v. 1529.

****) Art. 119. Rec. v. 1529.

†) Art. 120. Rec. v. 1529.

††) Art. 122. Rec. v. 1529.

Art. 66.

Von Wällen und Gräben. *)

Die Bleichen, und das lebende Vieh sind von den Wällen zu entfernen. Im Winter werden die Gräben aufgeeiset.

Art. 67.

Von schädlichen Festungen, die in der Nähe der Stadt gebauet werden.

Gleichlautend mit Art. 124. des Rec. von 1529.

Art. 68.

Von der Wache (Nachtwache).

Gleichlautend mit Art. 126. des Rec. von 1529.

Bürger und Einwohner, die an der Reihe sind, sollen sich bequemen, persönlich die Wache zu verstärken, oder einen andern an ihre Stelle zu schicken.

Gewaltthätigkeit derselben wird der That gemäß bestraft.

Daß Unlust und Schaden beim Durchzuge von Kriegsheeren verhindert werde, dahin will E. E. Rath mit den verordneten Bürgern sehen.

Art. 69.

Von den Privilegien.

Diesen Artikel hat der Receß von 1529 nicht.

“Die Privilegien dieser Stadt sollen alle Jahr einmal zu gelegener Zeit verlesen werden, damit alle Rathspersonen sich derselben erinnern können, und will E. E. Rath den Bürgern die Privilegia, mit denen ihnen gedient ist, kund thun und erklären, damit sie bei vorkommenden Gelegenheiten sich derselben erfreuen können.”

*) Art. 123. Rec. v. 1529.

Art. 70.

Von Förderung der allgemeinen Stadtsachen.

Auch diesen Artikel hat der Receß von 1529 nicht.

“E. E. Rath will sich angelegen seyn lassen, damit die Sachen am Cammergericht und sonst, aus denen dieser Stadt Beschwerde und Gefahr erwachsen kann, so viel möglich in Güte beigelegt und verglichen werden.”

Art. 71.

Von den Bürgern, die den gemeinen Stadt-Ämtern vorstehen.

Auch dieses Artikels erwähnt der Receß von 1529 nicht.

“E. E. Rath will auch den Bürgern, die den gemeinen Stadtmännern in Gemäßheit ihrer Eide, die sie nach den, ihnen von E. E. Rathe übergebenen Formularen leisten werden, vorstehen, in der Verrichtung ihres Amts nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich und behülflich seyn, deswegen auch solchen Bürgern — mögen es nun Oberalten, Verordnete der Cammer oder andre seyn, wenn gleich sie, wie andre Bürger, in ihrem Bürger-Eide geschworen haben, dem Rathe und der Stadt treu und hold zu seyn, und keinen Aufstand gegen sie zu machen, — dasjenige, was sie in ihrem Amt auf ihren Amts-Eid verrichten, nicht ihrem Bürger-Eide zuwider ausgedeutet werden soll.”

Art. 72.

Von der Vollmacht der Vorsteher der gemeinen Gotteskasten. *)

*) M. s. den 16ten Art. Kap. 2. des Unions-Recesses der Collegien S. 154. des neuen Abdrucks.

*) Dieser Artikel ist wörtlich aus dem Receß von 1529. Art. 128. genommen. M. s. S. 61. Auch ist er wörtlich in dem Unions-Recess der Collegien Kap. 2. in der Einleitung und Art. 2. enthalten. S. 147. 148 des neuen Abdrucks.

Art. 73.

Von den verordneten Bürgern.

Dieser Artikel ist wörtlich der Art. 129 des Reccesses von 1529 S. 62.

Art. 74.

Von angetragenen Gebrechen.

Ist wörtlich Art. 130 des Reccesses von 1529 S. 62.

Art. 75.

Von der Zusammenkunft und der Berathschlagung der Vorsteher.

Ist wörtlich der Art. 131 des Reccesses von 1529. S. 63.

Art. 76.

Von den Zusammenkünften und Aufläufen der Gemeinheit und der darauf gestellten Strafe.

Ist wörtlich der Art. 132 des Reccesses von 1529. S. 64.

Wenn man diesen Receß mit den frühern Vorgängen, mit denen nämlich, die nach dem Receß von 1529 folgten, und von S. 68 an beschrieben sind, vergleicht, so ist sichtbar, daß die, durch die Religionsstreitigkeiten erhitzten, und durch schwere Belastungen von auswärtigen Regierungen, so wie durch daher entstehende innre Zwistigkeiten aufgeregten, Gemüther allmählig zur Ruhe wieder zurückzukehren wünschten, und man suchte und fand diese Ruhe darin, daß man zu den Verfügungen des Reccesses von 1529 seine Zuflucht nahm, und alles das, was zwischen diesem Zeitpunkte lag, als nicht vorhanden, zur Seite liegen ließ. Es werden daher der anmaßenden bürgerlichen Deputationen der 40er und 46er, und aller ihrer mit den frühern Verfassungs-Grundsätzen oft nicht vereinbaren Postulate, nicht weiter gedacht, man kehrt vielmehr zurück zu den Vorstehern der Gotteskasten und deren Aelter-

leuten, so wie zu den verordneten Bürgern der vier Kirchspiele, und bethätigt dadurch, daß nur in dieser Einrichtung und in diesen Ausschüssen der Bürgerschaft, die von der Staatshoheit, Rath und Bürgerschaft, ihre Vollmacht in der Maaße erhalten hatten, daß sie einige Sachen mit dem Rath, ohne die gesammte erbgeseffene Bürgerschaft zusammen zu rufen, beseitigen können, und daß nur bei höchst wichtigen Dingen die gesammte Bürgerschaft zusammen zu kommen braucht, für unsre Verfassung Heil zu suchen sey. Hätte man doch diese Ueberzeugung festgehalten, so würden vielleicht manche traurige Erfahrungen nicht gemacht worden seyn, die in dem folgenden Jahrhundert so viel Ungemach über Hamburg brachten!

Der Receß selbst ist sichtbar eine zweite Ausgabe des Reccesses von 1529, aus der nur das weggelassen ist, was jetzt von keiner Wichtigkeit mehr war, und das hinzugesetzt ward, was sich seit der Zeit des Entstehens anders gestaltet haben mochte. Darunter nehmen wir besonders die endlich beschaffte Revision des Stadtbuchs wahr, eine Sache, die schon seit langer Zeit ein gerechter Gegenstand der allgemeinen Beschwerde gewesen, und deren gegenwärtige Ausführung dem Senat zu einem desto größern Verdienst angerechnet werden muß, da, abgesehen von der Schwierigkeit des Geschäfts an und für sich selbst, und in Beziehung auf unsre Verfassung, sie unternommen und vollendet ward zu einer Zeit, wo religiöse und politische Händel, und besonders auch einheimische Zwistigkeiten, Reibungen, und Anmaßungen die Menschen in Hamburgs Mauern in ununterbrochener Spannung erhielten. Wie schwierig übrigens das Geschäft der Revision des Stadtrechts war, erhellt auch schon daraus, daß man zwei Jahre noch mit dem Druck des neuen Stadtbuchs anstand, während der Zeit noch manche Abänderung in Ueberlegung nahm und zum Theil beschaffte, und daß demohngeachtet wenige Jahre nachher nochwendige Abänderungen einen neuen Receß nöthig machten. In dem Receß von 1529 Art. 50. wird die Revision des Stadtbuchs anempfohlen. Dagegen im 28. Art. des Reccesses, nach nunmehr beschaffter Revision, diese Anempfehlung wegbleibt, und blos der Pflicht erwähnt wird, daß keine Abänderung des Stadtbuchs und der Grundgesetze vorgenommen werden soll, ohne Mitwissenschaft der ganzen Bürgerschaft.

Uebrigens dringt sich einem Jeden bei dem Recess von 1603, verglichen mit dem von 1529, die Bemerkung auf, daß man damals entweder nicht Muth genug hatte, oder wenn auch das der Fall war, daß die Umstände es unmöglich machten, die Verhältnisse zwischen Rath und Bürger in unsern Verfassungsgesetzen so zu ordnen, daß künftig Einigkeit und Zutrauen fortdauernd den Vorsitz bei den Verhandlungen führen, und der Geist der Intrigue, der Anmaßung, der Widersetzlichkeit, der Eifersucht, und des Eigennuzes auf immer verbannt werden möge. Hauptfächlich auffallend aber ist es, daß man auch in diesem Hauptrecess das Schweigen des Recesses von 1529 über den wichtigsten Hauptpunkt beibehielt, und noch immer nicht Hand daran legte, zu bestimmen, wer denn nun eigentlich fähig sey in der Bürgerschaftsversammlung zu erscheinen, wer nicht.

XIII. Receß von 1618.

Dieser in König's Reichs-Archiv am angeführten Orte S. 1118 u. 1119 sich befindende Receß, hat bloß die Rectificirung einiger Verfügungen des neuen Stadtbuchs zum Gegenstande, und ist daher meiner Absicht fremd. Dies zeigt schon die Einleitung zu dem Receß, die folgendermaßen lautet:

„Nachdem E. E. K. aus täglicher Erfahrung, in oder außer
 „Gerichts befunden, daß etliche Artikel in dieser Stadt Anno
 „1603 gedruckten Gerichtsordnungen und Statuten, wie auch
 „dero beschriebenen und beliebten Receße, zur Verhütung aller
 „hand Inconvenientien und Ungleichheit, erheischender gemein-
 „ner Nothdurft nach, geändert werden müssen, als nemlich
 „für's erste: Der 3te Artikel des 30sten Titels, von Bewei-
 „sung mit schriftlichen Urkunden, im ersten Theile. Für's an-
 „dre, der 5te Artikel des 43sten Titels, von Banquerottireren
 „und flüchtigen Schuldnern, und wie gegen ihre Personen und
 „Güter procediret werden solle, in selbigem ersten Theile.
 „Für's dritte, der 7te Artikel des 11ten Titels, von ehelicher
 „Verheirathung, Vertrauung und Brautschatz, im andern Theile.
 „Für's vierte, der 35ste Artikel des 14ten Titels, von den
 „Schiffen und Schiffsvolk, in selbigem andern Theile. Für's
 „fünfte, der 2te Artikel des 18ten Titels, von Bodmerei, in
 „nächstgemeldetem andern Theile. Endlich auch im obgedach-
 „ten Receße, der 52ste und 53ste Artikel. Und dann E. E.
 „K., vermöge der Vorrede obgedachter dieser Stadt gedruck-
 „ten Statuten, wie auch des 28sten Artikels der Receße, mit
 „Wissen und Belieben dieser Stadt erbgeseßenen Bürgerschaft,
 „oberrwähnte Artikel des Stadtbuchs und der Receße, folgender-
 „maßen formiren und setzen lassen:

Hierauf folgt die bekannte Abänderung jener frühern Ver-
 fügungen. Der Schluß lautet sodann: „So will derowegen
 „wohlgemeldeter Rath, damit Niemand einige Unwissenheit
 „künftig vorzuwenden habe, sothane Aenderung obspecificir-

ter Articul Stadtbuches und Recesses, männiglichem Hiemit
specificiret, sage notificirt und kund gethan haben, auch daß
die Observanz und Haltung selbiger geänderten Articulu in-
nerhalb zweier Monate Frist, nach beschener Publication
angehen, und nach Ausgang solcher zwei Monaten ferners
nach solchen revidirten Articulu sammt und sonders, in und
aufferhalb Gerichts, procedirt, judiciret und verfahren werden
solle. Wornach sich ein jeder zu richten." Der Receß selbst
ist im Jahr 1618 errichtet und am 16ten Januar 1619 publi-
cirt worden.

XIV. Receß von 1633.

Wichtiger ist nun dagegen dieser Receß. Er enthält eine Vereinigung des Raths mit den, in der Bürgerschaft vom 13ten September 1632, deputirten sechzig Männern, das jährliche Honorarium des Raths betreffend, und regulirt den Eid der Rathspersonen. Der Receß ist, nebst dem Eide, in plattdeutscher Sprache verfaßt, und steht in Lünig's Reichs-Archiv S. 1125 — 1127. Ich gebe ihn hier in hochdeutscher Sprache. *)

“Dieweil das natürliche Recht und die Billigkeit erfordert, daß denjenigen, die zur Erhaltung des gemeinen Besten und zur Handhabung von Recht und Gerechtigkeit mit verdrießlicher Mühe und sorgfältiger Arbeit sich in ihrem befohlenen Amte täglich und vielfältig beladen lassen, darüber aber ihre Privatsachen und Handlung oftmals hintenan setzen und versäumen, eine gebührende Ergeglichkeit und billig mäßige Ersetzung widerfahren möge, welches denn sonderlich zu diesen Zeiten, da E. E. N. zur schleunigen Beförderung der heilsamen Justiz eine neue Gerichtsordnung verfassen und publiciren lassen, und nicht allein derselben, sondern auch allen andern in seinem jetzt revidirten Eide verfaßten Punkten und Artikeln ge-

*) Dieser Receß ist respective eine Wiederholung und Erweiterung, der zwischen E. E. Rathe und den hundert Bürgern im Jahr 1603, den 16ten October, getroffenen Vereinigung, über das Honorarium. Der größere Theil lautete im Jahr 1603 wörtlich eben so, nur war das Honorarium für den ältesten Bürgermeister 1200 m ζ , für die andern Bürgermeister 1000 m ζ , für den ältesten Rathsherrn 600 m ζ und für die andern 500 m ζ , welches nachmals respective auf 1800 m ζ , 1500 m ζ , 900 m ζ und 750 m ζ erhöht worden ist, und zu Collationen ward nur 400 m ζ Lübis ζ ausgesetzt. Des Raths Eides ist hierbei gar nicht erwähnt.

"treu und festiglich nachzukommen angelobet hat, wohl
 "betrachtet und erwogen worden: so haben die zu diesen
 "Sachen von der ganzen erbgeseffenen Bürgerschaft in
 "ihren den 13ten September gehaltenen Convent depu-
 "tirten Sechsziger, nach Erwägung alles dieses, und in
 "der Hoffnung, daß demselben, wie vor berührt, auch also
 "nachgelebt werden möge, aus freiwilligem Gemüth mit
 "E. E. R. sich dahin vergleichen, daß zu gebührlicher
 "Ergeßlichkeit dem ältesten Herrn Bürgermeister hinführo
 "statt den bisher gehabtten 1800 m ℓ , 1200 rf in Spe-
 "cies, den andern drei Bürgermeistern, statt 1500 m ℓ ,
 "1000 rf in Species, imgleichen dem ältesten Rathmann,
 "statt der 900 m ℓ , 600 rf in Species, und einem je-
 "den der andern Rathmänner (ausgenommen denen, die
 "das Amt Bergedorf und Nixebüttel bedienen), anstatt
 "750 m ℓ , 500 rf in Species und also einem jeden sein
 "Honorarium doppelt aus dieser Stadt bereitesten und ge-
 "wissensten Einkünften, jährlich und alle Jahr, besonders
 "in den vier Quartalen, sollen entrichtet und bezahlt wer-
 "den. *) Davon das erste Quartal diesen Ostern fällig seyn
 "soll, und also auch ferner einem jeden der Herren Bür-
 "germeister und Rathmänner aus der Cämmerei entrichtet
 "werden. Und wenn ein Bürgermeister und Rathmann
 "verstirbt; so sollen der Bürgermeister oder Rathsherrn
 "Kinder, Wittwe oder Erben, das vorgedachte Honora-
 "rium ein halbes Jahr zu genießen haben, jedoch soll das
 "Quartal, darin die Bürgermeister oder Rathsherrn ster-
 "ben mitgerechnet werden. Dazu soll E. E. R. haben
 "und behalten, die Legate aus Hardenaker's, Keineken und
 "Godert Schröder's Testamenten, auch den Appellations-

*) Bekanntlich ist nachmals diese Bestimmung im Jahr 1767,
 und 1799 abgeändert worden.

"Gulden, vermöge des Kaiserl. Privilegii, imgleichen die
 "Accidentalia, die zu der Stadt Hoheit und Gerechtigkeit
 "gehören, also Jagd, Vogelfang und Schießen, Rauch-
 "hühner und Fischerei auf der Alster, in der Stadt Gra-
 "ben und Brüchen, in den Teichen zum Nobishaus, Wohl-
 "dorf, Hanstorf und in andern in E. E. Rath's und ge-
 "meiner Stadt Jurisdiction gelegenen Teichen und Brüchen,
 "doch, daß E. E. R. die Garne (Neze) darauf halten
 "lasse. Auch soll den Rathspersonen für eine Besichtigung,
 "eins für alles, jedem ein Stübchen rheinischen Wein, und
 "wegen der Testamente, wenn sie denselben als Rathspers-
 "sonen beiwohnen, jedem ein Goldgulden gegeben werden.
 "Was auch sonst die jura humanitatis et familiarita-
 "tis belanget, nemlich, was aus purer bloßer Freundschaft
 "und freiem Willen geschieht, und nicht Sachen sind, die
 "E. E. Rath's Amt in Administrirung der Justiz sowohl
 "in extrajudicialibus als judicialibus, item das gemeine
 "Gut und dieser Stadt Privilegien, Hoch- und Gerechtig-
 "keiten betreffen, und nicht diesem gegenwärtigen Neceß,
 "der Justiz und dem revidirten Eide entgegen sind, wer-
 "den hiemit nicht gemeint noch aufgehoben. Dargegen
 "wollen die Herren Bürgermeister und Rathmänner ihr
 "jährliches Schoß, Türken-Steuer, Zulage, Accise, Mat-
 "ten und was sonst zwischen E. E. Rath und Bürgern
 "beliebt und bewilligt wird, entrichten und bezahlen: auch
 "aller andern Accidentalien, Giffen und Gaben, so E. E.
 "Rath aus ihren Aemtern, Morgen-Sprachen und andern
 "Collegien und Bruderschaften, item vom Schoß, Zulage,
 "Zollen, Accise, Matten, Wedde, Zehntenpfenning, Ha-
 "fenbaues, Tractaten und Handlungen mit fremden Na-
 "tionen, und dergleichen wegen der Soldatesca und deren
 "hohen und niedern Officieren, imgleichen aus dem Amt
 "Bergeborn und Rißebüttel, Neuenwerk, Moorburg, Zol-

"lenspieker, Vormanschen (Farmensen), Hansstorf, Woltthorp,
 "Bille- und Ochsenwärder, und allen andern Aemtern und
 "Ländern in und ausser der Stadt, nichts ausgenommen, an
 "Geld, Wein, Bier, Effelwaare, Holzkohlen und wie es Na-
 "men mag, bisher zu genießen gehabt, sich gänzlich begeben,
 "und dieselben der Cämmerei ausantworten, auch mit Ernst
 "darüber halten, daß die Herren Secretarii von allen
 "dem, was sie wegen Gewinnung der Bürgerschaft, der
 "Gewandschneider und sonst wegen der Gemeine empfan-
 "gen, der Cämmerei richtige Rechnung, mit Setzung der
 "Namen und Zunamen, ohne einige Abkürzung, thun mö-
 "gen. E. E. Rath will auch in all den Handlungen
 "und Sachen, die ihm nach seinem Turno und sonst we-
 "gen des Raths und dieser Stadt zu verwalten zustehen
 "und anbefohlen würde, es sey bei dem gemeinen Gute,
 "oder bei den Kirchenhospitalern, dem Kloster St. Jo-
 "hannis, St. Jürgen und dergleichen Fällen, wie sie Na-
 "men haben mögen, ohne allen Eigennuß dienen, und
 "dabei keine Accidentalien oder irgend etwas fordern oder
 "annehmen, außer den alleinigen Collationen, die bei den
 "Rechnungen, Morgensprachen und dergleichen von Alters
 "her gebräuchlich gewesen, und wollen darauf die Raths-
 "herren von jedem ein Verzeichniß aller der Accidentalien,
 "so sie aus allen ihren Aemtern, Morgensprachen und an-
 "dern Collegien und Bruderschaften an Geld, Wein,
 "Bier, Victualien, Holz und Kohlen bishero gehabt, den
 "Berordneten der Cämmerei übergeben, damit es alles in
 "die Cämmerei befördert werden möge. Auch will E. E.
 "Rath und ein Jeder unter ihnen, wenn sie zu Rathhause
 "gefordert werden, sich nicht allein fleißig und zur rechten
 "Zeit einstellen, sondern auch denen daselbst im Rathe
 "vorfallende, sowohl gerichtlichen als andern Sachen ge-
 "treulich beizuwohnen, oder sich des darin Anno 1603 auf-

"gerichteten Recesses Artikels gemäß verhalten. Es soll
 "auch den Bürgern, wie es von Alters her gewesen ist,
 "in dieser Stadt Gebiet die Jagd, Vogelfang und das
 "Schießen, die Fischerei auf der Alster, so weit ein Mann
 "waden kann auf der Alster, freistehen und zugelassen wer-
 "den. E. E. Rath will auch die angeordnete jährliche
 "Collation auf Petri und Matthiä also moderiren, daß
 "es der Cämmerei nicht lästig werde. Zu diesem Be-
 "huf soll dem Mühlensherrn von der Kanzlei jährlich vor
 "Petri 300 Rthlr. in Species, vermöge des Ao. 1623
 "gemachten Bürgereschlusses, zugestellet werden, von denen
 "sie die ganze Collation an Essen und Trinken ausrichten
 "sollen. Alle andere Collationen vom richterlichen Amte
 "und sonst sollen abgeschafft, und das Geld, so darauf
 "verwandt, in die Cämmerei geliefert werden. Dieweil
 "aber von Alters her gebräuchlich gewesen, daß die Ge-
 "richtsverwalter bei Abtretung ihres Amtes ein silbern
 "Trinkgeschirr haben machen lassen, so ist vor gut ange-
 "sehen und beliebt worden, daß solch Andenken ungefähr
 "70 Loth halten soll; da es aber mehr an Gewicht halten
 "würde, soll der älteste Richter solches von dem Seinen
 "zu erstatten schuldig seyn. Endlich ist verabschiedet und
 "beliebt, daß alle Jahr auf Petri bei Umsehung E. E.
 "Raths Aemter sowohl gegenwärtiger Recess, als auch
 "E. E. Raths jezt revidirter Eid zur Erinnerung dessen,
 "was in beiden enthalten und begriffen ist, öffentlich im
 "sitzenden Rath soll verlesen werden, und ein Jeder,
 "daß er denselben getreulich nachgekommen sey, erhärten.
 "Inmaßen man sowohl die formam juramenti als
 "auch gegenwärtigen Recess nach dem hellen durren Buch-
 "staben ohne einige Glossen und Auslegung will verstan-
 "den haben."

Es ist sichtbar, daß dieser Receß beabsichtigte, manche innre Verhältnisse des Senats, die zu Mißverständnissen und Reibungen Veranlassung gegeben hatten, zu ordnen und fest zu bestimmen, und in dieser Hinsicht hatte er zu den damaligen Zeiten unstreitig große Verdienste; indeß der Geist, der in demselben herrscht, spricht nicht an, wenigstens hätte ich in der Abfassung manches verändert gewünscht. Es scheint mir viel kleinstädtisches und ein Mangel von Zartheit darin zu liegen, der nothwendig beleidigen mußte. Dabei aber ist die Liberalität, daß 300 Reichsthaler Species, ungefähr 1000 ʒ Courant, zu einer Collation zugestanden worden, beinahe unerklärlich. Uebrigens ließ es sich wohl voraussehen, der Receß werde die fortdauernden Fehden nicht beendigen, wohl aber könne er für einen Waffenstillstand gelten.

Indeß dieser Receß, als solcher, so viel obsoletes auch jetzt in demselben ist, sprach sich doch zuerst über ein bestimmtes Honorar des Senats verfassungsmäßig aus, und regulirte die früher deshalb getroffenen Verabredungen, die nicht in einem Receß redigirt worden. Er gehört überdies zu denen, auf den jedes neue erwählte Mitglied des Senats noch immer in seinem Eide hingewiesen wird; denn der Raths-Eid ist noch immer derselbe, der diesem Receße angehängt und damals bestimmt worden. Er ist auch in plattdeutscher Sprache abgefaßt, ein Beweis, wie mir scheint, daß er von den Bürgern ausging, die noch immer diese Sprache beibehielten, wenn gleich, so viel mir bekannt ist, nach 1603 kein Antrag des Senats mehr in plattdeutscher Sprache verfaßt wurde. Er steht in Königs Reichsarchiv am angeführten Ort S. 1126.

Neu revidirter Eid der Rathspersonen in Hamburg.

“Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß
 “ich durch Gottes Gnade über die reine christliche Religion,
 “wie dieselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften
 “verfaßt und gepredigt ist und noch täglich gelehrt und ge-
 “predigt wird, nach Ausweisung des ersten in dem Anno 1603
 “aufgerichteten Receß gestellten Artikel halten will.”

“Ich will auch diesem Rath und dieser Stadt, derselben
 “Bürgerschaft und gemeinen Besten getreu und mit höchstem

“Fleiß ohne einige Rücksicht und Eigennuß vorstehen, ihr Bestes suchen und befördern, und allen Schaden nach bestem Wissen und Gewissen abwenden.”

“Die liebe Justiz werde ich nach allen Kräften mir empfohlen seyn lassen und in allen gerichtlichen Sachen den Armen sowohl als den Reichen, ohne Ansehen der Person, hören, und nach Maaßgabe unsers Stadtbuchs, den jetzt üblichen und zukünftigen Recessen und des für die Unterthanen E. E. Raths und der Stadt verordneten Landrechts einem Jedem das Recht förderlichst zutheilen, dasselbige auch Niemanden verweigern, aufhalten oder verkehren, weder um Freundschaft noch um Feindschaft willen.”

“Auch will ich von den Partheien keiner Sache wegen, so vor dem Rath oder vor einem Gericht dieser Stadt anhängig sind, noch von den von E. E. Rath mir anbefohlenen Aemtern und mir aufgetragenen Commissionen, noch auch von allen andern Sachen und Handlungen, so an mich meines Amts wegen, sowohl in als außerhalb der Stadt, zu verrichten gelangen mögen, weder vor noch in, oder nach dem Ende der Sachen und Verrichtungen und zu keinen Zeiten, einige Giff oder Gabe wissentlich nehmen, oder durch Jemand anders annehmen und empfangen lassen, oder sonst hierin einigermaßen meinen Eigennuß oder Vorthail, so mir selbst oder irgend Jemanden meinerwegen directe oder indirecte zum Besten kommen könnte, unter welchem Schein es auch geschehen möge, suchen und gebrauchen.”

“Die Privilegien dieser Stadt will ich in guter Obacht nehmen und darüber höchsten Fleißes halten und jeden Nachtheil abwehren.”

“Ich will auch in Erwählung der Herren Bürgermeister, Syndicorum, Rathsherren und Secretariorum nicht ansehen einige Blutsfreundschaft, noch deswegen einige Geschenke, Giff oder Gabe annehmen, sondern meine Stimme und mein Votum nur solchen Personen geben, die ich nach meinem Gewissen wissen dazu tüchtig und bequem befinde.”

“Ich will auch dieser Stadt Gut und erledigte Aemter und Lehne, welche vermöge der Reccesse der Cämmerei nicht besonders zu verhäuren oder darin einzusetzen zustehn, ohne Vollbordt des Raths an Niemand aus Freundschaft oder

“wegen Gift oder Gabe, sondern an wohl berücksichtigte, ehrliche
 “und dazu tüchtige Personen übertragen und verlehnen.”

“Und was in diesem Rath gehandelt oder geschlossen wird,
 “so mir zu verschweigen gebührt, das will ich Niemand ohne
 “Genehmigung des Raths melden oder mit ihm darüber han-
 “deln, mögen es Fremde oder Freunde seyn, es geschehe denn
 “mit Wissen und Willen des Raths.”

“Auch will ich alle Accidentalialia groß und klein, vermindere
 “des zwischen E. E. Rathe und den 60 Bürgern Anno 1603
 “aufgerichteten und durch die jetzigen Deputirten revidirten
 “Recesses, und alle Einkünfte, Intradn, Einnahmen und Aus-
 “gaben bei allen, sowohl in als außerhalb der Stadt von Raths
 “wegen mir anbefohlenen Aemtern, wie sie auch immer Namen
 “haben mögen, so wie auch richtige Rechnung und Reliqua
 “jährlich zur rechten Zeit und zum spätesten am Matthia-Tag,
 “Parcelsweise getreulich, ohne einige Einrede und Abkürzung,
 “der Cämmerei überantworten, und hierin den vorangezogenen
 “Recessen in allen seinen Punkten und Clausula mich aller-
 “dings gemäß verhalten, und also mit dem, was in solchem
 “Recess beliebt ist, friedlich seyn.”

“Ich will auch alle Jahr um Petri, bei Umsehung der
 “Rathsämter, diesen meinen Eid und jetzige Reccess mir vor-
 “lesen, und mich erinnern lassen, daß ich demselben getreulich
 “nachgekommen bin; auch will ich diesen Eid, ohne Vorwissen
 “und Willen des Raths und der erbgeseffenen Bürgerschaft
 “nicht mindern oder vermehren, sondern über das Stadtbuch,
 “über die üblichen, jetzigen und künftigen Reccess und Land-
 “rechte höchsten Fleißes halten. Als mir Gott helfe und sein
 “heiliges Wort.”

Der erste passus dieses Eides kann bei veränderten Um-
 ständen wohl nicht gut mehr, so wie er hier lautet, abgestattet
 werden, ohne daß zugleich dabei angezeigt wird, wie nach dem
 Rath und Bürgerschuß vom 20sten October 1814 und 16ten
 December 1819, sich die Religions-Verhältnisse jetzt gestalten,
 indem jetzt den christlichen Bürgern aller Religions-Partheien
 gleiche bürgerliche und politische Rechte zugesichert sind. *)

*) Im Jahr 1785, den 19ten September ward schon bei der da-
 mals den Reformirten und Katholiken zugestandenen freien Re-

Nachrichtlich füge ich annoch hinzu, daß sich in Künig's Reichs-Archiv annoch der Processus, auf welche Weise E. C. Rath Anno 1633, den 19ten April, den neuen Eid abgelegt hat, befindet, und welcher folgendermaßen lautet:

“Des Morgens zwischen 9 und 10 Uhr sind die 60 Bürger auf dem Rathhause erschienen, und nachdem eine geraume Zeit her wegen Revidirung des Eides, Tractaten zwischen E. Hochweisen Rathe und den Deputirten gepflogen, dieselben auch pro und contra richtig erwogen, ist endlich (doch ziemlichermaßen abgendliget) *) eine Eides-Formula concipiret, und obwohl lange genug darüber disputiret, endlich dahin gewilliget worden, daß der Eid neben dem Reccesse verfaßet worden, und haben dieselbe Zeit die beiden worthaltenden Bürgermeister, benebst ihren Assumptis **) als Herr Ulrich von Egen, J. U. L., Bürgermeister und Herr Johann Brand, J. U. L., Bürgermeister; Herr Johann Rodenborg, Herr Diederich Niebuhr, Lt.; Herr Wolter Scheel, Herr Henricus Matthissen, Lt. und Herr Nicolaus van der Fechte den Eid des Raths mit lauter Stimme vorgelesen, und die andern sämmtlich, als Herr Jeronimus Bogler, J. U. L. und Bürgermeister, Herr Ulrich Winkel, J. U. L. und Bürgermeister, Herr Hans Schawshausen, Herr Heinrich Hartwick, J. U. L.; Herr Rudolph Umsing, Herr Peter Röber, Herr Elert Essig, Herr Joachim Hartwicks, Herr Johann Steenwich, Herr Erich Wördenhoff, J. U. L.; Herr Joachim Zwestreng und Herr Jacob von Holten ihre Eides-

ligions-Nebung in eignen Bethäusern, durch Rath und Bürgerschlusß festgesetzt, daß in den Eiden, in welchen des Reccesses von 1603 erwähnt ist, auch dieses Rath und Bürgerschlusses gedacht werden sollte.

*) Dieser Zusatz beweiset, daß bei dieser Regulirung nicht immer die so nöthige Eintracht und das so wesentliche Zutrauen Statt gefunden hat; denn daß der Senat mit Widerwillen die Hand an das Concept zu einem Eide gelegt haben sollte, ist mir nicht glaublich.

**) Der Rath theilte sich in zwei Serien, der eine Theil wurde als zu den, in dem einen Jahre präsidirenden Bürgermeistern gehörig angesehen, und der andre zu den beiden Präsidenten des folgenden Jahres. Das nannte man “assumpti.”

“leistung wirklich abgelegt, und ist ihnen sämmtlich der Eid
 “bestätigt; nach geleistetem Eide haben sich jetztgedachte Her-
 “ren Bürgermeister und Rathsverwandten alsobald wieder
 “niedergesetzt, und sind die erstgedachten worthaltenden Bür-
 “germeister und *assumti* alsobald wieder aufgestanden, und
 “ist ihnen ebenmäßig der Eid von den vorgedachten Bürger-
 “meistern Herrn Jeronimo Bogeler und Herrn Ulrich Winckel
 “vorgelesen, und haben sie ebenmäßig den Eid wirklich abge-
 “legt. E. Ehrb. Rath hat darauf die Sechsziger *valediciret*,
 “und haben sie mit gutem Contento ihren Abschied genom-
 “men.”

“Herr Johann von Munden und Herr Joachim Wich-
 “mann sind wegen des Waldes verreiset gewesen, werden aber
 “erster Tagen ihren Eid ablegen, wie dann auch Herr Joachim
 “von Campen, welcher zu dieser Zeit zu Rißbüttel Amtmann,
 “ebenmäßig zu seiner Anfunft denselben Eid wirklich ablegen
 “wird. *Actum ut supra.*”

Wahrscheinlich ist dies ein Bericht, den die Sechsziger über
 die wirklich geschehene Eidesleistung der Bürgerschaft abgestat-
 tet haben.

Der Schritt, der durch die obigen Bestimmungen in der
 Regulirung der innern Verhältnisse vorwärts gemacht ward,
 geschah nie wieder zurück, und ist noch in diesem Augenblick
 von großer Bedeutung, wenigstens dauert er noch in seinen
 Folgen fort. Indesß reichte dieser Schritt nicht hin, um für
 die Zukunft jeden Stein des Anstosses zu heben. Auch zeigen
 die Raths- und Bürgerversammlungs-Protocolle, wie noch im-
 mer der Geist des Mißtrauens im Innern den ruhigen Besitz
 des Glücks der freien Verfassung unterbrach. Glücklich hatte
 man sich durch die sorgenvolle Zeit des dreißigjährigen Krie-
 ges hindurch gewunden, und die Zeit zur bessern Regulirung
 der innern Verhältnisse benützt, *) als im Jahre 1649 neue
 auswärtige Verhältnisse, die Ernennung eines Bürger-Ausschus-
 ses von 36 Personen zur Folge hatten, die mit dem Rathe

*) Aus dieser Zeit sind zwei Bank-Ordnungen von 1636, 1639,
 eine Admiralitäts-Ordnung von 1639, eine Fallit-Ordnung
 von 1643.

über diese und andre Gegenstände, die Verfassung betreffend, unterhandeln sollten. Es kam auch wirklich ein neuer Recess im Jahr 1650 zwischen dem Rathe und dem Ausschusse zu Stande; jedoch erhielt er den Beifall der Bürgerschaft nicht. Die darüber im Jahr 1655, 1656 und 1657 Statt gehalten, eben nicht von Eintracht und wechselseitigem Zutrauen zeugenden, Verhandlungen enthalten die Protocolle der Rath- und Bürger-Versammlungen. Sie endigten damit, daß der Rath im Jahr 1657 ein schriftliches Versprechen über die Haltung der Reccessen von sich gab.

Herr Dr. Anderson *) bezeichnet dieses Versprechen als einen wirklich abgeschlossenen Recess.

*) M. s. Hamburgisches Privat-Recht desselben, Th. I. S. 514.

XV. Receß von 1657, den 4. Novbr.

Er ist als Anlage zur Buhrsprache von 1594 abgedruckt in Königs Reichsarchiv am angeführten Orte S. 1049. Er lautet von Wort zu Wort folgendermaßen:

“E. E. Rath erklärt sich, daß alle dieser Stadt Statuta, Reccess, Rollen, Ordnungen und Verfassungen, wenn sie gleich nach und nach zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft beliebet, aufgerichtet und verfasst seyn möchten, in allen ihren Artikeln, Clauseln und Inhalt, wenn sie nicht ausdrücklich von E. E. Rathe und der gesammten Bürgerschaft einmüthiglich, dem Herkommen gemäß, geändert und aufgehoben worden, so lange in vollen Ehren, Würden und Kräften verbleiben sollen, und ohne einige Verweigerung darnach aufrichtig verfahren werden soll, bis ein Anders von E. E. Rathe und der Bürgerschaft darin in Einhelligkeit statuirt und verordnet worden. Actum den 4. Nov. 1657.

Freilich wurde damals Friede und Einigkeit durch diese, nichts neues in sich fassende, und absichtlich sich ganz im Allgemeinen haltende Erklärung scheinbar wiederhergestellt; doch da man über besondere specielle Punkte, so viel auch darüber verhandelt ward, nicht eins werden konnte, so ward der Stein des Anstoßes nicht gehoben, und es dauerten die Reibungen fort, die im Jahr 1663 zum würllichen Ausbruch kamen. Verschiedene Rathswahlen, die Statt gefunden hatten, waren der Bürgerschaft nicht genehm, und veranlaßten die größten Unregelmäßigkeiten, sowohl bei der Zusammenkunft der Bürgerschaft überhaupt, als auch bei den Anträgen und Verhandlungen, und wie es denn gewöhnlich geht, Unruhestifter suchten, selbst durch Placate, das Feuer des Aufruhrs anzufachen. Auch dieser Zwist ward, nachdem vorhero den 48 Kirchenvorstehern noch 4 Rechtsgelehrte hinzugefügt waren, durch diesen Bürgerausschuß von 52 Männern jedoch nur scheinbar durch den folgenden Wahlrecess beigelegt.

XVI. Der Wahlrecess von 1663, den 11. December.

Diese 52ger wurden nicht allein zur Berichtigung der Wahlangelegenheit niedergesetzt, sondern sollten auch noch andre städtische Angelegenheiten berichtigen. Daher dauerte ihre Wirksamkeit selbst noch über die Zeit des Wahlrecesses hinaus fort.

Da dieser Wahlrecess mit einer geringen Abänderung im 6ten Artikel des Hauptrecesses von 1712 bestätigt worden ist, so werde ich denselben hier wörtlich einrücken lassen.

Art. 1.

“Daß im öffentlichen Kirchen-Gebet ausdrückliche Erwähnung geschehe der bevorstehenden Bürgermeisters- und Rathswahl.”

Art. 2.

“Daß darauf innerhalb 8 Tagen, von des Verstorbenen Tode anzurechnen, zu der Wahl geschritten werde.”

Art. 3.

“Es soll der Rath allezeit inskünftige mit 24 Personen, halb graduirt und halb aus der Bürgerschaft besetzt seyn.”

Art. 4.

“Anstatt des verstorbenen Bürgermeisters und Rathsherrn soll stets eine gleichmäßige Person, gleichmäßiger Condition, ein graduirter oder anderer Bürger wieder gewählt werden.”

Art. 5.

“Unter den Graduirten werden auch Doctores mit
“verstanden.”

Art. 6.

“Unter den Bürgern sollen stets einige seyn, welche
“des Kauf- und See-Handels wohl kundig.”

Art. 7.

“Bei der erst folgenden Wahl soll dahin gesehen
“werden, daß obgedachtermaßen die Gleichheit eingeführt
“werde.”

Art. 8.

“Unter den Bürgermeistern soll einer ein Kaufmann
“seyn, welcher des Kauf- und Seehandels wohl kundig
“und erfahren, jedoch daß die Gelehrten das Präsidat
“haben und führen.”

Art. 9.

“Bei dem Vorschlag und denen Wahlen soll stets
“aufrichtig und möglichsten Fleißes dahin getrachtet wer-
“den, daß zu allen vacirenden Stellen gottesfürchtige und
“redliche Leute, die dem Geize feind, und dieser Stadt
“Zustandes, Rechten und Privilegien erfahren, so von den
“Zuglichsten und Bequemsten zum Regiment und Nutzen
“dieser Stadt seyn, erhoben werden.”

Art. 10.

“Es soll Niemand unter 30 Jahren zu Rathe ge-
“hogen werden.”

Art. 11.

“Diejenigen, so sich in Herren- und Fürsten-Diensten
“mit Eiden und Pflichten verwandt gemacht, werden, so

"lange sie in Eiden und Diensten stehen, nicht in den
 "Rath gewählt; da auch Jemand, der des Rathes fähig,
 "Andern getreu und hold zu seyn, eidlich oder mit Hand-
 "schlag angelobet, erwählet würde, soll er zu der Stelle
 "oder des Rathes-Eides-Leistung nicht zugelassen werden,
 "er sey denn vorhin solches seines Gelübdes erlassen, und
 "habe sothaner seiner Erlassung und respective gethanen
 "Resignation glaubwürdigen Schein gebracht."

Art. 12.

"Vater und Sohn, imgleichen zwei Brüder, können
 "nicht zugleich in dem Rathe seyn und geföhren werden,
 "wie denn auch Schwiegervater und Schwiegersohn im
 "Rathe inskünftige nicht erwählet werden können. Wer
 "stirbet aber deren Einer, oder verzieht sich mit Wissen
 "und Willen des Rathes, so mag man den Andern, wenn
 "er des Standes würdig, wohl zu Rathe wählen. Zweier
 "Schwester Männer oder ein Bruder und ein Schwester-
 "mann, können zwar zu Rathe zugelassen werden, jedoch
 "deren keiner mehr."

Art. 13.

"Diejenigen, so einander im andern Grade verwandt,
 "sollen zwar von der Wahl nicht ausgeschlossen werden,
 "allein, wenn Jemand allbereiit fünf Personen im Rath
 "sizen hat, welche ihm inclusive in dem dritten und nähern
 "Grad der Blutsfreundschaft und Schwiegerschaft verwandt,
 "soll derselbige nicht zugelassen werden."

Art. 14.

"Es soll kein Herr des Rathes auf die Bürgermeister-
 "Wahl kommen, der zweien von den übrigen dreien Bür-
 "germeistern im andern Grad, inclusive mit Blutsfreund-
 "schaft und Schwiegerschaft, verwandt."

Art. 15.

“Wenn E. E. Rath mit solchen Personen besetzt,
 “daß aus ihren Mitteln, sie seyn in Senatu oder do
 “Senatu, Syndici und Secretarii, ein taugliches Sub-
 “jectum zum Consulat kann erhoben werden, so wird
 “billig die erledigte Stelle damit besetzt. Dafern es aber
 “über Vermuthen die Nothdurft erfordern würde, und
 “andre außerhalb des Raths vorhanden wären, so mit
 “bessern Qualitäten und Experiencz begabet, werden die-
 “selben billig andern vorgezogen.”

Art. 16.

“Mit der Wahl, sowohl der Herren Bürgermeistere,
 “als Herren des Raths, soll auf dem großen Rathhause
 “folgender Gestalt mit Zetteln, so von einem der Herren
 “Secretarien gleicher Größe und Papiere verfertigt, ver-
 “fahren werden. Anfangs sollen, nach Anrufung göt-
 “lichen Namens, aller anwesenden Herren Bürgermeistere
 “und Raths-Personen Namen auf Zetteln gezeichnet, in
 “eine Schachtel gethan und in einer andern eben so viel,
 “darunter drei Vorschlag-, die andern Niet-Zetteln seyn,
 “geworfen werden, woraus erstlich durch einen der jün-
 “gsten Herren das Namen-Zettel und den andern jüngsten
 “Herrn ein Vorschlag- oder Niet-Zettel soll ausgegriffen
 “werden, bis also drei Personen durchs Loos erwählet,
 “welche den Vorschlag thun sollen. *)

Art. 17.

“Wenn solches geschehen, sollen die drei erwähleten
 “Vorschlags-Herren, nach der Ordnung wie sie zu Rathe

*) Nach dem 6ten Artikel des Hauptrecesses sollen bei Raths-
 wahlen vier Vorschlagsherren erwählet werden, und vier
 Personen in's Wahlloos kommen. Bei Bürgermeistere-
 wahlen aber ist die Vorschrift des Wahlrecesses beibehalten.

“sigen und erwählet, die Benennung oder den Vorschlag
 “thun, ehe und bevor aber ein Jeder derselben solches
 “thut, soll er folgenden Eid ablegen:”

“Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen,
 “daß ich die Person, so ich vorschlagen werde, für
 “eine der tauglichsten und bequemlichsten zum Re-
 “giment, Recht und Nutzen dieser Stadt erachte,
 “von ihrentwegen, dieser bevorstehenden Wahl hal-
 “ber, nichts genossen habe, noch sonst irgend etwas *)
 “zu genießen erwarte, und also derowegen kein Ge-
 “schenck, Gifte oder Gabe genommen, oder zu neh-
 “men gemeinet, weder selbst noch durch andre, un-
 “ter welchem praetext und Schein solches immer
 “geschehen kann oder mag; mich auch keine Freund-
 “noch Schwägerschaft, wenn bei derselben vor- und
 “nachgesetzte Qualitäten, nach meinem Wissen nicht
 “befindlich, oder unziemlich ungedürliche Vereini-
 “gung nicht bewegen lassen, noch deswegen einige
 “pacta gemacht, mündlich oder schriftlich, besondern
 “dieser Stadt Wohlfahrt und die verhoffenden Dienste,
 “so die zu benennende Person, meines Ermessens, zur
 “Erhaltung dieser Stadt Rechten, Freiheit und Ge-
 “rechtigkeit, Aufnehmen und Wachsthum des ge-
 “meinen Besten leisten kann, ansehe, betrachte und
 “suche. So wahr ic.”

“und darauf dann im Namen Gottes eine Person vor-
 “schlagen.”

Art. 18.

“Worüber ordentlich im Rath, wann die im dritten
 “Grade inclusive verwandte Bürgermeistere und Herren

*) Nicht was, ist das Wort das für irgend etwas gesetzt ist.

"des Raths abgetreten, mit Zetteln herum gestimmt wer-
 "den soll, ob die Person auf die Wahl kommen soll oder
 "nicht; fällt diese weg, so muß der Herr, welcher dieselbe
 "Person vorgeschlagen, eine andre wiederum benennen und
 "vorschlagen, und damit continuiren, bis eine Person blei-
 "bet, so auf die Wahl kommen soll; welches gleichergestalt
 "von den übrigen beiden Vorschlags-Herren verrichtet
 "wird."

Art. 19.

"Wenn also E. E. R. wegen drei Personen, so auf
 "die Wahl kommen sollen, einig, sollen die drei Namen
 "auf drei Zetteln geschrieben, zusammen gefaltet, und in
 "eine verdeckte Schachtel, in die andre verdeckte Schach-
 "tel aber ein Wahl- und zwei Niet-Zettel gethan, auch
 "mit und durch einander geworfen werden, worauf der
 "eine von den jüngsten Herren, ein Zettel aus der einen
 "Schachtel nehmen, und der andre jüngste Herr aus der
 "andern verdeckten Schachtel ein Wahl- oder Niet-Zet-
 "tel ausgreifen sollen, bis einer unter diesen dreien zum
 "Bürgermeister oder Rathsherrn erwählet worden."

Art. 20.

"Wenn demnach einer also zum Bürgermeister oder
 "Rathsherrn erwählet, soll derselbe nachgesetzten Eid able-
 "gen und demselben unvermeidlich nachkommen:

"Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen,
 "daß ich, dieser Wahl wegen, weder Geschenk
 "noch Gaben gegeben, noch verheißen habe, oder
 "durch andre wissenlich versprechen lassen; ich bin
 "auch irgend etwas derenthalben über lang oder kurz
 "zu geben nicht gemeinet, weder selbst oder durch
 "andre, unter einigem Schein noch Vorwand, wie
 "die immer Namen haben mögen; habe mich auch

"gegen Niemand zu einiger Verpflichtung dieser Wahl
 "wegen verbindlich gemacht, noch einige pacta de-
 "rentwegen aufgerichtet noch gemacht, ich will es
 "auch dieser Wahl halben nicht thun; ich will auch
 "Niemand in ein Amt oder Bruderschaft setzen,
 "oder desfalls einig Aufgeld nehmen, weniger einige
 "neue Gerechtigkeit verleihen, oder einige neue Brü-
 "derschaft anrichten. So wahr ic."

Art. 21.

"Da nun wider diese beliebte Ordnung Jemand sollte
 "erwählet und eingedrungen werden wollen, soll solches null
 "und nichtig, auch diejenigen, so vorsehlich darwider han-
 "deln, ihres honorarii für ein Jahr verlustig und nach
 "Besfindung anderen Strafen unterworfen seyn."

Actum; den 11ten December 1663, und ist dieses
 von E. C. Rath versiegelt und verschrieben übergeben.

Daß man der endlichen Regulirung der einzelnen streiti-
 gen Verhältnisse zwischen Rath und Bürgerschaft durch Regu-
 lative, als sie im Wahlrecess enthalten sind, wodurch das, was
 im Stadtbuch von 1603, und zwar im ersten Theil im ersten
 Titel über diese Materie sich befindet, abgeändert ward, im-
 mer näher kommen mußte, liegt klar zu Tage. Nur war es
 traurig, daß die vorwärts gemachten Schritte so langsam, und
 so einzeln geschahen, daß man immer nur bei der einzigen
 Materie stehen blieb, die die gegenwärtige Reibung veranlaßt
 hatte, und daß es am Muth oder auch am Willen fehlte, die
 Revision des ganzen Verfassungs-Gebäudes vorzunehmen. Der
 bessere Theil hegte die sanguinische Hoffnung, es werde die
 Ruhe zurück kehren, sobald nur die gegenwärtigen Anstände
 gehoben wären, und gab dadurch einen Beweis von einer
 gutmüthigen, aber auch zugleich übelberechneten Indolenz. Dies
 war den Schlechtern sehr recht; diese gewannen dadurch, und
 weil sie durch Fixirung auf einzelne Punkte zu beschäftigen,
 und von dem Ueberblicke über das Ganze zu entfernen wußten,

einen freien Spielraum für ihre Machinationen, ohne übrigens durch die einzelnen Regulative beschränkt zu werden, die sie zu halten nicht die Absicht hatten. In den Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft, kommen in dieser Zeit viele Beispiele vor, die diese Absicht bekräftigen. Uebrigens zeugen die traurigen und empörenden Auftritte der folgenden Jahre, in welchen überhaupt der Verfassung, und besonders den neuerdings getroffenen Verfügungen grade zuwider gehandelt ward, von einem höchst leidenschaftlichen und anmaßenden Verfahren, das immer die bürgerliche Freiheit zum Aushänge-Schild machte, und doch grade darauf hinaus ging, dieselbe zu untergraben. Man hielt es dabei nicht einmal der Mühe werth, von wirklichen Verbrechen der an die Spitze gestellten Mitglieder des Senats, die sich oft vorsichtiger und mehr den bösen Schein meidend hätten betragen sollen, in der Maaße zu reden, daß Beweise dafür geliefert oder Thatsachen angeführt worden wären, die zu einer gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung hätten führen können und müssen; sondern wußte seine Absicht durch vage Behauptungen dieser Art: "Eure Bürgerfreiheit ist gefährdet," entweder durch einen unzeitig verfügten Arrest, oder durch Begünstigung einiger Handwerkszilden, oder durch Bestechung u. s. w. zu erreichen, und schon dadurch so sehr zu reizen, daß die Bürgerschaft in der höchsten Leidenschaftlichkeit es nicht verschmähte, ohne weitere Untersuchung, bloß auf vage Angaben hin, alle Form bei Seite setzend, den Ankläger und den Richter zugleich zu machen. Uebrigens begünstigen alle Umstände die Ansicht, daß von Seiten der Obrigkeit weniger Unbilden geschahen, als die ewige Wiederholung der Bestechungs-Anklage glauben machte, und daß die Obrigkeit sowohl als der bessere Theil der Bürger und Einwohner unter dem Frevel der Unruhestifter litt. Die damals aufgeworfene Frage, ob Hamburgs Verfassung demokratisch oder aristocratisch sey, fand in der weisen Bemerkung, daß Aristocratie die bürgerliche Freiheit untergrabe, Demokratie aber unfehlbar Anarchie herbei führe, keine genügende Antwort, die Unruhestifter wollten Volksherrschaft, aus Anmaßung und Herrschsucht, und beförderten sie, um ihre Absicht zu erreichen. In den Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft finden wir mehrere Beispiele, daß gradezu von den Bürgern behauptet

tet ward: "Das höchste Recht stehe bei ihnen und alles müsse nach ihrem Willen sich fügen." Im Jahr 1696, zum Beispiel, ließ die versammelte Bürgerschaft dem Rathe anzeigen: "Wenn sie versammelt, sey bei ihr das höchste Recht, und Bürgermeister und Rath könnten nicht anders als Mitbürger betrachtet werden." Mit der Maße läßt sich freilich über Gegenstände der Art nicht gut verhandeln, aber unbeachtet durften solche Behauptungen nicht bleiben; der Rath antwortete daher am 8ten October 1696 den Bürgern: "Das höchste Recht stehe nicht den versammelten Bürgern, sondern der gesammten Stadt, oder Rath und Bürgerschaft zu, und obwohl Rath und Bürgerschaft aus Bürgern einer und derselben Stadt bestehen; so werde doch dadurch der Unterschied der Regierenden, und derer, die unter der Regierung stehen, noch weniger der der Obrigkeitlichen Macht, Autorität und Dignität aufgehoben." Indes die Antwort der Bürgerschaft zeugt von dem Geiste der Erzdemocraten in ihrer Mitte: "Sie bleibe dabei, das höchste Recht sey bei ihr, sie lasse sich solches nicht abstreiten, und werde, so lange darüber eine verschiedene Meinung beim Rath obwalte, nichts contribuiren; auch protestire sie gegen allen der Stadt daraus erwachsenden Schaden, und werde sich dessen am Rath und den Seinen zu erholen wissen; übrigens aber sich in keinen weitem Schriftwechsel einlassen." *) Eine gleiche Behauptung

*) Man sehe die Verhandlungen in den Bürgerschafts-Protocollen, und im Nucleo Reccess. unter den Worten "Bürger verlangen. Wer die Geschichte jener unruhigen Zeiten studirt, findet darin auch eine Bestätigung der Behauptung eines neuern Schriftstellers: "Daß jeder Volks- oder Cortes-Versammlung, die kein Gegengewicht aufser sich sieht oder anerkennt, selbst wenn auch die einzelnen Männer noch so klug und so gut sind, sich leicht eine verderbliche Leidenschaft bemistire, und daß sie, möge sie aus noch so respectablen Bestandtheilen zusammen gesetzt seyn, dennoch grausam, unklug, pueril und absurd handle." Jedes Blatt unsrer ältern Ge-

wagte die Bürgerschaft im Jahr 1698, ohne auch damals durch die würdevolle Antwort des Rathes: "das höchste Recht stehe bei gesammter Stadt, oder bei Rath und Bürgern: daher wären einseitige Actus von keinen Kräften," sich von ihrem Irrthum überzeugen zu lassen.

Bei dieser Stimmung der Bürgerschaft und dem Einfluß ihrer Leiter auf die Gesinnung der Mehrheit kann es nicht verkannt werden, daß der Zeitpunkt nahe herangerückt sey, der eine definitive Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse unumgänglich nöthig machte, falls nicht die Anarchie noch weiter um sich greifen und den Untergang des freien Bürgerthums herbeiführen sollte. Und in diesem Zeitpunkt erschien zum Heil der Stadt die Kaiserl. Commission, die, sehr weise, nicht nach Verfassungs-Theorien haschte, ein Uebel, woran unser Zeitalter erkrankt ist, sondern welche, fern davon, aus abstracten Ideen das Wirkliche, das was im Leben nützt oder schadet, ableiten zu wollen, die Materialien zu benutzen wußte, die die Erfahrung als Mängel der bestehenden Verfassung und als nothwendige Erfordernisse einer wohlgeordneten Freiheit bezeichnet hatte. Daher die Vollendung, die das Gebäude der Verfassung dadurch erhielt, daß dem Senat nicht allein die executive Macht, sondern auch das Recht, die Gesetze vorzuschlagen und zu sanctioniren, der Natur der Sache und dem Geiße der Verfassung gemäß, ausdrücklich ertheilt, oder uneingeschränkt erhalten ward.

sichte liefert dazu die Belege; so wie die neueste Geschichte so vieler Staaten. "Die geschicktesten Männer in einem Kreise als Volksvertreter vereinigt, sind nichts mehr als ein Haufen Wilder, wenn jenes Gegengewicht fehlt" setzt jener Verfasser richtig hinzu. M. s. neue Monatschrift für Deutschland 1824. 5ter Band. 6tes Heft S. 252.

XVII. Project zu einem Vergleiche, unterhandelt durch Herrn von Selb im Jahr 1666.

Indeß das Maaß der Unordnung und der Willkühr der Volksteiler war noch nicht gefüllt. Unbilden häuften sich auf Unbilden und zogen die Aufmerksamkeit des Deutschen Kaisers so sehr auf sich, daß im Jahr 1666 ein Kaiserl. Commissair in der Person des Herr Johann Gabriel von Selb hieber gesandt ward, um, wie es in dem Antrage des Senats vom 17ten September 1666 heißt: "alle Widerwärtigkeiten und Mißtrauen sofort zu dämpfen und auszurotten, und hingegen "Frieden und Einigkeit in dieser Stadt beständig zu erhalten."

Dieser Kaiserl. Commissair kam im Anfange März hier an, und wurde am 6ten März 1666 von Mitgliedern des Raths auf's Rathhaus geführt, woselbst er den ihm gewordenen Auftrag schriftlich übergab. Er trat mit dem Senat und den 48gern, die in Verbindung mit vier ihnen adjungirten Rechtsgelehrten, die 52ger genannt wurden, zusammen, und nach vielen Conferenzen vereinbarte man sich mit demselben über folgenden Vergleich:

"Nachdem die Römische Kaiserl. Majestät, unser allergnädigster Kaiser und Herr, aus väterlicher Sorgfalt für die gemeine Ruhe des heil. Römischen Reichs und eines jeden Standes desselben, die jüngsthin zwischen E. E. Rathe des heil. Römischen Reichs und dero Bürgerschaft entstandenen Mißverständnisse durch Güte und schickliche Mittel hinzulegen, und das alte gute Vertrauen, als das Band beständiger Einigkeit, zu befestigen, den Herrn Johann Gabriel von Selb, Ritters und Hofkammerrath, anhero gesandt, welcher auch durch seine vielgeltende Interposition, Dexterität und Zu"

“sprechen die Sache dahin gerichtet, daß zum Grunde guten
 “Vernehmens nachgesetzte Punkte beiderseits beliebt, so E. E.
 “Rath zusamment der löblichen Bürgerschaft beständig zu halten
 “dem Kaiserl. Herrn Commissario darauf angelobet:

1) “Was zeithero während der Mißverständnisse von Anno
 “1663 geredet, geschrieben, gehandelt und vorgenommen, darob
 “ein oder andrer Theil Verdruß und Widerwillen zu dem
 “andern geschöpft, solches alles, es sey collegialiter oder pri-
 “vative vorgegangen, soll gänzlich todt, aufgehoben und ver-
 “gessen seyn, und keiner dem andern aufrücken, entgelten oder
 “gegen denselben zu ahnden, auf einige Wege suchen. Dann

2) “daß die bishero vorgekommene Erkundigung der Män-
 “gel und Gebrechen im Justizwesen, und was davon depen-
 “dret, eingestellet bleiben; was davon hinterstellig, cassiret,
 “aufgehoben und verleget, und künftig nicht mehr gereget wer-
 “den soll.”

3) “Daß eine neue Gerichtsordnung nach dem Fuß der,
 “Kammer-Gerichtsordnung, auf hiesiger Stadt Statum gerichtet,
 “verfasset, was bei künftiger Communication nebenzu dienlich
 “befunden wird, hinzugethan, publiciret und inskünftige dar-
 “nach in- und außerhalb Gerichts verfahren werden soll.”

4) “Den Rath mit einigen Personen zu erweitern hat
 “des Kaiserl. Herrn Commissarii Vorschlage nach, E. E. Rath,
 “wenn die Bürger damit einig, in so weit angenommen, daß
 “solche blos für diesmal, auf seine des Kaiserl. Herrn Com-
 “missarii Unterhandlung, ohne alle Consequenz gewilligt, und
 “künftig keine mehr ehe gewählt werden sollen, bis die Raths-
 “personen auf 23 abgestorben, derogestaltt, daß es künftig alle-
 “mal bei 24 Personen verbleiben solle.”

5) “Als auch die Erfahrung und Vernunft bezeuget, daß
 “der jüngste Wahlrecess nicht wohl eingerichtet, daß taugliche
 “geschickte Leute dadurch aus dem Rathe können gehalten, oder
 “vermitteltst selben nicht allemal hinein gebracht werden, so
 “dennoch der Haupt-Intention gänzlich zuwider; dannhero
 “von dem Punkt in den nähern gradibus et numero affi-
 “nium et consanguineorum Declaration bedarf, auch das
 “Loos nicht der Wähler seyn kann, bevorab daß die nächsten
 “Wahlen nach der jezigen Constitution des Regiments durch
 “Election nothwendig geschehen müssen:

„So haben Rath und Bürger all solche Declaration und
 „und respective Modification mit ersten auszufinden zugesaget,
 „und wann also dieses zum Effect gebracht seyn wird, damit
 „die in Anno 1663 und Anno 1665 den 52gern ertheilte Voll-
 „macht für sich erlöschten.“

„Weilen auch 6) nunmehr die Ursache cessiret, warum
 „den Bürgermeistern, Syndicis und Rathsverwandten bis an-
 „hero ihr Honorarium vorenthalten, so ist auf des Kaiserl.
 „Commissarii Zusprechen, solches nunmehr reichen zu lassen,
 „zugesaget.“

„Im Uebrigen geloben beides, Rath und Bürger, bei der
 „alten Fundamental-Verfassung dieser Stadt, auch Stadtbuch,
 „Recessse, Buhrsprache und Obsevanz unverrückt es zu lassen
 „und darüber beständiglich zu halten.“

Dieser Vergleich, wenn man ihn so, und nicht vielmehr
 Präliminar-Punkte zu einem künftigen Vergleiche nennen will,
 blieb ganz ohne Erfolg, die Bürgerschaft nahm gar keine Notiz
 davon, und ging stillschweigend darüber hinaus, auch ist her-
 nach nicht weiter die Rede von demselben gewesen. Die Bür-
 gerschaft war grade zu der Zeit in sehr großer Agitation, speciell
 ler Untersuchungen halber, die sie über die Verwaltung des
 Justizwesens in einer Form angestellt wissen wollte, die zu
 keinem gewierigen Resultat führen, aber leicht Unfrieden und
 Mißvergnügen erzeugen, und den Untergang der Verfassung
 zur Folge haben konnten. Diese leidenschaftliche Stimmung
 war unstreitig der Hauptgrund der Nichtachtung dieser Ver-
 gleichsvorschläge, zu dem dann auch gewiß noch der kam, daß
 man die Sache in den Vorschlägen gar zu leicht nahm, und,
 ohne in die einzelnen Querelen hinein zu gehen, den Frieden
 wieder hergestellt glaubte, wenn man nur schöne Versprechun-
 gen für die Zukunft gebe, und auf künftige Verbesserungen,
 die die Gegenwart als schon jetzt dringend nothwendig dar-
 stellte, so wie auf die Fundamental-Gesetze, die, wie die Folge
 bewiesen hat, großer Abänderungen, Zusätze und näherer Be-
 stimmungen bedurften, hinwiese, und Gelebung der Reccessse
 aufs neue versprach.

Ob diese verkehrte Art der Behandlung der Sache Schuld
 des Commissarii, und weil er sich die Sache gar zu leicht

machte, auch das Talent, als Vermittler und Friedensstifter mit Nachdruck aufzutreten, nicht besaß, oder Schuld der damaligen Umstände war, kann füglich dahingestellt bleiben, da die Unzweckmäßigkeit des Projectes in dem Verfahren, Beschwerden durch ein bloßes Versprechen, künftig eine bessere Einrichtung treffen zu wollen, abzuheffen, klar am Tage liegt, und aus dem Resultat der völligen Nichtachtung hervorgeht.

Um indeß von der damaligen Verhandlung der Sachen in der Bürgerschaft und der verwickelten Lage der Verhältnisse einen Beweis zu geben, ist es vielleicht zweckmäßig, wenn die Verhandlung in der Bürgerschaft vom 17ten Sept. 1666, bei der Mittheilung des Vergleichs, hier ausführlich mitgetheilt wird.

Nach vorausgeschickten Wünschen trug der präsidirende Bürgermeister Folgendes an:

“Demnach im vorigen Jahr bei zu verschiedenen Malen
 “gehaltnen Zusammenkünften der erbgeseffenen Bürgerschaft
 “E. E. Rath wider das Herkommen nicht gehöret worden,
 “und also allerhand Irrungen und Mißverständnisse entstanden
 “waren; so habe E. E. Rath inzwischen sich bemühet, mit den
 “52 Deputirten diese nach Vermögen beizulegen, und hat dar-
 “auf am heutigen Tage die Bürgerschaft berufen lassen, Gott
 “den Allmächtigen bittend, daß er bei dieser jetzigen Zusam-
 “menkunft unsrer allerseits Consilia also gesegnen wolle, daß
 “die bishero erhobenen Irrungen und Mißhelligkeiten beige-
 “legt, auch alle Neuerung vermieden und alles Mißtrauen
 “ausgerottet, und was hinc inde dabei vorgegangen vergessen;
 “hingegen alles gute Vernehmen und Vertrauen hinwiederum
 “gestiftet, auch Friede und Einigkeit beständigst unterhalten
 “und auf die liebe Posterität unverrückt möge propagiret we-
 “den. Welches denn auch Ihre Kbm. Kaiserl. Majestät, un-
 “fern Allergnädigsten Kaiser und Herrn bewogen, zur Er-
 “reichung solchen Zwecks bald zu Anfang dieses Jahrs Ihren
 “hochansehnlichen Commissarium anhero zu senden, damit alle
 “Widerwärtigkeiten und Mißtrauen sofort gedämpft und aus-
 “gerottet, und hingegen beständiger Friede und Einigkeit in
 “dieser Stadt erhalten werden möchte. Wie nun Ihre Kaiserl.
 “Majestät für diese höchst väterliche Fürsorge billig schuldigsten
 “Dank gebührt, so hat auch vorgemeldeter Herr Commissarius

“zur Erlangung solchen Zwecks nichts an sich ermangeln lassen, und hat man sich also mit den 52gern eines gewissen vereinbaret, wie davon die 52 Deputirte ohne Zweifels berichten werden. Und weil E. E. Rath und die 52ger sich anheischig gemacht haben, solches von Erbges. Bürgerschaft approbiren zu lassen, auch Ihrer Excellenz von beiden Theilen ein Original zugestellet, deren Copie beiliegt *), so ersucht E. E. Rath

1) “Es wolle dieselbe solches alles sich in Gunsten gefallen lassen und sich dabei versichert halten, daß E. E. Rath in allem Wege daran seyn werde, daß ferner beständiges gutes Vernehmen erhalten, und die Erbgesessene Bürgerschaft einige widrige Gedanken sich zu machen keine Ursache haben solle. Und wie E. E. Rath geneiget, das Justizwesen in solchen Stand zu setzen, daß einem Jedem schleunig und unpartheilich Recht wiederfahre; als ist maas auch mit den 52gern in Communication begriffen, damit man ehestens zu einer gewissen Ordnung gelangen möge, welche auch alsdann, wann man damit fertig ist, zur Approbation Erbges. Bürgerschaft wird gebracht werden.”

Außer diesem Antrage proponirte der Senat damals noch dreizehn verschiedene Punkte der Bürgerschaft, die jedoch über alle diese Punkte, bis auf das Zugeständniß der Erhebung einer Vieh-Accise auf ein Jahr, stillschweigend hinaus- und vielmehr sogleich zu ihren Nebenpunkten oder Beschwerden überging, und nach heftigen Debatten über 8 Tage wieder convocirt werden wollte. In dieser folgenden Bürgerschaft aber ward des Selbischen Vergleichs weiter gar nicht erwähnt.

Wie mußte bei dieser Verfahrensart nicht alles in Verwirrung kommen, wenn die Bürgerschaft sich befugt halten konnte, entweder die Anträge des Senats gar nicht anzuhören, oder auch stillschweigend darüber hinauszugehen, während sie sich leidenschaftlich mit ihren Nebenpunkten beschäftigte, und diese nicht immer auf wirkliche oder vermeinte Beschwerden sich beschränkten, sondern oft theils aus Einfällen bestanden, die der Augenblick erzeugte, theils aus absichtlichen Kränkun-

*) Dies ist das ausführlich mitgetheilte Project zu einem Vergleich.

gen, theils aus Versuchen, die Initiative sich zuzueignen; sehr selten aber den redlichen Willen, wirklichen Beschwerden zum Besten des Ganzen abzuhelfen, bethätigten.

Man sieht hieraus, wie nöthig es war, daß endlich für bestimmte Grund-Gesetze gesorgt würde, welche die zu befolgende Ordnung vorschrieben, damit der Senat nicht blos auf ein Herkommen, wie er in jenem Antrage that, sondern auf Verfassungs-Grundgesetze sich beziehen konnte, wenn er seine amtlichen Pflichten zu erfüllen suchte.

Nur allein bestimmte Verfassungs-Grundgesetze, in denen den Anmaßungen der Bürgerschaft ein Gegengewicht gesetzt, und auf deren Befolgung mit Ernst und Gewissenhaftigkeit gehalten würde, konnten den jede Ordnung zerstörenden Unfug, der mit den Nebenpunkten getrieben ward, wehren, wenn sie Rath und Bürgerschaft die erforderlichen Rechte in dem Maße zusicherten, daß bei dem ordentlichen Gange der Verhandlungen nichts, was zum allgemeinen Besten gereichte, übersehen, oder unbeachtet bleiben konnte, demnächst aber keine neue Gesetzgebungs-Gegenstände, sondern nur Beschwerden über Nichtachtung der bürgerlichen Rechte, und über Nichtbefolgung der bestehenden Gesetze, als Nebenpunkte weiter anzubringen gestatteten.

Das alles hat die Gesetzgebung von 1712 erfüllt.

XVIII. Windischgrätzischer Receß von 1674.

Doch ehe dieser glückliche Zeitpunkt eintrat, ging, bei immer steigender Unordnung, noch ein Versuch zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung durch einen andern Kaiserl. Abgeordneten im Jahr 1674 voraus, der freilich auch fruchtlos ablief, jedoch auf die etwa 35 Jahre hernach erfolgende Gesetzgebung einen so wichtigen Einfluß hatte, daß man ihn mit Recht, als die Grundlage derselben ansehen muß. Wie man diesen Receß, nach Maafgabe seines Inhalts, einen unwürdigen oder berücktigten Receß nennen, und die Beförderung desselben höchlich tadeln kann, als in neuen Chroniken geschehen ist, sehe ich wahrlich nicht ein. Freilich mögen bei Betreibung der Kaiserlichen Confirmation, und Bewirkung der dem Receß angehängten Pönal-Clausul, nicht zu rechtfertigende Unbilden vorgefallen seyn; es mag dem Rathe und der Bürgerschaft unangenehm gewesen seyn, daß durch Herbeiziehung eines äußern Einflusses dieser Vertrag zu Stande kam, der nicht, wie die frühern Receße, als ein freier Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft, entstanden durch Nachgiebigkeit und billige Vereinigung beider Theile zum gemeinsamen Besten, angesehen werden kann; Rath und Bürgerschaft mögen immerhin die Hoheit und eigentliche Majestät der Stadt durch ihn angegriffen geglaubt haben: so ist und bleibt doch so viel gewiß, daß, wie dies auch die Folge bewies, die Ungebundenheit so sehr überhand genommen hatte, daß ohne fremden, Ruhe und Ordnung gebietenden Einfluß, schwerlich die Verfassung gerettet werden konnte. War die Kaiserl. Commission von 1708 — 1712 nicht auch fremder Einfluß? Und doch verdanken wir derselben, und dem klugen Benehmen des Raths und der Bürgerschaft dabei, noch jetzt unser Glück, und die Erhaltung der Freiheit, ferner

durch einmüthige freie Beschlüsse unsre innern Verhältnisse, den bürgerlichen Wünschen und den Zeitverhältnissen gemäß, zu reguliren.

Die Geschichte des Windischgrätzischen Recesses ist folgende: Den 19ten Februar 1674, kam allhier der Kaiserl. Reichs-Hofrath und Kämmerer, jetzt außerordentlicher Gesandte, Herr Graf Gottlieb von Windischgrätz, bei seiner Rückkehr aus Dänemark als Kaiserl. Commissair an, und wurde, um in die Versammlung der Bürgerschaft am 4ten März eingeführt zu werden, durch eine Deputation des Rathes mit großem Pomp auf's Rathhaus geführt, woselbst die bisher zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung erlassenen Kaiserlichen Mandate affigirt waren. Der Herr Graf setzte sich, während der Rath und die gesammte Bürgerschaft neben ihm standen. Er hielt eine lange Anrede, die uns annoch in den Acten über die Rath- und Bürger-Convente aufbewahrt ist: Er schilderte darin die Verdienste der deutschen Kaiser um Hamburg und bemerkte, daß dem jetzt regierenden Kaiser nicht weniger als seinen Vorfahren, an "Erhaltung dieser vornehmen Gränz-Stadt" gelegen sey, daß aber ihr gänzlicher Untergang unabwendbar wäre, wenn eingerissene Uncinigkeit und Mißverständnisse noch länger einwurzeln könnten. Sein Auftrag, sagte er, bestünde darin, nichts zu unterlassen um diese durch gütliche Mittel aus dem Grunde zu heilen: in Entziehung der Güte aber sofort zu berichten, wer eigentlich Schuld am Unfrieden sey. "Freilich wolle der Kaiser Credit und Autorität des Senats maintainiren, aber nicht minder die gesammte erbgeseffene Bürgerschaft bei ihren Stadtrecessen, altem löblichen Herkommen, und erworbenen Privilegien und Freiheiten unabbrüchlich erhalten." "Jedoch sey der Kaiser nicht gemeint "Neuerungen," welche er kraft der theuer beschwornen Wahlcapitulation nicht zugeben könnte, zuzulassen." Er (der Abgeordnete), habe nun aus eigener Bemerkung und nach den ihm gewordenen Mittheilungen ersehen: „daß die Quelle und der Ursprung aller Mißhelligkeiten, fast einzig und allein aus der Conventen Irregularität, und unförmlichen Consultationen, auch Rez- und Correlationen unter der Krone, wie sie es nannten, entsprängen, da er dann zu dem vernünftigsten Nachdenken der Bürgerschaft stellen wolle: ob die-

“sem femehr und mehr einreißendem Uebel zu steuren und vor-
 “zubauen nicht dienlich sey:”

1) “Daß ein gewisses Quantum, etwa wenigstens von
 “500 Thlr. bestimmt würde, nach welchem man Einen für einen
 “erbgesessenen Bürger zu halten, und dann, wann sie (die
 “Bürger) in die vier Kirchspiele sich ordentlich vertheilet, und
 “mit gebührender Attention und Achtsamkeit votiret, auch ein
 “richtiger Schluß gemacht, zur vermeidlichen Entfernung der
 “schon so oft erfahrenen Unordnung und Mißverständnisse, nicht
 “alle und jede, promiscue und tumultuarie, unter die Krone
 “laufen, sondern neben den zwölf Oberalten eine, in wenige,
 “doch ansehnliche und gute erbgesessene Bürger bestehende, De-
 “putation aus jedem Kirchspiel nach ihrem Gutdünken machen,
 “die ihnen alsdann den allgemeinen Bürgerschluß gebührend
 “eröffnen, und hinterbringen sollten. Und ist kein Zweifel, daß
 “solchergestalt die vornehmsten erbgesessenen Bürger, wenn
 “solches alles ordentlich und ohne Tumult zugehen wird, auch
 “dem Kaiserl. allergnädigst ausgelassenen excitatorio, mit an-
 “gehängter Kaiserl. allergnädigsten Protection, wie sie ohnedem
 “schuldig, mit mehrerer Frequenz nachkommen, wie auch dieje-
 “nigen, die etwa wider Verhoffen sich von der eigenmächtig
 “präntendirten Deputation noch nicht abgethan (entfernt?) hät-
 “ten, deren mir doch keiner bewußt, nach den Kaiserlichen
 “allergnädigst ausgelassenen Mandatis, bei Vermeidung der
 “darin enthaltenen Poen, zu achten haben werden.”

2) “Und gleich wie einer Ehrbaren Erbgesessenen Bürger-
 “schaft, ohne dem die gemeine Noth und die gefährlichen
 “Zeiten des gesammten heil. römischen Reichs, also insonder-
 “heit auch dieser ihren guten Stadt, genugsam bekannt ist, und
 “daher J. Kaiserl. Majestät gar ungerne zu vernehmen gewe-
 “sen, daß man der Stadt erschöpften Cämmerei schon so lange
 “gar nicht unter die Arme gegriffen, sondern sich vielmehr in
 “puncto contributionis gar unfreundlich und wohl nicht, wie
 “es die Liebe zum Vaterlande und dessen Nothstand erfordert,
 “erwiesen: Also wären J. Kaiserl. Maj. der gnädigsten Zu-
 “versicht, es werde nunmehr ein jeder getreue Patriot und
 “Erbgesessene Bürger, seinem Vaterlande zu Liebe, und zu der
 “Stadt und seiner selbst eignen besten Sicherheit und Conser-
 “vation, sich in diesem Punkt so erweisen, damit der nothleiz-

“denden Cämmerei anjeho sowohl durch extraordinaire Mittel,
 “als durch ordinaire Einkünfte an die Hand gegangen und
 “geholfen werde.”

3) “So ist bekannt, daß kein Reich, kein Land noch Stadt
 “ohne gute, unpartheiſche und ſchleunige Juſtiz lange beſtehen
 “kann, auch wegen der Ungerechtigkei Gott Land und Leute
 “zu ſtrafen pflegt. Weil mir nun vorkommt, daß in dieſem
 “Punkt einige Gebrechen ſeyn möchten, alſo dieſes Juſtizwerk
 “wohl beſſer gefaßt werden ſollte, auch ſchon zu Zeiten des
 “Kaiſerl. Kammerraths Herrn von Selb deſfalls einige Vor-
 “ſehung beliebet worden: Als recommandire ich dieſen Punkt
 “beweglichſt, damit die alte Gerichtsordnung, wo ſie nöthig,
 “emendiret, oder die, welche nun ſchon verfaßt, practiſirlich
 “zu Stande gebracht, in Summa darauf geſehen werden möge,
 “damit den Armen wie den Reichen ein gleiches ſchleuniges
 “Recht, ohne Anſehung der Perſonen, wiederfahren möge.”

4) “So iſt mir auch vielfältig vorgekommen, daß unter-
 “ſchiedliche gravamina vorhanden, die noch nicht abgethan.
 “Weil nun gleichwohl nichts billigeres, als wenn ſich ſolche
 “befinden ſollten, daß ſie abgethan und hierin die erbgemeſſene
 “Bürgerſchaft klaglos geſtellt werden möge. Da ſich nun
 “einige ſolche publica gravamina befinden möchten; ſo bin
 “ich deren Anzeig gewärtig, und werde gar gern auch hier-
 “über allen möglichſten Fleiß anwenden, damit ſelbige ihre ab-
 “helfliche Maaße durch gütliche Beilegung überkommen möge.
 “Wie denn E. E. Rath von ſich ſelbſt für billig erachten wird,
 “ſelbigen auch inſkünſtige abzuhelfen, da ſie mit gebühriger Dis-
 “cretion auch deſwegen angeſprochen werden ſollten.”

5) “Dieſes alles nun deſto genauer zu unterſuchen und
 “worin etwa die Hauptmängel ſtecken möchten, wodurch dieſe
 “gute Stadt von Zeit zu Zeit in ſolche Unruhe gerathen, da-
 “mit man deren Urſache aus dem Grunde heilen, und ſelbige
 “dadurch nicht nur auf eine Zeit, ſondern wo es möglich in
 “Secula verbeſſert, und Friede und Ruhe eingeführt werden
 “möge: ſo behalte ich mir bevor, im Namen und von wegen
 “Z. Kaiſerl. Maj., ein und andre in dieſen Stadt-Sachen wohl-
 “erfahrene, und dem Vaterlande wohlmeinende erbgemeſſene Bür-
 “ger hierum auf ihr Gewiſſen zu befragen, um recht zu erfah-
 “ren, woran es eigentlich haſte, damit ſolchem ſo viel möglich

“gesteuert, und inskünftige allem Unheil vorgebauet werden
“mdge.”

6) “Diesem allen nun gleich wie einerseits vollkommenlich
“abzuhelfen, und alles wieder in friedlichem und ruhigem
“Stand herzustellen, also andererseits auch zu sehen, wie weit
“eine vollkommene Amnestie, Aufhebung und Vergessenheit
“aller, von ein und anderer Seiten passirten Sachen, zu ver-
“fassen sey, wird nothwendig erfordert, daß erbgeseffene Bür-
“gerschaft sich belieben lasse, gleichwie abseiten E. C. Rathes
“allschon geschehen, auch sie neben den Oberalten einige aus
“ihren Mitteln, zwar wenige, aber verständige, erfahrene, und
“wohlgeseffene, auch mit genugsamer Vollmacht versehene Bür-
“ger zu diesem Werk deputiren, damit man bald und glücklich
“desfalls zu einem guten Ende kommen mdge.”

7) “So habe ich ihnen auch so viel vorstellen sollen, daß
“Ihre Kaiserl. Majest. für Hieron. Garmers abgegangenes
“allergnädigstes Rescript je wenigst so viel meritire, daß erb-
“geseffene Bürgerschaft sich wieder mit ihm versöhne, damit,
“weil er gleichwohl nichts verbrochen, was der Mühe werth,
“und er allein zur Beibehaltung von Frieden und Einigkeit
“von seiner Stelle gewichen, solches neben dem Kaiserl. Res-
“script wohl in Consideration kommen und seiner zu seiner
“Zeit, bei künftiger Wahl wieder gedacht werden mdge, welches
“auch ich ihnen für mich bestens recommendiret haben will.” *)

“Und damit sie alles und jedes desto besser fassen mdch-
“ten: Als habe ich diese meine wohlgemeinte Proposition,
“auch allerseits schriftlich zu diesem Ende überliefern lassen
“wollen, damit sie daraus desto klarer ersehen mdchten, wie

*) Es war Hieronymus Garmers zu Rath erwählt, jedoch war die Bürgerschaft gegen ihn eingenommen, weil er ihrem leibenshaftlichen Verfahren gegen den Bürgermeister Lütken's entgegen gearbeitet. Die Bürgerschaft zwang ihn abzutreten und es mußte ein Andern an seiner Stelle ohne Verzug erwählt werden. Die Verhandlungen darüber sind in dem Nucleo recessuum von Lt. Wygand, richtig und vollständig extrahirt. Die Intercession des Grafen von Windischgrätz hatte zur Folge, daß er bei erster Vacanz eines nicht Graduirten ohne Wahl extra ordinem wieder zu Rath gefordert werden solle.

"kein andres Interesse hiebei ich suche, als daß jeder bei
 "Gleichheit und Recht erhalten, Friede und Einigkeit gestiftet,
 "ihre Stadt mithin im höchsten Flor verbleiben, ja täglich zu-
 "nehmen und sie durch innerliche Mißverständnisse und Unei-
 "nigkeit, wie es wohl in den größten Königreichen und Repu-
 "blikken in der Welt geschehen, ihren Mißgönnern zur großen
 "Freude, ihrem florissanten Staat zum großen Nachtheil, Ihro
 "Kaiserl. Majest. und dem Reiche aber, und zuvörderst ihnen
 "selbst zu nicht geringem Schaden und Ruin, nicht völlig zu
 "Grunde gerichtet und in's Verderben gestürzt werden möch-
 "ten. Und gleich wie ich nun meinerseits die gute Intention
 "habe, also will ich auch hoffen, daß bei ihnen sämmtlich im-
 "gleichen keine andre seyn werde, und werde ich mich sonder-
 "lich erfreuen, wenn ich an meinem Orte zu dieser guten Stadt
 "Besten was beizutragen vermocht haben werde. Womit ich
 "dann auch schließlich ihnen insgesammt und einem jeden in-
 "sonderheit, den Geist des Friedens, des Rath's, und des
 "Verstandes von oben herab und aus Herzens Grunde er-
 "wünsche."

Hiemit beschloß der Graf seine Anrede, und nachdem der
 Synd. Garmers sie kurz beantwortet und gedanket hatte, ent-
 fernte er sich aus der Bürgerversammlung.

Der Senat schritt hierauf zu seinem Antrage, in welchem
 er bemerkte, "daß, nachdem der Kaiser durch seinen Botschaf-
 "ter E. E. Rathe und der erbgeseßenen Bürgerschaft heutiges
 "Tages nachdrücklich anerinnern, vermahnen und zusprechen
 "lassen, bei diesen sorgsamem, gefährlichen und geschwinden
 "Zeitläuften in guter Einigkeit, Frieden und gutem Vernehmen
 "bei einander zu stehen, und alles, was daran hinderlich, aus
 "dem Wege zu räumen, dazu auch der Botschafter seine Ver-
 "mittlung, für die E. E. Rath sich unterdienlich bedankt,
 "und dieselbe erkenntlich annimmt, aus Kaiserl. Maj. Befehl
 "gnädig angeboten, auch dem Kammergut, nach dessen bekann-
 "ten Nothdurft, mit Beisteuer unter die Arme zu greifen, mit
 "Vorstellung der jezigen Zeitläufte beweglich eingerathen und
 "angemahnet hat: so will E. E. Rath der Bürgerschaft nach-
 "folgende Zulagsmittel, zum Behuf der Cämmerei, zu bewil-
 "ligen vorgestell't haben.

Er fügte dieser Einleitung den Antrag, mehrere Contributionen zu bewilligen, hinzu, und antwortete sodann auf einige noch unerlebte Nebenpunkte.

Die Bürgerschaft trennte auch in ihrer Resolution die verschiedenen Punkte von einander, und antwortete namentlich auf die Propositionen des Grafen Folgendes:

“Sie (die Bürger) hätten die Proposition des Grafen in Devotion angehört, sie in den vier Kirchspielen angesprochen und sich eines Schlusses auf jeden Punkt nach folgender Gestalt verglichen, und dem Kais. Botschafter zu antworten entschlossen: Zuförderst danke Erbges. Bürgerschaft wegen der entbotnen und versicherten Gnade, sey auch mit schuldiger Devotion, Treue, und Gehorsam, sich ihrer fähig zu machen, ganz willig. Sie dankten gleichfalls der Kais. väterlichen Sorgfalt für der gemeinen Stadt Wohlwesen, und daß sie die Bürgerschaft sich in Gnaden läßt empfohlen seyn, auch solches wirklich am heutigen Tage zu erkennen gegeben habe, da sie die Weibehaltung der Gerechtigkeiten und Freiheiten allergnädigst versichern lassen, auch in Abhelfung der bürgerlichen gravaminum sich anerbieten wollen.”

“Die Erbges. Bürgerschaft, zu bezeigen, wie sie der Kais. Maj. und dem Herrn Botschafter sich willigt und willig accommodire, habe auf die vorgestellten Punkte also sich erklärt, daß verhoffentlich beide ein allergnädigstes und gnädiges Genügen haben werden.”

1) “Daß zur Erhaltung einer regulirten Bürgerschaft die Ungeseßenen nicht in den Convent kommen sollen, sondern, wer allda stimmen will, zuvörderst 500 Rthlr. in seinem Vermögen haben soll. Da ebenmäßig die re und correlation dessen, was in einem jeden Kirchspiel geschlossen, durch die Oberalten und gewisse eines jeden Kirchspiels Deputatos allemal geschehen soll. Die Zahl der Deputirten wäre diesmal ungleich ausgefallen, bleibet bis zum nächsten Convent.”

2) “Zum Cammergut will die Bürgerschaft sich willig einfinden.”

3. 4. 5. 6) “Zu der Justiz, zu den gravaminibus und der Amnestie wären aus jedem Kirchspiel gewisse Deputirte ernennet, die bei der Anwesenheit des Herrn Botschafters mit E. E. Rath's Deputirten, unter dessen Vermittelung, sich eines

“gewissen vergleichen, in diesen dreien Punkten hernach der Erbges. Bürgerschaft zu ihrer Ratification Relation erstatten werden.” *)

7) “Die Gärnersche Sache haben sie den 52gern in Händen gegeben, auf Ratification der Bürgerschaft.”

Der Rath lies in seiner Replik auf jenen Beschluß dasjenige, was Erbges. Bürgerschaft dem Kaiserl. Botschafter auf den 1 — 6ten Punkt seines Vortrags erwiedern wollen, “sich wohl gefallen” und stellet in Hinsicht des 7ten Punkts die Sache dahin.

Wer diese Verhandlungen mit unparteiischem Auge ansieht, kann gewiß nicht umhin, sich über das umsichtige, milde und in jeder Hinsicht zweckmäßige Verfahren des Gesandten, aber auch zu gleicher Zeit über das angemessene Betragen der Bürgerschaft zu freuen. In dem Gesandten findet man einen Mann, der nicht unvorbereitet das Vermittelungsgeschäft übernahm, sondern der in dem von ihm gehaltenen Antrage, durch das Versprechen der Erhaltung der Freiheiten und der Gerechtfame, sich den einzelnen Bürger zu gewinnen, aber auch zu gleicher Zeit das kräftigste Gegenmittel gegen die bisher Statt gehaltenen Unbilden dadurch auszufinden mußte, daß er, was in allen bisherigen Verhandlungen übersehen war, damit anfing, festsetzen zu lassen, welchem Bürger das Recht zustehet, in der Erbges. Bürgerschaft zu erscheinen, ein Recht, das seiner Natur nach nur dem zustehen könne, der einiges Vermögen hat, mit dessen Verlust er bei eintretender Anarchie bedroht wird.

Der Bürgerschaft ward in der Erscheinung eines fremden Gesandten in ihrer Mitte ein ganz neues Schauspiel gegeben, das auf Imponiren allerdings berechnet war. Der Gesandte, mit allem Pomp, den die bürgerlichen Verhältnisse nur gestatten, von dem Senat in die Bürgerversammlung geführt, nahm den Stuhl ein, der ihm allein gesetzt war, während daß Rath und Bürger um ihn her standen, um aus seinem Munde das Heilmittel gegen die Krankheit zu erfahren, woran unsre Verfassung litt. Das Erscheinen des Grafen wirkte

*) Hier werden die Namen der 26 Deputirten genannt, sechs aus jedem der vier Kirchspiele, und zwei aus Michaelis Distrikt.

vortheilhaft, da er nicht mit Kaiserl. Befehlen ausgerüstet erschien, diese hätten Widerseßlichkeit provocirt; vielmehr trat er als Vermittler auf, dem die Erhaltung der Bürgerfreiheit am Herzen lag, und der sich das Zutrauen der Menge zu verschaffen wußte. Eben daher wiesen die Bürger die heilende Hand nicht zurück, und thaten ihrerseits alles, was erforderlich war, um des versprochenen Glücks theilhaftig zu werden, ohne jedoch ihren Rechten auch nur das mindeste zu vergeben. Die verlangten Deputirten, sagten sie, haben wir ernannt, aber was es auch sey, worüber sie sich vereinigen, bindend für uns kann es nicht eher seyn, als bis unsre Ratification erfolgt ist.

Wie kann man denn nun das Resultat eines unter so glüklichen Auspicien beginnenden Geschäfts, und bei welchem die Bürgerschaft sich so ehrenvoll benahm, einen unwürdigen Recess nennen. Freilich ist es wahr, daß durch den Windischgräzischen Recess die Ruhe nicht hergestellt ward, aber dies war nicht Schuld des Recesses, sondern weil die Zeit der Bearbeitung desselben zu kurz, und das Uebel zu eingewurzelt war, als daß der Schaden ohne tieferes Eindringen in die verborgen liegenden Ursachen aus dem Grunde hätte getheilt werden können, weil besonders auch die Masse der Unruhestifter, so wie ihre Unterdrückung oder Lähmung gewaltsamere Mittel erheischten, wie wir sie nachmals bei der Kaiserl. Commission von 1708, die mit einem Kriegsheer einrückte, und die Unruhestifter beim Kopf nehmen lies und ihnen den Proceß machte, wahrnahmen.

Wahr bleibt es aber immer, daß schon aus dem vorerzählten Anfang der Verhandlungen mit dem Grafen von Windischgrätz sattsam hervor gehet, von wie großem Einfluß auf die neuen noch bestehenden Gesetze diese Verhandlung war.

Nach jener Resolution der Bürgerschaft vom 4ten März erschien der Graf von Windischgrätz zum zweitenmal in die Bürgerversammlung vom 31sten März 1674, hielt daselbst abermals einen mündlichen Vortrag, und übergab hernach denselben schriftlich, und zwar, wie es im Protocoll heißt, "benebst "der zwischen dem Senat und den Deputirten der "Bürgerschaft unter seiner Direction beliebten "Artikel und Reccesse."

1) "Bezeugt er sein Wohlgefallen über die auf die neuliche Proposition gegebne bürgerliche Resolution, versprach auch solche Willfährigkeit bei Ihro Maj. gebührend zu rühmen."

2) "Dann empfahl er der Bürgerschaft dringend die thätigste Unterstützung der Cämmerei."

3) "Unterstützte er das Gesuch der Einwohner der Vorstadt, ihre Kirche zu St. Michaelis zu einer besondern Parochie mit allen Rechten und Vortheilen zu erheben und zu declariren."

4) "Wünschte er völlige Ausöhnung mit dem Herrn Hier. Garmers, und "referirte," wie es heißt, "sodann"

5) "sich auf den Bericht der 26 Deputirten der Bürgerschaft, die solches in ihren Kirchspielen mit mehrerem vorzustellen wissen würden, mit welcher Sorgfalt und unverdrossenem Fleiße die vorgekommenen gravamina mit beiderseits Vergnügen durch gütliche Wege, dergestalt glücklich zu Ende gebracht sind, daß hoffentlich hinführo ein beständiges gutes Vernehmen und Vertrauen zwischen Rath und Bürgern, auch zwischen den Bürgern unter sich selbst, gestiftet und unaufsichtlich befestigt seyn können, wie sie mit mehrerem aus dem Hauptrecess selbst, und dessen Vortrage ersehen würden; als ersuchte er Erbges. Bürgerschaft insgesammt, und einen jeden insonderheit, sie möchten doch den mit so großer Mühe und Arbeit errichteten Recess, ohne ferneres Scrupuliren, Applaudiren und um ein und andern Wortes willen, ja keine Hinderung dabei machen, sondern wollten vielmehr selbigen also fort vollenziehen, unterschreiben und siegeln lassen, damit er seine Begreise ehster Tage von hier nehmen, und der Kais. Maj. vollkommenen guten Rapport von dem friedliebenden Gemüthe der Bürgerschaft erstatten möchte, maßen er denn auch hiemit in dieser öffentlichen Versammlung seinen Abschied gebührendermaßen genommen haben wollte. Und weil"

6) "nichts als die Gerichtsordnung mehr restirt, die mehrere Zeit und reifere Deliberation erfordere, und er (der Kais. Commissair) auch der Sache nachgedacht hätte, wie etwa zum Förderlichsten auch aus diesem Werk zu gelangen: So hätte er seines Orts nichts vorträglichs befinden können, denn daß ein solches durch eine gar enge Deputation geschehen möchte. Er wäre also in der unvorgreiflichen und

"allein zum allgemeinen Besten abzielenden Meinung, daß es
 "genug seyn werde, wenn vier aus dem Rathe und acht
 "von der Bürgerschaft, als vier von den Oberalten und
 "vier von den gelehrtesten Mitbürgern, zu völliger Justirung
 "der Gerichtsordnung deputirt, inzwischen aber alles auf den
 "alten Fuß der Fundamental-Verfassung desto besser zu setzen,
 "alle andre bishero extraordinaire Collegia von 52- und 26ger,
 "als die bei solchem Bewandniß von sich selbst expirirt, nun
 "mehr aufgehoben, und, wann auch die Gerichtsordnung der
 "einsten geendigt, auch selbige Deputirte wieder dissolvirt, und
 "alles wieder in seinen alten und ordentlichen Gang, wobei
 "sich diese gute Stadt allezeit besser und in Flor befunden, ge-
 "bracht werden möge."

Es ward am nemlichen Tage nichts, weder über die An-
 träge des Grafen, noch über den mitgetheilten Recess in der
 Bürgerschaft resolvirt, jedoch am folgenden 1sten April ant-
 wortete sie auf die verschiedenen Punkte des gräflichen Antrags
 theils mit Dankbezeugung, und theils mit Zustimmung zu sei-
 ner Meinung, wobei nur zu bemerken ist, daß die Deputirten
 wegen der Gerichtsordnung angenommen wurden, und die Bür-
 gerschaft sich bestimmt darüber erklärte, daß, nachdem der Re-
 cess abgeschlossen seyn würde, die 26ger und auch die 52ger
 cessiren müßten. Der Senat aber glaubtel, daß er selbst von
 jetzt an, also noch vor Beendigung der Sache wegen des Re-
 cesses, die 26ger nicht mehr agnosceiren könnte.

Wenn nun auch gleich aus diesem, und andern in den
 Acten liegenden Dissensen und Aeufferungen, die Besorgniß
 entstehen mußte, daß der wirklichen Abschließung und Unter-
 zeichnung des Recesses noch Hindernisse in den Weg treten,
 oder doch auch, nach Vollendung desselben, die Reibungen nicht
 aufhören würden; so geschah doch alles was möglich war, um
 Friede und Einigkeit für die Zukunft möglichst zu sichern. Am
 3ten April zeigte der Rath nämlich den versammelten Bürgern
 an: daß zwischen dem Rath und den Deputirten der Bürgers-
 chaft, unter der Direction des Herrn Bothschafters, wegen
 einiger Artikel des Recesses vielfältige Conferenzen gehalten
 seyen, und man auch nunmehr endlich die Sache zur Einig-
 keit gebracht habe, und jedes Kirchspiels Deputirten eine Aus-

fertigung der neuen Redaction des Recesses *) zugestellet worden, worauf der Senat die Bitte hinzu fügte, "Erbgesessene Bürgerschaft wolle sich nunmehr belieben lassen, den Recess zu ratificiren und genehm zu halten." Es erfolgte sodann noch an demselben Tage die bürgerliche Resolution dahin: "Der Vereinigungs-Recess sey mit seinem Eingang und Schluß völlig ratificirt und beliebt," eine Resolution der der Senat sich völlig zustimmig erklärte. Der Recess wurde darauf, vom Rath durch den Protonotarium, von Ehrbaren Oberalten durch ihren Actuarium, und von den Ärgern unterschrieben und besiegelt. Der Herr Graf nahm ihn zu sich, um die Kaiserl. Confirmation zu besorgen, und reiste unter den Segenswünschen der Hamburger mit vielem Pomp, und bis Bergedorf begleitet, von hier ab.

Der abgeschlossene Recess lautet folgendermaßen:

"Zu wissen, nachdem der allerdurchlauchtigste, großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr, Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu Ungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien, König, Erzherzog zu Oestreich ic., unser allerseits allergnädigster Kaiser und Herr, als Oberhaupt, aus väterlicher Sorgfalt für dieser Stadt Wohlstand, auch Herwiederbringung der Ruhe, des Friedens und der Einigkeit, den hoch- und wohlgebornen Herrn, Herrn Gottlieb, des heil. Röm. Reichs Grafen von Windischgrätz ic. Ihre Kaiserl. Majestät höchst ansehnlichen Herrn Botschafter an die Königl. Maj. von Dänemark, bei Dero Zurückkunft allergnädigst verordnet und gemessene Commission aufgetragen, die von einiger Zeit von Jahren hero, von einigen Wenigen geregten Beschwerden zu

*) Es ist nicht unwichtig auf diesen Punkt zu achten, weil man nur allein daraus erklären kann, woher es komme, daß selbst in beglaubigten Abschriften des Recesses der 66ste S. anders lautet, als er in andern auch Glauben verdienenden Abschriften mitgetheilt wird.

"vernehmen, und durch seine hochgeltende Vermittelung
 "hin- und beizulegen; höchst wohlgemeldeter Herr auch,
 "dem allergnädigsten Befehle zufolge, von Braunschweig
 "zurück anhero sich begeben, einen Ehrsamem Rath und
 "der Erbgefeßenen Bürgerschaft in gemeiner Versammlung
 "auf dem größern Rathhause die obhandene Commission
 "eröffnet, mit besondrer Annehmlichkeit den Inhalt vor-
 "getragen, und sowohl die Röm. Kais. Maj., als seine
 "hochgräfliche Excell. von E. E. Rath und der Erbgef.
 "Bürgerschaft allerunterthänigst, gehorsamst und respective
 "unterdienstlich, der verordneten und übernommenen Ver-
 "mittelung halber, um so mehr bedanket und bewillkom-
 "met, als bekannt, daß Sr. hochgräflichen Excell.
 "mit dieser Stadt gleichmäßiger Profession des Glaubens
 "eifrigst zugethan, auch Dero angeborne Generosität, hero-
 "sche Qualitäten, Prudenz und Dexterität, in glücklicher
 "Ausrichtung weit wichtigerer und schwererer Handlungen
 "vorhin überall bekannt, und sowohl E. E. Rath als die
 "Erbgef. Bürgerschaft besonders Vertrauen, zu Dero In-
 "terposition versichern lassen; so haben Sr. hochgräflichen
 "Excell. hingegen folgende Tage ihr eifrigst und sorgfältigst
 "angelegen seyn lassen, die hinc inde führenden Beschwer-
 "den anzunehmen, anzuhören, und gegen einander die Re-
 "den zu vernehmen, erwägen, und endlich durch zulan-
 "gende Handlung, mit beider Theile freiwilligen und ein-
 "müthigen Belieben, selbe also hin- und beizulegen, auch
 "aus habender Kaiserl. Macht und Gewalt den Internum
 "Statum recht und also zu fassen, daß eine beständige
 "Vereinigung, und mithin Friede, Ruhe, Einigkeit und
 "Wohlstand erfolgen möchte, selbst ex officio einige dazu
 "dienende Versicherungsmittel vorgebracht, so von beiden
 "Seiten mit Danknehmigkeit angenommen und beliebt,
 "und letztlich Se. hochgräfliche Excell. so glücklich gewe-

“sen, daß mit allerseits Zustimmung, Einwilligung und
 “Genehmhaltung nachfolgende Articul beliebt, und selben
 “unverbrüchlich nachzuleben, jederzeit verbindlich, ver-
 “sprochen, und pactsweise unter der Kaiserl. Majestät, un-
 “fers allergnädigsten Kaisers und Herrn, Ratification,
 “höchsterwählten Herrn Botschafter angelobet und kraft
 “dieser Verschreibung zugesaget:

1) “Daß E. E. Rathe als ordentlicher Obrigkeit
 “alle und jede Bürger, nach dero geleisteten Eide wollen
 “gehorsam und gewärtig seyn, demselben gebührenden
 “Respect geben, den Verordnungen, so mit Stadtbuch,
 “Recess und dieser Stadt Verfassung übereinkommen, bil-
 “lige Folge leisten und denselben bei seiner Autorität er-
 “halten.”

“Hingegen will E. E. Rath dero Bürgern ihnen
 “zu allen Gunsten befohlen seyn lassen, sie schützen und
 “vertreten, lieb und werth halten, denenselben allen be-
 “förderlichen Willen erweisen, auch die Justiz nach Stadt-
 “buch, Recess und den gemeinen Rechten, den Höchsten
 “wie den Niedrigsten, unpartheilich und unverzüglich wi-
 “derfahren lassen; und soll darauf alles Widrige, was ei-
 “nige Zeit von Jahren hero von einigen mißfällig vorge-
 “gangen, zu beiden Seiten hiemit vergessen und verziehen
 “seyn, also daß keiner dem andern hinfürder aufrücken,
 “noch in Unguten entgelten lasse solle. In welchem Ar-
 “ticul auch E. E. Raths Ministri, so consulendo vel
 “advocando dem Rechte bedienet, cum omni effectu mit
 “verstanden werden.” *)

*) Daß bei dem Hauptrecess von 1712 im 2ten und 52sten Ar-
 tikel am Ende, dieser Artikel zum Grunde gelegt worden,
 ist, wie die Worte zeigen, nicht zu bezweifeln. Er enthält
 übrigens drei Punkte. Erstlich schreibt er das Verhalten

der Bürger gegen den Rath vor; zweitens das Verhalten des Raths gegen die Bürger; drittens enthält er eine Amnestie-Verfügung.

2) "Dann zum andern, sollen auch die, den 28sten Maii 1673, in den damaligen conventu civico ausgekommene 52ger, wegen des, daß sie einiger Commission sich angemasset, und was sonst selbe in verschiedenen erfolgten bürgerlichen Zusammenkünften, mißfällig verübt und vorgenommen, auf des Röm. Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, hochansehnlichen Herrn Bottschafters vielgültige Interposition und Zusprachen, so viel E. E. Rath das betrifft, todt, ab und vergessen, und auf beschehenes Erbieten zu bürgerlichem Gehorsam hinwieder zu Gunsten angenommen seyn, die auch E. E. Rath auf ihr Ansuchen am Kaiserl. Hofe möglichst vertreten lassen, und dero absolution a citatione mandatis annexa durch dero Syndicum und Agenten befördern lassen will; jedennoch der Röm. Kaiserl. Majestät Fiscali sein Anspruch, so gegen ein und andern ihm absonderlichen, wegen verübten Conventionen und Excessen competiren mögen, hiemit unbenommen, sondern vorbehalten. Da aber nach diesen Tagen jemand ihm unternehmen werde, die cassirte Vereinigung zu erneuern, oder eine neue anzurichten, der soll resp. in die den Kaiserl. mandatis edictalibus einverleibten Poen ipso facto verfallen seyn, auch nach dieser Stadt und gemeinen Rechten für einen Meutmachert geachtet, und ohne Gnade gestrafet werden." *)

*) Dieser Artikel enthält eine Fortsetzung der Amnestie-Verfügung, gegen die 52ger, und eine Strafverfügung gegen die, die zu ähnlicher anmaßenden Vereinigung sich verstehen werden.

3) "Nachdem auch die Ehrbaren Oberalten in
 "ihrem obhabenden Officio treu und untadelhaft erfunden,
 "werden sie in dessen fernerer Verwaltung vor aller un-
 "billiger Gewalt hienit bestätigt, also, daß sie alle davon
 "dependirende Functiones, munia, Wahlen, freie Dispo-
 "sition über die ihnen angetraute Güter, Bediente und
 "Untergehörige, inskünftige wie vorhin, völlig behalten.
 "Sodann verbleibet ihnen das Directorium bei den bür-
 "gerlichen Conventen, bürgerlichen Deputationen, und was
 "davon dependiret, also, daß sie in dessen Exercitio gehö-
 "rig, und von männiglich unperturbirt, vor Gewalt und
 "unordentlich Recht geschützet, und dero Behuf, des von
 "der Römisch Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten
 "Kaisers und Herrn, Schutz und Special-Protection je-
 "derzeit zu genießen, und sich zu erfreuen haben sollen."*)

*) In diesem Artikel werden die jura der Oberalten und beson-
 ders das Directorium in den bürgerlichen Conventen be-
 stätigt. Wenn man übrigens einer neuen Chronik glau-
 ben soll, so enthält dieser Artikel, und besonders die ver-
 sprochene Special-Protection etwas ganz Unerhörtes!
 Ich finde dies nicht, und bemerke, daß im Tit. X. Art. 2
 des Reglements der Rath- und Bürger-Convente diese
 Protection gegen Gewalt, ausdrücklich wiederholt ist.
 Uebrigens ist dieser Artikel des Windischgrätzischen Re-
 cesses offenbar im Reglement der Rath- und Bürger-
 Convente, so wie im Hauptrecess Art. 18. benützt, und
 also bestätigt worden. Es mag immerhin seyn, daß der
 Wunsch, diesen Artikel bestätigt zu sehen, zu unange-
 messenen Schritten verleitet habe, die hernach zur
 Perpetuirung der Unordnung beitrugen; aber unleugbar
 bleibt es immer, daß nur unsre Verfassung bestehen kann,
 wenn das erste bürgerliche Collegium in seiner Wirkung
 durch außerordentliche Deputationen und sonst, nicht gestört
 wird. Daß dieß geschehen war, beweist die Geschichte, und
 daher scheint es mir, daß diesem Artikel kein gerechter

Vorwurf trifft. Uebrigens sey es hier ein für allemal gesagt, daß ich die Meinung derer nicht theilen kann, die bei dieser Gelegenheit, so wie in der Geschichte der folgenden Jahre, in welchen zwei Hamburgische Bürger selbst das Schaffott besteigen mußten, immer von Stadtverrätherei sprechen. Diese lag keiner Thatsache und selbst den Unbilden, die Statt hatten, nicht zum Grunde. Man meinte es ehrlich, aber überschritt die Gränzen der verfassungsmäßigen Wirksamkeit. Die einzelnen Bürger und Behörden wollten selbst im Auslande, und bei fremden Mächten wirksam seyn, wo sie in gehörig regulirter Verfassung nur durch den Senat wirken dürfen. Daher das Unglück der folgenden Jahre! Es mangelte an Einheit, und daher entstand Uneinigkeit und Mißtrauen, die in Gewaltthätigkeiten ausarten mußten.

4) "Wann auch wegen voriger unruhiger Zeiten, und vor dem 28sten Maii 1673, einige sich Anspruchs zu befahren haben möchten, hat auch E. C. Rath und die Erbgesessene Bürgerschaft solche aus Liebe zur innerlichen Ruhe, Frieden und gutem Vernehmen selbe gänzlich remittiret, also, daß keiner desselben einiger fiscalischen Klagen, Unlust oder Widerwillens sich zu besorgen haben sollen, in specie sel. Herrn Petri Lützens, Bürgermeisters, Erben." *)

*) Das tumultuarische Verfahren gegen den Bürgermeister Lützens, ist aus der Hamburgischen Geschichte bekannt. Nach seinem zu Speier erfolgten Tode wollte man auch diese Sache, die noch gegen die Erben fortgesetzt ward, gänzlich niederschlagen. Ueberhaupt alle Ansprüche aus den unruhigen Zeiten sollen aufhören.

5) "Anlangend die hinc inde exhibirte und vorgemommene gravamina, weil der erste Punkt E. C. Rathesgravaminum, den Receß de Anno 1562 betreffend, diesmal nicht ausgemacht werden könne, beide Theile auch künftiger Zeit selben weiter auszuführen, ihnen vorbehalten"

“ten, so hat die Vermittelung diesmal nicht Statt haben
“können.” *)

*) Der Hauptrecess von 1712 hat dieser Beschwerde ein Ende gemacht, so ist denn die damals unerledigt gebliebene Beschwerde jetzt erledigt.

6) “Zum andern, wann C. C. Rath und die Erb-
“geseffene Bürgerschaft wegen eines neuen vorkommenden
“articuli oder Proposition von Rath- oder Bürgerseiten,
“welcher Schluß beide angehet und verbinden soll, zu kei-
“nem einmüthigen Schluß kommen können, soll des einen
“Theils genommener Schluß für keinen völligen Schluß
“genommen, noch zur völligen Execution gebracht werden;
“da aber ein Casus vorkommen wird, dabei C. C. Rath
“entweder gar nicht, oder die Bürgerschaft zum meisten
“interessirt seyn sollte, will man hinc inde friedliebende
“Personen in gleicher Anzahl deputiren, die unter einander
“dienliche communicationes pflegen, und mit rationi-
“bus sich einander begegnen sollen, bis man zu einem ein-
“müthigen Schluß gelanget; sollte aber selbe über Ver-
“hoffen dahin nicht gelangen können, will man auf media
“oder arbitros gedenken, die streitigen rationes zu con-
“ciliiren, damit man zum einmüthigen Schluß komme.” *)

*) Dies war der damalige Hauptstein des Anstoßes. Die Bür-
gerschaft wollte von einem Widerspruch des Senats ge-
gen ihre Beschlüsse nichts hören, sondern behauptete, er
müsse sich denselben conformiren, und also eine Maschine
in den Händen der vielen Intriganten seyn, die damals
einen Einfluß in der Bürgerschaft sich zu verschaffen
wußten. Man sieht es, mit welcher Klugheit man die
Materie umging: wie soll es gehalten werden, wenn
von *juribus Senatus* die Rede ist? eine Materie, die
nachmals im 10ten Art. Tit. VII. des Reglements der
Rath- und Bürger-Convente ihre Erledigung fand. Es
war nicht nöthig damals jene Frage zu berühren, deren

Beantwortung in ruhigen Zeiten fast keinen Zweifel haben konnte; die aber in Zeiten, wie die in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts waren, durch vorgefaßte Meinungen und Leidenschaftlichkeit verhindert, nicht zur Sprache gebracht werden durfte. — Ein einseitiger Bürgerschuß ist kein Schluß. In gewissen Fällen sucht man per deputatos zu einem Beschluß zu kommen. Schlägt dies fehl, so müssen auf anderweitige Mittel gedacht werden. Die Schwierigkeit ist — auf welche Mittel? Hier läßt der Recess unbefriedigt.

7) “Da auch E. E. Rath mit der Erbgesessenen Bürgerschaft in ein und andern Sachen und Consultationen nicht könnte einstimmig seyn, und sich conformiren, ist verabredet, daß ein Theil dem andern durch kein Zwangs-Mittel, insonderheit durch Vorenthaltung des verbrieften honorarii, zu der Mitbeliebung nöthigen, sondern soll solches allemal, wie verschrieben, also auch richtig abgetragen werden. Da aber E. E. Rath oder Singular-Personen des Rathes, wegen ihres Amtes halber Rede und Antwort zu geben hätten, soll der Ordnung des recessus und Art. 75, de Anno 1603 durch die verordnete Collegia nachgegangen, und vermöge gemeiner Beliebung allda berahmet, procediret werden.”

“Damit aber ein jeder Herr sein Amt für sich selbst fleißig und unsträflich thun, auch seine nachgesetzte Diener dazu anhalten möge, hat E. E. Rath auf Zusprechen des anwesenden Kaisertl. Herrn Bottschafters, sich mit einander, für sich und ihre Nachkommen am Regiment, auf gewisse Maasß freiwillig verbunden, dem sie auch also beständig nachkommen werden. *)

*) In diesen Verfügungen finden wir denselben Geist und dieselben Vorschriften, die wir hernach im Regl. der Rath- und Bürger-Convente, und in dem Hauptrecess, jedoch mehr erörtert und zweckmäßig abgeändert und ergänzt, wieder

antreffen. Sichtbar verdankt die nachmalige bessere Einrichtung diesem Windischgr. Reccess ihre Entstehung. Auch damals suchte der Senat, so wie durch den Unions-Recess im Jahr 1570 und 1710 geschah, durch eine freiwillige Verpflichtung seine Mitbürger davon zu überzeugen, daß er die Unbilden, über die in den unruhigen Zeiten gewiß oft ohne Grund geklagt ward, und die die Unruhestifter zum Theil als Vorwand zu ihren Umrrieben nahmen, unter sich nicht dulden, und wenn sie sich dort vorfänden, entfernen wolle.

Nach diesem Artikel sollen Zwangs-Maafregel von Seiten der Bürgerschaft, um zu einem einmüthigen Schlusse zu kommen, nicht weiter Statt finden. Der Senat giebt recessmäßig Rede und Antwort über seine Verwaltung, und verpflichtet sich untereinander zu treuer Verwaltung.

8) "Wegen der Ehrbaren Oberalten, Amt in Privat- und Bürger-Sachen bei E. E. Rathe auf angebrachte Klagen sich anzumelden und Wandel zu suchen, bleibt es bei dem Recess de Anno 1603, Art. 75., jedoch nach dem dürren Buchstaben und jüngst gegebener Erklärung der 26 deputirten Bürger, wann erweislich, daß wider einen Artikel Stadtbuchs und Recess gesprochen; im übrigen sollen die Partheien zu ordentlichen beneficiis juris angewiesen werden."

*) Man vergleiche die Vorschriften im II. Titel des Regt. der Rath- und Bürger-Convente. Uebrigens bleibt nach diesem Artikel die Provocation der Bürger an die Oberalten, wie vorhin.

9) "Den Amts-Herren wollen die Ehrbaren Oberalten nicht Maaf oder Ziel, wie sie ihr Amt haben zu thun, geben, sondern da dabei einige Erinnerung rationis interesse publici zu thun, für sich selbst oder auf Anmelden der Bürger, so gegen die Bauordnung dieser Stadt, oder nachfolgender neuen Beliebung sich beschwert

“zu seyn erachten wollen, einig Wandel zu suchen wäre,
 “sich bei'm Rathe anmelden selber zu verschaffen, und die
 “Klagenden daselbst einzukommen verweisen.”

“Wie denn die Ehrbaren Oberalten alle oder sin-
 “gular Amts-Herren, in was Sachen es auch seyn möchte,
 “sich beschweren, die Partheien zuförderst bei'm Rathe mit
 “einem Memorial einzukommen, ihre Beschwerde gegen
 “den Amts-Herren einzubringen und zu bescheinigen, auch
 “E. C. Rath's vorausgehende Verordnung zuerst erwarten
 “werden, ehe sie die Parthei recht assistendo zu vertre-
 “ten annehmen.” *)

*) Dies Verfahren ist nachmals in den Gesetzen von 1710
 und 1712 bestätigt und erörtert. Ehemals brachte ein
 jeder seine wirklichen oder vermeintlichen gravamina directe
 an die Bürgerschaft: daher Unordnung und Leidenschaft-
 lichkeit. Unter den Bürgern waren die Kläger, und sie
 mit ihrem Anhang nahmen es sich auch heraus die Rich-
 ter zu machen. *Hinc illae lacrimae!*

10) Im Fall inskünftige jemanden der Kirchspiels-
 “Herren überbracht werden könnte, daß er durch Speer-
 “maßgebung dem Publico zu nahe getreten, soll der dazu
 “antworten. Wann ein Bürger, der bauen will, die
 “Kirchspiel-Herren, um Speermaaß zu geben, erfordert,
 “und zugleich an allen Stücken seines Bauens die Speer-
 “maasse begehret, wollen die Herren auf einmal alles
 “geben und anweisen und nur einmal die gewöhnliche Er-
 “göschung, zusammt des Rath's-Maurer- und Zimmerleute,
 “dafür genießen.” *)

*) Dieser Artikel handelt nicht allein von der Speermaaß-
 gebung, sondern von der Verantwortlichkeit der Kirch-
 spiels-Herren dieserhalb.

11) "In Bausachen, da ein oder beide Theile mit
 "der von den Kirchspiel-Herren gegebenen Speermaaße
 "nicht friedlich seyn, sondern bei Rache gehöret seyn wol-
 "len, soll summariter et levato velo extrajudicialiter,
 "von vier Tagen zu vier Tagen sub competenti
 "praejudicio verfahren, immittelst gütliche Handlung
 "durch gewisse Herren versuchet, und da selbe nicht zu-
 "reichen wollten, decretiret werden, was sich nach dieser
 "Stadt-Bau-Ordnung gebühren will; da dann jemanden
 "der Bau, wie er verlanget, in summario possessorio
 "nicht verwilliget werden könnte, und dennoch mit seinem
 "Bau fortfahren wollte, soll ihm solches zwar auf seine
 "Gefahr erlaubet seyn, allein genugsame cautionem
 "de demoliendo vorhero bestellen, wieder abzubrechen,
 "was widerrechtlich gebauet, wann in ordinario posses-
 "sorio vel petitorio gerichtlich ein anders erkannt wer-
 "den sollte, wie dann auch E. E. Rath auf Anhalten
 "ein oder andern Theils, oder von Amts wegen, wenn
 "es der Importanz, einige Herren den vorigen abjungiren,
 "auch andere Maurer-, Zimmer- und andere Amtsleute
 "beeidigen lassen will, den Augenschein des streitigen Orts
 "halber einzunehmen, und neben des Rathes geschwornen
 "Bedienten ihr schriftlich Gutachten ad acta zu geben."*)

*) In Verreß der Speermaaßgebung ist der Windischgräzische
 Necess im Hauptrecess Art. 5. Nro. 6. ausdrücklich
 bestätigt.

12) "Die Deputirten zur Dudane müssen seyn E.
 "E. Raths, der Ehrb. Oberalten und Cämmerei-Depu-
 "tirte, welche Ihre hochgräfl. Excellenz benennen mögen,
 "sechs gewisse Personen aus der Alt- und Neustadt, die
 "förderfamst mit der Communication einen Anfang machen,
 "damit eifrigst continuiren, und innerhalb vier Monaten

“längst selbige endigen, und dabei auf ihr Gewissen ihr
 “Gutachten einbringen sollen, ob sie dem Publico die
 “Durchbrechung nützlich und dienstlich, auch auf erforder-
 “tes Bedenken Verständiger, ob sie allem Vermuthen nach
 “die Einschiffung practicabel erachten, und dieselbige ein-
 “rathen wollen.”

*) Daß Gegenstände dieser Art zu einem gravamine publico gemacht wurden, und hier erst ihre Erledigung finden sollten, ist ein sicherer Beweis, daß die Verwaltung noch nicht gehörig geordnet war. Man fürchtete, das Privat-Interesse möge dem öffentlichen den Preis abgewinnen, und mißtrauete der Entscheidung der Behörden. Sonderbarerweise hat der ehrliche Stelzner in dem von ihm gelieferten Abdruck dieses Recesses statt “müssen seyn” “Mückenheim” gesetzt.

13) “Wann E. E. Rath einige Soldaten auszu-
 “kommandiren nöthig findet, da es zwanzig oder dreißig
 “Mann, will E. E. Rath der Oberalten praesidi des
 “collegii convocation vermelden lassen, und da man ih-
 “rer so bald mächtig werden kann, und die Sache Ver-
 “zug leidet, die Ursache communiciren; da aber eine größere
 “Anzahl auszukommandiren erfordert würde, soll, wie Her-
 “kommens, die Anzahl in den Kriegsrath gebracht werden.*)

*) Dieser Artikel ist im Hauptrecess Artikel 14. wörtlich wiederholt.

14) “Wann Bürger für einen ehrlichen Mitbürger,
 “der gutes Namens und Wandels, bitten, und um selbigen
 “zu einem erledigten geringen Stadtamte, in dem 23sten
 “Artikel Recessuum de Anno 1603 benahmet, für einen
 “andern zu befördern, bei E. E. Rathe oder denen Her-
 “ren, so die Verlehnung haben, bittlich sich anmelden;
 “will E. E. Rath und die Amtsherren aus denen sich

“anmeldenden Personen, so Bürger als Bürgersfinder,
 “den geschicktesten, bequemsten und so der erledigten Stelle
 “mit meistem Nuß vorzustehen, und dem gemeiner Stadt=
 “Intraden sicherst anvertrauet werden mögen, der tüch=
 “tigste erachtet werden mag, vor andern, die nicht Bür=
 “ger, befördern, und der Bürger Vorbitte gerne Statt=
 “thun; jedoch soll darunter nicht verstanden werden, einer,
 “der in fraudem legis Bürger worden wäre.” *)

*) Man vergleiche Art. 9. des Hauptrecesses. Es soll also,
 wie billig, auf die Intercession der Bürger für ihre Mit=
 bürger geachtet werden.

15) “Nach jüngstem Rath- und Bürgerschuß soll
 “hinführo kein ungefessener Bürger in der Zusammenkunft
 “der Erbgefessenen Bürgerschaft sich erfinden lassen, son=
 “dern da einige für ungefessene verdächtige Personen in
 “denen Kirchspielen sich erfinden ließen, sollen deren Na=
 “men von dem praeside des Kirchspiels E. E. Rath fol=
 “genden Tages eingeliefert, selbe ex commissione sena=
 “tus vor gewisse deputirte Herren vorgefordert, und daß
 “sie 500 R in ihrem Vermögen haben, zu erweisen
 “schuldig, oder in 20 R Strafe verfallen seyn, ohne
 “Proceß executive zu equiren.”

“Damit man auch die Verdächtigen, ehe der con=
 “ventus angehet, zeitig wissen könne, will E. E. Rath
 “vor den Thüren des Rathhauses gewisse Aufmerker be=
 “stellen, die der Kirchspielleute Vermögen aus dem jähr=
 “lich einbringenden Schosse vermuthliche Nachricht haben
 “können, und die Namen der Verdächtigen vor angehen=
 “der Proposition durch den Herrn, so allemal fraget, ob
 “die Bürgerschaft stark genug, hinein gegeben, damit
 “diejenigen vor Schimpf verwarnet werden können.”

“Für die Erbgeessenen Bürger aber sollen instink-
 “tige geachtet werden diejenigen, so fünfhundert Reichs-
 “thaler freies Geldes wenigst in Vermögen haben, und
 “daß sie bei letztem eingehobenen Schoß, so viel wirklich
 “an die Schoßtafel geliefert, bescheinigen, und ihnen in der
 “erbversicherten Gläubigern an den Renten das einge-
 “brachte Schoß nicht hinwieder abgezogen, bei ihrem Bür-
 “ger-Eide mit gutem Gewissen aussagen können.” *)

*) Es ist schon oben bemerkt worden, daß die in diesem Art.
 enthaltene Bestimmung der seit Jahrhunderten, wenn
 auch nicht übersehene, doch nicht berührte Hauptpunkt war,
 der allein Ordnung in die Bürgerversammlung bringen
 und darin erhalten konnte. Hernach im Rath und Bür-
 ger-Convent-Reglement ist die Erbgeessenheit von dem
 Grundeigenthum, das bis zu einer gewissen Summe nicht
 verschuldet seyn durfte, abhängig gemacht. Der schon in
 den ältesten Recessen vorkommende Ausdruck von Erb-
 geessenen Bürgern beweiset, daß von jeher die Idee zum
 Grunde lag, der Teilnehmer an der Regierung und Ver-
 waltung in Hamburg muß nicht allein Bürger, sondern
 auch Grundeigenthümer, das ist Erbgeessen, seyn; doch
 hat die Erfahrung bewiesen, daß diese Bestimmung allein,
 ohne nähere Angabe des Eigenthums, nicht genüge. Es
 ist das Hauptverdienst des Windischgräzischen Recesses,
 eine Bestimmung der Art zuerst ausgesprochen zu haben,
 und deshalb erkläre ich ohne Bedenken diesen Recess für
 den, der wesentlich zur Ordnung unsrer Verfassung bei-
 trug. In den Verhandlungen über die freie Verfassung
 Bremens 1818 ist im §. 107. der Bürger für convents-
 fähig erklärt, der, im Besitz des großen Bürgerrechts,
 daneben 3000 Rthlr. im Vermögen, oder ohne das große
 Bürgerrecht 6000 Rthlr. im Vermögen hat, und auf
 Erfordern den einen oder andern Vermögensstand eidlich
 zu bestärken im Stande ist.

Man sieht aus diesem neuen Beispiel, wie schwer es
 in einer freien Verfassung, und besonders in einem han-
 delnden Staat ist, den Beweis über die Größe des Ver-

mögens zu erlangen. Es ist kein andrer Ausweg, als die eidliche Verstärkung; aber auch in der Anwendung wird es schwer seyn, auf den Eid zurückzukommen. Ich finde daher die Bestimmung im I. Tit. Art. 6. des Reglem. der Rath- und Bürger-Convente die Conventsfähigkeit von dem bis zu einem gewissen Punkt unverschuldetem Eigenthum abhängig zu machen vorzüglicher, da darüber, ohne dem Credit zu nahe zu treten, Beweise, z. B. aus dem Hypothekenbuch, verbunden mit einer anderweitigen Taxe, geliefert werden können.

16) "Hingegen sollen die Ehrb. Oberalten, Diaconi und Subdiaconi, wenn sie Ehehaften halber nicht abgehalten werden, auf beschehenes Verufen der Erbgeseffenen Bürgerschaft, in die Zusammenkunft, bei Strafe von zwei Reichsthalern ohne Gnade, sich einzustellen verpflichtet und gehalten, wie auch die übrigen Erbgeseffenen zu Rathshause zu kommen, anerinnert und ermahnet seyn." *)

*) Man vergleiche Art. 3. Tit. I. des Reglem. der Rath- und Bürger-Convente.

17) "Damit aber ein jeder friedliebender Bürger vor Unlust und Verdruß um so mehr gesichert seyn, und aus Besorge nicht dahinten bleiben möge, soll das Kaiserl. protectorium edictale allemal angehenket, bei dem darin verliehenen Schuß gesichert, auch die Unruhigen und Widrigen der allda einverleibten Strafe unterworfen seyn; die auch E. C. Rath, in Conformität selbiges protectorium für sich anhero erholet, gegen die Verbrecher zu exquiren, und auf Anhalten eines jeden Erbgeseffenen Bürgers und Bescheinigung mit dem Bürger-Protocoll, ohne fernere Bürgschaft vor Helden und Schlösser zu leisten, wegen grober Excessen und Frevel in der Bürgerschaft vorgenommen, des Deliquenten Person in custodie nehmen, und per fiscalem verklagen lassen will; dem

“Beleidigten vorbehältlich, ob er seine particular-action
 “absonderlich verfolgen, oder bei der Fiscals-Klage pro
 “suo interesse sich interveniendo einlassen will?” *)

*) Man vergleiche den IX. und X. Tit. im Reglem. der
 Rath; und Bürger-Convente.

18) “Da auch des Cammer-Gutes Zustand einige
 “Contribution sollte erfordern, will E. C. Rath solches
 “mit denen Ehrb. Olleralten communiciren, und auf deren
 “Mit-Gutbefindung die Bürgerschaft fordern lassen, und
 “die Nothdurft, dem Herkommen nach, in der Erbges.
 “Bürgerschaft proponiren, daß alsdann bei solchem con-
 “ventu, der Collecten halber angesehen, keine bürgerliche
 “gravamina, sie mögen Namen haben wie sie wollen,
 “vorgebracht, sondern bloß die Contributions-Punkte an-
 “gesprochen und bei Zeiten die Schlüsse darauf gemacht
 “werden sollen, damit Rath und Bürger nicht bis in die
 “späte Nacht aufgehalten werden.” *)

*) Man vergleiche Art. 3. Tit. III. des Reglem. der Rath; und Bürger-Convente. Hauptrecess Art. 26. Der Un-
 fug mit den bürgerlichen Beschwerden, die oft Bürger-
 versammlungen ganze Nächte hindurch verlängerten, ver-
 anlaßte, daß die angetragenen Contributionen oft gar
 nicht zur Ansprache kamen. Man hat Beispiele von sol-
 chen Versammlungen, die 27 auch 32 Stunden und län-
 ger gedauert haben. Die Trennung der Materien war
 ein unerlässliches Bedürfnis.

19) “Wann aber gravamina civica publica vor-
 “handen, so zwischen E. C. Rath und den Oberalten auch
 “den nachgehegten collegiis nicht können gehoben werden,
 “und der Wichtigkeit werden erachtet, daß zu deren Er-
 “ledigung eine bürgerliche Zusammenkunft veranlaßet werde,
 “will E. C. Rath auf Begehren der collegiorum die Erb-

"gefessene Bürgerschaft gegen einen gewissen Tag lassen
 "fordern, und die ausgestellten puncta alsdann zu ge-
 "meiner Berathschlagung absonderlich vorstellen, und sich
 "mit ihren Mitbürgern vereinigen, an welchem Tage
 "dann von keinen Collecten soll geredet werden. E. C.
 "Rath hat sich auch anheischig gemacht, den conventum
 "civieum allemal auf einen Donnerstag, da keine Posten
 "abgehen, und die Kaufleute in mehrer Frequenz erschei-
 "nen können, anzusehen. Wie denn auch nach genom-
 "menem Rath- und Bürgerschuß de Anno 1648 die
 "bürgerliche Convente gegen frühe Morgens um 8 Uhr
 "angesaget, und die Proposition um 9 Uhr ohnfehlbar ab-
 "geleget, und wann selbige angehet, nachhero niemand
 "mehr eingelassen werden solle, damit die Raths-Pflegung
 "frühe und vor angehender Nacht zu Ende gebracht, auch
 "ein jeder zeitig zu Hause seine Geschäfte annoch beobach-
 "ten könne. Also wer zu späte zu Rathhause kommt, soll
 "E. C. Rathe nicht, sondern ihnen selbst die Verspätung
 "zuzulegen haben." *)

*) Man vergleiche Tit. II. und Tit. III. des Reglem. der
 Rath- und Bürger-Convente.

20) "Wann der präsidirende Herr Bürgermeister die
 "Proposition ableget, und E. C. Rath abgetreten, soll der
 "präsidirende Oberalte die exemplaria propositionis auf
 "underwandten Fuß den übrigen Kirchspiels-Praesidi-
 "bus vertheilen, und ein jeder mit seiner parochiae An-
 "gehörigen sich in sein Kirchspiel verfügen, und niemand
 "erlaubet seyn, unter der Krone oder sonst in die ge-
 "meine Versammlung Wort zu machen, ohne dem das
 "Wort jährlich befohlen ist, bei erstem Einsehen. Im-
 "gleichen soll ein jeder Bürger in das Kirchspiel, darin
 "er jedesmal wohnhaft, sich verfügen, und daselbst verblei-

“ben, und niemand aus dem andern zu laufen, und was
“gehandelt wird, überzubringen, gestattet werden. *)

*) M. vergl. Tit. des IV. des Regl.

21) “Ein jeder praeses soll auch mit denen, die ihm
“folgen, ein Kirchspiel machen, und unerachtet der mehrer
“oder weniger Theil nicht folgen wollte, die Proposition
“ansprechen, und einen Schluß machen, der die übrige
“Zurückbleibende und Anwesende zugleich verbinden soll.”

“Ein jedes Kirchspiel soll auch um mehr Wichtigkeit
“und Gewißheit die votantes mit Namen und Zunamen
“anfänglich verzeichnen, nachhero die ganze Handlung nach
“denen mehrern Stimmen bei einem jeden Propositions-
“Punkt notiren, und zuletzt die majora durch den prae-
“sidem mit Zuziehung der nächst Anwesenden colligiren,
“den ausgefallenen Particular = Schluß förmlich abfassen,
“und, vor ferner gehend zu dem nächsten Punkt, öffentlich
“ablesen, und selben nach den monitis, da einige vorhan-
“den, mundiren, und, als völlig beliebt, bei Seite le-
“gen.” *)

*) M. vergl. Tit. V. und VI. des Regl.

22) “Bei Umfrage der proponirten Punkten soll nie-
“mand dem praesidi oder der Direction ein- oder vor-
“greifen, sondern ein jeder abwarten, daß die Ordnung
“ihn trifft, einem andern nicht vorgreifen oder einreden,
“sondern ein jeder an seiner Stelle und in seiner Ordnung
“ein freies votum haben, und verzeichnet werden, jeden-
“noch daß er mit aller Bescheidenheit in möglichster Kürze,
“und ohne Unlust oder Gezanke zu erregen, selbiges vor-
“bringe, damit alles förmlich, ordentlich und friedlich zu-
“gehe, das Geschrei und Geruf vieler verschiedenen aber
“von ja, ja, nein, nein, durch einander, keine vota machen

“noch gerechnet werden. Sollte aber jemand ihm gelüsten
 “lassen, solche und dergleichen confusiones anzurichten,
 “oder sonst unbescheidenlich gegen einander zu verfahren,
 “sollen die praesides aller Kirchspiele pflichtig seyn, den
 “und dieselbe, wenn sie vorher zur Ruhe ermahnet, und
 “von Unlust anzurichten nicht abstehen wollen, aufzunoti-
 “ren, und nach dem Convent E. E. Rathe mit allen
 “Umständen namkundig zu machen, damit er der Gebühr
 “bestrafet werde.”

“Ein E. Rath hat sich auch anheischig gemacht,
 “mehr Gemächer aptiren, auch die bereits dazu destinirte
 “erweitern zu lassen, wenn nur bequeme Plätze darzu an-
 “gewiesen werden können.” *)

*) M. vergl. Tit. V. und VI. des Regl.

23) “Damit auch bei der re- und correlation
 “keine confusion vorgehe, soll vermöge der Röm. Kaiser-
 “lichen Majestät anwesenden Herren Bottschafters Ein-
 “rath und E. E. Raths und den Erbgesessenen Bürger-
 “schaft darauf erfolgten Schlusses, gemeldete re- und cor-
 “relation nicht von der gesammten wieder versammelten
 “Gemeine und Bürgerschaft, sondern allein von den Ehrbaren
 “Oberalten und denen neuen Personen, die aus jedem
 “Kirchspiel die löbliche Bürgerschaft jenen zuordnen wird,
 “unter der Krone geschehen, und ein gesammter Schluß,
 “nach den vier Kirchspiel-Schlüssen gemacht, nach alter
 “Gewohnheit durch den beeidigten actuarium zu Papier
 “gebracht, von den deputatis verlesen, approbiret, und
 “durch sie E. E. Rath ausgeantwortet wurden.” *)

*) M. vergl. Tit. VI. Art. 1. des Regl.

24) “E. E. Rath und die Oberalten sollen förder-
 “samst gewisse classes, nach denen eine Kleider-Ordnung

“hiernächst auf jedes Stand, nach guter Polizei-Anwei-
 “fung verfasst werden mag, entwerfen, und in der Bür-
 “gerschaft Mitbeliebung verstellen; wenn selbe beliebt,
 “will E. E. Rath mit Zuziehung der Bürger eine durch-
 “gehende Kleider-Ordnung, Standesgebühr nach, vorstel-
 “len, auch E. E. Rath mit den Ihrigen und Angehörig-
 “gen sich deren ohne Unterschied conformiren, und daß von
 “andern dergleichen geschehe, erwarten, und ernstlich dar-
 “ob halten.” *)

*) W. vergl. Art. 30. des Hauptrecesses. Schon von den
 ältesten Zeiten her, ist die Prachtliebe der Hamburger und
 besonders der Damen, ein Haupt-Gegenstand der bürger-
 lichen Beschwerden gewesen.

25) “Alle monopolische Handlung und Gewerbe
 “durchgehends, aber absonderlich die Vorhöckerei und das
 “Aufkaufen der lebendigen Haabe und andern Victualien,
 “als deren Steigerung und Vertheuerung unumgänglich
 “mit sich führend, will E. E. Rath vermöge des 55sten
 “Art. des Recesses de Anno 1603, seines Orts nicht
 “allein nicht billigen und einreißen lassen, sondern auf alle
 “Weise und Wege hindern und hintertreiben, dero Behuf
 “E. E. Rath ein für allemal denen Herren der Wedde
 “ernstlich committirt und anbefohlen hat, ihren Amts-
 “Pflichten nachzukommen, an die nach und nach errichtete
 “Ordnungen Hand zu halten, die Strafbarern wirklich zu
 “exequiren, und dero Behuf ihren Markt-Boigten und
 “Wedde-Knechten anzubefehlen, selbe auf alle Weise dahin
 “anzuhalten, daß die Vorhöcker nichts zu Markte bringen
 “noch verkaufen, sondern die Hausleute selber ihr Vieh
 “und Vögel, auch Wild und Fische lassen herein und zu
 “Markte bringen, und nicht gestatten, daß die Vorhöcker
 “vor eilf Uhr auf dem Markte das Geringste einkaufen,

“ober den Bürgern, so nach 11 Uhr im Kaufe stehen, die Victualien vor der Hand wegnehmen, und dafür dem Landmann geben, was sie wollen, sondern die Victualien nach ihrem Werth setzen, und den Bürger vor einem Höfer anweisen.”

“Da aber ein Vorhöfer Federvieh, Vögel, oder was es an andern Victualien seyn mag, zu Markte würde bringen, oder zu Markte vor 11 Uhr aufkaufen wollte, sollen die Markt-Boigte den Vorhöfern das aus dem Lande Aufgekaufte und zu Markte Gebrachte, und das vor 11 Uhr Aufgekaufte abnehmen, die Landleute gegen ihren Frevel schützen, das Abgenommene nach denen Armenhäusern bringen, und denen Herren der Wedde diese Frevler sofort vermelden, die sie mit dem Halseisen strafen werden.”

“Sollte auch einiger Markt-Boigt oder Weddefnecht, daß er Gastgebern, Wirthen und Köchen eingekauft, oder durch andere einkaufen lassen, convincirt, betreten oder sonst nachlässig, und in seinem Amte eigennützlich zu handeln erfunden werden, soll er deswegen ernstlich gestraft, auch nach Befindung seines Dienstes entsetzt werden. Da auch die Ehrb. Oberalten jetzt oder künftig andere bequemere Mittel zur Execution an die Hand geben können, diesem verderblichen Unheil abzuhelfen, und das Gesinde zu dämpfen, will E. E. Rath der Bürgerschaft an die Hand gehen, und ihren Ernst verspüren lassen; die Wedde- und Morgensprachs-Herren wollen auch ihren Dienern und Aemtern in diesen und dergleichen unbilligen und unchristlichen Dingen nicht patrociniern, überhelfen oder sie vertreten, absonderlich das monopolische Aufkaufen und Besprechen der Lachse, Störe ic. außerhalb der Stadt, und ander zu Markte mit Schlitten und Wagen gebrachter Fische Aufkaufung verbieten, und

“ernstlich darüber halten, daß die Hausleute selbst her-
 “ein kommen, zu Markte ausstehen, ihre Lachse und
 “Störe den Bürgern verkaufen, und nicht zugeben, daß
 “die Gastgeber, Wirths und Krüger den Bürgern in-
 “und außerhalb der Stadt die Fische auffaufen, und mit
 “Zubern und Eimern wieder hinausführen. Damit der
 “Markt für die Bürger der Stadt bleibe, und nach Noth-
 “durst ein jeder um einen billigen Preis bekommen könne.”

“Was die Landleute vor 12 Uhr nicht verkaufen
 “können, mögen zwar die Amts-Fischer an sich kaufen,
 “allein daß sie die Billigkeit dafür bezahlen; sollten auch
 “die Marktvoigte und Weddeknechte hierin ihr Amt nicht
 “treulich und fleißig thun, sollen sie, wie oben verordnet,
 “gestraft werden.”

*) Daß eine umständliche Verfügung, die Vorhöferei betref-
 fend, im Hauptrecess fehlt, ist merkwürdig, da dieser Ar-
 tikel mit großer Umständlichkeit in den ältern Recessen
 vorkommt, und immer die Bürgerschaft ein Haupt-Grav-
 vamen in diesem Vertriebe fand.

26) “Es hat auch E. C. Rath sich dahin verbind-
 “lich erkläret, daß die bürgerliche freie Nahrung gehand-
 “habet, darüber beständig künftig gehalten, und keine
 “Aemter noch Bruderschaften, denn die ihre Gerechtigkeit
 “mit Briefen zu belegen haben, oder deren in geruhiger
 “Profession seyn, von neuen angerichtet werden sollen, noch
 “die Anno 1603 bestätigte in monopolische Gesellschaf-
 “ten verwandelt werden, oder zugleich denen, so nach Anno
 “1603, ohne Vorwissen der Bürgerschaft, sich dazu eigen-
 “mächtig qualificiren wollen, kraft dieses vernichtet seyn
 “und bleiben sollen. Wie denn den Limonien-, Citronen-,
 “Pomeranzen- und andern dergleichen Höfern keine Brü-
 “derschaft, vielweniger Amt noch Corporation verwilliget,

“noch Patronen oder Morgensprachs-Herren verstattet werden sollen.”

“Es soll auch der Hispanischen Früchte Vorhökern verboten seyn, unter sich ein monopolisch Wesen zu haben, die ankommenden Früchte aus den Schiffen, und eine ganze Ladung aufzukaufen, unter sich hernach zu parthieren und zu vertheilen, und den Preis zu setzen. oder weil sie in gewissen Händen seyn, nach Belieben zu steigern, sondern es soll einem jeden seine Nothdurft absonderlich, und wann das Gut an das Land gebracht und zu Kauf präsentiret wird, zu kaufen einem Bürger gleich vergönnet seyn.” *)

*) Man vergleiche Art. 22. des Hauptrecesses.

27) “E. C. Rath hat sich auch anheischig gemacht, der Englischen Court den bishero gehaltenen Contract aufzukündigen, und bei Errichtung des neuen den geklagten bürgerlichen gravaminibus durch Unterhandlung ihre abhelfliche Maaße künftig derogestalt zu geben, daß der Kaufmann und die Aemter nicht um ihre Handlung und Nahrung gebracht werden.” *)

*) Diese Sache hat jetzt ihr Interesse verloren, nachdem zu den französischen unglücklichen Zeiten der englische Court, den bis dahin bestandnen Contract selbst aufgekündigt hat, und die Mitglieder desselben ihr Heil in der Erlangung des Bürgerrechts fanden.

28) “So sollen auch von denen zu der Brod-Ordnung deputirten sechszehn Bürgern zum wenigsten viere die Wochen einmal auf einen ihnen beliebigen Tag umgehen, und das Brod wägen, daß es nach monatlich zu machen der Taxe sein völlig Gewicht habe, ausgebacken und von gutem Mehl, so nicht möglich rieche oder sämcke, ge-

“fertiget sey. Wenn nun das Brod nicht vollwichtig,
 “und untauglich befunden würde, soll solches zwar nach
 “der Brod-Ordnung confisciret und in's Armenhaus ge-
 “bracht, aber nebenzu der Bäcker um 5 bis 10 Reichs-
 “thaler toties quoties von den Morgen-Herren gestraft
 “werden.” *)

*) Man vergleiche Art. 33. des Hauptrecesses.

29) “Jngleichen sollen die zur Probe deputirten
 “Herren und Bürger an den gewöhnlichen Tagen zwei-
 “mal zu rechter Zeit aufwarten, und das Bier nach einer
 “gewissen Probe-Ordnung, so förderfamst verfertiget wer-
 “den soll, proben, wracken oder für gut Bier erklären.” *)

*) Man vergleiche Art. 34. des Hauptrecesses, und Unions-
 Receß der Collegien Art. 6. Cap. 4.

30) “E. E. Rath hat auf des Kaiserl. Herrn Bot-
 “schafers Zusprechen beliebet, und die präsidirende Herren
 “Bürgermeister und Gerichtsverwalter übernommen, sich
 “nicht allein selbst dahin zu bemühen, daß vor Los-
 “gebung der Citation die Partheien in Güte mögen ver-
 “tragen und auseinander gesezt werden, sondern wollen,
 “wann sie überhäufet, die Partheien per supplicam die
 “Herren Syndicos und Rathsverwandten zu Commissarien
 “zu ersuchen, anweisen, selbe gegen einander zu vernehmen
 “und zu vertragen, wie denn auch zu Beliebung der Her-
 “ren Bürgermeister, so nicht bei dem Wort seyn, stehen soll,
 “sich mit solcher Mühe nach Befindung beladen zu lassen,
 “und den Partheien in Güte auseinander zu helfen und
 “zu vertragen.”

“So will auch E. E. Rath, wenn die Sache zu
 “Rechte gediegen, in quacunq̄ue parte processus, so-
 “wohl ex officio, als ad instantiam unius vel alterius

“partis, nach Befindung Commissarios zur Güte verordnen, jedennoch dem Proceß an seinem lauf unfänglich, als der dadurch nicht gehemmet, sondern usque ad submissionem verfahren werden soll. E. C. Rath kann auch geschehen lassen, daß den Herren Bürgermeistern, Syndicis und andern Herren Commissariis, wann die Sachen also vertragen werden, der gehalten Müßwaltung und Sachen Wichtigkeit wegen, noch eine danknehmige Erkenntlichkeit von jedem Theile zugekehrt werde.”

31) “Das jus aggratiandi, alldieweil solches a magistratu immediate imperatori subjecto durchgehends in romano imperio exerciret wird, ist nicht communicable, verbleibet also billig E. C. Rath, und wird er solches dennoch in causis graciosis parce und mit circumspection wie bis anhero, also auch inskünftige gebrauchen.”*)

*) Man vergleiche Art. 5. Nr. 11.

32) “Wann ein Vater in seinem letzten Willen oder sonst mit eigner Hand disponirt und verzeichnet, daß seine hinterbliebene Wittwe die Verwaltung seines Nachlasses ohne Vormünder haben und führen möge, soll selbige, so lange sie ihrem Hause bekanntlich wohl vorsethet, und nicht berüchtiget ist, daß sie die Güter übel verwaltet, auch sich nicht wieder verheirathet, geruhig bei solcher Verwaltung ohne Vormünder allein gelassen werden, jedennoch daß sie den gewöhnlichen Vormünder Eid abstatte, und in denselben mitnehme, daß sie das jährliche Schoß von ihren und ihrer Kinder Mitteln durch einen beeidigten Bürger, als ihrem curatorem, jährlich an die Schoßtafel richtig bringen und einliefern lassen wolle, bei Verlust der beschehenen väterlichen Verordnung.”

33) “Mit Extrajudicial-Decreten, sie mögen denn provisional seyn, damit causa principalis nicht vulne-

“viret werde, will E. E. Rath keinen Bürger in Sachen
 “quae causae cognitionem desiderant et per libellum
 “expediri non possunt, beschweren, sondern zuförderst
 “mit seiner Gegen-Nothdurft vernehmen, und bleibet hier=
 “nächst dem, so dabei nicht acquiesciren will, wenn die
 “streitige Sache die im Stadtbuch benannte summam
 “hierin übertrifft, ad iudicium zu provociren unbenom=
 “men.”

34) “Dem Gerichts-Boigt und andern zur Execution
 “bestellten Bedienten, wird E. Ehrb. Rath in ihrem Amte
 “nicht hindern noch aufhalten, und da über ihre Nach=
 “lässigkeit bei'm Rathe, oder denen Gerichts-Verwaltern
 “geklaget wird, sollen dieselben dazu angewiesen, und da
 “sie ihr Amt nicht thun, exemplariter angesehen werden.
 “Eines gleichmäßigen erbietet sich E. E. Rath wegen der
 “Fiscalen tam in civilibus, quam in criminalibus.”

35) “Ein Ehrb. Rath hat auch versprochen, daß
 “über die Ordnung, wegen Annehmung der Fremden, die
 “Deputirten Herren und Bürgern strikte in allen Punkten,
 “und denselben unausgesetzet nachkommen sollen.”

36) Daß die Häuser von nun an durch die ganze
 “Stadt tapiret werden, soll vermöge Rath- und Bürger=
 “Schluß, durch gewisse Deputirte aus den drei Collegiis,
 “innerhalb Jahr und Tages, a dato dieses, durch Revidi=
 “rung der Schoßbücher ohnfehlbar zu seiner Richtigkeit
 “gebracht, jedoch dabei eine geziemende Moderation ge=
 “brauchet werden.”

37) “Die deutschen Juden sollen aus der Stadt
 “hier ausgeschaffet, und ihnen das Geleite aufgekündigt
 “werden, so oft sie aber herein kommen, den Geleits-Gul=
 “den ohne Nachlaß und Dispensation erstatten, und die
 “Herren Bürgermeister der Cämmerei berechnen, und soll
 “sich dieses dahin verstehen, daß sie über 3 Tage nach

“einander nicht geduldet werden sollen, wie denn auch die
 “Wedde-Herren darauf Acht haben sollen, daß der Juden
 “Abzugs-Gulden allemal eingetrieben, und die Schoß-
 “Herren, daß das Schoß und andere bewilligte contri-
 “butiones innerhalb 4 Wochen allemal eingebracht oder
 “exquiret werden, und keine Restanten dahinten bleiben,
 “deren Namen aber, so nicht solvendo, auf eine beson-
 “dere Tafel am Rathhause zu ihrer Verkleinerung ange-
 “hänget werden sollen.” *)

*) M. s. über die Juden den 37sten Art. des Hauptrecesses.

38) “Die ordentliche und perpetuirliche Bestallung
 “quoad salaria, es sey derer Politic- oder Militair-Per-
 “sonen, sollen bleiben, wie sie einmal zwischen E. E. Rath
 “und den verordneten Bürgern der Cämmerei berahmet,
 “damit nicht untaugliche und liederliche Leute, wenn sie
 “mit wenigem sich schon bestellen lassen, nachhero aber
 “davon nicht leben könnten, der Stadt zur Unehre einher
 “gehen, und auf ungebührliche Mittel müssen gedenken,
 “auch den ehrlichen Antecessoren und Successoren ein
 “praejudiz an Ehr und Glimpf verursachen; da aber die
 “Gagen zu erhöhen oder zu vermindern, soll es mit beider
 “einnüthigen Consens geschehen.”

39) “Die Banco will E. E. Rath mit Zuziehung
 “der Kaufmanns-Börse nicht schließen, im übrigen soll die
 “wegen der Banco annoch währende Communication unter
 “denen Deputirten, der dreien collegiorium, der Banco,
 “Bürger, und denen von der Börse fortgesetzt, und in-
 “nerhalb zweier Monate geendiget werden.” *)

*) M. vergl. Art. 27. des Hauptrecesses.

40) “E. E. Rath ist friedlich, daß eine Asssecuranz-
 “Cammer auf eine gewisse Ordnung angerichtet, und die

“dahin gehörige Sachen wöchentlich vorgenommen und erlediget werden.”

41) “E. C. Rath erbietet sich auch, die Aemter bei ihren Amts-Büchern und Rollen zu handhaben, so viel derer vorgeleget werden können; daneben soll unter den Soldaten keine Höcker, Bürger oder Bönhasen geduldet werden.”

42) “Das Gymnasium soll nach der Anno 1615 zwischen Einem E. Rath und der Erbgeessenen Bürgerschaft gemachten Beliebung allemal mit tüchtigen professoribus besetzt, die linguae nach des gymnasii methodo dociret, und die Scholarchen darüber die Aufsicht haben, jedoch, daß auf der Professoren gute Qualitäten, ohne Ansehen der Person, hauptsächlich soll gesehen werden.”

43) “Wann auch die Neustädter zu einer wohlbestellten Schulen die benöthigten praeceptores zu salariis Mittel ausfinden können, will E. C. Rath geschehen lassen, daß eine neue Schule daselbst angerichtet werde, welche gleich unter der vorerwähnten Scholarchen-Direction stehen soll.” *)

*) W. vergl. Art. 24. des Hauptrecesses.

44) “Arrianer, Socinianer und Quäcker sollen in dieser Stadt und deren Gebiet nicht geduldet werden.”

45) “Wegen der sonntäglichen Nachmittags-Predigten will E. C. Rath die angeordnete Communication beschleunigen, und fordersamst die Anrichtung ihm angelegen seyn lassen, auch sonst über das Mandat, wegen der Sonntags-Feierung, mit Nachdruck halten.”

46) “Es will auch E. C. Rath mit den Bürgern zu deren erledigten bürgerlichen Aemtern taugliche subiecta aus den praesentatis erwählen.”

47) "Das Stadtbuch zusammt der Falliten-Ordnung, der Neceß de Anno 1603 und die Gerichts-Ordnung, wie die jeko ist, oder künftig beliebt wird, sollen gedruckt werden, die Schragen aber, und Taxe aller Officianten, soll stetig am Rathhause aufgehängt zu finden seyn."

48) "Wann ein officialis bei einem officio so un-
"vermuthlich reich werden sollte, daß es rechtmäßige
"suspicion von Untreu erwecket, will E. E. Rath, nach
"Besindung der indiciorum und des gravati exculpa-
"tion, die inquisition vor sich gehen lassen."

49) "E. E. Rath und die Bürger, so einige Wah-
"len allein oder mit zu verrichten haben, wollen ihnen
"angelegen seyn lassen, daß die vacant werdende officia
"mit tüchtigen und treuen Personen mögen versehen wer-
"den, und sollen dabei alle nundinationes und ambitus
"illiciti verboten seyn. Sollte nun aber jemand entweder
"von Herren oder Bürgern per nundinationes et am-
"bitus illicitos eingesezet seyn, soll er wieder abgesezet
"werden."

50) "Der Kriegsrath soll auch gehalten seyn, tüch-
"tige, qualificirte und experimentirte Officiere allemal zu
"erwählen, und ein jeder bei den Wahlen der Stadt
"Besten und Noth beobachten, damit nicht Leute, die im
"Kriege nie gewesen, aus Affection promoviret werden,
"und hernach keine Dienste thun können."

51) "Die zum Bauhof aus den Bürgern präsentl-
"ret werden, sollen die erforderlichen Kenntnisse vom Holze
"und andern Materialien haben, damit sie bei Einkaufung
"derselbigen des Bauhofes besten Nutzen schaffen können."

52) "Mandata, so vim perpetuae legis haben sol-
"len, will E. E. Rath allemal mit Vorwissen und Ge-
"nehmhaltung der Bürgerschaft publiciren, die aber, so

“pro nunc, auch der Wichtigkeit nicht darum einen *con-*
ventum civicum zu berufen, will E. E. Rath allemal
 “dennoch wenigst mit den Oberalten *communiciren*; wie
 “dann, weil ein neu Reglement der Bürger-*Convente* ge-
 “machtet, auch *Ihro Kaiserl. Majest. gemessene Verord-*
 “nung der Ungesessenen halber ergehen lassen, will E. E.
 “Rath hiebevord der Ungesessenen halber angehängtes *man-*
 “datum aufgehoben haben.” *)

*) W. vergl. Art. 15. und 16. des Hauptrecesses.

53) “E. E. Rath will auch hinfürder die in dieser
 “Stadt wohnende Fremde, Ritter, von Adel (die, so hohe
 “*characteres* oder *ministri publici* seyn, davon ausge-
 “nommen), so lange vorbenannte Personen allhie geduldet
 “werden können, dahin anweisen, daß gegen Genießung
 “Schuß und Schirms sie alle *onera* der Stadt mittra-
 “gen und abstatten.”

54) “Die Herren und Bürger zur Annehmung der
 “Fremden *deputiret*, sollen die französischen Köche, *Paruquen-*
 “macher, und was dergleichen mehr, anhalten, daß sie
 “nach *advenant* der Nahrung, dem *Publico* jährlich ein
 “Gewisses geben und erstatten.”

55) “Die *Morgensprachs-Herren* der Aemter, und
 “die *Patronen* der *Brüderschaften*, wollen dem Amte und
 “*Brüderschaften* in unbilliger eigennütziger *Neuerung*, so zu
 “Beschwerden der gemeinen *Bürgererschaft* gereichen, nicht
 “*patrociniren*, überhelfen oder *Vorschub* thun, sondern ihr
 “*officium*, und worauf es von *Alters* her gewidmet, dem
 “gemeinen Nutzen zum Besten, getreulich beobachten und
 “ausrichten.”

56) “Damit die *Ausheimischen* und *Fremden* über
 “die hiesige *Justiz* keine *Querelen* zu führen Ursache haben
 “mögen, soll, wie *bishero*, also auch künftigh auf *Anmel-*

“den den Procuratoren in ihren Sachen, auch in feriis
 “anzurufen, ihnen allemal vergönnet, und alle weitläufige
 “dilationes und Ausflüchte abgeschnitten werden.”

57) “E. E. Rath's-Apotheker soll jährlich durch die
 “physicos und andere doctores visitiret, mit Zuziehung
 “der andern Apotheker, eine durchgehende gleiche taxa der
 “simplicium und compositorum gemacht, und niemand
 “über das Gesezte beschweret, hingegen die doctores
 “medicinae die medicamenta ordinaria aus dem Hause
 “zu geben, nicht zugelassen, sondern aus der Apotheke zu
 “verschreiben angehalten werden.” *)

*) W. s. den Art. 36. des Hauptrecesses.

58) “Die von Anno 1640 publicirte Kohlen-Ord-
 “nung soll auch renoviret, und solcher in allen nachgegan-
 “gen werden, selbiger zu Folge soll dem Kohlen-Weiser
 “bei Verlust seines Dienstes untersaget werden, nicht mehr
 “denn zwei Groschen für ein Fuder zum Frank-Geld zu
 “nehmen, und sollen die Kohlen-Träger die Sackung und
 “Messung aufrichtig und treulich verrichten, und im übrigen
 “die angezogene Ordnung nachgehen, und derselben von
 “ihnen bei Strafe und Entsetzung gehorsamlich nachgelebet
 “werden.”

59) “Wann die Berordneten der Cämmerei einen
 “Officianten oder Bedienten werden angeben, daß er auf
 “Untreue in seinem Amte getreten, und meineidig gewor-
 “den, soll er, ungeachtet alles Vertretens und Vordittens,
 “bestrafet und abgeschaffet werden.”

60) E. E. Rath will mit den Berordneten der Cäm-
 “merci dahin bedacht seyn, daß jedesmal eine gute Quan-
 “tität Stein-Kohlen im Vorrath seyn mögen, damit man
 “aus Mangel Holzes im langen Winter dazu greifen
 “könne.”

61) "Niemand soll an die angenommenen Hochzeit-
 "und Leichenbitter gebunden seyn, sich derselben zu bedienen,
 "sondern einem jeden Bürger allezeit frei stehen, durch
 "sein eigen Volk oder andere Diener, die Einladung und
 "Berufung zu Werk zu stellen. Wann aber jemand sich
 "ihrer bedienen will, sollen sie um ziemliche Belohnung
 "ihre Dienste verrichten."

62) "Die Wedde-Herren sollen die Taxe der Musi-
 "kanten, Köche, und der umlaufenden Diensten bei Hoch-
 "zeiten reguliren, damit niemand über gesetzte Gebühr und
 "publicirte Ordnungen beschweret werde. Wer auch von
 "jungen Leuten um mehreres giebet, denn gesetzet, soll auch
 "gestrafet werden."

63) "Die Markt-Boigte und Wedde-Knechte sol-
 "len fleißige Aufsicht auf Maaß und Gewichte, sowohl de-
 "rer, die auf dem Markte sitzen, als Ausrufen, auf dem
 "Markte haben, und die Unrichtigkeit den Herren ver-
 "melden."

64) "Daferne jemand solche Mittel ohne eines tertii
 "oder anderer Schaden ausfinden kann, dadurch das Cam-
 "mer-Gut verbessert und dahin gebracht werden kann, daß
 "nicht nöthig sey, die löbliche Bürgerschaft zu collectiren,
 "soll damit gehöret, und E. Ehrb. Raths Denkelbuch ein-
 "verleibet werden."

65) "Nach Anweisung des Reccesses de Anno 1603
 "sollen auch die Amtsbrüder andern Bürgern gleich, da
 "sie einige Beschwerde zu haben vermeinen, davon sie
 "Wandel begehren, wann sie vorhero Einem Ehrb. Rath
 "sich angemeldet, und ihnen daselbst nicht geholfen worden,
 "bei den Ehrb. Oberalten sich anmelden, und nach Besin-
 "dung dero Hülfe oder Vertretung begehren, dazu sie
 "zwar die Alten des Amtes zu Beiständen und Wortfüh-
 "rern mögen gebrauchen, aber mit nichten stärker unter

"einander sich aufbieten, bei denen Herren in ihren Be-
 "hausungen, oder auf dem Rathhause vortreten, oder da
 "es eine Sache, dieses oder jenes Amt absonderlich ange-
 "hend, von andern keine zu sich ziehen, sondern das be-
 "schwerte Amt denen Oberalten ihr Anliegen allein vor-
 "tragen, und durch ihren Rath und Beistand Wandel
 "suchen, die auch E. C. Rath willigst hören, und sich
 "also jedesmal erfinden lassen will, daß jedem unverzüg-
 "lich geholfen, und niemand mit Fug sich zu beschweren
 "haben soll."

66) "Weilen auch leider vor Jahren verschiedene
 "wichtige importirende Stadtsachen, mit höchstem Nach-
 "theil derselben darum zurückgegangen, daß die Be-
 "rathschlagungen also weitläufig gepflogen, und dabei
 "keine Sicherheit noch Verschwiegenheit gewesen, dar-
 "über zu zeitig ausgebrochen, und mit unwiederbring-
 "lichem Schaden zergangen; dem künftig vorzukommen,
 "ist auf Einrath des Kaiserl. Herrn Botschafters zwischen
 "E. C. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft ein-
 "müthig beliebt, daß, wann wichtige angelegene Secre-
 "tesse erfordernde Stadtsachen hinführo angebracht oder
 "eröffnet werden, will E. C. Rath acht Personen in et
 "de senatu, und die acht und vierzig Bürger acht an
 "der Zahl erfahrene (jedoch, daß solche Gleichheit der De-
 "putirten in keine Consequenz gezogen werde, noch also
 "bei anderweitigen Deputationen der löbl. Bürgerschaft
 "zum Präjudiz gereiche), der Sachen gewachsene, ver-
 "ständige und Erbgesessene Bürger, also zwei aus jedem
 "Kirchspiel, ad singula negotia aber jedesmal andre, be-
 "putiren, die dieselben mittelst einem gewissen Eide er-
 "wägen, die rationes pro et contra mehrmalen mit ein-
 "ander sorgfältig und reiflich überlegen, selbe schriftlich

"aufbehalten, und endlich nach den mehrern Stimmen
 "schließen mögen, was sie nach ihrer conscienz erachten,
 "und getrauen dem Vaterlande am dienstlichsten, vorträg=
 "lichsten und erspriesslichsten zu seyn. Damit nun auch
 "diesfalls alle Irrungen und Zwiespalt künftig abgeschnit=
 "ten, so verstehen sich die majora anders nicht, als dero=
 "gestalt, wann denen vorstimmenden Raths-Deputirten
 "wenigst einer aus der Erbgeessenen Bürgerschafts-Depu=
 "tirten beifallen und vice versa; auch auf einmütiges
 "Einstimmen der bürgerlichen Deputirten können die ma=
 "jora anders nicht gemacht werden, es falle dann wenigst
 "einer aus des Raths Deputirten ihnen bei. In Ent=
 "stehung aber dessen, oder da vota paria herauskämen,
 "und man sich nach möglichst angewandtem Fleiß mit ein=
 "ander nicht vereinbaren könnte, soll auch dieses Orts um
 "aus der Sache zu kommen, eben der modus adhibirt
 "werden und Platz finden, welcher sub initium recessus
 "der discrepirenden consultationen inter senatum et cives
 "halber schon beliebt worden."

"Wenn man sich nun solchergestalt eines gewissen
 "Schlusses vereinbaret, soll derselbe mit seinen Umständen
 "und Ursachen schriftlich beibehalten, und darnach die Trac=
 "taten ab- oder vorgestellt, abgehandelt und geschlossen
 "werden, und was also tractiret und beschloffen werden
 "wird, will E. E. Rath und die Erbgeessene Bürger=
 "schaft genehm halten, und ohne Disapprobation zur Exe=
 "cution ihnen befohlen seyn lassen, auch die Deputirten
 "noth- und schadlos halten."*)

*) Die Absicht bei diesem Artikel mag sehr gut gewesen
 seyn; aber sie ist, wenn die Verfassung so, wie sie in den
 alten Recessen enthalten ist, fortbestehen soll, unaus=
 führbar. Wenn daher in den folgenden Jahren bei
 dem heftigen Angriff der Bürgerschaft auf diesen Recess

der Senat erwiederte: daß er viel Nützliches und zu der Bürgerschaft eignem Besten gereichendes, aber auch Artikel enthalte, die der Stadt schädlich und unpracticable sind: so muß er hauptsächlich bei dieser letzten Behauptung diesen Artikel im Auge gehabt haben, bei dem die Verfassung sich unfehlbar in eine Aristocratie verwandelt haben würde. Rath und Bürgerschaft würden lediglich Maschinen der Deputirten geworden seyn, die ihrerseits bald Mittel gefunden haben würden, sich zu perpetuiren. Es ließ sich zum voraus sehen, daß bei einer auf ihre Rechte so achtamen Bürgerschaft, als die unsrige von jeher gewesen, die Vorschrift dieses Artikels nie in Anwendung kommen würde. Und also hat er keinen reellen Nachtheil gebracht, aber ein Theil des Guten, das der Recess enthält, dauert noch jetzt fort.

Uebrigens ist es sonderbar, daß in der Ausfertigung des 66sten Artikels die Handschriften, die ich nachgesehen habe, sehr variiren. Eine notariäler beglaubigte Abschrift giebt den Artikel so, wie er hier abgedruckt ist. Eine andre Handschrift, der ich auch vielen Glauben schenke, hat folgende Abänderung:

“Daß, wann wichtige Angelegenheit Secretesse erfor-
 “dernde Stadt-Sachen in et de senata auch hinführo
 “angebracht oder eröffnet werden, will E. E. Rath und
 “die 40 Bürger erfahrene, der Sachen gewachsene, verstan-
 “dige und Erbgeessene Bürger, acht an der Zahl, zwei
 “aus jedem Kirchspiel deputiren, die dieselbe, mittelst
 “eines gewissen Eides, erwägen, die rationes pro et con-
 “tra mehrmalen mit einander sorgfältig und reiflich über-
 “legen, selbe schriftlich aufbehalten, und endlich nach den
 “mehreren Stimmen schließen mögen, was sie nach ihrer
 “conscience erachten und getrauen dem Vaterlande am
 “dienlichsten, verträglichsten und ersprießlich zu seyn, den
 “genommenen Schluß mit seinen Umständen und Ursachen
 “schriftlich beibehalten.” &c.

So hat auch Lünig diesen Artikel abgedruckt. Es ist jetzt von keiner Wichtigkeit, zu wissen, welche Abfassung die richtige, welche die unrichtige sey. Ich halte beide für richtig, und glaube, daß sich vom Herrn Grafen un-

terzeichnete Ausfertigungen dieses Necesses, in denen der 66ste S., so wie er im Texte und in der Anmerkung lautet, vorfinden müssen. Man muß nur nicht vergessen, daß der zuerst mit der Unterschrift des Grafen versehene Entwurf dieses Necesses, der am 31sten März 1674 der Bürgerschaft mitgetheilt ward, von der Ausfertigung, die der Bürgerschaft am 3ten April 1674 vorgelegt ward, verschieden war. In dem Exemplar, das der Graf nach Wien mit nahm, lautete der 66ste S. wahrscheinlich so, wie ihn die in der Note angeführte Handschrift giebt.

67) "Nachdem auch in Artikel 2. Tit. 3. Part. 2. Hamburgischen Stadt-Rechtens ausdrücklich versehen, daß der Frauen Güter für des Mannes Schulden, in stehender Ehe gemacht, den Gläubigern gehalten seyn sollen, ist solcher Artikel der Frauen Güter halber dahin elucidiret und erkläret, daß wie hiebevorn, also auch inskünftige, von allen der Frauen Güter, sie seyen in die Ehe beweislich eingebracht oder nicht, ohne Unterschied, Vorbeding und Reservat, für des Mannes Schulden, so in stehender Ehe gemachet, absolute haften, und denen creditoribus verpfändet seyn sollen."

68) "Weil auch bei Anwesenheit Ihrer hochgräflichen Excellenz, des Kaiserl. Herrn Botschafters, die Gerichts-Ordnung nicht völlig adjustiret werden können, besonders aber mehrere Zeit und Nachdenkens bedürftig seyn wollen, so ist demnach zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft in so weit festgesetzt, daß eine neue Gerichts-Ordnung auf den Fuß der Cammer-Gerichts-Ordnung, aus dem neuen Concept und der alten Ordnung, so viel dieselbe auf dieser Stadt statutum sich appliciren läßt, zu verfassen, und was von jedermänniglich dienlich erinnert und herbeigetragen werden kann, durch E. E. Raths Deputirte und der Bürgerschaft Bevollmächtig-

"tigte, von Gelahrten und Bürgern examiniret, was zu
 "Beförderung unparthellicher und schleuniger Justiz nüt-
 "lich und practicabel ein oder andern Theils remonstriret
 "werden kann, hineingerücket, was dahin nicht dienlich
 "angewiesen werden kann, ausgelassen werden soll; worüber
 "man aber different bleibet und nicht einig wird, mit hinc
 "inde führenden rationibus ausgesetzt, Ihre hochgräfliche
 "Excellenz, die die obhandene Commission desfalls in
 "Händen zu behalten ersuchet werden, nach Verlauf sechs
 "Monat, so pro omni termino hujus deputationis hinc
 "inde beliebet, zugeschicket, von derselben, als dieses sta-
 "tus kundig, vindiciret, adjoustriret, und Ihre Kaiserl.
 "Majestät ad applicidandum, ratificandum et confir-
 "mandum gebracht, wie selbe eingerichtet, publicirt, und
 "E. E. Rath und männiglich, den sie concerniren wird,
 "darnach sich zu achten gehalten und verbunden seyn soll."

69) "Weil auch durch Ihre hochgräfliche Excellenz
 "des Kaiserl. Herrn Botschafters hohen Vermittelung ver-
 "schiedene in den Ruhestand dieser Stadt einlaufende Pri-
 "vat-Handlungen und transactiones glücklich abgemacht,
 "und danknehmig, auch erkänntlich entrichtet, sollen selbige
 "nicht weniger, als wenn sie diesem Receß wörtlich ein-
 "verleibt, bei Würden, und der künftigen Kaiserl. Con-
 "firmation dieses Recesses mit untergeben, und als wört-
 "lich darinnen begriffen, geachtet seyn."

70) "Schließlich, weilen auch die jüngste den 28sten
 "Mai 1673 auskommene Vereinigung einiger weniger
 "Bürger, durch einige Deputirte E. E. Raths, mit Vor-
 "wissen und Genehmhaltung der Acht und Bierziger, der
 "Römisch Kaiserl. Majestät, unsern allergnädigsten Kaiser
 "und Herrn, Dero hochlöbl. Reichs-Hofrath an gehörigen

“Orten, durch ausgebrachte zulängliche Mandate und ver-
 “trauliche Correspondenz zur Dissolution gebracht, und
 “mithin der uralten Stadt-Verfassung, auch der bürger-
 “lichen Zusammenkünften Sicherheit und Freiheit, auch
 “ordentliches und friedliches Verfahren befördert; als nimmt
 “E. E. Rath und die Erbgeessene Bürgerschaft dieses
 “alles für einen guten Dienst, dem Publico zum Besten
 “gethan, derogestalt auf und an, daß, im Fall gemeldete
 “Herren und Bürger desfalls inskünftige über lang oder
 “kurz von jemand der Dissolvirten oder sonsten unfreund-
 “lich angesehen, berufen, oder Unlust zugemuthet werden
 “wollte, dieselben sammt und anders, so mit Rath oder
 “That sich darunter gebrauchen lassen, überall vertreten,
 “geschützet, noch- und schadlos gehalten, auch von Rath
 “und Bürgerschaft die gehabte Mühe, Verwaltung und
 “Sorgfalt danknehmig angenommen seyn soll.” *)

*) Dieser §. beweiset es deutlich, welch eine Ueberhand der
 Factionengeist genommen hatte; es hatten sich einige we-
 nige Bürger vereinigt, um Maaßregel zu provociren, die
 in ruhigen Zeiten nur von der Souverainität des Staats
 ausgehen dürfen.

71) “Weil auch die Erfahrung bezeuget, daß junge
 “Leute unter zwanzig Jahren ihren Sachen nicht wohl
 “vorzustehen wissen, sondern gleich den Unmündigen durch
 “böse Leute in gefährliche Handlung geführt, und um
 “ihre väterliche angeerbte Mittel lieberlich gebracht wer-
 “den, so soll hinführo nach dieser Stadt Rechten niemand
 “vor mündig geachtet werden, er habe denn das zwanzigste
 “Jahr seines Alters völlig erreicht und zu Ende gebracht,
 “und weder in noch außerhalb des Gerichts seine Sachen
 “zu vertreten und zu verwalten zugelassen werden.”

“Wie denn auch das der jungen Leute Verführer halber hiebevorn angehängte Mandat hiemit renovirt und bestätigt seyn solle.”

“Und sollen nunmehr also obgemeldete zwischen E. E. Rathe und der Bürgerschaft vorgewesene Irrungen allerding, jedoch auf allergnädigst Belieben und Ratification mehr allerhöchst gedachter Kaiserl. Majestät, geletet und verglichen seyn, und damit nichts übrig bleibe, so zu einigem fernern Mißtrauen zwischen beiden Theilen Ursach und Anlaß geben könne, E. E. Rath auch bei gebührendem obrigkeitlichem Respect, und die Bürger in friedlichem Wesen, schuldiger Folge und Gehorsam erhalten, auch aller künftigen weitem Unruhe, so viel möglich, vorgebauet werde, so soll aller Ungunst, Haß, Meid und Widerwillen, so ein Theil gegen den andern, oder dessen sonderbaren Person, tam in genere, quam in specie, bei währenden Streitigkeiten gefaßt haben mag, allerding gehalten und nachgelassen, auch alles, was dabei beschwerlich vorgefallen, von Herzen verziehen, vergeben und vergessen seyn, keiner, wer der auch seyn möchte, dessen in Unguten entgelten, sondern einander mit herzlichem Treuen meynen, nach Beförderung gemeinen Nutzens trachten, und dieses Verlaufs nimmermehr ungütlich gedenken. Und soll sich auch fürders Männiglich aller fernern verbotenen Conventen abmaßen, seine vorgesezte Obern in gebührendem Respect halten, seinen sowohl bürgerlichen als andern Eiden in schuldigen Gehorsam fleißig und unverbrüchlich nachkommen, keinem, so dieser Vergleichung zuwider etwas suchen und unterstehen sollte, Beifall geben, sondern demselben, so viel an ihm, von aller Ungebühr abhalten, und zu schuldigem Respect ernstlich anweisen, oder, da es nicht verfangen wollte, solches an gehörigen Orten anbringen, und also männiglich und

"jeder vor sich Friede, Ruhe und Einigkeit, seinem besten
 "Verstande nach befördern; hingegen E. E. Rath die
 "Bürger bei ihren habenden und hergebrachten Privile-
 "gien, Frei- und Gerechtigkeiten, geruhig lassen, dabei
 "jederzeit schützen, erhalten: die Justiz unverzüglich nach
 "dieser Stadt Statuten, Recessen, Gerichts-Ordnung, ge-
 "meinen Rechten und üblichen alten Herkommen admini-
 "striren, die Bürger in allen billigen Dingen vertreten,
 "in ihren Angelegenheiten möglichst befördern, und wozu
 "E. E. Rath in diesem Receß sich verpflichtet, demselben
 "strikte nachleben, auch fest und unverbrüchlich halten.
 "Alles bei höchster Kaiserl. Strafe und Ungnade. Sollte
 "aber jemand von Rath oder Bürgern diesem Receß zu-
 "wider handeln, soll gegen denselben vermöge Stadtbuch
 "und Receß verfahren werden."

"Dessen alles zu Urkunde haben Se. hochgräfliche
 "Excellenz, als Kaiserl. hochverdienter Botschafter und
 "Commissarius, Dero Insiegel in fidem rei sic et non
 "aliter gestae, jedennoch Ihr und Ihrem Erben ohne
 "Nachtheil und Schaden, wie nicht weniger E. E. Rath
 "allhier Dero signet und die Oberalten Dero Siegel an
 "diesen Brief thun henken. Geschehen Hamburg, den
 "3ten April Anno 1674."

(L. S.)

G. G. Windischgräß.

(L. S.)

(L. S.)

Ex speciali commissione
 spectabilis senatus civi-
 tatis hamburgensis sub-
 scripsit.

Henricus Schrötteringf, Lt.
 ac reipubl. hamburgensis
 protonotarius.

Ex commissione domi-
 num duodecim virorum
 subscripsit.

Petrus Graumann,
 pro temp. actuarius.

NB. Die im 70sten Artikel benannten Achte und Vierziger sind gewesen:

St. Petri.

Joachim Anckelmann, Oberalter.	Hinrich Iho Westen.
Casten Busch, Oberalter.	Jacob Eggebrecht.
Johannes Stahl, Oberalter.	Daniel Witte.
Hennius Otto.	Lütke Spiesmacher.
Jochim Sengestack.	Peter Schildt.
Christoffer Wichers.	Johann Rock.

St. Catharinen.

Hermann Kenzel, Oberalter.	Henrich Ebing.
Cornelius Langermann, Oberalter.	Henrich Witte.
Dieterich Schelhammer, Oberalter.	Jochim Stenmann.
Hinrich Mattfeld.	Johann Guhl.
Zacharias Soeckland.	Niclas Ludewig Kuland.
	Franz Wilmsen.
	Hinrich Kenzel. *)

*) Bei einem von diesen setzt Lünig in Parenthese hinzu zu "wegen dieses hat sich aller Streit erhoben." Der Name des Protonotarii, der Namens des Senats, und des Actuarii, der Namens der Oberalten unterschrieb, ist im Lünig nicht richtig angegeben. Weil häufig bemerke ich noch, daß in dem im Jahr 1820 gedruckten "Chronologischen Verzeichniß der Mitglieder des Senats, der Oberalten und der Cämmerei-Bürger" Petrus Graumann als Actuarius oder Oberalten: Secretair nicht aufgeführt wird. Und doch halte ich es für ausgemacht, daß er den Windischgrätzischen Decess als pro tempore actuarius unterschrieb.

St. Nicolai.

Magnus Horman, Oberalter.	Dyrich Stal.
Joh. Postelmann, Oberalter.	Peter Widau.
Jürgen Kellinhufen, Oberalter.	Dirch Brodermann.
Cord Wegesack.	Johann Techlenburg.
Wilm Stadlander.	Johann Rump.
Hans Erlelamp.	Henrich Busch.

St. Jacobi.

Jost Bandt, Oberalter.	Berend Brandt.
Henrich Grote, Oberalter.	Matthias Scheel.
Claus Croll, Oberalter.	Hans Simon von Sahr.
Johann Pape.	Christoph Hans Landerhufen.
Hans Pickel.	Dettlef Brase.
Magnus Theisen.	

NB. Die 26 Deputirte, so auf Ratification der Bürgerschaft vorgesagten Receß, den 3. April 1674, geschlossen sind:

St. Petri.

Jacobus Blume, J. U. D.	Carsten Busch, Oberalter.
Theod. Hardekopf, J. U. L.	Johann Koch.
Jochim Anckelmann, Oberalter.	Christoph Wichers.

St. Catharinen.

And. Schulze, J. U. D.	Hinrich Eding.
Henrich Mattfeld, Oberalter.	Hinrich Witte.
Matthias Löcher.	Johann Jacob Hübener.

S t. N i c o l a i.

Benjamin Wiese, J. U. D. Wilm Stadländer.
 Jürgen Kellinghusen, Ober- Hinrich Busch.
 alter. Hans Lemm.
 Cordt Begesack, Oberalter.

Wegen Michaelis.

Georg Lesse, J. U. L. Andreas Hadeker.

S t. J a c o b i.

Jacobus Morfen, J. U. L. Anton Wagener.
 Henrich Grote, Oberalter. Berent Warbermann.
 Johann Pape. Henrich Jacobsen.

Die Erwartung, die man von dem heilsamen Erfolge dieses Windischgrätzischen Recesses im Anfange hatte, blieb unerfüllt, denn, als er drei Jahre nachher, im Jahr 1677, mit der Kaiserl. Confirmation und einem angehängten Pdnal-Decret und Befehl — welche letztere denn doch wohl als die gewöhnliche Form, unter welcher die Kaiserliche Confirmation ausgefertigt zu werden pflegt, angesehen werden sollten — zurück kam, machte die angehängte Straf=Clausul *) die im Jahr 1710

*) Die Straf=Clausul scheint mir, diene den Mißvergnügten zum bloßen Vorwande, denn man war mit diesen Formen längst schon in Hamburg bekannt, und hatte bis dahin nie etwas Anstößiges darin gefunden. Uebrigens ist sie im Wesentlichen von der, die ich bei dem Reglement der Rath- und Bürger=Convente habe abdrucken lassen, nicht verschieden. Im Anfange sagt sie:

“Demnach zwischen den Ehrsamten unsere und des Reichs
 “lieben getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Ham-
 “burg und der Erbgesessenen Bürgerschaft daselbst einige
 “schwere Spann- und Irungen entstanden, Wir aber die-
 “selbe aus väterlicher Sorgfalt vermittelst unsers dahin ab-
 “geschickten Abgesandten — — in der Güte hin, und beizu-
 “legen sonders haben angelegen seyn lassen, dieselbe auch
 “endlich — gütlich beigelegt und verglichen worden, alles
 “mehrern Inhalts des darunter aufgerichteten und uns in
 “glaubwürdiger Form vorgebrachten Recesses, so von Wort
 “zu Wort hernach geschrieben steht und also lautet:

dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente, dem Unions-
 Recess des Senats und mehreren andern Reglements aus je-
 ner Zeit, ohne daß man damals etwas Anstößiges darin fand,
 angehängt war, solches Aufsehen, daß der Senat am 3ten Sep-
 tember 1677 sich bewogen fand, der versammelten Bürgerschaft
 anzuzeigen: es hätten sich die Aemter und andre über die an-
 necirte Clausul beschwert, und Ehrb. Oberalten wären in Ver-
 dacht gerathen, daß sie dieselbe mit befördert haben möchten,
 daher trage Senatus auf Maaßregeln an, durch welche diese
 Sache auf's Reine gebracht werden solle. Dieser Antrag, der
 wahrscheinlich damals nicht vermieden werden konnte, erhitzte
 die Bürgerschaft so, daß sie in ihrer Resolution auf Suspension

Hier folgt der Recess.

“Und uns darauf obbemeldete Bürgermeister und Rath, wie
 “auch die Oberalten neben den acht und vierzig Diaconen im
 “Namen obernannter gefessenen Bürgerschaft in Unterthä-
 “nigkeit angerufen und gebeten haben, daß wir solchen aus
 “angeordneter unser Kaiserlichen Commission aufgerichteten
 “Recess zu bekräftigen, zu confirmiren und zu bestätigen,
 “gnädigst geruheten; daß wir solch ihre demüthige und ziem-
 “liche Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem
 “Rath und rechten Wissen obinseirten Recess — als jetzt re-
 “gierender Römischer Kaiser gnädiglich bekräftigt, confirmirt
 “und bestätigt haben ic.”

Endlich heißt es noch am Ende:

“Wir wollen daß sie obernannte Herren Bürgermeister und
 “Rath, Oberalte, Diaconen und die ganze Erbgefessene Bür-
 “gerschaft wider obinseirten Vergleich oder Recess, nicht ir-
 “ren oder hindern, sondern sie dessen wie obstehet, ruhiglich
 “und unperturbirt gebrauchen und genießen lassen, insonder-
 “heit aber befehlen wir ihnen, mehrgedachten Bürgermei-
 “stern, Oberalten, Diaconen und der ganzen Erbgefessenen
 “Bürgerschaft, wie auch sonst denen, die hiebei interessirt
 “seynd, gnädigst und ernstlich, daß sie auch ihrerseits solchen
 “Recess, so weit derselbe einen Jeden bindet, in allen Punk-
 “ten, Articula, Clausula, Mein- und Begreifungen, wie ob-
 “stehet, gestricks nachkommen und geloben, dawider nichts
 “thun, handeln oder vornehmen, noch das Jemandes andern
 “zu thun gestatten in keine Weise noch Wege, als lieb einem
 “Jeden sey, unsre schwere Kaiserliche Ungnade und Strafe
 “und dazu eine Pön von ein hundred Mark löthigen Goldes
 “zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hiemider
 “thäte — zu bezahlen verfallen seyn solle.”

und Arrest für Oberalten, ohne auf die Vorschrift der Reccessen und auf die Gerichtsform zu achten, drangen, und der Rath nur mit Mühe augenblickliches Unrecht verhindern konnte. Doch diese Unbilden und deren Beschreibung, liegen außer meinem Plane. Uebrigens aber gab der Windischgrätzische Recess später noch zu vielen Erdörterungen und Unannehmlichkeiten Veranlassung. Im Jahr 1684 verlangte die Bürgerschaft, nemlich: "die gänzliche Cassation des Reccesses, gegen den der Rath "und sie mehrmals ihr Mißvergnügen satksam an den Tag "gelegt haben, weil er auch auf Aufhebung unsrer dieser Stadt "alten Reccessen und Verfassungen abziele." Der Senat erwiderte, daß er seinerseits den "Windischgr. Recess nie ganz gemißbilligt habe, weil viel Nützlichendes und vieles, das der Bürgerschaft zu eignem Besten gereiche, darin enthalten sey, es "müßten immerhin einige Artikel, die der Stadt schädlich und "impracticabel wären, sich darin befinden, daher möge eine "Revision süglich geschehen können: aber den ganzen Recess, "ohne reife Ueberlegung aufzuheben, sey durchaus nicht thunlich. Der Senat wünsche daher eine nähere Erwägung der "Sache, und Revision." Dazu aber wollte die Bürgerschaft sich nicht verstehen, vielmehr blieb sie bei ihrem Beschlusse der Annullirung: "Der Recess sey von Zeit seiner Entstehung an "ein Stein des Anstoßes gewesen, und könnten die Mitglieder des Senats, denen daran gelegen, ein gutes Einverständniß zwischen Rath und Bürgerschaft zu unterhalten, sich "weiter der Cassirung nicht widersetzen." Die Bürgerschaft verlange daher "die Namen derer, die sich derselben und dem "Recess von 1562 *) nicht zustimmig erklären, ohne Verzug "zu erfahren, denn er halte diese für Männer, denen eine Harmonie zwischen Rath und Bürgerschaft nicht anstehe." Der Senat machte hierauf den Versuch, um Zeit zu gewinnen, und verlangte Aufschub der Sache: Aber die Bürgerschaft "widersprach" auch diesem: "Hier sey nichts nachzusehen, nichts zu erwägen, allen wären die Reccessen bekannt. Daher werde die "Bürgerschaft nicht eher auseinander gehen, als bis der Senat die Annullirung beschlossen; es lohne sich nicht der Mühe, "darum noch einmal zusammen zu kommen." Der Rath wi-

*) Auch von diesem von Seiten des Rathes widersprochenem Reccess war damals die Rede.

bersprach noch einmal: "Es sey unrecht, daß man behaupte, "in seiner Mitte wären einige Widerstreber der festzusetzenden "Harmonie; aber seine Pflicht sey es, fern von aller Leiden="schaft, vor einem gefaßten Beschlusse alles reiflich zu überle="gen." Doch, die Bürgerschaft drang auf's neue "auf Her="ausgabe des Recesses, damit er cancelliret werden möge." "Wenn denn die Bürgerschaft dabei bleibe," entgegnete der Senat, "so möge die Aufhebung des Recesses für beschloffen "angesehen werden; aber er erinnere wohlmeintlich, dem Col="legio der 144ger zu committiren mit der Cancellirung behut="sam zu verfahren und den Kaiser nicht zu beleidigen." Darin willigte endlich die Bürgerschaft, und ihr ward am 11ten Juni 1684 die Original-Confirmation des Windischgrätzischen Reces="ses extradirt. So war denn nun der Windischgrätzische Reces="s wieder aufgehoben; doch dabei blieb es nicht, denn am 4ten November 1686 trug der Senat auf's neue auf die Wieder="herstellung desselben an: Es dringe der Kaiser darauf, oder verlange eine Anzeige über die etwa erforderlichen Abänderun="gen. Hierauf ward eine Revision desselben beschloffen, und den 6Ogern (damals war schon das fünfte Kirchspiel zugelassen, und somit aus dem Collegio der 48ger ein Collegium der 60ger ge="worden) aufgetragen, diese vereint mit dem Senate vorzuneh="men. So ist diese Sache liegen geblieben.

Schon aus jener Verhandlung, die ich umständlich ange="führt habe, geht satzsam hervor, daß viel Gährungsstoff vorhan="den war, der eine nicht weit entfernte Explosion besorgen ließ. Auch gaben die stattfindenden Umtriebe im Jahr 1696 zu einer neuen Kaiserlichen Commission Veranlassung, die auf die freis="ausschreibenden Fürsten erkannt worden, und in deren Auf="trage Herr Baron von Welling, der Herr Canzler Dankelmann und Herr von Fabricius allhier erschienen. Aber die Bürger="schaft wollte von keiner Kaiserlichen Commission etwas hören, und lehnte jede Mittheilung an sie und jede Erklärung, aller Vorstellungen ungeachtet, wiederholt ab. Als in den Verhande="lungen dieserwegen der Senat bemerkte: "daß nichts wirksa="mer seyn würde, um das Einschreiten der Commission zu ver="hindern, als wenn die bisher zwischen dem Rath und der "Bürgerschaft obschwebenden gravamina in Güte gehoben wor="den, und alles zu einem vergnügten Ruhestande hergestellt

“wäre; daß auch der Senat seinerseits dazu alles beizutragen
 “erbdtig sey, und von der Bürgerschaft erwarte, ob sie ihrer-
 “seits Oberalten oder 60ger dazu den Auftrag ertheilen wollte;”
 so ergriff die Bürgerschaft diese Gelegenheit, und ernannte eine
 Deputation von 50 Mitgliedern, unter welchen sämtliche Ober-
 alten sich befanden, von denen sie verlangte bei Verlust der
 Stadt Wohnung, das ihnen übertragene Geschäft zu überneh-
 men, das nach der ihnen ertheilten Vollmacht darin bestand:
 “die postulata des Raths, die gravamina der Bürgerschaft,
 “und was zur Verbesserung des hiesigen Stadtwesens dienlich,
 “nach Maaßgabe hiesiger Stadt Verfassungen, Statuten und
 “Necessen zu untersuchen, und mit dem Rathe sich darüber zu
 “vereinigen, jedoch alles auf Ratification der Bürgerschaft.”
 Der Rath ließ sich diese Commission gefallen, der die Bürger-
 schaft hernach die Zusicherung gab, daß wenn über kurz oder
 lang ihr oder den Ihrigen wegen des ihr übertragenen Ge-
 schäftes etwas zustößen sollte, sie dieselbe jeder Zeit noth- und
 schadlos halten wollte. Das Resultat der Verhandlung mit die-
 ser Deputation der 50ger war der sogenannte Necess von 1699.

1) Senatus verspricht die Abstellung etwaniger Justiz-
 Mängel, und fügt hinzu, daß die bisherigen Irrungen und ge-
 häuften Occupationen und Hindernisse Schuld an der bisher-
 gen Verzögerung gewesen. Zugleich verspricht er eine verbes-
 serte Gerichts-Ordnung förderamst vorzulegen.

2) Verspricht der Rath: eine generelle Verbesserung des
 Cammerwesens zum Behuf der Wiederherstellung des vollen
 Credits und der Vermögenheit.

3) Verspricht der Rath: den Resolutionen erbgeessener
 Bürgerschaft, die ordentlich, nicht unter der Krone, sondern
 in den Kirchspielen nach reifer Deliberation, in Conformität
 dieser Stadt Statuten, Necessen und Verfassungen genommen,
 sich ohne Noth nicht opponiren, dagegen aber zu der Bürger-
 schaft das zuversichtliche Zutrauen setzen wolle, es werde ihm
 nie etwas zugemuthet werden, was wider seine theuer be-
 schworne Pflicht, Recht und Gerechtigkeit, Statuta und Ne-
 cesse, oder wider dieser Stadt Wohlfahrt laufe, oder auch auf
 Beeinträchtigung der ihm unfreitig competirenden jurium abziele.

In dieser Hinsicht aber kam man eben so wenig als in
 andern wesentlichen Punkten ganz auf's Reine, denn die Bür-

gerschaft hatte die, der Verfassung durchaus zuwider laufende Ansicht, als müsse der Rath sich allemal den bürgerlichen Resolutionen conformiren, und dürfe nicht widersprechen, wenn die Bürgerschaft, den Vorstellungen des Senats ungeachtet, bei seinem Beschlusse beharrte. In den folgenden unruhigen Jahren hat die Bürgerschaft oft auch von dem Senat verlangt, daß er, nach dem hier gegebenen Versprechen, der Bürgerschafts-Resolutionen beitreten müsse, und dadurch hinlänglich erwiesen, daß in jenem Versprechen mehr eingeräumt worden, als das, zum allgemeinen Besten so wesentliche, Gleich- oder Gegengewicht gestatte. Unter andern antwortete Senatus im Jahr 1703, den 25ten Januar, da man des Senats Widerspruch unter Hinweisung auf diesen Artikel nicht achten wollte, „durch seine ihm abgeändigte Zustimmung können nie ein „gültiger Rath- und Bürgerbeschluß entstehen; überdies sey jedes Versprechen mit Reservation gegeben worden, und zwar „in so fern Reccess, Statuten und Amtspflicht dabei nicht Noth „litten.“

Nach den Bürgerschafts-Acten scheint es, daß die Bürger damals einsahen, als habe der Senat einen unbedingten Beistritt nicht versprochen, wenn gleich zuletzt dennoch dem Senat nichts übrig blieb, als nach langem Sperren dem Verlangen der tobenden Bürgerschaft beizutreten. Alle Unbilden einer zügellosen Volksmasse, von Aufrührern angereizt, enthalten die damaligen Verhandlungen.

4) In Hinsicht des Honorariums des Senats, bei welchem diesem das oftmalige Zurückbehalten desselben als Zwangsmittel indigniren mußte, wollte, des Reccesses von 1633 ungeachtet, die Bürgerschaft ihre Pflicht, dieses Zwangsmittel nicht anzuwenden, nicht anerkennen.

5) Auf das Verlangen des Senats, die Rathswahl, nach Vorschrift der Verfassung, ihm nicht weiter streitig zu machen, erwiederte die Bürgerschaft, sie wolle sie dem Senat wiedergeben, jedoch ohne Präjudiz.

Wenn gleich darauf sich manches hätte erwiedern lassen, da, was das Grundgesetz bestimmt, nicht genommen werden durfte, und also das Wiedergeben, gleichsam als ob hier eine neue Bewilligung sey, wohl nicht das rechte Wort war, und der Zusatz, „ohne Präjudiz,“ offenbar einen Vorbehalt

enthält, nach Willkühr inskünftige wiederzunehmen, was heute wiedergegeben ward; so war es dennoch nicht an der Zeit, darüber damals zu moniren.

6) Daß die Bürger-Convente um 10 Uhr Abends geendigt seyn müssen, darüber ward man eins; aber die Bürgerschaft wollte nicht allgemein darin willigen, daß alle Sachen vor der Verhandlung in der Bürgerschaft, durch die bürgerlichen Collegien gegangen seyn müßten, und machte den Unterschied von Particulair-Sachen und solchen, die "der Stadt Wohlfahrt concerniren, oder derselben zum Präjudiz gereichen können," die letzten wollten sie in die Bürgerschaft gebracht wissen, ohne vorherige Verhandlung mit den Collegien. Diese Materie ward damals nicht weiter discutirt.

Man sieht schon aus diesen kurzen Anführungen, daß aus den damaligen Verhandlungen wenig Gutes und gewiß kein festes Resultat für die Zukunft zu erhalten war. Mit einer ermüdenden Umständlichkeit wurden besonders in den Nebenpuncten alle gravamina zur Sprache gebracht; aber wenig ward dadurch gefördert, den Beschwerden ward nicht abgeholfen, und selbst da, wo das schreiendste Unrecht verübt war, sollicitirte man vergebens um Abstellung. Uebrigens war auch diese Verhandlung, als die künftige Regulirung der Verfassung vorbereitend, von der höchsten Wichtigkeit, nicht allein dadurch, daß man die einzelnen damaligen Beschwerden genau kennen lernte, sondern auch, daß man sie in nähere Ueberlegung nahm, und die Gründe für und wider die gewünschte Abstellung sich vergegenwärtigte, um, wenn die Zeit der Entschcheidung gekommen war, mit desto gewierigerm Erfolg davon Gebrauch machen zu können.

Noch war dieser Zeitpunkt aber nicht da; es herrschte allgemein eine zu leidenschaftliche Stimmung, die in den letzten Zeiten durch die Geistlichkeit und ihren Anhang erhalten und vermehrt ward. Wer sich nur an die unglückseligern Zeiten und Namen von Mayer, Krummbholz, Stielke und ihrer Spießgesellen erinnert, und die Unbilden, die durch sie veranlaßt wurden, sich in's Gedächtniß zurückruft, auch dabei bedenkt, welch einen Einfluß sie und ihr Anhang auf die bürgerlichen Resolutionen hatte, der wird es nicht in Abrede stellen, daß endlich der Zeitpunkt gekommen war, wo die Vernunft

den Sieg über die Tollheit und Ungebundenheit der Schreier erhalten mußte, falls nicht Hamburg und seine Verfassung zu Grunde gehen sollten.

Bei dieser Lage der Sachen war die Verfügung einer Kaiserl. Commission, und die Einrückung derselben, begleitet von einigen Schwadronen Cavallerie und etwa 2500 Mann Infanterie, eine wahre Wohlthat, wenn gleich dem Hamburger die Einmischung Fremder in unsre bürgerlichen Verhältnisse, und die Dictatur derselben zu jenen Zeiten unleidlich erscheinen mußte. Der Schaden war indeß der Art, daß gewöhnliche Mittel zu seiner Heilung nicht genügten, dies sah der bessere Theil ein und ließ daher geschehen, was zu verhindern unmöglich war, einzig damit beschäftigt, während der Wirksamkeit der Commission das Ruder der Regierung in der Hand zu behalten, und mit kräftiger Besonnenheit alle dem entgegen zu arbeiten, was mit den bürgerlichen Verhältnissen und der freien Verfassung nicht verträglich sey.

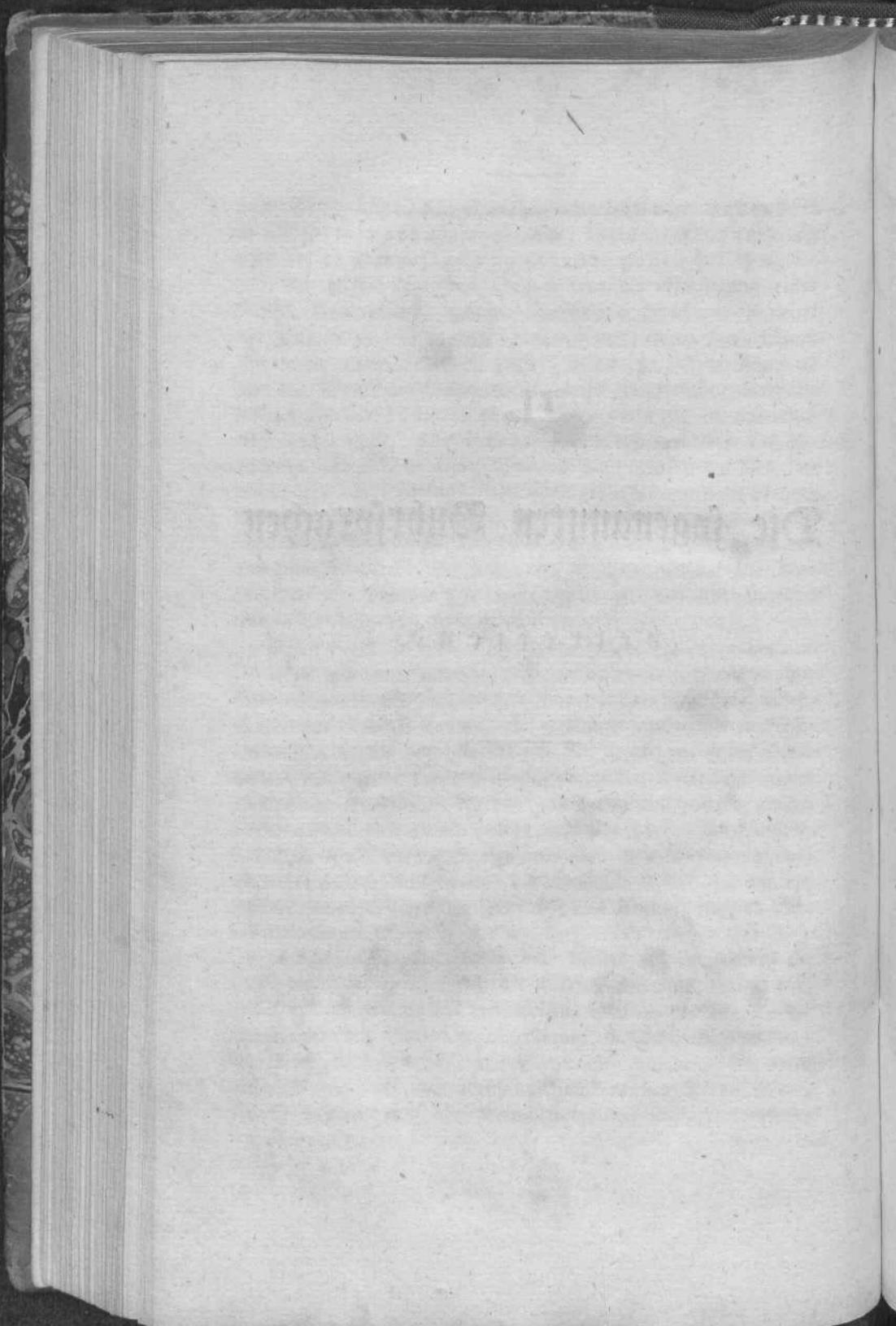
Diesem achten Bürgerinn allein haben wir es zu verdanken, daß wir nun schon 113 Jahre unter dem Schatten des Verfassungsbaumes sicher ruhen können, der durch die Wirksamkeit der Kaiserl. Commission gepflanzt ward und so schön aufblühte. Leider verhinderte uns der Feind am 15ten October 1812 die Feier des ersten Säculums des Bestehens unsrer Verfassung jubelnd zu begehen; aber hoffentlich wird unsern Kindern am 15ten October 1912, für das zweite Jahrhundert, das Glück vorbehalten seyn, nachdem eben diese Verfassung nach namenlosen Zerrüttungen und aus unsäglichen Leiden, wie ein Phönix aus der Asche, im Jahr 1814 in kräftiger Jugend wieder erstanden ist.

Die fremden Mitglieder der Kaiserl. Commission, die 1708 zur Wiederherstellung der Verfassung eintrafen, waren der Graf von Schönborn von Seiten des Kaisers, von Seiten Schwedens der Graf von Lilienstadt, von Seiten Preußens der Herr von Burchardi, von Seiten Braunschweigs der Herr von Wötcher und von Seiten Hannovers der Baron Grote. Die Verfassung selbst ward von Hamburgs Bürgern entworfen und sanctionirt.

II.

Die sogenannten Buhrsprachen

betreffend.



E i n l e i t u n g.

Wenn ich es für nöthig halte, der sogenannten Buhrsprachen zu erwähnen, so kann dies natürlich nur in der Absicht geschehen, weil sie gewissermaßen als Hauptbestandtheile der Grundgesetze unsrer Verfassung angesehen werden müssen. Durch sie werden mehr oder weniger auch die Rechte der Bürger bestimmt, und deshalb soll der Rath, nach dem Receß von 1603, nicht allein das Stadtbuch und die Receffe, sondern auch die Buhrsprache jeder Zeit zur Hand haben, und wird sowohl in den ältern Reecessen, als in dem neuesten, dem Hauptrecesse von 1712, die Revidirung der Buhrsprache als ein wahres Bedürfniß dringend empfohlen, auch ausdrücklich von den Bürgern verlangt, daß darin nichts eigenmächtig vom Rath ohne Zuziehung und Genehmigung der Bürger verändert oder hinzugesetzt werden solle. *) Nach dem Hauptrecess Art. 38. soll die Revidirung darin bestehen, daß die darin enthaltenen Verfügungen und getroffenen Einrichtungen der Gegenwart angepaßt (*ad statum praesentem accommodari*) werden sollen, weil sie jährlich abzulesen sind, und nach ihrem Inhalt jetzt aus Gesetzen bestehen, die entweder außer Gebrauch gekommen, oder durch spätere Gesetze aufgehoben sind. Schon aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Buhrsprache,

1) Aus gesetzlichen Bestimmungen besteht, die in der alten Form keinen andern als einen geschichtlichen Werth

*) Man sehe den Receß von 1529, die Postulate der Bürger von 1557, den Receß von 1603.

haben, denn sie müssen erst der Gegenwart angepaßt und von dem gereinigt werden, was außer Gebrauch gekommen oder abgeändert ist.

2) Aus gesetzlichen Bestimmungen, die jährlich abzulesen sind, das heißt, die jedes Jahr aufs neue zu publiciren sind, damit ein Jeder sie kenne, nach ihnen sein Betragen einrichte, und sicher sey, daß bei der Beurtheilung seines Betragens ihm nicht zu nahe getreten, oder durch Gebote und Verbote seine Freiheit nicht über die Gebühr beschränket werde. Es sind also Verordnungen über Bürger-Rechte und Pflichten, die jedem bekannt seyn müssen.

Das jährliche Ablesen der ältern und neuern obrigkeitlichen Verordnungen, die in ein Gedächtnißbuch eingetragen zu werden pflegten, war die Art der Publication vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, mit der noch eine zweite Art, die nemlich des öffentlichen Anschlags verbunden war. Es wurden die neuen Gesetze damals durch die Schragen publicirt, das heißt, sie wurden geschrieben, an hölzernen Tafeln befestigt und am Rathhause hingehangen. Außerdem wurden auch einige Verordnungen von den Kanzeln verlesen.

In neuern Zeiten, da man die neuen und erneuerten ältern Verordnungen drucken und durch die Zeitungen bekannt machen läßt, auch jedem die Gelegenheit, sich ein Exemplar davon zu verschaffen, giebt, ist die jährliche Ablesung neuer und älterer Verordnungen gänzlich unterblieben, und nur für außerordentliche Fälle, bei Unruhen, wo die zu treffenden schärfern Maaßregel unter Trommelschlag, außer der andern Art der Publication, abgelesen zu werden pflegen, annoch in Anwendung. Uebrigens ist zu mehrerer Verbreitung der Kunde der Gesetze nicht allein der Anschlag am Rathhause beibehalten, sondern auch noch durch Anschlag an andern öffentlichen Orten und den Straßen-Ecken mehr erweitert.

Ist denn nun die Revision der ältern Wuhrsprachen seit dem Hauptrecess geschehen? In der Form, in der man diese Revision gebracht haben wollte, daß nemlich die alte Wuhrsprache in einen neuen Gesetz-Coder umgeformt, und dieser jährlich abgelesen werde, ist sie nie zu Stande gekommen. In der Sache selbst aber ist sie dadurch geschehen, daß man über die Materien, die in der Wuhrsprache enthalten sind, so-

wohl noch während der Anwesenheit der Kaiserl. Commission, wie dies aus dem Hauptrecess hervorgeht, als auch nach derselben und bis auf den heutigen Tag, die der Gegenwart und den bestehenden Grundgesetzen angemessene Verordnungen hat drucken, durch die Zeitungen bekannt machen, öffentlich anschlagen, und, je nachdem das Bedürfnis es erforderte, erneuern lassen. Unter solchen Umständen war die jährliche Ablegung dieser neuen Verordnungen unnöthig und überflüssig, und kam aus der Gewohnheit, wenn gleich die zweimalige Ablegung der ältern Buhrsprachen als eine alte Sitte, der Form nach, bis zum Umsturz unsrer Verfassung durch die Franzosen im Jahr 1810, beibehalten ward. Nach unsrer Wiederherstellung aber im Jahr 1814 ist von diesem Ablegen, das nichts als eine leere Form war, nicht weiter die Rede gewesen.

Daß übrigens materiell die in dem Hauptrecess vorgeschriebene Revision der Buhrsprache wirklich vorgenommen sey, wird aus dem, was ich aus dem ältern Gesetz-Codex anführen werde, sattsam hervorgehen.

Buhrsprache, sagt Anderson in seinem Hamburgischen Privatrecht Th. 1. S. 479 sehr richtig, ist so viel als Sprache der Bürgerschaft, Verfügungen der Rath und Bürger-Convente oder Rath- und Bürgerschlässe,*) und es werden hier darunter diejenigen Sammlungen verschiedener alter und neuer von dem Rath und der Bürgerschaft beliebten, größtentheils Polizei-Sachen betreffender Gesetze verstanden, welche nach einer uralten, vor Erfindung der Buchdruckerkunst nothwendigen Gewohnheit, in Hamburg jährlich zu be-

*) Nach dem Inhalte ist dies ganz recht. Ob Buhr eine Contraction von Bürger, Bürger sey, könnte zweifelhaft scheinen, wenn man nicht zuweilen Buhr- oder Buer-schop für Bürgerschaft fände, da sonst Buhr einen Bauer bezeichnet. Zum Beispiel ist Buhrstah der Name einer Hamburgischen Gasse, wo die Einwohner den vordringenden Bauern zu stehen geboten haben, oder auch, wo den Bauern angewiesen ist, mit ihren Waaren auszustehen. Buhrsprache könnte auch wohl so viel als Bührsprache, Vorschriften über das, was sich gebührt (oder gehört im Niedersächsischen), seyn.

stimmten Zeiten und mit besondern Feierlichkeiten vom Rathhause öffentlich abgelesen worden, um die ältern Gesetze den Hamburgischen Bürgern und Einwohnern im Andenken zu erhalten, die neubeliebten Gesetze aber durch Einrücken in jene Sammlungen, und durch die öffentliche Ablesung desto besser bekannt zu machen.

Zwei solcher Sammlungen haben wir noch, die eine ist vom Jahr 1594, diese wurde alle Jahr auf Petri nach Umsezung der Raths-Aemter verlesen, und nach der Verlesung proclamirte der präsidirende Bürgermeister die Namen der für das folgende Jahr gerichtliche Audienzen haltenden Mitglieder des Senats. Die zweite ist vom Jahr 1596, ist nach und nach verbessert, und ist ihr ein Extract aus ältern Buhrsprachen angehängt. *) Sie ward am Thomä-Tage jährlich verlesen.

*) Daß es dergleichen gab, ist unzweifelhaft. M. f. Anderson l. c. S. 501. Schon im Stadtrecht von 1270 wird der Buhrsprache erwähnt. Wahrscheinlich sind die Buhrsprachen von 1594 und 1596 Revisionen der ältern Buhrsprachen, die durch die Vorschrift des Recesses von 1529 veranlaßt worden. Die Sollemnitäten bei der Verlesung findet man bei Anderson.

I. Die Buhrsprache von 1594.

Die Buhrsprache von 1594, mit vier Anlagen, findet man abgedruckt in Lünig's Reichsarchiv part. special. 4te Continuation, S. 1032 bis 1049.

Die Buhrsprache selbst besteht aus 73 Artikeln, die ohne Einleitung, ohne Ueberschrift der Artikel, und ohne logische Ordnung bunt unter einander und hinter einander herlaufen.

Der Rath warnt im 1sten Artikel die arbeitenden Classe, sich in Acht zu nehmen, daß sie nicht gefangen werde, und (Art. 2.) sich vorzusehen wohin sie ihre Waare schicke, um nicht in Schaden zu gerathen. Ohne Erlaubniß des Rathes soll Niemand in fremder Herren Dienste gehen, sonst werden Weib und Kind ihm nachgeschickt (Art. 3.). Kein Schiffer dieser Stadt soll einen Matrosen, der dies gethan, mit sich führen, bei willkührlicher Strafe (Art. 4.). Außerdem enthält dieser Artikel ein Verbot, daß kein Mäkler, Arbeitsmann (Dräger vielleicht Kornträger?) oder Fremder, Korn im Flethe kaufen, oder Korn und andre fremde Waare für Fremde und mit fremdem Gelde kaufen soll. Ein jeder Bürger soll sich deshalb hüten, keine Mascopie mit Fremden zu haben, kaufte er aus freiem Willen mit fremder Leute Geld, und würde er darauf betroffen, soll er sowohl als der Fremde bestraft werden. (Die Eifersucht der Bürger gegen Fremde und fremden Einfluß spricht sich in mehreren Stellen der ältern Gesetze aus.) Ein jeder Bürger der ein Haus hat, soll sich auf ein ganzes Jahr mit Korn und sonst verproviantiren, und nichts gegen die Korn-Ordnung unternehmen, bei der in derselben angebrohten Strafe (Art. 5.). Niemand soll zu Wasser oder zu

Lande reisen und verkehren unter dem Schutz- und Freiheits-Briefe unsrer Bürgerchaft, er wäre denn Bürger, bei Strafe 3 Mark Silber. Auch sollen die Bürger allenthalben den Zollen für Gut und Haabe bezahlen, und sich vor Schaden hüten (Art. 6.).

Kein Holz soll aus dieser Stadt geführt werden ohne Erlaubniß des Rathes, bei Strafe von 1 Mark Silber und Confiscation des Holzes (Art. 7.). Bei Wöttcher- und Band-Holz haben die Wöttcher 3 Tage das Vorkaufs-Recht, der Bürger der es dann kauft, darf es nur an Wöttcher wieder verkaufen (Art. 8.). Im 9ten Artikel gebietet der Rath ernstlich, daß Baum-, Schlitten-, Bau- und Bandholz, das im Sommer (in dem Saft) gehauen, in diese Stadt nicht zu Kaufe gebracht und verkauft werden soll, bei Confiscations-Strafe; dazu soll der Käufer noch gehörig in Strafe genommen werden.

Art. 10. Würde ein Schiff auf der Elbe zu sitzen kommen oder auf den Grund gerathen, so sollen die Andern (die Mannschaft?) zwei Zeiten dabei bleiben und zur Rettung desselben so viel sie können mit Hülfe, Trost und Forderungen treulich beitragen, bei Strafe von 100 Goldgulden.

Art. 11. Wohin der Schiffer oder Fuhrmann das Gut fahren zu wollen verspricht, dahin soll er es fahren, es wäre denn, daß der Rath darüber anders bestimmt oder die Noth ihn daran verhindert.

Art. 12. Wer mit Gütern an unsre Stadt kommt, die zu Stade oder anderswo Zollen bezahlen mußten, soll die Bezahlung nicht versäumen, damit er deshalb ohne Last und Schaden bleibe.

Art. 13. Schiffer und Bootsleute sollen im Auslande keine muthwillige und ungebührliche Handlung begehen, nicht rauben und stehlen, sondern sich gegen jedermann ehrlich und friedliebend betragen; beklagt sich jemand darüber, so soll der Thäter am Leben, der Schiffer aber, wenn er der Unthat nicht theilhaftig ist, jedoch sie nicht anzeigt, als ein Hehler, nach Gelegenheit und Willkühr des Rathes bestraft werden.

Art. 14. Beim Zollenspieker sollen die Güter treulich angegeben und verzollt werden. Umständliche Vorschrift darüber.

Art. 15. Nach Hamburger Elle, Maas und Gewicht soll auf Befehl des Rathes ge- und verkauft werden. Die Webde-Herren sollen sowohl bei den Reichen als bei den Armen dar-

über jährlich eine Untersuchung anstellen lassen, damit die Bürgerschaft und besonders die Armen nicht benachtheiligt werden.

Art. 16. Damit der Unfug bei dem Fischen wegfalle, soll nur das Amt der Fischer ein Recht haben Fische zu fangen und zu verkaufen. Dem Bürger aber soll es so wie von Alters her frei und unverboden bleiben, für seine eigne Küche zu fischen. Uebrigens enthält dieser Artikel Verfügungen um Unordnung und Verwüstung der jungen Fische zu verhindern.

Art. 17. Vom Ballast-Einnehmen der Schiffer. Der Ort wo dies geschehen soll wird bestimmt. Wenn auch der Rath befiehlt die Flethe zu reinigen, soll dies Niemand versäumen, bei Strafe von 3 Mark Silber.

Art. 18. Niemand soll Luch und Werke *) zum Nachtheil der Nemter außerhalb der Stadt machen lassen.

Art. 19. Die Waffenrüstung muß in Ordnung seyn, und deshalb soll Hausvisitation gehalten werden. Es gebietet auch E. E. R., daß ein Jeder mit seiner Wehre bei Tag und bei Nacht fertig und bereit sey, wenn etwa E. E. R. dazu auffordern würde, damit allen Nothfällen zuvor gekommen werde. Zu diesem Behuf wird E. E. R. erster Tage Heerschauung halten lassen.

Die Eigenthümer der Brau- und Wohnhäuser, müssen bestimmte Waffenrüstung nebst fünf Pfund Pulver und zehn Pfund Blei halten. Findet sich bei der Haus- und Heerschauung hierin ein Mangel, soll ihn ein jeder mit 10 $\frac{1}{2}$ büßen.

Art. 20. Befindet sich jemand auf eines andern Hof, um zu stehlen oder andern Schaden zu thun, so soll er 10 Pfund Strafe geben, oder 14 Tage bei Wasser und Brod in Arrest sitzen. Bei'm Einbruch wird ihm der Proceß gemacht, und kann der Eigenthümer, der ihn dabei betrifft, ohne Bedenken ihn braun und blatt schagen. Eben so soll es mit denen gehalten werden, die das Eichenholz behauen und verderben.

Art. 21. E. E. Rath will auch einen jeden ermahneth haben, daß er seinen Kindern, Knechten, Fremden und Jungen kund mache, daß sie sich die Brücken, Bäume, Stege, Planken, Hecken, Dorn-Hecken, Säune, Wicheln und andere Verzierung der Wälle und Gärten dieser Stadt zu behauen,

*) Werk ist wohl ein Fabrikat jeglicher Art.

beschneiden, zu zerbrechen und zu beschädigen enthalten sollen, bei der Strafe, die in den angeschlagenen Zetteln angezeigt ist.

Art. 22 — 29 enthält eine Brauerknecht-Ordnung.

Art. 50. Wenn Bürger oder Einwohner die ungebührliche Vorbeifahr mit Gütern zum Nachtheil des Zollen verheimlichen oder darum wissen, sollen sie nach Willkühr des Raths ernstlich gestraft werden.

Art. 31. Unfug der Bettler-Jungen wird ernstlich verboten.

Art. 32. Vorkauf und Händerei ist verboten; alles muß zu Markt gebracht und eine gewisse Zeit ausgestellt werden, bei 10 Gulden unerläßlicher Strafe, oder Gefängniß von 14 Tagen bei Wasser und Brod.

Art. 33. Alles Märkische und Magdeburgische unfreie Korn, besonders Weizen und Roggen, auch binnenländischer Weizen soll nicht bei den Brücken und Rajen gelegt und aufgetragen werden, wenn nicht Bäcker und Brauer vorher versorgt sind.

Das Einkaufen von Waaren, die auf das Bergische Comtoir kommen müssen, wird als den hansestädtischen Recessen zuwider, Schiffern und Kaufleuten verboten.

Art. 34. Niemand soll Hopfen dieser Stadt vorbei fahren lassen.

Art. 35. Unterschleif bei'm Hopfen=Verkauf wird bei 30 Rthlr. Strafe verboten.

Art. 36. Der Unterschleif, daß fremde Güter für Bürgergüter angegeben werden, wird bei Strafe der Confiscation verboten.

Art. 37. Die Pasquillanten sollen nach den Reichs=Gesetzen bestrafet werden; den, der solche anzeigt, will E. E. Rath mit einer stattlichen Verehrung beschenken lassen, und soll es seiner Ehre nicht nachtheilig seyn, auch sein Namen verschwiegen werden.

Art. 38. Brauer sollen sich mit gutem Weizen versehen, und sonstige die Brauer betreffende Vorschriften.

Art. 49. Die lang unterbliebene Schiffahrt nach Island ist wieder vorgenommen. E. E. R. befiehlt und bittet mit besonderm Ernst, sich gegen die Königl. Unterthanen friedlich zu bezeigen.

Art. 40. Das Ankaufen von Gersten und Hafer, und das Ausschiffen seewärts wird, als den Freiheiten und Gerechtig-

keiten, den Mandaten, und der früher publicirten Buhrsprache zuwider, verboten. Wer darauf betreten wird, soll für einen unredlichen und ehrvergessenen Mann geachtet, und andern zum Abscheu in eine ernste willkürliche Strafe genommen werden. — Ueberhaupt wird das Ausschicken von Gersten aus dieser Stadt verboten.

Art. 41. Warnung vor schweren Criminal=Verbrechen, besonders vor Mord= und Todschatz, so wie auch vor Verheimlichung der Verbrecher. Die Pflicht eines Jeden ist, zur Festnehmung derselben beizutragen.

Art. 42. Verfügung gegen die boshaften Vanquerottirer. E. E. K. hat sich entschlossen, solche Falliten und Vanquerottirer in Haft zu nehmen, und nach dem Reichsabschied und nach dem Stadt=Buch mit ihnen zu verfahren.

Art. 43. Das Ausschicken rheinischer und anderer heißen Weine, ausgenommen Poyton, unter 3 Ohm wird verboten. Fremde sollen ihre fremden Weine, bei Strafe der Confiscation, gehdrig veraccisen. Kein Weinhandler soll Weinzettel ausschreiben, nur der Stadt=Weinkeller allein kann solche ausgeben.

Art. 44. Confect von Zucker und Getränke, die bisher die Apotheker allein zugerichtet und verkauft haben, soll kein Bürger und Einwohner einzeln verkaufen, sondern sich des gänzlich enthalten.

Art. 45. Ein größerer Tagelohn für Schiffbauer, Zimmer= und Mauerleute, als 6 ß , ist verboten. Wer sich damit nicht ersättigen läßt, sondern zum Ungebühr 8, 9 und 10 ß fordert, soll ernstlich bestraft werden.

Art. 46. Das ungeschickte und leichtfertige Wesen am Fastnachts=Tag ist verboten. Man soll sich nicht verkleiden noch Mummerei treiben, sich nicht mit Pfeifen, Trommeln und andern Spielen, nicht mit Fackeln, Kerzen, Luntten, alten Eggenwappen und andern verbotenen Gewehren auf der Straße trefsen lassen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, so wie sie vor dem abgekündigt worden.

Art. 47. Frauen, Mägde und andre unnütze Gesinde, die beim entstandnen Brande nicht löschen helfen, sondern stehen wollen, denen soll das Oberkleid abgenommen, und sie mit Schlägen weggewiesen werden.

Art. 48. Der Muthwille der Bootsleute und Schiffse-
knechte, die selbst gegen ihre Schiffer sich Gewaltthätigkeiten
erlauben, werden in Gemäßheit des von den ehrbaren Hanse-
städten im Jahr 1591 publicirten Mandats bestraft werden.

Art. 49. Branntwein und andere Getränke darf nicht an
Sonn- und Feiertagen unter der Predigt ausgezapft werden,
auch darf Niemand sitzende Gäste haben — der Wirth zahlt
für jeden Gast, und auch dieser für sich, 1 Rthlr. Strafe ohne
Erlaß.

Art. 50. Die Veruntreuung bei der Bieraceise, als dem
Eide zuwider, wird verboten, und Verfügung dagegen theils
gemacht, theils für die Zukunft versprochen.

Art. 51. Die Backenschneider, die aus rachgierigem Ge-
müth andre mit Messern in's Gesicht schneiden und sie ver-
legen, sollen in Gemäßheit des Stadtbuchs mit Stockschlägen,
Gefängniß oder Stadt-Verweisung bestraft werden.

Art. 52. Ist eine Wiederholung dessen, was wegen des
verbotnen Einkaufs von Waaren, die auf das Bergische Com-
toir kommen müssen, Art. 33. gesagt worden.

Art. 53. Die den Mägden und Ammen unziemliche Klei-
derpracht wird Leichtfertigkeit genannt und verboten. Keine
Privatperson darf ungebührliche Kleidung tragen.

Art. 54. Es wird der Stadt Einwohnern verboten, sich
außerhalb der Stadt Gebiet copuliren zu lassen, da dies dem
einnüthigen Beschluß des Rathes und der Bürgerschaft zuwi-
der ist.

Art. 55. Verfügung gegen die fremden Bettler.

Art. 56. Verfügungen gegen das zu frühe Fangen, Ein-
salzen und Verkaufen des neuen Herings.

Art. 57. Ein Jeder soll sich für ein Jahr mit nothdürf-
tigem Korn versorgen, und ist E. E. R. geneigt, deshalb
Haus-Visitation anzustellen.

Art. 58. Verfügungen darüber, wenn jemand den Urlaub
zu brauen nicht benutzt.

Art. 59. Die Todtschläger, Müßiggänger und andre leicht-
fertige Personen und Bettler sollen sich von hier entfernen,
sonst werden sie eingezogen und ernstlich bestraft.

Art. 60. Die Privat-Weinzapfer sollen nach Ostern 1594
in Gemäßheit Rath- und Bürgereschlusses ganz aufhören.

Wein soll nur im Rath's-Weinkeller ausgezapft und geschenkt werden.

Art. 61. Ueppigkeit in der Kleidung häuft und mehrt Gottes Zorn und Strafe und wird ernstlich verboten. E. C. R. will nöthige Ordnung darüber verfassen lassen.

Art. 62. Verfügung über die Veraccisung von fremdem Bier und Branntwein.

Art. 63. Keine Ausbauer sollen Statt finden. Die Kirchspiels-Herren besichtigen den Bau zuvor, und geben die Speermaaße, es muß daher nach ihrer Vorschrift verfahren werden. Auch sollen die kleinen Treppen u. s. w. abgeschafft werden.

Art. 64. Abermaliges Verbot des Auszapfens fremder Weine in Gemäßheit früherer Verfügungen.

Art. 65. Die umherlaufenden Gardebröder, *) Landstreicher, fremde Bettler, Planetenleser und andre dergleichen Gesindel, die den Armen der Stadt die Almosen vor dem Munde wegnehmen, werden hier nicht geduldet, und sollen noch besondere Verfügungen dagegen erlassen werden. Unverschämte Bettler sollen abgewiesen werden; dagegen aber ist ein jeder den eingeseffenen Haus-Armen und gebrechlichen Leuten nach Christi Befehl Almosen nach Vermögen zu reichen schuldig.

Art. 66. Die Sonntags-Mittags-Rösten (Hochzeiten), sind sowohl in als außer der Stadt verboten. Dabei heißt es, sey ein großer Mißbrauch verspüret, indem nicht allein dieselbigen die mit auf dem Chor gewesen bei einander geblieben, sondern auch ein Haufen Volks zusammen gelaufen ist und den Sonntag verunheiligt haben.

Art. 67. Mit brennenden Fackeln darf man des Abends nicht in den Straßen gehen, sondern mit den gewöhnlichen Leuchten.

Art. 68. Eine merkwürdige Verfügung. Man soll sowohl von der Stadt als vom Gebiete aus, die Predigten in Altona nicht besuchen, sondern sich der Kirchen in Altona gänzlich enthalten, bei Strafe der Verweisung aus der Stadt und dem Gebiete. **)

*) D. i. Kriegs- oder Raubgesindel. Garden oder Garderen, heißt im Lande umher streifen, rauben, plündern, ungestüm betteln.

**) W. vergl. Decret von 1603 Art. 57. S. 140.

Art. 69. Verfügung zur richtigen Einbringung der Accisezettel, besonders in Hinsicht des Brauwesens.

Art. 70. Eine oft begehrte Polizei-Ordnung, nemlich wegen Verlobnisse, Hochzeiten, Kleider, Feierlichkeiten, Begräbnisse und andre Ordnungen werden nächstens erfolgen, daher werden Bürger, Einwohner und Unterthanen aufgefordert, sich den Vorschriften gemäß zu betragen.

Art. 71. Die, welche die Sicherheit des Abends und bei Nachtzeiten stören, sollen scharf bestraft werden.

Art. 72. Verfügung um beim Verbrauen der Orloff-Ordnung zu halten.

Art. 73. Das Raketen-Werfen bei Abendzeit ist in dieser Stadt bei scharfer Strafe verboten.

Dies ist der Inhalt der Buhrsprache. Die Anlagen sind mit A. B. C. D. bezeichnet. Der drei letzten Anlagen ist bereits oben bei der Raths-Rolle von 1595 erwähnt worden, und besteht das Ende derselben aus dem oben erwähnten Receß von 1657, s. oben S. 119 und S. 161.

Die erste Anlage aber enthält die Artikel, die nach vorhergegangen Rath- und Bürgerschlüssen im Jahr 1618 eingerückt sind. Ihr Inhalt ist folgender:

1) Verfügungen um Ordnung in den Orloff-Zetteln zum Brauen zu halten.

2) Luttertrank, Claret, Theriac und andre Medicamente dürfen nur auf den Apotheken gefertigt werden. Beim Zucker-Confectmachen darf keine Verfälschung des Zuckers Statt finden.

3) Gegen den Mißbrauch der bei den Sonntags-Hochzeiten Statt findet.

4) Gegen die, welche die Gebühren nicht bezahlen, ihren Bürgereid nicht abtatten, sich beim Rath nicht angeben und sich außer der Stadt copuliren lassen, ist ein Straf-Mandat von den Kanzeln verlesen und auch durch die Buhrsprache publicirt worden. Jetzt soll es zur Execution kommen.

5) Ueber die Bewaffung der Schutzbürger, Handwerker, und anderer Bürger ist eine Classification gemacht. Die im Vorbittelbuch gezeichnet worden (Schutzbürger?) müssen einen langen Spieß, eine Sturmhaube, ein Seiten-Gewehr mit dazu

gehörigen Leibriemen und Gehäng eigenthümlich haben und behalten. Die Amtsgenossen oder Hütler und Krüger wenigstens eine Muskete und Sturmhaube, dann auch ein Seiten-Gewehr mit Zubehörung. Die Kaufhandel führen einen Harnisch neben einem langen Spieß und Seiten-Gewehr.

Auch soll ein jeder Eigenthümer der Wohn- und Brauhäuser mit den erforderlichen Waffen versehen seyn, in Gemäßheit der sonst und in der Buhrsprache publicirten Ordnung. E. E. R. hat das Vorhaben den 23ten März Heerschauung zu halten.

6) Die Frauen sollen bei Leichen-Bestattungen nicht mehr folgen, und sonstige Ordnung, wie sie durch Rath- und Würgereschluß beliebt ist.

7) Uebermaliger Verbot der Vorhüterei.

8) Unnütze Hoffahrt und große Ueppigkeit der Frauen und Töchter mit Pantoffeln und Schuhen, die mit Seiden köstlich gestickt und mit Schnüren und Frangen besetzt sind, wird bei 50 Thlr. Strafe verboten. — Die Prachtliebe der Damen scheint unsern Vorvätern viel Kummer gemacht zu haben.

9) Bäcker und Brauer müssen sich vor Strafe hüten.

Offenbar erhellt aus diesem Theil der Buhrsprache, daß sie eine Sammlung von nach und nach gegebenen, größtentheils Polizei-Ordnungen enthält, die, ohne die zu einander gehörenden Verfügungen zusammen zu stellen, und Wiederholungen zu vermeiden, so wie sie vorlagen neben einander gereiht sind, und in denen hie und da die Absicht sich ausdrückt, an die früher erlassenen umständlichen Ordnungen zu erinnern.

II. Die Buhrsprache von 1596, die alle Jahre am Thomä-Tage verlesen worden. *)

Sie beginnt mit einer Aufforderung zur würdigen Feier der Geburt Christi; man soll sich des Fluchens und Schwörens und der Unzucht enthalten. — Die Handwerksgesellen sollen in den heiligen Tagen nicht arbeiten und der Böllerei sich enthalten. Das Halten von sitzenden Gästen an Sonn- und Feiertagen vor 3 Uhr ist verboten und Aussicht und Vorsorge bei den schweren Zeitläuften dringend empfohlen.

Sodann folgen mehrere von einander ausdrücklich getrennte Kapitel. Das erste handelt, nach der Ueberschrift: Vom Gehorsam gegen die Obrigkeit. Wer gegen die bürgerlichen Pflichten handelt, den will der Rath nach Gelegenheit seiner Mißhandlung am Leibe und an seinen Gütern ernstlich strafen.

Kap. 2. Von Gewehr und Rüstung der Bürgerschaft. Ein jeder Bürger soll Rüstung, Waffen und Pulver bereit haben, so daß er sich selbst das Zeugniß geben könne, pflichtmäßig verfahren zu seyn.

Kap. 3. Von Tonnen-, Zimmer- und Fadenholz. Keiner, der in der Stadt-Jurisdiction und Gebiet ansäßig ist, darf damit handeln.

Kap. 4. Von Handhabung der Aemter und Gewerke bei ihren Gerechtigkeiten.

Kap. 5. Es soll niemand außer der Stadt arbeiten lassen (so wie Art. 18. von 1594).

Kap. 6. Aemter und Gewerke sollen gute Gesellen halten und Niemand mit dem Macherlohn übersetzen.

*) W. f. Lünig's Reichs-Archiv I. c. S. 1094 — 1089.

Kap. 7. Von Streitsachen und Friedensgebot. Rathspersonen und andre ehrliche Bürger, so wie der Stadt Diener, haben das Recht, Frieden zu gebieten. Und dieser soll bei der darin erwähnten Strafe gehalten werden.

Kap. 8. Gewehre soll Abends Niemand ohne Laterne bei sich tragen. Ueberhaupt soll Niemand ohne Leuchte nach der bestimmten Glockenzeit gehen.

Kap. 9. Ohne Urlaub (Ohrloff) soll Niemand brauen.

Kap. 10. Dobbelspiel, *) Würfeln und Karten, und Feuer auf den Schiffen ist verboten.

Kap. 11. Fastnachts-Abend so wie Art. 46 von 1594.

Kap. 12. Feuer und Brand betreffend — nebst einer Feuer-Ordnung.

Kap. 13. Von der Bucherei. Jeder soll sich des Monats- und Wochen-Buchers enthalten und nicht über sechs von hundert nehmen.

Kap. 14. Heimliche diebische Fischerei und Besteigen der Wälle und Gräben wird bei 10 Rthlr. verboten.

Kap. 15. Kein hiesiger Bürger soll Weißbier auf die Hamburger Weise an fremden Orten brauen.

Kap. 16. Von der Verkürzung im Zollen und den darauf gesetzten Strafen.

Kap. 17. Vom Aufkaufen und Verföhren des Hopfen an andre Orte.

Kap. 18. Von dem Mißbrauch, den hiesige Bürger und handthierende Kaufleute mit den Marken auf Gütern und Waaren treiben. Es ist ein Unterschleif, wenn fremdes Gut für Bürgergut ausgegeben wird.

Kap. 19. Der Nachtwache soll man keine Gewalt und Uebermuth beweisen.

Kap. 20. Von der Copulation außerhalb der Stadt.

Kap. 20. Von der Pracht in der Kleidung.

Kap. 22. Von heimlichen Verlobnissen ohne Consens der Aeltern. Solche Verbindungen sollen für keine Ehen geachtet werden.

*) Dobbelspiel oder Dabelspiel heißt hier Glücksspiel. Eigentlich heißt dabeln oder dobbeln, würfeln.

Kap. 23. Von Beherbergung verdächtiger Gäste. Wer keine Anzeige davon dem worthaltenden Bürgermeister macht, wird, wenn Unheil aus dieser Versäumnis entsteht, für einen Stadterräther gehalten, der Angeber aber soll ehrlich belohnt werden, und von E. E. Rath seiner gespürten Treue wegen gebührliche Erstattung gewärtig seyn.

Kap. 24. Von gefährlichen Schornsteinen.

Kap. 25. Vom Zollen, Accise und Matten.

Kap. 26. Loses Flachs und Hanf soll Niemand in seinem Hause haben.

Kap. 27. Den Schiffen ist es nicht erlaubt, von ihren niedermwärts liegenden segelfertigen Schiffen, sich, ohne durch Krankheit gezwungen zu seyn, anhero zu begeben.

Kap. 28. Pulver oder Kraut in Fässern oder Tonnen darf weder in, noch außer der Stadt irgend Jemand im Hause haben.

Kap. 29. Vom Vorkauf und Vorhökerei. Die große mit der Vorhökerei eingerissene Unrichtigkeit muß wieder abgeschaffet werden.

Kap. 30. Die Appellation an das Cammergericht ist verboten, wenn von Renten und Hauptstühlen, die im Stadtbuch verzeichnet sind, und von Segung (Einschreibung?) der Erben die Rede ist.

Kap. 31. Das Kalkbrennen in den Häusern in der Stadt ist verboten.

Kap. 32. Die Spielleute (Musikanten) dürfen bei Hochzeiten nicht zu viel fordern, sondern müssen sich nach der Hochzeitordnung von 1609 und dem bei dem "Spiel-Grafen" aufgehängten Schragen richten.

Kap. 33. Einige Verfügungen des Brauwesens, und besonders das Schwelgen und Saufen der Brauerknechte, und das Arbeiten an Sonntagen betreffend.

Kap. 34. Durch Leichtfertigkeit und gottloses Leben werden viele Morde und Todtschläge begangen; dagegen wird gewarnt, so wie gegen das Verheimlichen solcher Verbrechen; und wird eine Anzeige damit verbunden, daß mit dem Grafen zu Schauenburg eine Auslieferung schwerer Verbrecher verabredet ist.

Kap. 35. Vom Aufzeichnen der Deloff bei'm Zollen.

Kap. 36. Der Frevel der jungen Boots- und Schiffsknechte, den sie bei Tage und Abends an Männern und Frauen mit Handbeilen und Gewehren verüben, wird verboten.

Kap. 37. Gegen die Verfasser und Verbreiter von Pasquillen soll ernstlich verfahren werden.

Kap. 38. Die Impugnationen der Verfassungen müssen in bestimmter Zeit justificirt werden.

Kap. 39. Gegen die Steigerung des Tagelohns der Schiffbauer, Zimmer- und Mauerleute.

Kap. 40. Die Missethäter werden gewarnt, sich aus den Gängen außerhalb der Thüre und von den Höfen wegzubeggeben, weil eine Visitation im Frühjahr angestellt und strenge gegen die Verbrecher verfahren werden soll.

Kap. 41. Von Einsackung des Malzes.

Kap. 42. Eine Ermahnung, das jährliche Schoß ehrlich und aufrichtig zu bezahlen.

Kap. 43. Vom Bau der Ausbauer (Auslucht).

Kap. 44. Nur im Rathswinkler sollen Weine gezapfet und geschenkt werden. Sie werden immer bezeichnet: Rheinische und heiße Weine.

Kap. 45. Von Schließung der Mühlen, um Malz und Korn in Gegenwart der Mühlenherren zu messen.

Kap. 46. Von den zum Kornmessen bestimmten, mit dem Wappen der Stadt versehenen Fässern.

Kap. 47. Vorschrift, wie das Kornmessen in den Mühlen geschehen soll. Das verdrießliche Stampfen und Stoßen der Knechte dabei ist verboten.

Kap. 48. Von der Messung der Malz-Säcke.

Kap. 49. Vom Malz, das zum Brau ndthig ist, und von der Uebersackung — 80 Fäßer gehören dazu — wer mehr Fäßer übersackt, entrichtet stufenweise eine höhere Strafe. Das vierte Faß, das übergesackt ist, wird mit einem Fuder Rheinischen Weins von 6 Dhm, *) und außerdem mit 80 Rthlr. bestraft.

Kap. 50. Wie viel Weizen-Malz zu jedem Brau zu nehmen.

*) Lünig hat irrig von Böhmen. Aber der Rheinische Wein kann nicht von Böhmen kommen. Sechs Dhm ist die richtige Lesart.

Kap. 51. Ueber die Frage: wann der Herr, wann der Knecht die Strafe des Uebersackens bezahlen soll.?

Kap. 52. Wie viele Fäßer auf einen Wispel zu rechnen, und wie bei dem Messen des gemeinen Bürger- und Bäcker-Korns verfahren werden soll.

Kap. 53. Von dem Lohn der Matten-Knechte.

Kap. 54. Von Schlammkisten-Anlegung, und Abschaffung der Sandkarren, durch die häufig Sand in die Stadt gefahren wird. Als Grund der Abschaffung wird angegeben, "weil sich der Sand nach und nach in der besten Tiefe sezet." Die Einsenkung von Unreinlichkeit oder Ballast in die Tiefe der Elbe ist hoch verpönt.

Kap. 55. Ueber den Schiffbau.

Kap. 56. Ueber den Verkauf der Schiffe. Nur nach 10 Jahren können sie an Fremde verkauft werden.

Kap. 57. Vom Verkauf von Victualien — Beschränkung der Vorhölerei.

Kap. 58. Vom Eide der Schiffer. Bei diesem legen sie dem Rheider ihre Rechnung ab.

Kap. 59. Keiner soll weder bei Abend noch des Nachts sich brennender Fackeln bedienen.

Kap. 60. Von der Strafe derer, die ihren Orloff nicht zur rechten Zeit verbrauen.

Kap. 61. Von Pracht und Hoffarth. — Es ward, wie es heißt, von etlichen Frauen und Jungfrauen große Pracht und Hoffarth mit den Muffen getrieben, weil auch nebst dem Golde Perlen darauf gestickt und gesetzt werden; dies ist Ueppigkeit und übermäßige Pracht, dadurch wird Gottes gerechter Zorn erregt, auch dieser Stadt böse Nachrede von Fremden verursacht. Auch werden silberne oder goldene Knüppels an den Hosensbändern zu tragen verboten. Ueberhaupt aber nimmt die Pracht der Kleinodien zu, und wird dagegen recht rührend Verstellung gemacht, damit man sich nicht in Schaden führe, und was zu Unnuß und Pracht verkleidet, hernachmals mit Schimpf nicht wieder ablegen dürfe.

Man soll auch keine silberne und goldene Schnüre gebrauchen, auch zu und unter den Kleidern keinen Sammet tragen. Auf der Jungfrauen und Frauen Leibstücken, und auf den Kindermützen dürfen keine goldne und silberne Schnüre

seyen. Auch sollen die jungen Gesellen und Männer goldene und silberne Stücke zu Kleidern, auch mit Gold und Silber gestickte Leibriemen nicht tragen; jedoch wird zugelassen, auf lederne und parchene Kleider ein klein golden Börtchen oder Schnürchen zu setzen und goldne Huthschnüre zu tragen.

Es sollen auch Frauen und Jungfrauen um die Pelze keinen Sammet oder Tafft tragen, sondern es soll floretten Trief darum gesetzt werden. Der Hochzeit=Ordnung von 1619 soll gemäß verfahren, und die Bei=Essen (Nebenschüssel) werden bei 10 Rthlr. Strafe für jedes verboten.

Kap. 62. Von künstlichen Pantoffeln und Schuhen.

Kap. 63. Von der Copulation außerhalb der Stadt Jurisdiction und Entziehung der bürgerlichen Pflichten. Umständlicher als Kap. 20.

Kap. 64. Von Schiffern, die von ihren niedwärts liegenden segelfertigen Schiffen sich auf hier begeben. — Wiederholung und Schärfung der Verfügung Kap. 26., nach einem Publicando vom 21. Oct. 1623.

Kap. 65. Niemand dieser Stadt Bürger, Bürgerkinder und Einwohner soll sich in fremder Fürsten Dienste begeben, ohne Vorwissen des Raths. Geschicht es doch, so werden Weib und Kind ihm nachgewiesen. (Art. 3. von 1594)

Kap. 66. Die Handlung mit Fremden in dieser Stadt wird verboten. Wiederholung Art. 4. der Wuhrsprache von 1594.

Kap. 67. Man soll sich mit Korn auf 1 Jahr verproviantiren. (Art. 5. 1594.)

Kap. 68. Niemand soll segeln, reisen oder verkehren unter der Bürgerschaft Schutz und Freiheit, er wäre denn Bürger.

Kap. 69. Der Zoll muß bezahlt werden.

Kap. 70. Kein Bauholz darf ausgeführt, Böttcher= und Wandholz darf nur an Böttcher verkauft werden, wie oben. Holz, das im Sommer und in dem Saft gehauen, darf nicht angekauft werden. (Art. 7. und 8. von 1594.)

Kap. 71. Von Schiffern, die auf den Grund zu sitzen kommen. (Art. 10. von 1594.)

Kap. 72. Von Schiffern und Fuhrleuten. (Enthält die Verordnung Art. 11. und Art. 13. von 1594.)

Kap. 73. Von den Schiffern, die auf der Elbe auf- und niederfahren. (Enthält die Verordnung wegen des Anlegens und Bezahls von Zollen am Zollenspiker. Art. 14. v. 1594.)

Kap. 74. Nur Hamburgische Gewichte, Ellen und Maaß dürfen die Kramer gebrauchen. (Art. 15. von 1594.)

Kap. 75. Nur das Amt der Fischer, soll in der Elbe fischen, um die Fische zu verkaufen. (Art. 16. von 1594.)

Kap. 76. Vom Ballast. (Wiederholung des Art. 17. von 1594.)

Kap. 77. Vom Reinigen der Flethe. (Wiederholung des zweiten Theils des Art. 17. von 1594.)

Kap. 78. Außerhalb der Stadt bei andern Aemtern darf man nichts machen lassen. (Art. 18. von 1594.)

Kap. 79. Von der Vorbeifahrt auf der Elbe. (Art. 30. von 1594.)

Kap. 80. Von den Jungen auf der Gasse. Sie sollen keine Fenster einwerfen, nicht fluchen, schwören und schreien, bei Strafe des Halsseisens; auch sollen sie weiter nach Gelegenheit mit Ruten, oder sonst gestraft werden.

Kap. 81. Vom unfreien Korn. (Wiederholung von Art. 33. von 1594.)

Hiermit endigen sich die in Kapitel abgetheilten Vorschriften der Buhrsprache, und es folgen nun im 2ten Abschnitte verschiedene Artikel, die folgendermaßen überschrieben sind:

- 1) Brauerknechte=Ordnung.
- 2) Hopfen — Verfügungen gegen den Unterschleif.
- 3) Kein Fremder soll mit Bürgermark (mit der Bezeichnung von Bürgergut) sein Gut wegsenden. (Wiederholung der Kap. 18. enthaltenen Verordnung.)
- 4) Kein Wirth soll Bier und Branntwein unter der Predigt schenken.
- 5) Keiner soll Heringe vor dem Johannis=Lage fangen.
- 6) Kein Kramer soll unter der Predigt an Feiertagen und Sonntagen Waare auslegen. Kein Arbeitsmann arbeiten bei 5 Rthlr. Strafe.
- 7) Von Bierführern und Knevelern. — Verfügung, wann sie Bier ausführen sollen. Einen Kneveler Karren dürfen nur 2 Personen ziehen.

8) Von Nachrufung der fremden Nationen durch die Zungen. Es wird die Verspottung der fremden Nationen durch Zungen, Knechte und Mägde verboten.

9) Niemand soll etwas von oben herunter werfen, weder Holz, Steine, Wasser und dergleichen, wodurch die Vorbeigehenden beschädigt werden können.

10) Jeder soll seinen Urlaubzettel ungesäumt verbrauen.

Es folgt hierauf der 3te Abschnitt dieser Buhrsprache, der überschrieben ist:

Extract aus der Buhrsprache Petri und Thomä, so viel älter als 1594 und 1596, deren in der Chronik von 1416 erwähnt wird, welche Herr Bürgermeister Johann Lüneburg zu Lübeck abgelesen; so wie auch im Stadt-Urtheil-Buch, welches 1270 gemacht ist, Fol. 39. sich eine Buhrsprache befindet, welche nicht mehr zu finden ist; und dieser Extract muß daraus genommen seyn, weil auch hin und wieder in alten Recessen einer Buhrsprache gedacht wird.

Erster Auszug.

1) Zollbare Güter sollen bei'm Zollenspieker anlegen.

2) Von Gewicht und Maaß. Falsches ist bei Confiscations-Strafe und 20 Goldgulden Strafe verboten.

3) Von der jungen Brut und Fischergarn. Durch zu enges Garn wird die junge Brut vernichtet.

4) Kein Tuch soll außer der Stadt gemacht werden, weder zu Otensen, noch zu Altona, bei 10 Rthlr. Strafe.

5) Von Dieberei und andern Schaden, von denen, die das Eichenholz behauen, und vom Dabelspiel.

6) Auszug aus der Brauerknechte Ordnung.

7) Von den Schopen-Brauern.

8) Von Messern, Piken oder Streithammern und andern Egge-Waffen. Die soll man bei Tage und bei Nacht nicht tragen.

9) Vom Verkauf der Tonnen.

10) Bürger sollen nicht mit Fremden handeln. Sie sollen ihr Erbe und Eigenthum ihnen nicht verkaufen und verpfänden. Der darüber geschlossene Contract ist ohne Werth, kraftlos und nichtig. Die ungehorsamen Verbrecher sollen in eine vom Rathe zu verhängende Strafe verfallen seyn.

11) Von den Straßen-Jungen. Sie sollen mit dem Halseisen bestraft und mit Ruthen gezüchtigt werden.

12) Vom Verkauf der Schweine. *) Die Schweine werden confiscirt und die Verkäufer aus der Stadt gewiesen.

13) Kartens- und Dabelspiel mit Mummenschanzen, **) wird dem Gesinde, Fremden und Diensten verboten.

14) Von Schornsteinen — sie müssen gefegt werden.

15) Der Unfug am Fastnachtabend wird verboten.

16) Niemand soll ledige schmale Tonnen in die Stadt bringen.

17) Korn darf nicht an Rajen und Brücken gelegt werden.

18) Kein Hopfen darf dieser Stadt vorbeigefahren werden.

19) Von Steinbrüggern und Brunnenmeistern.

Zweiter Auszug.

1) Von Krügen und Schenken. Sie müssen des Sonntags bis 3 Uhr geschlossen werden.

2) Keine neue Tonnen sollen aus der Stadt geführt werden, ohne besondre Erlaubniß des Raths.

3) Holz-Verkauf, untersagt.

4) Kein Tuch darf man aufferhalb der Stadt machen lassen.

5) Ein Schneiderknecht soll kein Geld für Seide fordern. Das Alter dieser Verordnung geht aus der Ver-

*) Es soll Niemand sich unterstehen, mit Schweinen einen Verkauf zu treiben. Wahrscheinlich soll keiner Schweine in der Stadt zu diesem Behuf halten.

**) Würfelspiel mit versteckten Lockmitteln. Mummeln, verkappen, verlarven. Mummer, eine Larve. Schanz ist chance. Wahrscheinlich suchte man durch versteckt geleitete glückliche Würfel zum Spiel anzureizen.

fügung selbst hervor. Es wird dies bei 10 Gulden Strafe, die nicht allein der Knecht, sondern auch der Meister, der dem Knecht diese Forderung zu machen gestattet, erlegen soll. Kann der Geselle die Strafe nicht erlegen, soll er mit Wasser und Brod vierzehn Tage in der Frohnerie gezüchtigt werden.

6) Vom Unfug bei Tage und bei Nacht. Wer dazu kommt, gebietet Friede.

7) Nach 9 Uhr soll Niemand ohne Leuchte auf der Straße gehn, bei 10 Rthlr. Strafe — oder er soll 3 Tage mit Wasser und Brod "gespeiset" werden.

8) Dem Fremden, der ein nützlich Gewerbe hat, giebt der Wirth die Leuchte.

9) Ehe der Rath Drloff giebt, darf Niemand brauen.

10) Schiffe, die nicht zwölff Jahre alt sind, dürfen nicht verkauft werden, bei der in den Recessen enthaltenen Strafe.

11) Wer bei Feuersnoth keinen Lärm macht, wird mit 10 Mark Pfennigen bestraft.

12) Frauen, Jungfrauen, Mägde und Kinder sollen nicht beim Feuer sich zeigen, bei 10 R 4 S Strafe.

13) Jeder Bürger und Einwohner muß lederne Eimer halten.

14) Niemand darf die Stadt-Graben befischen, bei 10 Rthlr. Strafe.

15) Fremde dürfen keine Brauerknechte aus der Stadt fordern, *) um Weißbier auf Hamburger Weise zu brauen, dies ist bei Strafe von 60 Goldgulden verboten. Der Brauerknecht wird der Stadt verfestet angesehen.

16) Kein Branntwein soll gebrannt werden.

17) Flachs und Hanf soll Niemand in seinem Hause lose liegen lassen, bei 18 Rthlr. Strafe.

*) Dieser Artikel beweiset, wie eifersüchtig man auf die Fortschritte war, die in dem Brauwesen gemacht worden. Wie man das Fördern der Fremden verbieten kann, sehe ich nicht gut ein, und bestrafen konnte man sie nicht eher, als bis man sie hier antraf. Wahrscheinlich sollte der Hiesige, der einem Fremden zu einem Brauerknecht zu verhelfen suchte ede verhalf, diese Strafe erlegen.

18) Ein Mandat gegen das Schießen, vom 12ten Mai 1577. Durch einen Unglücksfall veranlaßt.

19) Kein Brauer soll dem andern ein Maaß (eine Stelling) Gest weigern.

20) Vom Gestholen.

21) Gegen Muthwillen und Spielsucht der Brauerknechte.

22) Unter Beziehung auf frühere Verbote, wird' das Arbeiten an Sonn- und Festtagen und sonstige Unziemlichkeiten untersagt.

23) Verfügung gegen Dieberei der Schiffsleute, und sonstigen Unfug in fremden Häfen.

24) Von Reinigung der Flethe.

25) Holz und Späne sollen die Zimmerleute nicht wegschleppen.

26) Die Verzierung der Wälle und Gärten darf nicht ruinirt werden.

27) Das Zusammenrottiren der Brauerknechte ist bei Lebensstrafe verboten.

28) Die hier handthierenden Niederländer sollen das gewöhnliche Schoß und sonst andre Lasten tragen.

29) Keine Schand- und Schmah-Schrift darf verfaßt und unter die Leute gebracht werden.

30) Mit einem englischen Handbogen darf Niemand in der Stadt schießen.

31) Jeder Muthwille gegen die Nachtwache ist verboten.

32) Männer und Frauen, die in der Stadt wohnen, dürfen sich nicht außer derselben copuliren lassen.

33) Vorsichts-Maafregel ehe die Schiffe innerhalb des Baums gebracht werden.

Verbot des Monats- und Wochen-Buchers, des Beförderns von im Auslande zu brauenden weißen Biers nach Hamburger Weise.

Keiner soll nach der Umziehungs-Zeit mehr wohnen bleiben. Er darf seine besten Sachen nicht verkaufen.

Von Rente und Hauptstuhl, die im Stadt-Erb-
buch verzeichnet sind, findet keine Appellation an das Kaiserl.
Kammergericht Statt. M. s. oben Kapitel 30. dieser Dührsprache.

34) Ist überschrieben: Findung des Niedergerichts
über Weibspersonen, die mehrmals beschlafen
werden. Die Findung ist vom 30sten Juli 1590 datirt, und
die Fassung sonderbar:

“Im Rechte gefunden, dieweil man leider verspüret, daß
“leichtfertige Personen, die in dieser Stadt bei frommen Leu-
“ten als Mägde und Ammen dienen, sich zur Unzucht vorsez-
“lich begeben, und etliche Mal schwängern lassen, so daß auch
“von den Ranzeln darüber geklagt, und die Rathsherren we-
“gen Nachlässigkeit ihres Amtes beschuldigt werden; derowegen,
“um gemeiner Ehrbarkeit willen, eine gemeine Findung dar-
“über gefordert worden, wie und welcher Gestalt hinführo mit
“solchen Personen verfahren werden soll, worauf die Bürger
“und Dingleute gefunden haben, daß wenn solche Personen
“vorhanden sind, es damit also gehalten werden soll:” u. s. w.

Der Schwängerer nämlich soll das erste Mal die Ge-
schwängerte aus den Wochen helfen, das Kind zu sich nehmen
und es unterhalten; wird sie aber zum zweiten Mal schwän-
ger, soll ihr allein Unterhalt für sechs Wochen gegeben werden;
geschiehts zum dritten Mal, so erhält sie 14 Tage Unterhalt,
das Kind wird von ihr genommen und sie aus der Stadt ver-
wiesen.

Offenbar geriret sich hier das Gericht, von dem ein Gut-
achten gefordert zu seyn scheint, als gesetzgebende Behörde,
dem Reeß von 1529 und 1548 zuwider, wo, wenn das Stadt-
buch nicht zureicht, der Rath mit den Bürgern der vier Kirch-
spiele Rath pflegen, und das, worüber sie eins werden, für künftige
Fälle in ein eignes Buch schreiben lassen soll. Vielleicht aber
erhoben die Bürger mit dem Rath dies Gutachten zum Gesetze
und behielten die Fassung des Gutachtens bey.

Dritter Auszug.

Dieser ist überschrieben:

Anno 1550 und Anno 1561 auf Thomá abge-
fündiget.

1) Gegen das Dabel-, Würfel- und Kartenspiel.

2) Die richtige Einbringung der Accise von Brauern betreffend.

3) Gegen den unerhörten Muthwillen, der bei Abends- und Nachtzeit, sowohl an Manns- als Frauenspersonen, verübt wird.

4) Ueber den Gebrauch der Orloffs-Zeitel.

5) Das unschickliche Raketenwerfen bei Abendzeiten wird verboten.

Zuletzt folgt ein Zusatz überschrieben:

Anno 1611.

Eine Aufforderung, die mit der Erbgesessenen Bürgerschaft beliebte Hochzeits-Ordnung zu halten.

Hiemit beschließt sich die auf Thomä zu verlesende, mit vielen Wiederholungen angefüllte Buhrsprache. Hoffentlich wird man sich durch den von mir gelieferten Auszug nicht allein von dem Inhalt derselben, sondern auch von dem Geist der darin herrscht, satzsam unterrichtet haben. Vergleicht man nun diese Buhrsprachen mit den Verordnungen, die zur Zeit der Kaiserl. Commission erlassen wurden, und mit denen, die die Kleseferschen und Andersonschen Sammlungen bis auf den heutigen Tag enthalten; so wird Niemand in Abrede stellen, daß die in den Buhrsprachen sich befindenden Verwaltungs- und Polizei-Gegenstände, so wie sie durch spätere gesetzliche Verfügungen sich gestaltet haben, mehrmals zur Sprache gekommen sind, und daß die Kunde über die getroffenen Einrichtungen auf eine zweckmäßigere Weise, als durch Eintragung in eine eigne Sammlung und Verlesung derselben, gehörig verbreitet, mithin dem Geist der gesetzlichen Vorschrift Folge geleistet worden ist.

Aus allem geht übrigens hervor, daß im Ganzen Verfassung und Verwaltung von den ältesten Zeiten an bis auf die neuesten Zeiten herab ganz dieselbe geblieben ist, und daß nur von Zeit zu Zeit die Veränderungen und Verbesserungen Platz gegriffen haben, die das Zeitbedürfnis als unerläßlich darstellte, und die demzufolge in Vermehrung des Bürgerwohls ihre Wirksamkeit bewiesen haben und beweisen konnten.

III.

Zusätze und Verbesserungen

zu der,

den vier Haupt-Grundgesetzen

vorangeschickten

erläuternden Uebersicht.

III

Einleitung und Vorbemerkungen

1. Die Bedeutung der Arbeit

2. Die Aufgaben der Arbeit

Die Arbeit ist die Grundlage aller menschlichen Kultur und Fortschritt. Sie ist die Tätigkeit, durch die der Mensch die Natur umgestaltet und sich selbst verwirklicht. In der Arbeit findet der Mensch seinen Zweck und seine Würde. Die Arbeit ist nicht nur ein Mittel zum Zweck, sondern ein Zweck an sich selbst. Sie ist die Quelle aller Reichtümer und die Basis aller sozialen Beziehungen. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Existenz und die Voraussetzung für alle anderen Tugenden. Die Arbeit ist die Quelle der Macht und der Ehre. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Freiheit und der menschlichen Gerechtigkeit. Die Arbeit ist die Quelle der menschlichen Glückseligkeit und der menschlichen Heiligkeit. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Zivilisation und der menschlichen Kultur. Die Arbeit ist die Quelle aller menschlichen Fortschritte und der menschlichen Entwicklung. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft und der menschlichen Gemeinschaft. Die Arbeit ist die Quelle aller menschlichen Tugenden und der menschlichen Verdienste. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Würde und der menschlichen Ehre. Die Arbeit ist die Quelle aller menschlichen Reichtümer und der menschlichen Güter. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Freiheit und der menschlichen Gerechtigkeit. Die Arbeit ist die Quelle der menschlichen Glückseligkeit und der menschlichen Heiligkeit. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Zivilisation und der menschlichen Kultur. Die Arbeit ist die Quelle aller menschlichen Fortschritte und der menschlichen Entwicklung. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft und der menschlichen Gemeinschaft. Die Arbeit ist die Quelle aller menschlichen Tugenden und der menschlichen Verdienste. Die Arbeit ist die Grundlage der menschlichen Würde und der menschlichen Ehre. Die Arbeit ist die Quelle aller menschlichen Reichtümer und der menschlichen Güter.

Ich gehe jetzt zu den Berichtigungen und Zusätzen zu der erläuternden Uebersicht über, die ich jedem der vier Haupt-Grundgesetze in dem von mir besorgten neuen Abdrucke vor- auszuschieken versucht habe.

1) Zum Reglement der Rath- und Bürger-Convente.

Bei'm ersten Tit. Art. 6. ist Seite 10 irrig bemerkt, daß das Bürgerschafts-Recht, sich auch auf die Landbewohner erstrecke. Es sollte heißen auf die Land-Eigenthümer, in so fern sie 1) Stadt-Bürger sind. Das Land-Bürgerrecht, das jeder Eigenthümer vor der Erwerbung eines Grundbesitzes im Lande gewinnen muß, genügt also allein nicht, — und 2) in so fern sie in dieser Stadt Ringmauern mit eigenem Feuer und Heerd wohnhaft sind. Es muß also der Land-Eigenthümer nach Vorschrift der Gesetze in der Stadt wohnen, und zwar mit eigenem Feuer und Heerd. Also, wie es scheint, auch einen ihm eigenthümlich gehörenden Grundbesitz in der Stadt haben. Ist das der Fall, so braucht dieser Stadt- und Land-Eigenthümer, wenn er nur documentirt, daß er in seinem Landbesitz 2000 Thaler freies Geld habe, nicht weiter um für Bürgerschaftsfähig gehalten zu werden, zu documentiren, daß er auch freies Geld in seinem Grundbesitz in der Stadt habe. Nach diesem müssen S. 12 die Worte: "also auch unzweifelhaft der Landbürger, jedoch muß er ein Domicil in der Stadt und den Stadtbürger-Eid geleistet haben," wegfallen.

S. 16 ist bemerkt, daß die nach Tit. 2. Art 5. bei den Oberalten anzubringende Nullitäts-Querel, schwerlich mehr vorkommen wird, da im Justizwege leichter eine Abhülfe zu erwarten ist. Jetzt bin ich der Meinung, daß diese Nullitäts-Querel als verfassungsmäßiges Recursmittel ganz wegfallen muß, da es in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung heißt:

Die Wichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte, muß bei dem Ober-Appellations-Gerichte angestellt werden." Es wäre nicht unrecht gewesen, wenn in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung eine Erwähnung der Vorschrift des 5ten Art. Tit. 2. geschehen, und angeführt worden: daß sie vorkommenden Umständen nach cessire.

§. 18 und an mehreren Stellen, wo von den Beschwerden die Rede ist, ist durch eine Unachtsamkeit, statt *gravamina civium publica und privata, publicorum und privatorum* gesetzt. Dies ersuche ich abzuändern.

§. 34 wünsche ich am Ende der Seite folgendes hinzugesetzt:

Wie nothwendig, gerecht und weise übrigens die, aus der Erfahrung der frühern Jahrhunderte und den beklagenswürdigen Mißbräuchen der ungerichteten Proposition hervorgegangene Vorschrift, der Hamburgischen Verfassung ist, daß die Initiative zu neuen Gesetzen nur dem Senat und Niemand außer ihm zustehen solle, darüber erlaube ich mir noch das Urtheil eines Mannes anzuführen, der als tiefer Kenner unsrer Verfassung und als einer ihrer innigsten Verehrer bekannt ist. Es ist dies der verstorbene Herr Jonas Ludwig von Hefß, der in der ersten Ausgabe seiner Beschreibung von Hamburg Th. III. S. 24 sagt:

“Das Recht des Hamburgischen Senats, nach welchem
 “der Vorschlag zu neuen Gesetzen und Verordnungen nur
 “durch seinen Mund zuerst in den Verstand der Republik ge-
 “bracht werden kann, bezeichnet keine höhere Autorität, viel-
 “weniger einen gewissen Grad von Souverainität, sondern ist
 “bloß das Befugniß desselben, seinen freien Willen als
 “das Corpus activer Staatsbürger auszuüben.
 “Wenn der Rath der versammelten Bürgerschaft einen solchen
 “Vorschlag thut, so sind Rath und Bürgerschaft, vereinigt als
 “die sämmtlichen activen Staatsbürger, als Repräsentanten der
 “Souverainität anzusehen. Der Rath giebt die, die Gesetze
 “vorschlagenden, die Bürgerschaft die, die Gesetze prü-
 “fenden, beide gemeinschaftlich die, die Gesetze gebenden
 “den Bürger des Staats ab. Nachdem der Rath der Bür-
 “gerschaft seinen Antrag gemacht hat, tritt er ab, und hat

"auf die Berathschlagungen über die Annahme oder Ver-
 "werfung seiner Proposition keinen weitem Einfluß, weil er
 "nicht zu den prüfenden Bürgern gehört, also ihren Berath-
 "schlagungen nicht beiwohnen darf. Demnach ist der Schein
 "von einem Vorzuge des Rathes in Vorschlagung der Gesetze,
 "kein Vorzug vor den übrigen Mitgliedern des Staats, son-
 "dern bloß ein Ersatz für den Verlust des Stimmworts unter
 "der prüfenden Bürgerschaft. Der die executive Gewalt des
 "Staats besitzende, der die aus dem allgemeinen Willen her-
 "geleiteten Gesetze verwaltende Senat, bildet beim Entstehen
 "des Gesetzes nur ein ausgezeichnetes Bürgercorps, bei welchem
 "die Gesetze nur in so fern ihren Anfang nehmen, weil er
 "solche in Vorschlag bringt, und dem bisher noch nicht voll-
 "führten Willen den Anregungsstoß zur Execution giebt.

"Selbst abgesehen von dem eben gedachten billigen Er-
 "satz, kann kein Bürger zur Anregung einer neuen Verord-
 "nung fähiger und geschickter seyn, als der senatorische Bürger,
 "welcher durch die stete Handhabung, Anwendung und Aus-
 "legung der Gesetze am ersten die Mangelhaftigkeit derselben
 "finden, und die Mittel zu deren Abhelfung am glücklichsten
 "anzugeben wissen muß.

"Aus eben dem Grunde bleibt dem Senat auch das noth-
 "wendige Recht, die von der Bürgerschaft über seine Vor-
 "schläge gefaßten Schlüsse vorher zu sanctioniren, *) ehe
 "solche zu Gesetzen werden, und als solche Platz greifen dürfen.
 "Ohne diese Sanction könnten dem Staate Gesetze erwachsen die
 "dem Ganzen, oder, was bei der Gleichheit der Bürger eben
 "so viel wäre, einzelnen Theilen schädlich werden. Wenn hin-
 "gegen die vom Rath geschenehen Vorschläge, so wie sie die
 "Bürgerschaft verändert, erweitert oder beschränkt hat, in die-
 "ser neuen Beschaffenheit vom Senat nicht angenommen wer-

*) Diese Sanction geschieht entweder dadurch, daß der Senat,
 wenn die von ihm gemachte Proposition angenommen ist, so-
 gleich der Bürgerschaft für ihren Beitritt dankt, und demnächst
 die Publication auf seinen Befehl verfügt; oder, wenn unde-
 denkliche Modificationen angehängt sind, daß er sogleich sich
 denselben ausdrücklich zustimmig erklärt, und die Publication
 in Gemäßheit dieser Modificationen vornehmen läßt.

"den, so unterbleibt höchstens eine Neuerung im Staate, über
 "deren Nützlichkeit die besten Bürger nicht einig sind. Wenn
 "ein vom Rath in Vorschlag gebrachtes Gesetz von der Bür-
 "gerschaft als dem Staate nicht zuträglich, den Bürgern nicht
 "annehmbar erfunden wird; so verwirft sie es. Hiedurch ist
 "den Eingriffen der schädlichen Neuerungen, die einmal ein
 "machtstüchtiger Senat durch mehrdeutige Vorschläge erschleichen
 "könnte, vorgebeugt. Eine gleiche Versicherung hat der Staat
 "gegen allen Mißbrauch übertragener Bürgergewalt, gegen
 "den Particularwillen der Bürgerschaft, nöthig. Dies geschieht
 "durch das "displacet" des Raths, wenn er die von der Bür-
 "gerschaft mit seinen Vorschlägen vorgenommenen Abänderun-
 "gen dem Ganzen nicht zuträglich, dem Volks-Interesse ent-
 "gegen, dem allgemeinen Willen der Republik nicht gemäß
 "findet. Ohne das Sanctions-Recht des Senats würde
 "kein Gleichgewicht in den verschiedenen wichtigen
 "Interessen, in den Haupt-Ordnungen des Staats
 "bestehen können, und die im Rath sitzenden Bürger hätten
 "dann weniger Antheil an der die Gesetze gebenden Gewalt,
 "als irgend eines von den geringsten Mitgliedern des Staats.
 "Dann würde den Gesetzen das Wesentlichste, der Charakter
 "fehlen, der ein Gesetz der Republik zum Gesetze macht: feh-
 "len würde der allgemeine Wille des Volks, weil ihm der
 "Wille der Aristen, *) aller der den Rath ausmachenden Bür-
 "ger, abginge. Das Verhältniß ihrer Mitwirkung oder ihrer
 "Unthätigkeit wird schon sehr merklich in einem Staate, der
 "nicht größer als Hamburg ist, wo 197 (soll heißen 195)
 "Bürger, eine vollzählige Legislatur-Versammlung ausmachen,
 "von welcher Zahl der aus einigen dreißig Bürgern bestehende
 "Senat schon ein volles Sechstheil abgiebt."

So weit Herr von Hefß. Es sey mir nun noch erlaubt
 seine vorstehende, wie mir scheint, sehr richtige, Ansicht auch

*) Ueber die Bezeichnung der Mitglieder des Senats mit dem
 Namen von Aristen, sagt Herr von Hefß eben daselbst S. 7.
 "Ich kenne kein Wort in irgend einer Sprache, das bequemer
 „die Beschaffenheit eines Mannes aus dem Volke ausdrücken
 "kann, den eine ihm vom Volke selbst gegebene Würde im
 "Staate auszeichnet."

dazu zu benutzen, um einem Einwurfe zu begegnen, der mir von einem sehr achtungswürdigen Manne in einer sehr nachsichtsvollen Beurtheilung, der dem Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze vorausgeschickten erläuternden Uebersicht gemacht worden. Ist sagt er, die alleinige Initiative bei'm Rath, und ist nur bei Beschwerden eine Nebenproposition gestattet, wie soll denn der Republik geholfen werden, wenn der Senat eine zu große Anhänglichkeit am Althergebrachten zeigte, dadurch dem Gemeinwohl, oder dem Wohl einer einzelnen Classe von Bürgern wirklich und augenblicklich gefährdete, und auch für die billigsten Wünsche der Collegien, um Abänderung der bestehenden Gesetze, unzugänglich wäre?

Ich antworte: in Fällen dieser Art ist der Republik, die nur Beschwerden über die Nicht-Ausführung oder nicht gehörige Ausführung bestehender Gesetze und Verfügungen, und über Verletzung bürgerlicher Rechte, die in diesen Gesetzen als unantastbar ertheilt sind, zuläßt, nicht zu helfen, da, nach der scharfsinnigen Auseinandersetzung des Herrn von Heß, jede Neuerung — und ist nicht Abänderung des Althergebrachten, das ist der bestehenden Gesetze und Einrichtungen, eine Neuerung? — unterbleiben muß, wo der allgemeine Volkswille, zu dem der Wille der Aristen vor allen Dingen gehört, fehlt. Aber es liegt auch hierin nichts Außerordentliches, nichts Betrübendes, da das Festhalten am Alten, an dem Guten, was man als solches erkannt und erprobt hat, im Allgemeinen kein Unglück seyn kann, um so weniger, da es ja immer noch wenigstens problematisch ist, ob denn die den Aristen, wegen ihrer, angeblich zu großen, Anhänglichkeit am Althergebrachten, verhaßte Neuerung wirklich das Bessere sey? Demnächst aber gehören Fälle, wie der obige Einwurf sie sich denkt, zu den Unmöglichkeit, sie können so schroff und bis zu dem Extrem, als die Frage voraussetzt, sich gar nicht ereignen. Der Senat, bestehend aus einigen der unterrichteteren und bessern Bürger, deren Interesse mit dem der gesammten Bürgerschaft eines und dasselbe ist, würde ja der gesunden Vernunft und seinem eignen Wohl schnurstracks entgegen handeln, wenn er Eigensinn und Widersetzlichkeit da zeigte, wo

dem Gemeinwohl oder dem Wohl einer einzelnen Classe von Bürgern wirklich und augenblicklich gefährdet würde, oder wo von der Erfüllung höchst billiger Wünsche der Collegien die Rede ist. Und läßt sich denn starrer Eigensinn und sinnlose Widerseßlichkeit bei rechtlichen Männern überhaupt, und insbesondre bei dem friedlichen Bestehen unsrer Verfassung, in der die Herrschsucht Einzelner und deren Privat-Interesse nie den Ausschlag geben kann, gedenken? Treten also solche Fälle ein, als hier vorausgesetzt werden, so ist das Gleichgewicht verrückt, und unsre Verfassung aufgelbset. Ich trage übrigens kein Bedenken, unter der Voraussetzung des friedlichen Bestands unsrer Verfassung, zu behaupten, daß immer ein Irrthum bei der Bürgerschaft obwalten, oder eine Mißleitung bei derselben Statt haben müßte (Herr von Heß nennt dies Mißbrauch übertragener Bürgergewalt), wenn sie eine Beschwerde über absichtliche Vernachlässigung des Gemeinwohls, oder des Wohls einzelner Bürger, oder über Ueberhörnung der billigsten Neuerungs-Wünsche der Collegien, als ein gravamen publicum anzubringen für nöthig halten sollte. Gesähete es aber dennoch, was wäre damit anders als Unfrieden gestiftet, da, nach von Heß, dem Willen der Bürgerschaft, der Wille des Raths nicht fehlen dürfte, ehe etwas als neues Gesetz oder Verfassungs-Norm dienen könnte. Mithin müßten ja die, als gravamina publica angebrachten Neuerungen, bei dem "displicet" des Senats ohne Erfolg bleiben.

Genug, unsre Verfassung hat kein Gegenmittel gegen solche Widerseßlichkeit, als der obige Einwurf voraussetzt, und konnte keins dagegen haben, weil ihr Bestehen durch das Nichtvorhandenseyn einer solchen Widerseßlichkeit bedingt wird.

Da nun solchergestalt klar seyn wird, daß die Nebenpropositionen nicht über die angegebenen gravamina publica und privata hinaus gehen dürfen, so wird es nicht unangemessen seyn, zum Beschluß dieser Materie noch eines Falls zu erwähnen, in welchem man seit der Zeit der neuern Gesetzgebung von 1712 zu dem Mittel der Nebenproposition, mit dem in frühern Zeiten ein so großes Unwesen getrieben ward, *) wirk-

*) Um dieses Unwesen kennen zu lernen, muß man die noch vorhandnen Acta der Rath- und Bürger-Convente durchsehen. Die

lich gegriffen hat. Es ist dies Gottlob! der einzige Fall der Art geblieben, und hatte derselbe, nach Kuhl in seinen Rath- und Bürgerschlüssen von 1700 — 1800, im Jahr 1721, den 24sten Juli Statt.

Das Specielle der Sache ist mir freilich aus den Verhandlungen selbst nicht bekannt, doch genügt zur behüflichen Beurtheilung das, was Kuhl darüber angeführt hat. Es war im Jahr 1721, am 9ten Januar, durch Rath- und Bürgerschlus den Brauern zum Versuche auf ein Jahr, die achtzehnmahlige Bierbrauung zugestanden, und die Verpachtung des fremden Biers ward aufgehoben. Die erste vollzählige Bürger-Versammlung nach jenem Rath- und Bürgerschlus war am 24sten Juli, und in dieser, also sechs Monate nach dem auf ein Jahr bestimmten Versuch, ward nach einem, auf eine Nebenproposition des präsidirenden Oberalten gefassten Beschluß der Bürgerschaft, jene Erlaubniß wieder zurück genommen. Sichtbar war die Bürgerschaft aufgebracht über das Benehmen der Brauer; aber wenn sie auch dazu einen gerechten Grund hatte: so scheint mir doch die Sache selbst zu einer bürgerlichen Beschwerde, wie sie die Gesetze zur Nebenproposition verlangen, nicht geeignet. Hätten die Brauer etwas versprochen was sie nicht hielten, und hätten sie dadurch den Rath- und Bürgerschlus vom 9ten Januar veranlaßt, so hätte man sie zur Erfüllung des Versprechens anhalten, auch wegen der Nichterfüllung bestrafen sollen: aber de facto zuzufahren, und den frühern Beschluß annulliren, durfte die Bürgerschaft nicht.

Proposition des Rathes scheint in den unruhigen Zeiten für eine Nebensache gehalten seyn, oft wollte man sie gar nicht hören, ehe nicht einige Nebenpunkte erledigt wären; oft hörte man sie, aber ging bei den Resolutionen zu den Nebenpunkten, ohne des Antrags des Rathes weiter zu erwähnen, über; oft verhinderte man durch Tumult und Schreien den Antrag des Senats, und erlaubte sich selbst Gewaltthätigkeiten.

Und wenn man nun auf den Inhalt des größten Theils dieser Nebenpunkte sieht, so waren sie Erzeugnisse der Leidenschaftlichkeit, des bösen Willens, und der Unbesonnenheit, da, wie immer, auch hier, die größere Zahl das Werkzeug in den Händen einiger Intriganten war, die verwirren und Privat-Abichten erreichen wollten.

Jedoch auf allen Fall war die Sache nicht in der Lage, daß das öffentliche Beste die Anwendung des außerordentlichen Mittels, um zum Ziel zu gelangen, erheischte. Kühl wenigstens sagt nichts von einer vorausgegangenen Weigerung des Senats, die Sache anzutragen; aber wenn auch diese vielleicht darin lag, daß der Senat andre Maafregeln zur Abhülfe vorschlug, und wenigstens die Abwartung des Versuchs-Jahrs, neben zweckmäßigen Zwangs-Maafregeln zur Erfüllung des gegebenen Versprechens oder der festgesetzten Bedingungen, anrieth: so zeigt doch der Erfolg, daß der Senat der Zurücknahme der 18maligen Bierbraunungs-Erlaubniß nicht abhold war, denn er sanctionirte sogleich den Beschluß der Zurücknahme jener Erlaubniß, dadurch, daß er der Bürgerschaft erwiderte: die Sache habe ihre Wichtigkeit. Wird man nach diesem Vorgange nicht geneigt zu glauben, als sey die Nebenproposition, nicht weil eine wirkliche bürgerliche Beschwerde vorhanden war, sondern aus Vorliebe zu dem alten abgestellten Mißbrauche, und als ein Ueberbleibsel aus jenen unruhigen Zeiten gewählt?

Doch sey dem wie ihm wolle, so hat die Sache dennoch eine andre sehr wichtige Seite. Sie lehrte die Bürger, daß die alten Zeiten vorüber wären, und daß man sorgsam darauf wache, damit der frühere Unfug mit den Nebenpunkten nicht wiederkehre; und vielleicht liegt darin der Grund, daß man nachmals keine weitere Versuche, die Nebenproposition zu gebrauchen, machte.

Die Bürger gingen nemlich in ihrer Resolution auf die Nebenproposition des präsidirenden Oberalten, und in Veranlassung derselben, noch weiter. Sie nahmen nicht allein die ertheilte Erlaubniß zurück, sondern sie wollten auch eine Modalität dahin bestimmen: daß den Krügern und Auswärtigen erlaubt seyn solle, das braune und weiße Bier zu nehmen, von welchem Brauer sie wollten. Diesen Beschluß aber sanctionirte der Rath nicht, sondern antwortete nach Kühl: daß deshalb erst mit Collegiis tractirt werden müsse!

In den Bürgerschafts-Protocollen findet sich nun noch weiter, was Kühl nicht angeführt hat, daß die Bürger auf jene Antwort des Senats replicirten: "Sie blieben bei ihrem Entschlusse, und zweifelten, nicht Senatus werde die Gutheit haben, und sich demselben zu conformiren belieben." Aber der

Senat beharrte in seiner Duplik bei seiner frühern Antwort: es sey ihm aus den angeführten Gründen unmöglich, noch zur Zeit über diese Sache sich gegen Erbgeseffene Bürgerschaft zu erklären, sondern müsse deshalb vorgängig mit Collegiis tractiren. Und dabei ist es denn auch geblieben.

Unstreitig mußte es den Bürgern klar werden, daß in der Weigerung des Senats, die neue Modalität, die nicht das Resultat reifer Ueberlegung und Erwägung, sondern das augenblickliche Werk der Majorität war, zu sanctioniren, der gerechte Vorwurf liege: daß man durch solche Verfahrens-Art ja über die Grenzen, die in der Verfassung vorgeschrieben sind, hinaus gehe, und gradezu auf dem Wege sey, wieder zu den ältern und ohne Ueberlegung genommenen Bürgerschläüssen der unruhigen Zeiten zurück zu kehren, bei denen das vorherige Tractiren mit den bürgerlichen Collegien bei Seite gesetzt ward, und man durch Nebenpunkte Eingriffe in die Initiative des Senats sich erlaubte. Die bürgerlichen Collegien und die Bürgerschaft haben es auch seit der Zeit eingesehen, daß eine verfassungswidrige und unzeitige Nebenproposition nichts anders bezwecken könne, als den ordentlichen Geschäftsgang, zum Nachtheil der innern Ordnung und der Reife der Beschlüsse, zu unterbrechen. Daher ist denn auch seit dem Versuch von 1721 von einer Nebenproposition nicht weiter die Rede gewesen.

Nach dem 3ten Artikel im IV. Titel, und der erläuternden Uebersicht S. 36, geschieht die Proposition des Senats durch den präsidirenden Bürgermeister, der zu diesem Behuf mit dem gesammten Senat in die Bürger-Versammlung ein-, und nach geschlossener Proposition wieder abtritt. So heißt es auch im 2ten Artikel des VI. Titels S. 43 der erläuternden Uebersicht, daß nach genommenen Beschluß der Bürgerschaft der Senat allemal in corpore wieder auftritt, wenn dessen Proposition in corpore geschehen ist, oder per deputatos wenn durch selbige der Antrag verrichtet worden.

Nach der Praxis verhält sich die Sache folgendermaßen: Etwa eine Stunde nach der Zeit, die zur Versammlung der Bürgerschaft angesagt worden, *) schiekt der Senat einen De-

*) Diese Zeit ist nothwendig, um Mannszahl zu halten, und die etwa erforderlichen Legitimationen der Anwesenden beschaffen

putirten in dieselbe, um anzufragen; ob sie in verfassungsmäßiger Anzahl versammelt sey, um die Proposition des Senats entgegen nehmen zu können? Wird dies unter Mittheilung der Liste der Anwesenden *) bejahet, so tritt der Senat in corpore — das heißt die vier Bürgermeister, sämtliche Senatoren, nebst den vier Secretairen, des Senats in die Bürgerschaft, und macht mit derselben eine gemeinschaftliche ungetrennte Versammlung aus. Die Bürger tragen schwarze Mäntel, die Oberalten statt des frühern krausen Kragens einen kleinen sammtnen Mantel, der Senat die gewöhnliche Amtskleidung. Senat und Bürger stehen, so lange die Versammlung dauert; nur allein den vier Bürgermeistern sind Lehnstühle gesetzt, und hält der erste präsidirende Bürgermeister sitzend eine kurze Anrede, in der der Ausdruck "Mitbürger und vielgeliebte Mitbürger," als zu den Curialien gehörig, nicht fehlen darf. Im Jahr 1658 empfand es die Bürgerschaft sehr übel, daß dieser Ausdruck übergangen worden, und bat sich aus, daß es bei dem alten Styl und Herkommen gelassen werde, und das mit Recht. Nach der Anrede verlieset der präsidirende Bürgermeister die Deliberations-Punkte oder die Proposition des Senats, unter Hinweisung auf die weitere Ausführung in den Anlagen, und übergiebt Antrag und Anlagen, fünf Mal ausgefertigt, dem präsidirenden Oberalten mit dem Ersuchen, solche in die fünf Kirchspiele zu vertheilen, und einen bald möglichen Beschluß darüber zu veranlassen. Nach einer kurzen Gegenrede verspricht der präsidirende Oberalter dies zu thun, und sodann

zu lassen. Wenn man damit fertig ist, läßt man dem Senat eine Anzeige machen.

*) Diese Liste enthält zuerst die Namen der Mitglieder der bürgerlichen Collegien, die verpflichtet sind zu erscheinen, falls sie keine legale-Entschuldigung haben. W. vergl. Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. I. Art. 3. Um von dieser aber Gebrauch zu machen, müssen sie den Convocations-Zettel in die Versammlung der Bürgerschaft, mit der Bemerkung des Entschuldigungs-Grundes und der eidlichen Versicherung der Richtigkeit desselben, zurück schicken, und liegen die zurück gefandten Zettel als Belege der Liste bei. Sodann enthält die Liste die Namen der übrigen anwesenden bürgerschaftsfähigen Bürger.

tritt der Senat wieder aus der Bürger-Versammlung heraus. Die Anträge des Senats werden demnächst jedoch unverzüglich in die Kirchspiele vertheilt, dort unter dem Directorio der Oberalten verlesen, und nach angestellter sofortigen Deliberation die Kirchspiels-Schlüsse, die nach den vielen vorausgegangenen Ueberlegungen, durch welche die Gründe und Gegengründe zu den Anträgen zur Hand sind, füglich gleich gefaßt werden können, genommen, aus denen hernach die "resolutio civium" gebildet wird. Sobald dies geschehen ist, tritt der Senat wieder in corpore auf. Ihm wird vom präsidirenden Oberalten der durch die Hand des Actuarii der Bürgerschaft geschriebene Bürgereschluß überreicht, und vom Protonotario auf Veranlassung des präsidirenden Bürgermeisters laut verlesen. Ist der Beschluß den Anträgen des Senats völlig conform: so wird, neben dem Dank für den Beitritt, die Bürgerschaft sogleich entlassen. Wenn aber der Antrag des Senats völlig abgeschlagen ist, oder wenn der zustimmigen Resolution Wünsche angehängt sind: so ersucht der präsidirende Bürgermeister die Erbgesessene Bürgerschaft, so lange zu verweilen, bis Senatus über die Art des weitern Verfahrens einen Beschluß genommen habe. Der Senat verläßt sodann die Bürger-Versammlung wieder, und schickt nach angestellter Umfrage und nach genommenem Beschluß, zwei Deputirte in die Bürger-Versammlung, die die "replicam senatus" schriftlich überbringen und verlesen. In derselben dankt der Senat 1) für die angenommenen Punkte, und behält sich 2) wegen der abgeschlagenen Punkte gewöhnlich weitre Vorstellungen vor, sind aber 3) der Resolution der Bürgerschaft Wünsche angehängt, deren unverzügliche Erfüllung dem Senat unbedenklich scheint, so erklärt derselbe sogleich seine Zustimmung, sonst aber werden auch diese bis auf eine weitre Verhandlung mit Collegiis verschoben. Und sodann geht die Bürgerschaft, nachdem der Senat sie entlassen, auseinander.

Es kommen aber auch nicht selten Fälle vor, daß der Senat bei Resolutionen, die den Antrag abschlagen oder modificiren, eine unverzügliche abermalige Ueberlegung der Sache für dringend nothwendig hält; dann ersucht er die Bürgerschaft zu diesem Behuf abermals in die Kirchspiele zu treten, und führt in der Replik kurz das Motiv zu diesem Wunsche an. Für

eine solche Replik ist nur eine Ausfertigung nöthig; und hat sie eine abermalige Deliberation in den Kirchspielen und einen neuen Bürgerschuß zur Folge. Fügt aber der Rath für diese neue Deliberation seinem frühern Antrage neue Gründe hinzu, oder modificirt und erklärt er manches, das bei den neuen Deliberationen von großem Einflusse seyn kann; so läßt er eine solche Replik für diese neue Deliberation fünfmal ausfertigen, und durch seine Deputirte sie in die Bürgerschaft bringen.

Wenn diese Deliberation geendigt und ein neuer Bürgerschuß, der "duplica civium" heißt, redigirt ist, so schickt der Senat zwei Deputirte in die Bürger-Versammlung, um die Antwort entgegen zu nehmen, die von dem Actuario der Bürgerschaft laut verlesen und den Deputirten schriftlich mitgegeben wird.

Diese Duplik macht eine Triplik des Senats unerläßlich, in welcher, er unter Dissolvirung der Bürger-Versammlung, entweder für den Beitritt der Bürgerschaft dankt, oder, wenn sie bei ihrem Dissens beharrt, sich weitre Vorstellung vorbehält. Fälle der Art, daß weiter in derselben Bürgerschaft verhandelt werden müßte, können nur selten vorkommen, und gehören zu den außerordentlichen und dringenden Nothfällen, um so mehr, da nach den Gesetzen und nach der Natur der Sache, die Bürgerschaft nicht unndthig ermüdet werden darf.

S. 42 ist angeführt worden, daß zu den Zeiten, als nur noch vier Kirchspiele in Hamburg waren, man, wenn die Mehrheit zweier Kirchspiele für, und zweier gegen den Antrag des Senats sich erklärt hätten, zu loosen pflegte. Indes muß doch dann und wann Bedenken bei der Sache gewesen seyn. Im nucleo recessuum wird vom Jahr 1645 unter den Worten: "Bürger-*Accise*-Verhdhung" ein Beispiel von einer solchen Parität der Kirchspiel-Schlüsse angeführt, bei der der Senat, um zum Bürgerschuß zu kommen, auf das Loosen dringt; die Bürgerschaft aber sich dem widersetzt. Eben so findet sich auch ein Beispiel vom Jahr 1641, daß in einer Sache, wo der Bürgerschuß durch's Loos bestimmt war, er dennoch wieder umgestoßen wird; wogegen jedoch vom Rath, den Oberalten und den Cämmerei-Bürgern, als gegen eine Sache von

sehr bösen Folgen, protestirt wird. N. sehe im nucleo recessuum unter dem Worte: "Bürger-schluss." Doch dies sind Beispiele aus den Zeiten der Gährung, der Willkühr und der Unordnung: daß indeß die Entscheidung durch's Loos verfassungsmäßig richtig sey, daran zweifelte Niemand. In einem am 12ten Mai 1685 von einem fremden Diplomaten seiner Behörde abgestatteten Bericht wird erwähnt: daß zu jener Zeit die Bürgerschaft beschloffen habe, dem fünften Kirchspiel Siz und Stimme in der Bürgerschaft einzuräumen, daß dadurch eine bestimmte Majorität erhalten werden könne, und setzt er hinzu: "au lieu que l'orsqu'il n'y auront que quatre paroisses on a été fort souvent obligé de les mettre au sort."

S. 45 habe ich angeführt zum siebenten Titel des Reglements der Rath- und Bürger-Convante: daß bei der Entscheidung differenter Meinungen durch die Rath- und Bürgerschafts-Deputation es hauptsächlich auf die Feststellung des streitigen Punktes ankomme, und erlaube mir das, was ich dort gesagt habe, zu erläutern. Der folgende Zusatz würde S. 45 nach den Worten "übertragen werden" einzurücken seyn.

Folgendes Beispiel dient zur Erläuterung. Angenommen wird dabei, daß der Senat und die Bürgerschaft darin eins sind, es sey eine Contribution nöthig, zu welcher der Senat eine Erwerbssteuer mit der erforderlichen Modalität vorschlägt, welchen Vorschlag jedoch die Bürgerschaft mit dem Zusatz abschlägt: sie wüusche eine Vermögenssteuer.

Glaubt der Senat Gründe zu haben, in diesen Vorschlag der Bürgerschaft nicht einzugehen zu können, sondern den seinen wiederholen zu müssen; so kann er doch nicht umhin, umständlich den Bürgern seine Gründe darzulegen, und mit der Bitte, zu seiner Meinung überzutreten zu schließen. Bleibt dies ohne Erfolg und erfordert das öffentliche Beste eine Entscheidung über diese differenten Ansichten; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß, unter Vorlegung der sämtlichen Bürgerschafts-Protocolle, in denen die streitige Sache umständlich verhandelt worden, die zu entscheidende Frage so gestellt werde: Soll eine Erwerbssteuer, oder soll eine Vermögenssteuer Statt finden?

Entscheidet nun die Rath- und Bürgerschafts-Deputation für den Antrag des Senats, so steht fest, daß eine Erwerbssteuer erhoben werden soll, und zwar nach der in Antrag gewesenen Modalität, in so fern schon über diese die früheren Verhandlungen geschlossen sind.

Erhält hingegen die Meinung der Bürgerschaft bei der Entscheidung der Deputation den Sieg, so muß eine Vermögenssteuer eingeführt werden; da jedoch nach der Lage der Verhandlung schwerlich schon die vollständige Modalität in den Bürgerschafts-Protocollen wird vorliegen können; so wird sodann darüber eine verfassungsmäßige Verhandlung beginnen müssen.

Hier scheint mir alles klar und unzweifelhaft zu seyn.

Würde aber die Bürgerschaft in dem oben vorausgesetzten Falle sich beharrlich gegen die vorgeschlagene Erwerbssteuer erklären, ohne irgend einen Wunsch über eine andre Steuer hinzuzufügen; so kann die streitige Frage meiner Einsicht nach nicht anders gestellt werden, als: soll eine Erwerbssteuer erhoben werden, oder nicht?

Ist dann die Meinung der Deputation gegen die Erwerbssteuer; so darf von dieser für jetzt nicht weiter die Rede seyn, und wird eine verfassungsmäßige Verhandlung über eine andre Steuer, sey es nun eine Vermögens-, eine Luxus- oder eine sonstige Steuer Statt haben müssen.

Man kann indeß nicht sagen, daß durch jene Entscheidung die Sache nicht weiter gebracht sey, da ja die angetragene Erwerbssteuer aus der künftigen Verhandlung ganz weg fällt.

Uebrigens kann ich die Meinung derer nicht theilen, die glauben, daß die Beendigung der streitigen Sache dadurch gefördert werden könne, wenn man bei dem alleinigen beharrlichen Verneinen der Bürgerschaft auf die Präposition des Senats, dieselbe zu einer positiven Erklärung über ihre Wünsche vermögen könnte. Nicht zu gedenken, daß in solchen Sachen es oft schwer seyn möchte, einen bestimmten Vorschlag der Majorität aus den verschiedenen Meinungen der einzelnen Bürger heraus zu finden; daß sich auch noch sehr darüber streiten ließe: ob es gerathen oder ob der Senat befugt sey, eine solche bestimmte Meinung, die die Bürgerschaft nicht freiwillig giebt, zu veranlassen; ob nicht vielmehr dies Veranlassen einer bestimmten Meinung, wenn es auch noch so indirect geschähe,

dennoch für einen Eingriff in das freie Berathungsrecht der Bürgerschaft angesehen werden könne; so bleibt doch immer so viel gewiß, daß ehe jenes veranlaßte annexum an die Entscheidungs-Deputation gebracht werden könnte, eine Verhandlung über dasselbe in verfassungsmäßigem Wege Statt finden müßte, eine Verhandlung die doch immer nur das annexum selbst, und nicht die Modalität der Ausführung zum Gegenstande haben würde; so daß nach der Entscheidung der Schiedsrichter für das annexum der Bürgerschaft, dennoch immer wieder ein Tractiren mit den Collegien, und ein neuer Antrag an die Bürgerschaft vorausgehen müsse, ehe an eine wirkliche Ausführung zu denken wäre.

Ich sehe also nicht, wie die Sache durch ein solches annexum gefördert oder einer endlichen Entscheidung näher gebracht werden könnte; aber im Gegentheil will es mir scheinen, daß die künftig vom Senat zu machenden Anträge leicht dadurch einigermassen beschränkt werden könnten; und ob das wünschenswerth sey, ist wieder eine andre Frage. Ist nemlich, um bei dem oben vorausgesetzten Falle stehen zu bleiben, der Abschlag der Bürgerschaft allgemein und ohne annexum, und ist die Deputation für diesen Abschlag, also gegen eine Erwerbssteuer: so können die künftigen Anträge des Senats sich auf alle andern Arten von Steuern erstrecken. Muß aber nach dem annexo der Bürgerschaft eine Vermögenssteuer nothwendig der Gegenstand der künftigen Deliberation seyn; so sind dadurch andre Steuern von derselben ausgeschlossen. Wie aber, wenn sich nun bei der Verhandlung über die Natur und Modalität derselben ergeben würde, daß eine Luxussteuer vorzuziehen sey, hätte man sich dann nicht durch jenes veranlaßte annexum auf eine unangenehme Weise die Hände gebunden? und würde es nicht nothwendig zu Weiterungen führen müssen.

Ich bleibe daher bei der Meinung: die in der Proposition des Senats enthaltene bestimmte Meinung desselben enthält die streitige Frage, über die die Deputation sich, entweder sie annehmend oder sie abschlagend, erklären muß, wenn von keinem freiwilligen annexo der Bürgerschaft die Rede ist. Ist ein solches vorhanden, so steht in der zu entscheidenden streitigen Frage die Meinung des Senats der Meinung der Bürgerschaft gegenüber. Ein annexum der Bürgerschaft veran-

lassen, halte ich weder für rathsam, noch dem freien Berathungs-Rechte der prüfenden Bürger, wie Herr von Heß in der oben angeführten Stelle die Bürgerschaft nennt, angemessen.

Der Verfasser erinnert sich einer Zeit, in welcher die vorhin aufgestellten Fragen: über die Entscheidung der Rath- und Bürgerschafts-Deputation, über die Stellung der streitigen Frage, über das Resultat derselben u. s. w. das Hamburgische Publicum lebhaft interessirten. Es war dies im Jahr 1823, bei der Verhandlung über eine Zoll-Modification. Der Senat behauptete damals, wie das aus den Bürgerschafts-Protocollen hervorgeht, der Zoll, normirt als er damals war, sey der Handlung nicht schädlich, und brauche nicht verändert zu werden; indeß, um den Wünschen der Bürgerschaft einigermassen nachzugeben, schlug er einige kleine, vielleicht dem Detail-Handel nuzbare Modificationen, ja selbst eine beträchtliche Herabsetzung des Ausfuhr-Zolls vor. Die Bürgerschaft hingegen, die völlige Handels-Freiheit wünschte, war dem bestehenden Zollsysteme nicht hold, *) und wenn gleich die Finanzen jede weitre Beschränkung widerriethen, schlug sie dennoch des Senats Proposition wiederholt ab. Natürlich war dies leichter, als eine Modification in Vorschlag zu bringen, die alle Interessen möglichst vereinigt hätte, und dem Handel dabei wirklich zuträglich gewesen wäre; aber bei den verschiedenen Ansichten der Kaufleute war, aller Bemühungen ungeachtet, ein bestimmter und erreichbarer Wunsch der Bürgerschaft nicht auszufinden. Ja selbst eine von dem 180ger-Collegio vorgeschlagene Modalität, die freilich den Beifall des Senats nicht erhielt, die jedoch der Bürgerschaft zugleich mit ihrer Widerlegung mitgetheilt ward, wurde von den Kaufleuten als wirklich Vortheil bringend, nicht anerkannt. Unter diesen Umständen war nichts vorhanden,

*) Es ist merkwürdig, daß grade die Bürgerschaft es war, von der das jetzt bestehende Zollsystem ausging, bei dessen Einführung man auf die großen Bedenklichkeiten des Rath's nicht achten wollte. Jetzt waren die Rollen vertauscht, da nach geschehner Einführung des neuen Systems eine abermalige Veränderung desselben, um so mehr vielfältige Nachteile zur Folge haben mußte, da das frühere alte System, zu dem man wahr-scheinlich zurück kommen wollte, ganz wieder herzustellen, selbst aus politischen Rücksichten unmöglich zu seyn schien.

was der Bürgerschafts-Deputation als eine zu entscheidende streitige Frage anders hätte vorgelegt werden können, als die Proposition des Senats, mit der wiederholten allgemeinen Verwerfung der Bürgerschaft. Sie bestand also darin: Soll das jetzige Zollsystem beibehalten werden, oder nicht?

Bekanntlich erwachte in eben dem Augenblick, in welchem zu dem letzten Mittel gegriffen werden sollte, der Hamburgs Bürger charakterisirende ächte Bürgersinn; die Bürgerschaft trat der frühern Proposition des Rathes, mit der darin enthaltenen Modalität bei, und es konnte die immer bedenkliche Anwendung des letzten Mittels, zur Freude aller wahren Patrioten, unterbleiben.

Aber angenommen, die Sache wäre, wie sie lag, an die Entscheidungs-Deputation gebracht, und diese hätte sich für die abschlagende Meinung der Bürgerschaft erklärt, hätte man dann wohl sagen können, daß die streitige Sache durch diese Entscheidung nicht weiter gebracht sey? gewiß nicht; die vorgeschlagene Beibehaltung des Zollsystems wäre dann aberkannt, und eine neue Modalität hätte vorgeschlagen werden müssen.

Seite 53 wird bei'm 3ten Artikel im IX. Titel des Reglements angeführt, daß allemal bei'm Rathhause eine Garnisons-Wache seyn soll. Dabei wünsche ich die Thatsache hinzugefügt, daß, nach Stelzner, in dem Beschluß des Versuchs einer vollständigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg vom Jahr 1739, erste Abtheilung S. 126, "am 1sten September 1710, nicht wie vor diesem "bei bürgerlichen Zusammenkünften, eine Bürger-, sondern eine "Soldaten-Compagnie vor das Rathhaus zog, und die Zugänge desselben besetzte."

2) Zum Unions-Necess der Collegien.

S. 123 habe ich in der erläuternden Uebersicht, durch Zusammenstellung dessen, was in dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente, verglichen mit diesem Unions-Necess, über das verfassungsmäßige Eingreifen Ehrb. Oberalten in die Re-

gierung und Verwaltung des Staats enthalten ist, eine klare Ansicht von dem Standpunkte der Oberalten in unsrer Verfassung und von dem zu verschaffen gesucht, was der Senat mit Oberalten bei Strafe der Ungültigkeit verhandeln muß. Es scheint nicht unrecht, wenn ich über den einen und den andern Punkt noch einige Bemerkungen hinzu füge.

Nach dem 5ten Artikel des Haupt-Recesses No. 16, hat der Senat "das *ius nominandi vel deputandi legatos*, welches jedoch nach Maafgebung des Recesses von Anno 1603 Art. 26. so zu gebrauchen, daß so viel möglich die Sparsamkeit dabei in Acht genommen, auch aller unnöthiger Pomp dabei vermieden werde." In den vorhergehenden unruhigen Zeiten hatte man auch dieses Recht dem Senat freitig gemacht. So findet sich unter andern ein Beispiel vom Jahr 1697, wo der Senat es für dringend nothwendig hielt Gesandte nach Brandenburg zu deputiren; aber die politische Gegenparthei in der Bürgerschaft erhielt das Uebergewicht; man willigte nicht darin. Beispiele der Art zeigten hinlänglich, wie wichtig es bei definitiver Regulirung der Verhältnisse sey, hierin eine Aenderung zu machen, damit nicht fremder Einfluß in Bestimmungen dieser Art künftig verspürt werden möge.

Eben so competirt dem Senat nach No. 20, "die *constitutio et denominatio* aller Agenten und Hansestädtischer Residenten und Consuln an fremden Höfen und Städten, nach dem alten Herkommen, und bisher üblichen Observance, mit dem Unterschiede:

1) "Daß die *ordinarii*, gemeine Hansestädtische *Ministri*, von Bürgermeister und Rath der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und zwar diesseits ohne Zuziehung eines Collegii angenommen, wegen deren Salairirung aber bei der Admiralität oder Verordneten der Cämmerei das *Quantum* angeworben."

2) "Die *ordinarii*, der Stadt Hamburg besonders verpflichtete Agenten, *Procuratores* und *Correspondenten*, a Senatu angenommen, jedoch über deren Honorirung mit der Cämmerei tractiret."

3) "Die Hamburgischen Consuln in Spanien, Italien &c., welche *mere titularis* sind, und keine *Salaria* genießen, zwar von den Herren und Bürgern der Admiralität entweder ad *instantiam et recommendationem* des gemeinen Ehrbaren

“Kaufmanns, oder motu proprio erwählet, jedennoch sothane
 “Wahl zu Rath gebracht, und deren Confirmation, auch die
 “behufige Vorschreibung von demselben gesucht werden.”

4) “Ueber Annehmung, Honorirung, Negotiation und Per-
 “petuirung anderer extraordinairer, bei importanten
 “Vorkommenheiten, zur Ersparung der Legationsunkosten, be-
 “sonders zu employrender, accreditirter Perso-
 “nen, E. E. Rath mit einem der bürgerlichen Collegiorum
 “sich vereinbaren, und darauf das Quantum den Verordneten
 “der Cämmerei notificiren solle.”

Der letzte passus ist derjenige, bei dem allein eins der bür-
 gerlichen Collegien und also Oberalten, als das Erste derselben,
 concurriren sollen. Habe ich den Sinn dieser Verordnung richtig
 gefaßt, so enthält dieser eine Einschränkung des in der 16. No.
 dieses Artikels enthaltenen Rechts, Gesandte zu ernennen und
 zu deputiren: aber welche? die ordentlichen, der Stadt
 Hamburg besonders verpflichtete Agenten u. s. w. gehören hier
 nicht her, sondern es ist 1) von extraordinairen Anstel-
 lungen, die den ordentlichen Anstellungen von den Hanse-
 städten und von Hamburg allein, entgegen gesetzt sind, die
 Rede. Ferner 2) nicht von Ernennung und Deputirung hie-
 siger Gesandten, sondern von der Annahme extraordinairer,
 besonders zu employrender, accreditirter Perso-
 nen, *) welche 3) bei importanten Vorkommenheiten,
 und 4) zur Ersparung von Legationsunkosten Statt
 finden soll. Hier scheint es das Gesetz ließ, um Kosten zu er-
 sparen zu, daß man bei außerordentlichen Gelegenheiten von den
 schwerfälligen und kostspieligen Deputationen des Senats ab-
 strahire und sich anderweitig schon angestellter, accreditirter Per-
 sonen bedienen durfte, sobald nur die Wichtigkeit der Sache
 diese Ausnahme wünschenswerth machte; jedoch mußte sodann,
 sowohl über die Annahme, als auch über die Befoldung, über
 die Negotiation selbst, und über deren Fortdauer, der Senat
 mit einem der bürgerlichen Collegien, das zu diesem Behuf
 von der Staatshoheit besonders in den Gesetzen bevollmächtigt
 zu seyn scheint, eine nähere Vereinbarung Statt finden. Man

*) Es heißt nicht, erst “zu accreditirender,” sondern bereits
 “accreditirter” Personen.

sieht deutlich, daß es die Absicht der Gesetzgeber war, eine Modalität auch bei diesen Ausnahmen von dem Recht der Ernennung und Deputirung von Gesandten vorzuschreiben, die der Bürgerschaft, wenn außerordentliche Legations-Angelegenheiten weiter nicht in ihre Versammlungen vorkommen sollten, annehmlich erscheinen konnte.

So viel mir bekannt ist, beobachtet die Praxis in Betreff der ordentlichen Agenten die Vorschrift des Gesetzes, und in Hinsicht der außerordentlichen hat sich die Sache auf folgende Weise gestattet:

1) Eigentliche außerordentliche Gesandtschaften in der ehemaligen schwerfälligen Deputations-Form kommen nicht mehr oder selten vor.

2) Glaubt Senatus eins seiner Mitglieder oder auch sonst Bürger außerordentlich zu versenden, so macht er dem ersten bürgerlichen Collegio sowohl über die Sache selbst, als auch über die von ihm dazu ernannte Person eine Anzeige. Die Kosten sind in der Regel kein Gegenstand dieser Verhandlung, sondern sie werden mit der Finanzkammer regulirt und wird derselben Rechnung abgestattet; nur wenn von einer Honorirung des außerordentlichen Gesandten die Rede seyn könnte, so muß auch dieser Punkt, nach Vorschrift des Gesetzes, Gegenstand der Verhandlung werden, dagegen aber werden dem bürgerlichen Collegio die Instruction des Gesandten, so wie seine Gesandtschafts-Berichte mitgetheilt, und vereinbart man sich mit ihm über die Fortdauer der Mission oder den Rappel des Gesandten. Auch stattet der Gesandte nach seiner Rückkehr dem Senat einen umständlichen Missions-Bericht ab, der dem ersten bürgerlichen Collegio mitgetheilt wird. Mithin ist bei den außerordentlichen Gesandten das Gesetz *in viridi observantia*.

Nach No. 24 des 5ten Artikels des Hauptrecesses (No 4 S. 123), sollen zur Revidirung der Eide derer, so der Stadt oder dem Rathe Special-Eide leisten, die Collegia und respective Deputationen mit zugezogen werden.

Es ist dies, so viel ich weiß, die einzige Stelle in unsrer Gesetzgebung, die von den Eiden, die der Stadt oder dem

Rathe geschworen werden, redet, und es lohnt wohl der Mühe, einiges darüber anzuführen, von welchen Eiden der Natur der Sache nach nur hier die Rede seyn kann.

Das Gesetz unterscheidet zwei Gattungen von Eiden:

- 1) Eide die der Stadt,
- 2) Eide die dem Rathe, speciell geschworen werden.

Die letzte Gattung von Eiden begreift die Eide der bei dem Rath angestellten Officianten, und derer, die sich verpflichten müssen, besondre Dienstleistungen auf Befehl des Rathes zu verrichten. Daß die Bürgerschaft mit den von diesen zu übernehmenden Verpflichtungen bekannt seyn muß, liegt in der Natur der Sache; daher es denn auch ganz natürlich ist, daß Abänderungen in diesen Verpflichtungen nicht einseitig vom Rath vorgenommen werden dürfen.

Die Abänderung der Eidesformel erfordert die Mitgenehmigung eines bürgerlichen Collegii, und scheint mir die Sache gar nicht zweifelhaft zu seyn, daß bei dessen und sämtlicher Collegien Dissens, die Sache selbst an die Bürgerschaft gelangen könnte.

Uebrigens ist das Gesetz mangelhaft, da es bloß von speciellen Eidesleistungen, die dem Rath geschehen redet. Sollte bei der Gleichheit der Rechte der beiden Autoritäten, die die Staatshoheit ausmachen, nicht eben so gut die Revision, das ist Modification und Abänderung der Eide derer, die den Collegien oder Deputationen specielle Eide leisten, nur mit Genehmigung des Rathes und eins der bürgerlichen Collegien geschehen müssen? Mich dünkt, die Sache hat gar keinen Zweifel. Wollte z. B. die Feuercassen-Deputation eine eigenmächtige Revision der Eide des ihr untergebenen zahlreichen Personals, oder wollten Oberalten eine Revision der Eidesformel der ihnen besonders verpflichteten Officianten einseitig vornehmen: so würde man schwerlich sagen können, daß, wenn auch den Worten, gleichfalls dem Geist der Gesetzgebung gemäß verfahren werde.

Wenn nun aber das Gesetz vorschreibt, daß die Revision der Eide derer, die der Stadt Special-Eide leisten, nur mit Zuziehung der Collegien geschehen kann; so ist es allerdings eine sehr wichtige Frage, welche Eide sortiren unter diese Classe? Gehört die Revision des Bürger-Eides, des Rathes-Eides, des Oberalten-Eides, des 60ger-Eides,

und die Revision der, von denen, die in die bürgerlichen Collegien eintreten, zu übernehmenden Verpflichtungen auch hieher? Ich glaube nicht. Schon der Ausdruck "Special-Eide" beweiset, daß hier von Eiden die Rede ist, in welchen Verpflichtungen übernommen werden, die auf ein besondres Geschäft, das dem zu Beeidigenden übertragen ist, Bezug haben. Mithin kann der Bürger-Eid, durch den der Schwörende zuerst in die bürgerliche Gesellschaft eingeführt wird, und er die Fähigkeit erhält specielle bürgerliche Pflichten zu übernehmen, den ich auch im Gegensatz von "Special-Eid" einen General-Eid nennen möchte, hieher nicht gerechnet werden; dazu kommt noch, daß der Bürger-Eid, in dem Recess von 1483 und in dem Hauptrecess von 1712 in seinem Haupttheile, also in den Grundgesetzen der Stadt vorgeschrieben ist, und kann, so wie diese, nur durch den Act einer neuen Gesetzgebung abgeändert und modificirt werden.

Was nun den Raths-Eid anbetrifft; so ist dieser in dem Recess von 1663 bestimmt, und macht einen Theil unsrer Haupt-Grundgesetze aus: mithin kann auch dieser, wenn gleich er ein Special-Eid ist, der der Stadt geschworen wird, nur durch die gesetzgebende Gewalt revidirt, modificirt und abgeändert werden. Selbst auch wenn die Collegia sich ermächtigt halten sollten, nach dem 5ten Artikel des Hauptrecesses — ein Fall der sich doch gar nicht denken läßt — vereint mit dem Senat eine Revision des Raths-Eides vorzunehmen, würde ich doch glauben, daß der Senat darin zu consentiren Bedenken haben müßte, nicht allein nach dem, was oben S. 155 über die Verhandlungen wegen dieses Eides angeführt worden, sondern auch nach dem allgemeinen Grundsatz, daß die Bestimmung der Pflichten der Staats-Constituenten ein Ausfluß der Staatshoheit ist.

Ob über die Formel des Oberalten-Eides und über die der 60ger- und 180ger- Verpflichtung irgend etwas mit der Bestimmtheit, als über die Formel des Raths-Eides durch Rath- und Bürgerschuß ausgemacht sey, ist mir nicht bekannt. Auf allen Fall liegen die Verpflichtungen der bürgerlichen Collegien in der Gotteskasten-Ordnung, und in der bei deren Einführung den verordneten Bürgern erteilten, oben S. 36 mitgetheilten Vollmacht, ferner in den ältern Recessen,

besonders aber in dem Hauptrecess, und dem Unions-Recess der Collegien. In Hinsicht der Oberalten existirte, so viel mir bekannt ist, bisher eine bald nach dem Recess von 1603 in Anwendung gekommene Eidesformel, die hauptsächlich auf die Verwaltungen der Armenstiftungen sich erstreckte, jedoch auch auf ihre Verpflichtung, die Verfassung zu erhalten, den Beschwerden der Bürger abzuhelpfen, und Gebrechen und Mißbräuche zu rügen, gehörige Rücksicht nahm. Diese Eidesformel war in plattdeutscher Sprache abgefaßt, und wurde gleich nach der Wahl in Gegenwart der Mitglieder des Senats abgestattet. Jetzt soll eine andre Redaction Statt gefunden haben, und der Eid modernisirt und in das Hochdeutsche übersetzt worden seyn. Doch das ist sehr unwesentlich; so lange die Gesetze, in denen die Verpflichtungen und die Rechte der Oberalten genau angegeben sind, dieselben bleiben, so lange kann der Eid auch nur ein feierliches Versprechen, diesen Gesetzen nachzukommen, enthalten, wobei es auf die Wortstellung wenig ankommt. Eine Revision und eventuelle Veränderung dieser Gesetze kann aber nur durch die gesetzgebende Behörde, und also auch eine wesentliche Veränderung dieses Eides nur durch diese beschafft werden. Es liegt diesem zufolge in der Natur der Sache, da Oberalten, als solche, zu den Staats-Constituenten mit gehören, daß das, was über die Revision der Eide derer, die der Stadt Special-Eide leisten, im 5ten Art. des Hauptrecesses No. 24 bestimmt worden, auf den Oberalten-Eid nicht gedeutet werden kann.

Die Sechsziger werden, so viel mir bekannt ist, nicht förmlich als solche beeidigt, sie versprechen E. D. nur mit einem Handschlage, der Gotteskasten-Ordnung von 1622 und dem 72sten Art. des Recesses von 1603, so wie der Einleitung des Kap. 2. und dem Art. 2. Kap. 3. des Unions-Recesses von 1712, demnächst auch der Diakonen-Ordnung der Kirche, bei welcher sie in diese Function treten, gemäß zu verfahren. Auch in diesen ihren Verpflichtungen kann wesentlich, und in so fern sie als zweites bürgerliches Collegium in die innersten Staats-Verhältnisse einwirken, nichts ohne Rath- und Bürgerschuß abgeändert werden, und wenn auch gleich bei ihren Verpflichtungen eine Modernisirung Statt gefunden haben soll; so hat dies doch auf das Wesen der Sache keinen Einfluß.

Ein gleiches ist bei den Verpflichtungen der 180er der Fall. Sieht man diese, die in dem Unions-Recess enthalten sind, als Special-Eide, die der Stadt geleistet werden, an: so ist unteugbar, daß der Rath mit Collegiis allein durch eine Revision darin nichts abändern darf. Dazu ist ein neues Gesetz erforderlich.

Die Revision aller andern Special-Eide, die der Stadt oder dem Rathe geleistet werden, kann in Gemeinschaft mit den Collegien vom Rath vorgenommen werden; jedoch versteht es sich auch dabei, wie ich glaube, von selbst, daß diese Revision nichts enthalten darf, was dem durch Rath- und Bürgerschuß festgesetzten Regulativ, über das Geschäft, dessentwegen irgend Einer einen Special-Eid leistet, zuwider ist, oder in den wesentlichen Punkten desselben eine Abänderung gestattet. Dazu ist ein neues Gesetz erforderlich; und durch keine Deutelei darf irgend etwas eingeführt werden, was den Rechten der Bürgerschaft widerstreitet. So viel ist durch das Gesetz klar: eigenmächtig darf der Rath keine Revision der Eide vornehmen. Er muß immer die bürgerlichen Collegien hinzu ziehen, die Namens der Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu zu geben haben. Damit wird aber nicht gesagt, daß alle Eide, ohne Ausnahme, vom Rath und Collegiis revidirt, das ist abgeändert und modificirt werden können, ja, es kommt nicht allein auf die Natur der Eide, sondern auch auf die Beschaffenheit der Revision selbst an, um zu bestimmen, ob nicht ein Rath- und Bürgerschuß dazu erforderlich sey.

S. 124 ist in der erläuternden Uebersicht No. 11 angeführt, daß nach dem 17ten Artikel des Hauptrecesses dem Actuario der Oberalten die Protocoll-Führung bei den außerordentlichen Deputationen übertragen ist. Ist dies auch von der Protocoll-Führung der im VII. Titel des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, angeordneten Rath- und Bürger-Deputation, die Statt hat, wenn über differente Meinungen zwischen Rath und Bürgerschaft entschieden werden soll, zu verstehen? Das Reglement schweigt zwar darüber, aber die Verordnung des 17ten Art. ist ganz allgemein, so daß bei mir kein Zweifel obwaltet, die Protocoll-Führung bei der

Entscheidungs-Deputation competire dem Actuario E. D. und der Bürgerschaft. Werden Zweifel dagegen erregt, oder würde der Actuarius selbst seine Competenz bezweifeln; so würde nichts anders übrig bleiben, als daß die Deputation selbst, entweder aus ihrer Mitte, oder durch vorgängige Beerdigung eines Protocollisten dafür Sorge trüge. Ich glaube indeß, der Actuarius E. Oberalten hat die Protocoll-Führung als ein Recht zu verlangen, und die Deputation kann sie von ihm, als seine ihm durch die Gesetze auferlegte Pflicht fordern. Sollten Kosten dabei Statt haben, so werden diese aus der öffentlichen Casse bestritten werden müssen.

Wenn S. 128 über die 60ger-Wahl geredet und die Einrichtung angeführt wird, die getroffen ist, um in die Zahl derer, die zur Wahl concurriren, die brauchbarsten Männer zu bringen; so ist es sichtbar, daß der Ausdruck brauchbar, Männer bezeichnen soll, die in jeder Hinsicht qualificirt sind, in das erste und wichtigste bürgerliche Collegium, das der Oberalten, aufzurücken. Mich dünkt, es kann nicht bezweifelt werden, die Gesetzgeber sind bei den zweckmäßigen Bestimmungen der Formirung des 60ger-Auffazes und der 60ger-Wahl, Bestimmungen, die ganz verschieden von denen sind, die bei den Oberalten- und 180ger-Wahlen Statt finden sollen, von dem Gesichtspunkte ausgegangen: daß es weit weniger Härte hat, einen Bürger nicht in das 60ger-Collegium treten zu lassen, als es hart seyn würde ihn, wenn er einmal darin ist, von der Oberalten-Wahl auszuschließen. Ist dieser Gesichtspunkt richtig: so wird man den eben gewählten Ausdruck von "auf-rücken" nicht mißverstehen, und mir nicht zum Vorwurf machen, daß ich aus der Oberalten-Wahl eine Succession machen wolle, die der 5te Art. Kap. 2. des Unions-Necesses gewissermaßen verbietet. Doch ist hier zu bemerken: die Succession verbietet der Artikel wohl nicht, sondern nur "daß es nicht schieer eine Succession werde," das heißt: die Succession kann Statt finden, wann nur dabei immer nach bestem Wissen und Gewissen verfahren werde.

§. 133 und 134 der erläuternden Uebersicht wird von den Geschäften geredet, die der Hauptrecess den 60gern überträgt.

1) Sollen sie verdächtige Zusammenkünfte stiften, in Gemäßheit des 4ten Art. des Hauptrecesses und des 6ten Art. Kap. 3. des Unions-Recesses. Dies Geschäft war schon im 76sten Art. des Reccesses von 1603 enthalten.

2) Sind sie vereint mit dem Senat mandatarii perpetui ecclesiae in Gemäßheit des 24sten Art. des Hauptrecesses.

Nur allein wegen dieser beiden Geschäfte, haben die 60ger ein mandatum speciale perpetuum, dahingegen aber hatte ich die Aufträge im 25sten Art. des Hauptrecesses, im 29sten Art., im 30sten Art., im 43sten Art. und endlich im 49sten Art., bloß für die damaligen Zeitumstände berechnet, ohne daß daraus ein Vorrecht für immer herzuleiten ist, so daß auch jetzt noch die in jenen Artikeln erwähnten Sachen immer zuerst mit dem 60ger-Collegio, und mit Vorbeigebung der Oberalten, verhandelt werden müssen. Daß dieser Gesichtspunkt nicht ganz unrichtig sey, geht zuvörderst aus dem Hauptrecess selbst hervor, da bei einigen dieser Gegenstände eine Zeit hinzugefügt ist, in welcher dieselben erledigt seyn müßten, also ist hier nur ein mandatum ad tempus. Demnächst aber beweisen es auch die Sachen, in denen durchaus kein Grund liegt, warum sie, nachdem die anordnende Zeit vorüber ist, anders als andre, und oft für das Ganze, wenigstens jetzt, weit wichtigere Sachen, verhandelt werden sollen.

§. 136 wird angeführt, daß die Bierprobe zu den ordentlichen Geschäften der 180ger gehört, daß aber die Zeit darin eine Abänderung getroffen habe. Welch' eine Wichtigkeit selbst noch nach den Zeiten der Kaiserlichen Commission dem Brauwesen beigelegt ward, geht unter andern daraus hervor, daß noch im Jahr 1721 eine Verfügung, die wegen des Bierbrauens von Rath und Bürgerschaft im Anfange dieses Jahrs getroffen ward, schon in der Mitte desselben Jahrs zu einer bürgerlichen Beschwerde Veranlassung gab, die durch eine Nebenproposition von dem präsidirenden Oberalten an die Bürgerschaft gebracht ward. Man sehe was ich in diesem Nachtrage oben §. 275 darüber gesagt habe.

Das 180ger-Collegium und dessen Geschäftsführung anlangend, so erlaube ich mir deshalb zu bemerken: daß es nicht, wie Oberalten und 60ger, in einer ungetrennten Versammlung, sondern in fünf Kirchspiele vertheilt, so wie die Bürgerschaft des liberirt, und also auch die Anträge des Senats in fünffacher Abschrift — eine für jede Kammer, oder für jedes Kirchspiel — erhalten muß. Man kann daher die Deliberationen desselben, in so fern diese Gegenstände betreffen, die an Erbgeessene Bürgerschaft gebracht werden sollen, für eine vorbereitende Bürgerschaft ansehen.

Wird indeß bei solchen Gegenständen das 180ger Collegium nicht complet, wie dies häufig der Fall ist, so thut dies den weitern Fortschritten der Sache keinen Eintrag, da es schon genügt, wenn nur die 180ger vor der Bürgerversammlung zusammen gerufen sind, um ihnen die puncta deliberanda zur Beschlußnahme vorzulegen. Bei ganz außerordentlichen, dringenden und eiligen Vorkommenheiten, ist, jedoch immer ausnahmsweise und nur höchst selten, auch wohl die vorherige besondere Zusammenrufung der 180ger ganz unterblieben, wobei man es jedoch immer ihnen überlassen hat, ob sie nicht unmittelbar vor der Bürgerschafts-Versammlung sich mit den Gegenständen, die vorkommen werden, bekannt machen wollen. So etwas läßt sich nur durch Nothfälle rechtfertigen, und wird auch dann nur übersehen.

Der einzige Fall, wo die Zusammenberufung des 180ger-Collegiums vor der Bürgerschafts-Versammlung nicht nöthig zu seyn scheint, ist in dem VII. Tit. Art. 2. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente enthalten. Aber gerade in diesem Fall, wo von Ausgleichung differenter Meinungen die Rede ist, widerräth die Politik die Unterlassung der Zusammenkunft der 180ger, wenn nicht ganz eilige Fälle vorliegen.

Nach der gewöhnlichen Praxis werden, wenn auch das Collegium vor der Bürgerschafts-Versammlung nicht complet werden sollte, dennoch den anwesenden Mitgliedern die der Bürgerschaft zu machenden Anträge vorgelesen. Natürlich kann dies nur bloß zu ihrer Benachrichtigung über den Inhalt geschehen, und können sie keine Beschlüsse fassen.

Ist das Collegium complet, so setzt es dem von ihm gefaßten Beschluß immer die ausdrückliche Verweisung der Sache

an Erbgeessene Bürgerschaft hinzu, es mag nun den Anträgen des Senats beitreten oder nicht.

Als etwas Außerordentliches verdient noch bemerkt zu werden, daß es an Beispielen nicht fehlt, wo der Beschluß der versammelten Bürgerschaft ganz anders, als der des 180ger Collegiums lautete. Dies muß man als Folge einer nähern Erwägung und einer reifern Ueberlegung ansehen.

3) Zum Hauptrecess von 1712.

S. 167 u. 168 der erläuternden Uebersicht wird der Rath's Rolle, als des Documents erwähnt, das die jährlichen Administrationen regulire und bekannt mache. Seit Anfange des Jahrs 1824 ist sie in erneuerter Form erschienen, und durch die Zeitungen bekannt gemacht. Sie hat jetzt die Ueberschrift: Vertheilung der Aemter im Senate von Matthia — bis Matthia — erhalten, und beginnt zweckmäßig mit dem Präsidate im Senate. Alle übrigen Rath'sämter, sie mögen nun die Stadt oder das Gebiet betreffen, folgen hierauf in alphabetischer Ordnung.

Als Gebiets-Verwaltungen — denn über die Rath'sämter in der Stadt habe ich nichts zu bemerken — wird darin,

1) der Bergedorfischen Visitation erwähnt. Bekanntlich besitzt Hamburg das Städtchen Bergedorf mit den Vierlanden gemeinschaftlich mit Lübeck, und hängt die obere Leitung der Regierungs-Geschäfte von einer Deputation des Lübeckischen und Hamburgischen Senats, bei der das Präsidium oder Directorium wechselt ab, die den Namen einer Bergedorfischen Visitation führt. Diese Visitatoren versammeln sich alle zwei Jahre in Bergedorf. Von Seiten Lübeck's steht an der Spitze der Visitation ein Bürgermeister; von Seiten Hamburgs der älteste Syndicus. Die Justiz-Sachen werden in erster Instanz respective von dem in Bergedorf wohnenden Amtsverwalter, und von dem Magistrat des Städtchens entschieden, und gehen sodann an das Obergericht der Stadt, bei der sich das wechselnde Directorium befindet.

Erwähnt wird ferner in der Raths-Rolle folgender Gebiets-Verwaltungen:

2) Der des Hospitals St. Georg, zu dem ein Theil der Vorstadt St. Georg, sammt den Dörfern Langenhorn und Borstell, wie auch der Meierhof, die Berne, gehört, und deren Bewohner etwa 5 bis 600 Seelen sind. Die Verwaltung ist den beiden mittlern Bürgermeistern seit dem Jahre 1533, als Patronen übertragen. Klefeker bemerkt im 3ten Theil der Hamburgischen Verfassungen S. 68 §. 3., daß die Verwaltung der Vorstadt, und die Regierung über die darin Wohnenden und über die Ländereien, die größtentheils vom Hospital herühren, und für selbiges urälterlich erworben worden, schon von jeher zwei Mitgliedern des Senats übertragen worden, und wird dies aus den fastis Schröderianis erwiesen, wo schon zwei Senatoren als Vorsteher dieser Stiftung im Jahr 1318 bemerkt stehen. Der Name Patronen, den sie jetzt führen, ist wohl gleichlautend mit Vorstehern oder Provisoren. *) Die Revenüen dieser Besitzungen sind zu wohlthätigen Zwecken und zwar zur Verpflegung der Armen im Siechenhause bestimmt, und haben die Patronen die Jurisdiction in erster Instanz.

3) Der des Klosters St. Johannis. Aus diesem Kloster wurden nach der Reformation die Dominicaner vertrieben und die Nonnen von Harvestehude darin wieder eingesetzt. Die Revenüen dieser Stiftung aus ihren Gütern **) werden zu frommen Zwecken, und zwar um 27 unversehrte gebliebene Mädchen zu versorgen verwandt. Die beiden ältesten Bürgermeister sollen seit 1580 dem Kloster als Patronen, denen die Regierung, und die Jurisdiction in erster Instanz competirt, vorstehen. Sie nennen sich auch wohl in den Ver-

*) Im Jahr 1610, den 16ten August, nannte die Bürgerschaft sie, wie dies aus den actis conventuum senatus et civium hervorgeht: Oberaufseher des Hofes zu St. Jürgen; der Senat aber am 17ten August, und in den fernern Verhandlungen über die Hospitals-Revenüen und deren Benützung, Hofherren.

**) Die Güter des Klosters bestehen in mehreren Dörfern, die man im 3ten Theil der von Hefischen Beschreibung von Hamburg genau angegeben findet. Sie werden von 2400 Seelen bewohnt.

handlungen Senior und Subsenior. *) Außer ihnen besteht das Verwaltungs-Collegium aus der Jungfrau Domina und zwei Bürgern. Schon aus dem oben angeführten 14ten (17.) Artikel des Recesses von 1483 geht hervor, daß zwei Mitglieder des Rathes, und etliche Bürger, die die Abtissin wählt, als Vorsteher das Kloster verwalten sollen. Dieselbe Verwaltungs=Art besteht also noch jetzt, doch wählt die, an die Stelle der ehemaligen Abtissin getretene, Jungfrau Domina nicht mehr die Verwaltungs=Bürger, sondern das Verwaltungs=Collegium wählt sowohl diese, als auch die Jungfrau Domina selbst. Hierüber findet eine merkwürdige Verhandlung von 1700 Statt, deren ich in der Note erwähnen werde. **)

*) Man sehe Klefeker Th. 3. S. 37. In dem Antrage der Bürgerschaft vom 28ten Januar 1619, so wie in der Replik des Senats vom 29ten Januar, werden die Bürgermeister und die Klosterbürger Provisoren oder Vorsteher genannt, und zugleich bestimmt, daß, wenn ein Klosterbürger zu Rath gewählt wird, er die Klosterverwaltung abgeben müsse.

**) Als im Jahr 1700 eine Jungfrau Domina irrige Begriffe von ihrer Gewalt hatte, und es sich heraus nahm, einen Klosterbürger allein und ohne Zuziehung des Verwaltungs-Collegiums zu wählen, machte der Senat darüber folgenden Antrag an die Bürgerschaft, der deshalb besonders wichtig ist, weil er über die Verhältnisse des Klosters zur Stadt nähere Kunde giebt, die man, — besonders da der Rath und Bürgerschluß von 1580, dessen darin erwähnt wird, sonderbarer Weise verloren gegangen zu seyn scheint, — so viel mir bekannt ist, sonst nirgends findet.

Der Antrag des Senats ist folgender:

“Das Verfahren der Domina sey unzulässig und strafbar, und
 “es mag der Recess von 1483 Art. 17., womit sie ihre wider-
 “rechtlichen Prozeduren einzig und allein zu justificiren und zu
 “beschönigen vermeint, dieselbe im Geringssten nicht schützen;
 “denn obgleich dieser Recess, in dem Anno 1529 errichteten Re-
 “cessu, nebst andern vorigen, in genere conformiret worden, so
 “wird dennoch ein jeder unpassionirter Mensch von selbst leicht
 “urtheilen können, daß dasjenige, welches Anno 1483 bei dem
 “der Zeit annoch im Schwange gehenden finstern Pabsthum,
 “der damaligen zu Harvestehude im Kloster sich aufhaltenden
 “Abtissin beigeleget worden, nachgehends Anno 1529, als be-
 “reits das helle Licht des Evangelii in dieser guten Stadt her-
 “vor geleuchtet, und das dunkle Pabsthum sich größtentheils

Außer diesen beiden geistlichen Besizungen, deren die Rathsrolle erwähnt, steht noch das Maria Magdalenen Kloster, verbunden mit dem Hospital zum heiligen Geist, dem mehrere Besizungen in der Stadt, und die Dörfer Warmbeck, Eilenbeck und andre von 1800 Seelen bewohnte Güter außerhalb der Stadt gehören, unter der Verwaltung des Oberalten Collegiums, deren ich der Vollständigkeit wegen zu erwähnen für nöthig halte.

“verloren, von der löbl. Bürgerschaft in specie um vielweniger
 “confirmiret worden sey, da aus denen Historien (der Geschichte) bekannt, daß nicht allein in selbigem 1520sten Jahr
 “die Mönche in Maria Magdalenen und Johannis Klöster dieselben räumen mußten, und die Stadt selbige secularisirt,
 “deren Revenüen eingezogen und in Verwaltung genommen
 “habe, besondern auch also fort darauf Anno 1530 das Kloster
 “zu Harvesthude aus Ursache, daß die Nonnen die alten Ceremonien nicht abstellen, und die Prediger, so der Rath dazu
 “verordnet nicht hören wollten, niedergerissen worden sey. Und
 “obwohl andern, daß die Nonnen von E. C. Rath herein geholet, und aus Gnaden in St. Johannis Kloster aesezet und
 “mit Speise und Nothdurft aus beiden Kloster-Einkünften unterhalten worden seyn, so ist jedoch auch unstreitig, daß, als
 “in folgenden Jahren sich befunden, daß die Revenüen nicht mehr zureichen wollten, sondern vielmehr große Schulden gemacht worden seyn, und daher die Jungfrauen weiter nicht
 “verpfleget noch unterhalten werden können, eine jede derselben bei ihren Freunden sich aufhalten, und selbst was verschaffen müssen, bis endlich Anno 1580 von E. C. Rath, mit
 “Bewilligung der Bürgerschaft aller Fleiß angewendet worden, daß das Kloster wieder zum bessern Stande gebracht,
 “und die Jungfrauen versorgt werden möchten, auch zu dem Ende deren Regierung und Haushaltung ganz verändert, und
 “insonderheit beliebt worden, daß inskünftige die zwei ältesten Herren Bürgermeister zu Patronen dem Kloster vorgesezet
 “seyn, und ohne vorgängige Wahl jure consularis succediren und die Regierung führen sollten, welche dann darauf, sowohl zu
 “der Haushaltung und Regierung der Jungfrauen und des Collegio mitsthen und alles anhören sollte, als auch zwei Bürger, welche die Güter administriren und auf die Gebäude und
 “Haushaltung Inspection haben sollten, erwählet.”

“Gleich wie nun diese Verordnung in den Recessen vom 29sten Januar 1619 und 1621 confirmiret und bestätiget wor-

Zur Zeit der Reformation wurden auch diese geistlichen Besitzungen, die früher den Franziskanern zugehörten, secularisirt, und vereinigten sich Rath und Bürger über sämtliche Besitzungen im Jahr 1528 dahin, daß die Auskünfte der Klöster, sammt Siegeln, Briefen, und Kleinodien in gute Verwahrung gebracht, und ad pias causas gewidmet bleiben sollten. *)

Daß bei der Secularisation aber die Verhältnisse nicht gehörig regulirt wurden, geht besonders auch daraus hervor, daß Oberalten, als Verwalter dieser Stiftung und deren Güter und Revenüen, noch zur Zeit der Kaiserlichen Commission jura superioritatis et exemptionis in Anspruch nahmen. Sie wollten also die Hoheit der Stadt, deren Jurisdiction und ihr Besteuerungs-Recht, nicht anerkennen, sondern einen statum in statu bilden. Die Kaiserl. Commission aber entschied durch das Decret vom 22ten Decbr. 1710 die Streitfrage folgendermaßen:

“Daß gleichwie dem Rath die Justiz in genere über alle
“und jede der Stadt zugehörigen Güter anvertrauet, also solches
“auch in specie von dem durch der Stadt Mediat-Mitteln er-

“den, einfolglich der Jungfrau Domina prätedirter Krumm-
“stab, als welcher, falls die Aebtissinnen jemals dergleichen ge-
“habt, wenigstens zur Zeit der Reformation zerbrochen, und
“schon längst verrottet, mit dem davon ihrer Einbildung nach
“prätedirenden Prädicat von Aebtissin und anmaaßlichen Macht
“und Gewalt von selbst hinweg fällt, und für einen süßen
“Traum nunmehr zu achten ist.”

“Sodann ersucht der Rath die Bürgerschaft, zur Aufrecht-
“haltung dieser Stadt Jurisdiction, Superiorität, Hoh- und
“Freiheiten, der Domina ihr Verfahren zu verweisen, alles was
“sie gethan für null und nichtig zu erklären, und sie anzuwei-
“sen, keine Wahlen oder andre das Kloster-Wesen betreffende
“actus, ohne Zuziehung der Patronen und der Kloster-Bürger
“vorzunehmen.”

Die Bürgerschaft trat der Meinung des Rathes dahin bei, daß alles, was gegen die Hoheit der Stadt unternommen, null und nichtig sey, wünschte aber die Sache gütlich abgemacht und beigelegt, und im Falle dies nicht thunlich sey, vor einer endlichen Entscheidung die Domina mit ihrer Nothdurft (ihren Gegengründen) zu hören.

*) M. f. Klefeker's Hamburgische Verfassungen Th. 3. S. 4 und Staphorst 2. Th. I. Bd. S. 139, 140 und 144.

"Kauften und der Stadt daher zugehörigen Dorfe Barmbeck
 "zu verstehen sey, folglich den Oberalten als Provisoren des
 "Hospitals zum heiligen Geist, außer der ihnen zukommenden
 "Administration der Güter und Revenüen, zwar die erste In-
 "stanz in Civil-Sachen, nebst der Cognition in criminalibus
 "levioribus, die nicht auf Leib und Leben gehen, poena arbi-
 "traria und eine Geldstrafe Statt findet, competire; in Sachen
 "aber, die sonst ihrer Natur und Eigenschaft halber appellabel
 "sind, nach dem Exempel andrer der Stadt gehörigen Länd-
 "ereien und Unterthanen an E. E. Magistrat, als immediate
 "superiorem provocirt, und demselben die Jurisdiction so-
 "wohl darin, als auch in andern Leib und Leben angehenden,
 "und mit keiner Geldstrafe zu tilgenden Criminal-Fällen unge-
 "hindert gelassen werden solle."

Aus diesem Decret erschen wir, daß die Besizungen der
 Stadt aus Gütern bestehen, die der Stadt immediate ange-
 hören, und das sind die weltlichen Besizungen, und aus Gütern,
 die ihr nur mediat angehören, das sind die geistlichen Bes-
 zungen. Ueber die ersten scheint mir die Stadt landesherr-
 liche Rechte und gutherrliche Rechte zugleich, über diese nur
 landesherrliche Rechte zu haben. In diesen ist die Stiftung,
 Gutherrschaft oder Eigenthümerin. Jedoch versteht sich
 von selbst, daß das Eigenthums-Recht der Stiftung nur ein
 bedingtes ist. Sie hat jura & obligationes minoremzum,
 und darf daher ohne Consens der obervormundschaftlichen Stadt-
 Regierung die Güter nicht veräußern oder deterioriren.

Ich glaube, daß jenes Decret das Verhältniß sämmtlicher,
 in gleicher Cathegorie stehenden stiftischen Güter zur Stadt
 gehörig regulirt; daß aber auch daraus hervor geht, daß die
 Verwaltung dieser Güter von der Verwaltung der der Stadt
 immediat gehörenden Güter abgesondert werden muß, da die
 Revenüen dieser in die städtische Cassé, jener aber in eine be-
 sondre, zu frommen Zwecken bestimmte Cassé fließen. Diese
 nothwendige Absonderung übrigens, und weil der Stadt nicht
 gleiche Rechte über die Kloster-Güter als über die Cammer-
 Güter zustehen, hat die irrige Ansicht veranlaßt, als bilden die
 Kloster-Güter einen statum in statu. *) Eben so wenig aber

*) Diese findet sich noch im Archiv der patriotischen Wünsche bei
 Gelegenheit der mit Verbesserung zu erneuernden Hamburgi-

wie von irgend einem Privat-Eigenthümer, der dem Staat die freie Disposition über seine Besizung verwehrt, wenn gleich er die Hoheit der Stadt anerkennt, und ihres Schutzes genießt, gesagt werden kann, daß er einen *statum in statu* bilde, eben so wenig läßt sich dies von den Klöstern behaupten, wenn sie von ihrem Eigenthums-Rechte Gebrauch machen.

Nach allem diesen hat die Stadt unstreitig das Recht, auf verfassungsmäßigem Wege die von ihr eingesezte Administration der Güter und Revenüen den bisherigen Administratoren zu nehmen und andre einzusetzen; aber das den Klöstern gehörige Gut, welches sie für ihr Geld angekauft haben, oder ihnen geschenkt worden ist, darf sie ohne ihren Consens ihnen nicht nehmen. Das Eigenthum kann nur durch Ankauf oder durch eine übereingekommene Entschädigung auf die Stadt übergehen.

Ob nun aber den Stiftungen es anzurathen ist, ihr Eigenthums- oder gutherrliches Recht gegen eine Entschädigung an die Stadt zu übertragen, ist eine andre Frage, deren Beantwortung sehr schwierig seyn möchte. Ich finde wenigstens in dem Eigenthum der Güter eine größere Sicherheit, als in den besten Staatspapieren.

4) Die Raths-Rolle erwähnt ferner, als Gebiets-Verwaltungen der Landherrschaften von Hamm und Horn, zu der die Vorstadt St. Georg gehört; die Seelen-Zahl dieser Verwaltung wird auf 9200 angegeben; von dem Hamburger Berge, deren Volks-Zahl auf 6800 Menschen berechnet wird,

schen Constitution, herausgegeben vom verst. Herrn Lt. Remnich, 1814, 1ster Th. S. 2, wo es heißt: "Einen *statum in statu* bilden die Klöster und Hospitäler in so fern diese, besonders in ihren Gütern und Besizungen außerhalb der Stadt und für dieselben, eigne Gerichtsbarkeit und Gerichtshaltungen haben. Dies giebt freilich zu manchen Mißbräuchen und Weitläufigkeiten Veranlassung, deren Abstellung wünschenswerth ist." Der hier angeführte Grund ist sichtbar falsch, die weltlichen Besizungen haben auch eine eigne Gerichtsbarkeit und Gerichtshaltungen in erster Instanz, und doch fällt es niemand ein, zu sagen, daß sie deshalb einen Staat im Staate bilden. Die Jurisdiction in erster Instanz wird Namens der Stadt, und von den Delegirten des Staats geführt.

von den Walddörfern, deren Volksmasse nicht über 900 Seelen beträgt; und von Bill- und Dachsenwärder, deren Seelen-Zahl sich auf 11200 belaufen soll. Die Verwaltung von Hamm und Horn und dem Hamburger Berge ist nach der Rathes-Rolle dem zweiten und dritten Senator, die der Walddörfer dem vierten und fünften, und die von Bill- und Dachsenwärder dem achten und neunten Senator übertragen. Zu ihrer Competenz, so wie

5) zur Competenz des Amtmanns zu Rixebüttel, eines Amtes, das bei einer Volkszahl von 4000 Seelen an der Mündung der Elbe, und zwar am linken Elbufer, etwa 14 Meilen von Hamburg entlegen ist, gehören alle Regierungs- und Verwaltungs-Gegenstände, so wie die Justiz in erster Instanz. Der Amtmann in Rixebüttel erhält die Verwaltung nicht im turno, sondern er optirt das Amt auf sechs Jahre. Besonders hat er auch die Oberaufsicht auf die dortigen Deiche und Dämme, und auf alles das, was die Schiffahrt so wie die Quarantaine-Anstalten angeht; er steht in beständiger Verbindung mit der Hamburgischen Schiffahrts- und Hafens-Deputation, deren gebornes Mitglied er ist, und erhält directe vom Senat die erforderlichen Aufträge, so wie er auch demselben Bericht abzustatten hat.

Bei den im turno besetzt werdenden Landherrschaften ist es offenbar die Absicht, daß jedes Mitglied des Senats nach und nach in alle Verwaltungen einrücken, und mit dem Detail derselben bekannt werden soll; und wer kann den wohlthätigen Zweck derselben verkennen, nur muß er nicht den Landbewohnern dadurch zum Nachtheil gereichen, daß ein gar zu häufiger Wechsel Statt finde. Ließe sich daher eine solche Einrichtung treffen, daß, wie es schon bei der Rixebüttler Amtmannschaft geschieht, die Verwaltung in der Reihe, jedoch immer auf eine bestimmte Reihe von Jahren, allenfalls auf sechs Jahre optirt würde: so wäre dem zu häufigen Wechsel vorgebeugt. Die Landherren sind, neben ihren anderweitigen Stadtgeschäften, eigentliche Amtmänner in den ihnen übertragenen Distrikten, und steht in Regierungs- und Polizei-Sachen der Recurs an den Senat, so wie in Justiz- und Vormundschafts-Sachen die Appellation an das Obergericht offen. Die Bewohner selbst gewinnen sehr dadurch,

daß ihre Vertreter Mitglieder des Senats selbst sind, die bei allen vorkommenden Gelegenheiten auf die Gerechtfame des Landes und der Landleute aufmerksam machen, und auch die erforderlichen Aufklärungen auf der Stelle ertheilen können.

Man könnte sagen, das kleine Hamburgische Gebiet sey in gar zu kleine Distrikte vertheilt, und könne man die Administration vereinfachen, wenn man es etwa in zwei Amtmannschaften vertheilen würde; solche Vorschläge sind auch wirklich gemacht, und namentlich von dem mehrmals angeführten sehr geschätzten Verfasser der Wünsche bei Hamburgs Wiedergeburt S. 62 folgende; jedoch ich kann dieser Veränderung der Landesverfassung, die zum wenigsten mir nicht nothwendig scheint, meinen Beifall nicht schenken. Jener Verfasser will Vereinigung der getrennten Administration in zwei Amtmannschaften, und will, daß der eine Amtmann in Hamm und der andre in Eppendorf wohnen solle. Er glaubt, daß durch diese Vereinigung Kosten erspart werden, und dem Bedürfnis einer größern Aufmerksamkeit auf alles das, was zum Besten des Landes gereiche, abgeholfen werde. Er hält es für wohlthätig, wenn man sich inskünftige mit mehrerem Eifer mit der Landesadministration beschäftige, als bisher geschehen.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß eine Vertheilung in zwei Amtmannschaften eine Einrichtung ist, die, angenommen sie sey möglich, und es stünden ihr nicht die gutherrlichen Rechte der stiftischen Besitzungen entgegen, in der Form weit regelrechter *) zu seyn und die ganze Administration zu vereinfachen scheint, eine Vereinfachung, die in einem großen Reiche wesentlich nothwendig ist, als in einem kleinen Gebiete. Aber wenn ich bedenke, daß je mehr Individuen und deren Vertretung der Sorge eines Administrators übertragen

*) Der Wunsch, alles in eine regelrechte Form zu bringen, ist ein hie und da verspürtes Ueberbleibsel aus der Zeit der fremden Herrschaft. Den Fremden war bei ihren ungeheuren Besitzungen die Form zur Erhaltung des Ueberblicks sehr wesentlich. Bei ihnen konnte auf den Nachtheil, der den Individuen sehr häufig daraus erwuchs, nicht geachtet werden. Aber unsern Administrirten gereichte es immer zum großen Nutzen, daß die Form Nebensache seyn konnte. Nichts tödtet mehr den Geist, als wenn man alles über einen Leisten schlagen will.

werden, desto weniger er auf die speciellen Verhältnisse der Einzelnen Rücksicht nehmen kann, und daß unter dem Generalisiren nothwendig die Aufmerksamkeit auf das Specielle leiden muß; so kann ich für diese Vereinfachung in unserm kleinen Gebiete, und bei unserm wohlthätigen patriarchalischen Einmischen selbst in die häuslichen Verhältnisse, sobald dazu Veranlassung gegeben wird, um so weniger seyn, da doch immer im Senat der Central-Punkt für die verschiedenen Land-Behörden ist und seyn muß, und also durch die Trennung der Administration, der zum Wohl des Landes nöthige Ueberblick über die Gesamt-Verwaltung, nicht geschwächt wird; denn der Senat ist da, um dafür zu sorgen, daß es der Land-Versaffung nicht an innerer Kraft und Einheit fehle, und daß seinen dahin führenden Beschlüssen und Einrichtungen kein Hinderniß in den Weg trete. Es liegt eine hohe Weisheit in dieser Verbindung!

Die Verwaltung, wie sie jetzt ist, findet in der Geschichte ihren Grund. So wie kleine Distrikte unserm Staate zufielen, vereinigte man diese nicht mit den frühern Verwaltungs-Behörden, sondern ließ sie getrennt von ihnen, und gab ihnen eine eigne Behörde, damit ihre besondern Verhältnisse nicht übersehen, ihre Gerechtsame nicht gekränkt werden möchten. Humaner und wohlthätiger kann gewiß keine Regierung verfahren, und ich weiß durchaus nicht, daß irgend ein wesentlicher Nachtheil aus dieser Trennung entstanden sey. Warum will man denn eine Abänderung hierin machen, die unfehlbar Mißvergnügen und Widerspruch im Lande zur Folge haben würde, besonders da mir nicht bekannt ist, daß die Landleute sich beschwert und eine Veränderung oder Vereinigung unter einem Amtmann nachgesucht haben. Sie müßten auch ihr eignes Interesse verkennen, wenn sie dies thäten!

Ja, sagt der Verfasser der Wünsche, diese Trennung macht große Kosten, die erspart werden können. Es scheint mir aber ein Irrthum, in demselben Augenblick von Kosten-Ersparung zu reden, in welchem man vorschlägt, zwei vornehme Verwaltungs-Behörden, die man ihrem Ansehen gemäß besolden, und ihnen eine angemessene Besizung zur Wohnung einräumen muß, ganz neu anzuordnen. Es kann immer seyn, daß durch diese neue Einrichtung hie und da ein Unterbeamter erspart werden

könnte; aber diese Ersparung mit dem neuen Aufwand verglichen, ist von keinem Belang.

Doch die Ersparung ist ein Nebengrund — der Hauptgrund ist, bei der neuen Einrichtung wird man mit mehrerem Eifer sich mit der Landadministration beschäftigen können als jetzt. Hierin liegt ein leiser Vorwurf der Versäumnis gegen die bisherige Administration. Freilich hätte man erwarten sollen, daß der Mangel an Aufmerksamkeit und Eifer nachgewiesen worden — doch nach diesen Beweisen sucht man vergebens. Und daher wird es wahrscheinlich, die Liebe zu einer regelrechten Einrichtung, und der Wunsch, allenthalben kräftig, und kräftiger als jetzt geschehen, wenn gleich immer mit Wohlwollen, einzugreifen, habe jenen Vorwurf das Daseyn gegeben. Aber sollte es nicht wesentlicher seyn bei einer Verfassung, die jedem Individuo den Genuß der höchstmöglichen Freiheit zusichert — so weit nemlich diese mit dem Gehorsam der Gesetze verträglich ist, — durchaus nicht mehr obrigkeitlich einzugreifen als höchst nöthig ist, und sich nicht zum Vermund müßiger Einwohner aufzuwerfen? Na Aufmunterungen zur Vermehrung der Industrie darf es freilich nicht fehlen, und fehlt es nicht; jedoch muß damit kein physischer oder moralischer Zwang verbunden seyn. Das *“laisses les faire”* führt gewiß weiter, als das viele Regieren! Dies läßt Nachwehen zurück, wenn etwa die Ausführung wohlgemeinter Einrichtungen übereilt werden sollte.

Der Verfasser dieser Uebersicht hat übrigens sich im Hamburgischen Gebiet seit mehreren Jahren vielfältig umgesehen, um die erwanigen Mängel der Administration kennen zu lernen; aber er gesteht frei, daß er im Allgemeinen allenthalben die erforderliche Aufsicht auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit, nirgends Unzufriedenheit gefunden habe. Ueber die Versteher im Lande, sie mögen nun den Namen von Landvoigten, Voigten, Hülftleuten, Deich- oder Kirchengeschwornen, unter dem Verfiß zweier Mitglieder des Senats als Landherren oder Patronen führen, ist im Allgemeinen keine erhebliche Klage; nirgends findet man, daß etwas Wesentliches versäumt worden, was auf persönliche oder allgemeine Sicherheit des Landes und dessen Wohl Bezug hat. Freilich wünschen manche Städter, daß hie und da dem Wegebau mehr Sorgfalt geschenkt werde, und vielleicht nicht mit Unrecht:

aber im Allgemeinen, und besonders wenn man die geringen zu Gebote stehenden Mittel dabei berücksichtigt, ist auch in dieser Hinsicht in den letzten Jahren unglaublich viel geschehen. Die Justiz wird zur allgemeinen Zufriedenheit verwaltet. Freilich glauben die Anwälde, daß die Landherren, zu wenige Audienzen geben, denn förmliche gerichtliche Audienzen sind nur alle 14 Tage. Ist das zu wenig, so wird sich darin leicht eine Aenderung bewirken lassen; aber gewiß ist es, daß der Landmann täglich seinen Landherrn seiner Angelegenheiten wegen besucht, und seinen väterlichen Rath einholt: daher findet man nirgends Klage darüber, daß die Obrigkeit das Gehör verweigere, und sich nicht sprechen lasse; diese Privat-Audienzen aber sind wichtiger als die öffentlichen gerichtlichen. Der Religions-Unterricht ist würdigen Geistlichen anvertraut, und die Schulen gedeihen unter ihrer speciellen Aufsicht. Tritt einmal eine allgemeine Landes-Noth ein; so greift die Stadt den Landleuten auf Fürsprache der Landherren gern unter die Arme, und sie erkennen dankbar die Wichtigkeit der Fürsprache und die Wohlthat der Hülfe. Was, frage ich, desiderirt man denn an der Landadministration? *) Klage habe ich wohl gehört, nicht über die Größe, sondern über die Vertheilung der Grundsteuer; aber dies ist auch die einzige Klage, die, wenn man die frühere Vertheilung mit der jetzigen vergleicht, und besonders berücksichtigt, daß die Bestimmung derselben, und die Erhebungs-Art der französischen nachgemodelt ist, und daß den Landesvorstehern dadurch etwas von dem Vertrauen entzogen worden, das man

*) Ich bitte, daß man mich nicht mißverstehe. Ich behaupte nicht, daß alles so vorreflich sey, daß gar keine Mißgriffe Statt fänden, daß nicht hie und da über Verschmähs mit Recht geklagt werde, und daß nicht Verbesserungen beschafft werden können. Ich behaupte nur, die Verfassung selbst sey zwar nicht ohne Mängel, aber im Ganzen gut. Es sey kein Grund zu einer Abänderung vorhanden, da, wie man auch die Sache einrichte, Mängel immer fort bleiben werden. Also man helfe den Mängeln ab, reiße aber nicht das ganze Gebäude ein. Freilich hört man hie und da wohl klagen über das ewige Flicken. Aber ist denn irgend etwas in der unvollkommenen Welt, das lange ohne Flicken bleiben könne?

sonst auch in dieser Hinsicht in ihnen setzte, einigen Grund, der Form wegen, haben mag.

Von Benachtheiligung der Landleute durch die Officianten, und deren Sportelsucht, war im Lande weniger die Rede als ich glaubte und glauben mußte, da der Städter dies der Landadministration so häufig vorwirft. Es läßt sich auch nicht denken, daß ein solcher Unfug der Obrigkeit verborgen bleiben könne, wenn jedes Individuum zu allen Zeiten den freien Zutritt zu ihr hat. Nach Beweisen über specielle Fälle von Officianten-Prellerei habe ich vergebens gesucht, wohl aber von der Sorgfalt der Obrigkeit gehört, die Eingefessenen vor wirklichen Beschwerden der Art möglichst sicher zu stellen. Es kann auch nichts leichter seyn, wenn nur die Gebühren-Schragen gehörig bestimmt und bekannt sind, *) und es einem jeden zu jeder Zeit frei steht, die für ungebührlich groß gehaltenen Rechnungen der Obrigkeit zur Moderation vorzulegen.

Ich glaube nach alle diesem, daß kein Grund zur Abänderung der Land-Verfassung vorhanden ist; am wenigsten aber würde ich einer solchen das Wort reden, wo der Amtmann der nahe um die Stadt gelegnen Land-Distrikte, im Lande selbst wohnte. Warum nicht in der Stadt? müssen doch die Landleute ihrer Nahrung und ihres sonstigen Bedürfnisses wegen täglich in die Stadt kommen? Ist es nun aber nicht eine wahre Wohlthat für sie, wenn sie dort ihre Obrigkeit finden, und nach oder während der Besorgung ihrer Geschäfte bei ihrem Landherrn einsprechen können; dahingegen, wenn die Amtsstube von der Stadt entfernt im Gebiet läge, die Zeit,

*) Willkühr muß nur bei Gebühren, die Officianten zu erheben haben, nicht Statt finden. Ist in dieser Hinsicht alles genau bestimmt, so sind Gebühren ein Sporn, die Geschäfte pünktlich und zur rechten Zeit zu besorgen. Alle Gebühren den Officianten entziehen, und sie auf eine feste Besoldung setzen zu wollen, halte ich daher dem Interesse der Administrirten und der öffentlichen Casse nicht angemessen. Es giebt auch Beispiele, daß selbst da, wo Gebühren abgeschafft sind, sie in's Geheim von den Administrirten wieder eingeführt werden, weil sie es ihrem Vortheil gemäß halten. Dann ist die Sache schlimmer, da sie der Controlle des Verwalters entzogen, und als ein *factum illicitum* sorgsam vor ihm verborgen gehalten wird.

die sie dort zubringen müssen, für ihren Erwerb verloren wäre.

Ist nur dafür gesorgt, daß die Verwaltung nicht jährlich wechsle: so halte ich, bei der Milde und Sorgsamkeit unsrer Verwaltung, den Wunsch nach einer Veränderung in der Landes-Verfassung für eine unnöthige Neuerungsucht.

Aber angenommen, man sey im Allgemeinen darüber einig, daß eine Vereinigung unter einem oder mehreren Administratoren, mögen sie nun Amtmänner oder Landherren heißen, Vortheile vor der jetzigen Einrichtung habe: so halte ich es für eine schwierige Aufgabe, eine Vereinigung aufzufinden, von der man mit Ueberzeugung sagen könne, sie sey eine Verbesserung der Verfassung.

Die stiftischen Güter, die nur mediät der Stadt gehören, deren Eigenthum bei den Klöstern ist, und deren Einkünfte nicht in die öffentliche Casse kommen, können doch nicht eher mit der Verwaltung der weltlichen Besitzungen, die der Stadt immediät angehören, vereinigt werden, als bis man sie, sey es durch Kauf oder sonstige Abtretung, dem städtischen Eigenthum incorporirt hat, eine Sache, die mir unübersteigliche Hindernisse zu haben scheint, so lange man nicht den Klöstern beweisen kann, daß es ihr Vortheil sey, ihr Eigenthum aufzugeben,*) und sich mit einer Entschädigung von Seiten der Stadt zufrieden zu stellen.

So lange das nicht geschehen ist, kann keine andre Vereinigung Statt finden, als die, daß die stiftischen Güter, die jetzt unter drei verschiedenen Verwaltungen stehen, eine Verwaltung erhalten. Dann aber müssen dieser einen Administration nicht allein die Verwaltung der verschiedenen Ländereien, sondern auch der Besitzungen in der Stadt übertragen werden. Man könnte zu diesem Behuf ein eignes Verwaltungs-Collegium aus

*) Daß sie vor der Reformation das Eigenthum durch Kauf oder Schenkung erworben haben, wird von Niemanden bezweifelt. Die näheren Angaben der Erwerbs-Art findet man im Klefeker, Staphorst, und von Heß. Nach der Reformation ist den Klöstern und Hospitälern das Eigenthums-Recht nicht genommen; ja sogar ist dasselbe im Jahr 1802 ausdrücklich, bei dem Umtausch des Dorfes Bilfen mit Alsterdorf wieder anerkannt. W. f. von Heß Th. 3, S. 69. der neuesten Ausgabe.

Mitgliedern des Rathes und der bürgerlichen Collegien bilden, und demselben mit der Polizei-Aufsicht auch die Jurisdiction in erster Instanz lassen, oder diese dem Niedergericht zuweisen.

Dies wäre eine Vereinfachung und eine Veränderung; ob eine Verbesserung, das ist eine andre Frage?

Und eben weil dies ungewiß ist, würde ich diese Neuerung widerrathen, indem ich glaube, daß wir nur dann verändern müssen, wenn wir unzweifelhaft verbessern. Dazu bedenke man, welche Weitläufigkeiten eine solche Veränderung machen, welche Widersprüche sie provociren würde, da ohne Kränkung der Rechte Einzelner eine solche Umwandlung schwerlich wird beschaft werden können.

Eine ähnliche Vereinigung der Verwaltung hatte zu den französischen Zeiten in der Commission d'hospice Statt; aber bei der Wiederherstellung der Hamburgischen Verfassung hatte man nichts Angelegentlicheres zu thun, als diese zu trennen. Schwerlich wird man also jetzt wieder darauf zurück kommen wollen.

Dazu bin ich gewiß, daß der wohlthätige Zweck der Stiftungen bei einer Vereinigung nicht besser erfüllt werden wird, als jetzt geschieht; daß aber die Eingeseffenen in den stiftischen Ländereien dabei gewinnen, wenn die Verwaltung separirt bleibt. Ich widerrathe daher diese Aenderung.

Die weltlichen Besitzungen der Stadt zu einer Verwaltung zu vereinigen, hat auch Schwierigkeiten.

1) Den Landherrschaften der beiden Vorstädte, des Hamburger-Berges mit einigen umgelegenen Distrikten, und der Vorstadt St. Georg mit den Dörfern Hamm und Horn, nebst dem Deich und andern umhergelegenen Distrikten, diesen Verwaltungen von sehr großem Umfange annoch die weitläufige Verwaltung von Bill- und Lohsenwärder zuzuordnen, kann ich nicht für zuträglich halten; eben so wenig wie ich für eine Verbindung der Vorstädte selbst mit der Stadt in Hinsicht der Verwaltung bin. Ich sehe keinen Nutzen davon ein, und ich glaube nicht, daß die Vorstädter dabei gewinnen würden; überdies weiß ich nicht, daß von ihnen Beschwerden vorgebracht sind, die eine Veränderung ihrer Verhältnisse begründen könnten. Eber könnte man auf den Gedanken gerathen, die Vorstädte von der Landesverwaltung ganz zu trennen, dadurch aber würde die Zahl der Verwaltungen noch vermehrt werden.

2) Die Verwaltung von Billz und Ochsenwärder, die 11000 Einwohner enthält, ist groß genug, mit dieser oder mit Hamm und Horn könnte man allenfalls die Verwaltung.

3) der Walddörfer, die höchstens 900 Menschen umfaßt, verbinden; aber warum nicht diesen von den übrigen Distrikten entfernt liegenden Dörfern die besondre Verwaltung lassen, da eines Theils dadurch keine Kosten veranlaßt werden, andern Theils aber die Einwohner sich bei der Trennung sehr wohl befinden, und nichts sehnlicher als die Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtung, bei der sie sich glücklich fühlen, wünschen.

Nimmt man also auf die Verhältnisse und zugleich auch auf die Localität Rücksicht, so glaube ich schwerlich, daß eine wesentliche Verbesserung durch eine veränderte Einrichtung erreicht wird.

S. 174 habe ich anzuführen vergessen, daß sich ein Abdruck des Hauptrecesses in dem Beschluß des Versuchs einer vollständigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg, 1739. 8, erste Abtheilung S. 257 und folg. befindet. Bekanntlich ist Stelzner der Verfasser dieses Versuchs.

S. 176 wird von dem außerordentlichen Gerichte, das über Ungebühr im Rente, sowohl bei Mitgliedern des Rathes als auch bei Bürgern, entscheiden soll, geredet; dabei ist noch hinzuzusetzen: daß nach dem 1sten Kap. Art. 13. und nach dem 2ten Kap. Art. 9. des Unions-Recesses der Collegien, voreilige und unbesonnene Plauderhaftigkeit, so wie auch das Geschenknehmen zum Vortheil der Armen, nach dem 2ten Kap. Art. 10. des Unions-Recesses der Collegien, als eine Ungebühr auf die verordnete Weise gerichtet werden soll.

Zum 2ten und 3ten Art. des Hauptrecesses, und zu dem, was S. 177 in der erläuternden Uebersicht darüber gesagt ist, halte ich für zweckmäßig, Folgendes hinzu zu setzen:

Es ist um so mehr merkwürdig, daß in dem Hauptrecesse darüber nichts vorkommt, wer zum Bürger oder Einwohner aufgenommen werden soll, und unter welchen Bedingungen dies geschehen darf, da doch schon im Recess von 1603 eine nähere Bestimmung darüber zum ferneren Bedenken des Rathes und der verordneten Bürger gestellt worden, wobei man es

für höchst wichtig hielt, sich bald möglichst darüber zu vereinbaren, so daß schon im Voraus bestimmt ward, diese nähere Vereinbarung solle in dem Artikel selbst eingerückt werden. *)

Wenn man nach der bisherigen Praxis die Frage: wer darf zum Bürger und Einwohner aufgenommen werden? beantworten soll, so kann es keinem Zweifel haben, zu erklären: daß ein Jeder, der es wünscht, dazu gelangen könne, in so fern nicht Verträge mit auswärtigen Regierungen vorher eine besondre Solemnität erheischen, als z. B. der Vertrag mit Holstein, der die Producirung eines Entlassungs-Scheins nöthig macht; oder in so fern nicht die vorausgehende Untersuchung solche Umstände enthält, die es wünschenswerth machen, sich mit dem Sollicitanten nicht zu befassen, zum Beispiel wenn er als ein verdächtiger Mensch bekannt wäre, seinen frühern Wohnort wegen eines Verbrechens hätte verlassen müssen, wenn man einsähe, daß der Stadt wenig mit dem neuen Bürger gedient sey, oder daß er den Hülf-Anstalten zur Last fallen werde u. s. w. In dem einen oder andern Fall hat es keinen Zweifel, daß der das Bürgerrecht Suchende entweder bis zur Weibringung des Entlassungs-Scheins, oder auch gänzlich zurück gewiesen werden könne. Es könnte außerdem noch die Frage entstehen, ob nicht bei der Militairpflichtigkeit der Eingebornen eines jeden deutschen Staats, vor der hiesigen Annahme eine Bescheinigung darüber vorausgehen müßte, daß er in Hinsicht dieser Pflicht bereits den Vorschriften seines Mutterstaats Genüge geleistet habe. Versügt ist, so viel ich weiß, darüber noch nichts.

Dies vorausgesetzt, so glaube ich steht, nichts im Wege, je den Fremden christlicher Religion zum Groß- oder Kleinbürger aufzunehmen. Der Großbürger kann zu allen Ehrenstellen gelangen und hat noch sonst einige Vorrechte, auch zahlt er mehr als der Kleinbürger.

Außerdem haben, in der Voraussetzung, daß sie sich den Bürgerpflichten unterwerfen, ein Recht auf das Bürgerrecht, die Söhne der Groß- und Kleinbürger; doch steht von Seiten der Stadt, wenn die Militairpflichtigkeit nicht noch besondre Verfügungen nöthig machen sollte, ihrer Freizügigkeit in andre

*) Man sehe oben S. 140.

deutsche Staaten nichts im Wege, da von einem Abzugs-Rechte nicht weiter die Rede seyn kann. Eben so würden sie auch in außerdeutsche Staaten frei ziehen können, wenn die Reciprocität, daß keine Abzugssteuer dort gefordert werde, erwiesen ist.

Daß übrigens ein gänzlicher Austritt aus der hiesigen bürgerlichen Verbindung nicht eher Statt finden kann, als nach documentirter Freiheit von allen Ansprüchen, die der Staat oder einzelne Bürger an den zu Entlassenden machen können, liegt in der Natur der Sache.

Was ist nun aber wegen der Einwohner Rechtens? Welche Rechte werden ihnen zugestanden, welche Verpflichtungen haben sie? Diese Fragen weiß ich nicht zu beantworten, besonders weil ich auch nicht weiß, ob der sogenannte fremde Contract von 1765 noch fort dauert oder nicht. *) Bestände derselbe noch, so wäre für diejenigen, die durch denselben gebunden sind, die Beantwortung leicht. Aber es ist notorisch, daß seit der Wiederherstellung der Hamburgischen Verfassung Niemand weiter darin aufgenommen wird. Da nun unsre Verfassung Bürger und Einwohner kennt, und unter den Letzten doch wohl auch noch andre als Israeliten verstanden werden müssen: so glaube ich, daß, wenn wir nicht die Einwohner künftig ganz ausmerzen wollen, irgend eine Gesetzgebung nöthig werde, die ihre Pflichten und ihre Rechte, besonders worin sie von den Rechten und Pflichten der Bürger verschieden sind, näher bezeichne. Auch wäre es wohl gut, wenn die Verhältnisse der Israeliten besser, als durch das Juden-Reglement geschieht, und zeitgemäßer regulirt würden. Freilich ist nach der Wiederherstellung der Hamburgischen Verfassung diese Sache bereits einmal ein Gegenstand der bürgerlichen Verhandlung gewesen; aber sie ist wahrscheinlich, weil man Regulative in dieser Hinsicht vom Bundestage für ganz Deutschland erwartete, noch zu keinem Resultat gediehen.

Außerdem kennt die Praxis noch in der Stadt und der Vorstadt Schutzbürger, diese sind Fremde, die größtentheils zur arbeitenden Classe gehören, und die, so nützlich und noth-

*) Er findet sich in Klefeker's Hamb. Verf. Th. II. S. 368, und ertheilt Fremden gewisse bürgerliche Rechte und Freiheiten, so wie er auch ihre Pflichten angiebt.

wendig uns immer auch ihr Aufenthalt ist, dennoch eine kleine Summe als Schutzgeld bezahlen müssen.

Mir scheint es ganz richtig zu seyn, daß diese Fremden, die auch ihres Vortheils wegen sich hier aufhalten, eine kleine Abgabe bezahlen. Dazu wird dadurch eine polizeiliche Aufsicht auf sie möglich, vorausgesetzt, daß Alle und Jede ohne Ausnahme, die nicht für Durchreisende anzusehen sind, sondern ihres Erwerbs wegen hier längere Zeit verweilen, zu dieser Bezahlung angestrengt werden. Ich zweifle, daß nach unserer Wiederherstellung die Schutzbürger-Abgabe wieder eingeführt ist.

Endlich ist der Landbürger-Eid, dem Eide der Stadtbürger in den wesentlichsten Punkten gleich.

§. 178 und 179 wird in der erläuternden Uebersicht, bei Erwähnung des 5ten Art. des Hauptrecesses, die Verzichtleistung des Senats, als solchen, auf die Justizpflege erwähnt. No. 7 des 5ten Art. überträgt die Ausübung der Justiz im weitesten Umfange dem Senat, und es ist nicht zu leugnen, daß sie zu den ältesten und schönsten Vorrechten desselben um so mehr gehörte, da seit der neuen Gesetzgebung von 1712 alle Klagen über partheiische Justiz verstummen.

Darin aber ist durch den Rath- und Bürgerschuß vom 21sten December 1815, und durch die am 29sten December desselben Jahrs in Gemäßheit jenes Rath- und Bürgerschlusses über die veränderte Organisation der Justiz-Belehrden publicirte Verordnung, dem Zeitgeiste nachgebend, eine wesentliche Veränderung dahin getroffen: daß die Ausübung der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit dem Obergerichte übertragen wird, dabei der Senat das Präsidat in den Untergerichten abgibt, und die Landgerichte nur noch zum Behuf der Verlesungen bis auf weitere Verfügung beibehalten werden.

Es wurde hierauf zum Obergericht ein von der Administration völlig unabhängiges Collegium aus elf Mitgliedern, des Rathes, einem Bürgermeister, fünf graduirten und fünf kaufmännischen Senatoren gebildet, dem Niedergerichte wurden Präsidat außerhalb dem Rathe vorgesetzt, und ein Handelsgericht mit zwei graduirten Präsidibus ward auf's neue errichtet.

Die Untergerichte für die Landbehörden sind mit gewissen Einschränkungen den Patronen und Landherren geblieben, so

wie auch für einzelne summarische und kleinere Sachen, die zum Handelsgericht nicht gehören, die Prätor-Competenz beibehalten ist. Ueberdies bringen die Prätores die Erkenntnisse in der Stadt zur Execution, auf dem Lande die Land-Behörden.

Das Obergericht erkennt in zweiter Instanz in allen von den Untergerichten an dasselbe gebrachten Sachen, worauf, in so fern nicht zwei conforme Sentenzen vorliegen, in allen privatrechtlichen Streitigkeiten nach dem 14ten §. der Oberappellations-Gerichtsordnung, an das Oberappellations-Gericht der vier freien Städte appellirt wird.

Wie wird es denn nun aber bei den *causis voluntariae jurisdictionis* gehalten, auf deren Ausübung der Senat gleichfalls verzichtet hat? Die Verordnung vom 29sten December 1815 Art. 30. überträgt für die Stadt dem Obergerichte die Erkenntnisse in diesen Sachen, und läßt den Patronen und Landherren vor wie nach die Ausübung der *actuum voluntariae jurisdictionis*. Daß von den Erkenntnissen der Legisten in solchen Sachen, sie mögen *contentios* seyn oder nicht, an das Obergericht supplicirt werden könne, hat keinen Zweifel: hier wären also für die nicht *contentiosen* Sachen dieser Art zwei Instanzen, die hier genügen müssen, da eine Appellation nach Lübeck, wohin nur in *causis contentiosis* appellirt werden darf, nicht Statt findet. Für die Stadt aber erkennt das Obergericht in den nicht *contentiosen* Sachen dieser Art in erster Instanz, ohne daß in jener Verordnung die höhere Instanz namhaft gemacht wird, an welche appellirt werden kann. Ein auswärtiges Gericht kann diese nicht seyn, da es in diesen Sachen weniger auf gelehrte Rechtskenntnisse, als auf eine genaue Kenntniß der persönlichen, häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse, so wie auf eine Untersuchung an Ort und Stelle, lauter Dinge die dem auswärtigen Richter abgehen, ankommt. Wir müssen daher hier auf unsre Verfassung recurriren, da unteugbar die Möglichkeit da ist, daß der Richter fehlen, und bürgerliche Gerechtfame verletzen könne. Und in der Verfassung findet auch der Bürger Schutz, und wird selbst auf sie durch die Appellabilitäts-Verordnung vom 7ten Juli 1820 im 1sten Art. hingewiesen, wobei sie zugleich verbietet, bei Beschwerden über Verfügungen einzelner Behörden, an das Oberappellations-Gericht zu appelliren. Der Beschwerter hat also,

so wie die Sachen jetzt stehen, den Weg einzuschlagen, der im Reglement der Rath- und Bürger-Convente im II. Tit. vor- geschrieben wird.

Sollte es einmal dahin kommen, daß wir eine Obervor- mundschafts-Ordnung erhielten, so wird wahrscheinlich in einer deshalb anzuordnenden Behörde ein Mittel zu finden seyn, auch hier für die wichtigsten Sachen der willkürlichen Gerichtsbar- keit einen Instanzen-Zug anzuordnen.

In Hinsicht der Consistorial-Sachen ist nur zu bemerken, daß in Ehescheidungs-Sachen quoad vinculum jedesmal, sey es aus der Stadt oder dem Gebiet pro confirmanda an das Obergericht appellirt werden muß.

Nach der Verordnung vom 29sten December hat auch das Obergericht in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Criminal- und in allen Untersuchungs-Sachen zu erkennen. Ueber die Instruc- tion dieser Sachen und Acten ist aber neuerdings nichts verfügt.

Ein Instructions-Richter fehlt, so viel ich weiß, ganz. — Jetzt geschieht der Anfang der Untersuchung auf Befehl und im Namen der Polizei-Behörde, und übergiebt sie die Acten dem Senat, um theils die Untersuchung weiter zu instruiren, oder, nachdem darüber ein Beschluß genommen: ob der gerichtliche und peinliche Proceß gemacht werden solle, die Special-In- quisition einzuleiten. Das Niedergericht erkennt dann in erster und das Obergericht in zweiter Instanz, jedoch ohne weitere Appellation; da nun aber dem Senat das Begnadigungs-Recht übertragen ist, so werden die an das Obergericht gelangten Criminal-Acten, nach vorgängiger Bestellung eines Referenten und Correferenten, sowohl zur Abfassung des Endurtheils, als auch zur Bestimmung darüber, ob von dem Begnadigungs-Recht Gebrauch gemacht werden solle, im versammelten Senat refe- rirt, und zwar in Gemäßheit der Verordnung vom 29sten De- cember Art. 15., wo es heißt: “Bei gerichtlichen Criminal- Sachen werden auch die übrigen membra senatus *) die “sonst dazu berufen wurden, gleichfalls mit zugezogen.”

Genauere Bestimmungen erwarten wir noch hier von der bevorstehenden Criminal-Gesetzgebung. Wir sind bis jetzt in

*) Unter dem Ausdrucke “übrigen” werden die nicht im Oberge- richt sitzenden membra senatus nach dem Zusammenhange ver- standen.

unsrer Criminal-Gesetzgebung mit dem Zeitalter nicht fortgeschritten, daher denn auch große Lücken in dem Verfahren wahrgenommen werden, und viele Mängel in den unvollständigen und für die Zeiten nicht mehr passenden Strafgesetzen abzustellen sind. Indes hat dies alles bei der sorgsamem Behandlung der einzelnen Criminalfälle, und bei der großen Gewissenhaftigkeit der Richter, keine Nachteile für den Verbrecher veranlaßt, wenn gleich es nicht zu leugnen ist, daß dadurch der Willkühr Thür und Thor geöffnet werde.

In den leichtern, zum peinlichen Proceffe nicht erwachsenen Sachen, wird jetzt gewöhnlich zum außergerichtlichen Erkenntnisse submitirt, und ist von einem Instanzen-Zuge nicht die Rede. Wenn nun auch gleich nicht zu leugnen ist, daß darüber keine Beschwerde obwaltet, und Niemand bei der vorherrschenden Milde sich über zu harte Behandlung zu beschweren hat, vielmehr die Zulassung zur Submission zum außergerichtlichen Erkenntnisse für einen *actum gratiae* angesehen wird: so verlangt doch das Recht und die Form auch für diese Sachen zwei gergelte Instanzen.

Ueberhaupt möchte ich fragen: waltet nicht selbst bei der Entscheidung, ob eine Sache zum peinlichen Proceffe einzuleiten sey, veranlaßt durch die Unvollständigkeit der Gesetze, und durch die Schwerfälligkeit des peinlichen Processes, große Willkühr ob?

Bei bloßen Polizei-Vergehen erkennt der administrirende Polizei-Herr, dem gegenwärtig, statt der sonst als Polizei-Herrn fungirenden Prätoeren, die Polizei-Verwaltung übertragen ist, in erster Instanz, mit Vorbehalt der Berufung an den Senat. Die Ausgleichung streitiger Privat-Verhältnisse, und die richterliche Entscheidung über dieselben, ist, nachdem die Functionen des Richters von der Polizei gänzlich getrennt sind, dieser durchaus entzogen. Wie das Polizei-Wesen bei uns sich seit unsrer Wiederherstellung bis jetzt gestaltet hat, ist aus der Anlage, die den Antrag des Senats über die Umgestaltung der Polizei-Behörde enthält, sichtbar.

Polizei-Verordnungen übrigens, das heißt: Vorschriften wie man sich bei Polizei-Gegenständen zu benehmen habe, nebst angehängten Straf-Verfügungen, erläßt nicht die Polizei-Behörde, die nur ausführen darf was vorgeschrieben ist,

sondern der Senat, und zwar nach der Vorschrift des 15. Art. des Hauptrecesses, mit Vorwissen und Einwilligung der Oberalten, eventualiter mit Hinzuziehung der andern bürgerlichen Collegien und der Bürgerschaft selbst. Die Gränzen zwischen neuen Gesetzen und Polizei-Verordnungen sind oft schwer zu ziehen, und nicht selten fließen sie in einander; und da nun unsre Verfassung nicht gestattet, daß eine Staats-Behörde sich, ohne Concurrenz der andern, die Macht, Gesetze zu geben, anmaßen kann, dagegen aber auch die öffentliche Ordnung oft schleunige Verfügungen nöthig macht: so traf unsre Verfassung den zweckmäßigen Ausweg, daß sie jeden Erlaß ähnlicher Verordnungen ohne Zuziehung eines schleunig zu versammelnden bürgerlichen Collegii verbot, und von dessen Einstimmung oder Widerspruch es abhängig machte, ob die Verfügung wie vorgeschlagen publicirt, modificirt, oder erst mit der Bürgerschaft beraten werden sollte. Man muß die Weisheit und die sorgfältige Beachtung des Gleichgewichts, die in dieser Anordnung liegt, um so mehr bewundern, wenn man dasjenige erwägt, was über diesen höchst delicatesen Punkt in den Verhandlungen über die Verfassung der freien Stadt Bremen 1818 S. 184 vorkommt. Dort verlangte der Senat für sich, nicht allein die ihm unstreitig competirende administrative Polizei, sondern auch das Recht Polizei-Verordnungen zu erlassen (S. 84), und erklärte dagegen im §. 159, „daß die Bürgerschaft die Befugniß habe, Anträge auf Zurücknahme oder Modification der von dem Senat erlassenen Polizei-Verordnungen machen zu können.“ Die Bürgerschaft wandte dagegen nichts ein, wollte jedoch am Ende dieses Satzes angehängt wissen: „daß dem Antrage der Bürgerschaft auf Zurücknahme oder Modification zu willfahren sey, falls der Senat dieselbe nicht würde überzeugen können, daß die Verordnung ihr Bestehen behalten müsse, indem der Bürgerschaft bei Polizei-Gegenständen so gut, wie bei allen übrigen, das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehet, nur mit dem Unterschiede, daß der Rath in Polizei-Sachen das Recht haben muß, provisorisch, bis sich die gesetzgebende Gewalt darüber ausspricht, einseitig *) solche Polizei-Verfügungen zu erlassen.“

*) Darin liegt der Fehler, dies sollte nicht geschehen können.

Der Bremer Senat erklärte hierauf, daß er dem vorgeschlagenen Sache auf keine Weise beitreten könne, und modificirte dies folgendermaßen: “Daß die gesetzgebende Gewalt, Rath und Bürgerschaft, die Befugniß habe, den Senat zur Zurücknahme der von ihm erlassenen Polizei-Verordnungen zu vermögen, sobald sie sich darüber ausspricht, kann nicht zweifelhaft seyn; aber die Polizei-Gewalt des Senats, und damit seine ganze Wirksamkeit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe würde auf's Schädlichste gestört werden, wenn es von der Erörterung der Bürgerschaft allein, und nur von ihrer Willkühr abhängen sollte, die Zurücknahme von Polizei-Verordnungen zu fordern. Die Polizei-Gewalt des Senats darf nicht als eine nur provisorisch bestehende Befugniß, sie muß als eine ausschließliche Attribution desselben betrachtet werden, die er ausübt, vermöge der ihm obliegenden Sorge für das öffentliche Wohl, und insbesondere für die Beförderung aller Staatszwecke im Innern, und als einen Ausfluß der ihm zustehenden vollziehenden Gewalt. Wie denn auch kein Ausfluß der Regierungsgewalt in irgend einem Staate der Regierung so wenig streitig gemacht wird, als die Polizei.” *)

Die Bürgerschaft blieb dabei (man sehe die fernern Verhandlungen bis Juli 1810 S. 59), “der im Vorschlag gebrachte Zusatz werde manche etwa entstehende Differenz beseitigen, indem sich überhaupt das Bestehen einer Verordnung nicht wohl denken läßt, die nicht auf Gründen beruht, welche haltbar sind.”

Diese höchst delicate Sache ist, so viel ich weiß, in Bremen noch unentschieden. Daß indeß die Bürgerschaft bei Polizei-Verordnungen zweckmäßig durch ihre, unter Mitgenehmigung des Raths bestellte Mandatarien concurriren kann, ohne der vollziehenden Gewalt zu nahe zu treten, und der Sorge für das öffentliche Wohl Eintrag zu thun, davon liefert unsre

*) Was hier über die Polizei-Gewalt gesagt wird, ist gewiß ganz richtig; aber es paßt auf den vorliegenden Fall nicht. Die Polizei-Gewalt übt der Senat ausschließlich nach den bestehenden Verordnungen: nach neuen nur erst dann, wenn diese Verordnungen verfassungsmäßige Gültigkeit haben.

Verfassung einen rebenden Beweis. Bei uns kann die Bürgerschaft nie in den Fall gesetzt werden, auf die Zurücknahme oder Modification einseitig vom Senat erlassener Polizei-Verordnungen antragen zu dürfen. Eine solche Einseitigkeit ist unsrer Verfassung fremd.

A n l a g e,

die gegenwärtige Einrichtung der Polizei betreffend, so wie sie aus dem Antrage des Senats an die Bürgerschaft vom 15ten Februar 1821 hervor geht.

Der Senat trug darauf an, die Polizei-Verwaltung nicht mehr wie ehemals den beiden städtischen Prätorcn, die zugleich mit der Polizei-Verwaltung die richterliche Gewalt in erster Instanz ausübten, sondern, was die Sache anbetrifft, zwar ganz in derselben Maaße als vordem, jedoch dem seit der Wiederherstellung provisorisch angeordneten Polizei-Amte, das in einem festen und öffentlichen Locale seinen Sitz habe und von zwei Mitgliedern des Senats verwaltet werde, verfassungsmäßig zu übertragen, und dabei zwei Criminal-Actuarien, einen Oberpolizei-Boigt, vier Unterbeamten, nebst den erforderlichen Schreibern, Officianten und Aufwärtern anzustellen.

Seit der Wiederherstellung, heißt es in dem Antrage selbst, habe man eine einzige Polizei-Behörde, die in einem festen öffentlichen Locale administrirte, angeordnet, zum Behuf der Sicherung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen, so wie zur Verhinderung von Excessen, die damals ganz besonders von den anwesenden fremden Militair-Personen nicht minder, als von der aufgeregten Volksmasse, zu einer Zeit, als die gewaltsam auseinander gerissenen innern Verhältnisse erst wieder regulirt werden sollten, zu besorgen waren, und vorzüglich auch endlich zur Entfernung der in großer Masse hieher strömenden und von den benachbarten Staaten auf Hamburg ausgeworfenen Fremden.

Diese einstweilen angestellte Behörde habe im ersten Augenblick in sich alle die Polizei-Aufsicht vereinigt, die früher den beiden Prätorcn, den Weddeherren, der Gassen-

Deputation, den Döpeherren, den Kirchspiels-herren, den Thorherren, den Patronen und Land-herren der Vorstädte, den Amts-Patronen und der Armen-Anstalt übertragen gewesen wäre. Dadurch wäre eine Stockung in der innern Verwaltung verhindert, und man habe mit Ruhe die nähere Auseinandersetzung der Verhältnisse beschaffen können.

Nun wären 1) durch den Rath- und Bürgerschluß vom 15ten September 1814 die Geschäfte der Gassen-Deputation dem Bau-Departement übertragen, und genau bestimmt worden, wie inskünftige dabei die allgemeine Polizei-Behörde zu concurriren habe.

2) Eben so habe die Aufsicht auf Häfen und Canäle, durch den Rath- und Bürgerschluß von eben diesem Tage, die Schiff-fahrts- und Hafen-Deputation erhalten, und wäre die Einwir-kung der allgemeinen Polizei-Behörde genau angegeben worden.

3) Die Untersuchung wegen Zollverletzungen und Defraudationen, so wie deren Bestrafung, wären der Polizei-Behörde, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21sten Nov. 1814, gänzlich entzogen worden.

4) Das Bedde-Departement wäre in seine vorige Activi-tät wieder eingetreten, jedoch wäre dessen Competenz auf die-jenigen Polizeizweige beschränkt worden, die eine ganz specielle Aufsicht erfordern, und zu denen ein zahlreiches Personale nicht nöthig sey. Diesem zufolge wären derselben die bei der Ver-heirathung erforderlichen Untersuchungen, die Anordnung der Proclamationen, die Erlaubung der Copulationen, die Unter-suchungen, die der Bürger-Annahme nach Vorschrift der Ge-setze vorausgehen müssen, so wie die gesetzlich bestimmte Auf-sicht auf das Heer-Magazin, und die Patronage der Schläch-ter des neuen Schrangens geblieben; dagegen aber wäre die Markt-Polizei, die Aufsicht auf richtiges Maaß und Gewicht auf den Märkten, so wie die Aufsicht auf frische und gesunde Lebensmittel und auf die Gesundheits-Polizei, in Gemäßheit der Medicinal-Ordnung, der allgemeinen Polizei-Behörde über-lassen worden.

5) Die Kirchspielsherren wären in ihre ehemaligen Funk-tionen, in so fern diese nicht dem Bau-Departement übertra-gen worden, wieder eingetreten, doch so, daß die Polizei-Be-

hörde da, wo Gefahr beim Verzuge ist, und ihre Hülfe bei der Ausführung requirirt wird, eben so wie in frühern Zeiten, eingzugreifen befugt und verpflichtet ist.

6) In den Vorstädten habe sich alles wieder gestattet, wie es ehemals gewesen, nur sey die dort sich befindende Polizei-Aufsicht mit der städtischen in eine nähere Verbindung gebracht. Es greife jetzt alles besser in einander, und unterstütze sich wechselseitig; die Ausführung geschehe schnell und einträglich.

7) Die Kempter-Polizei sey den Morgensprachs-Herren oder Amts-Parronen wieder übertragen; jedoch ständen die sogenannten Amts-Herbergen unter genauer Aufsicht der allgemeinen Polizei-Behörde. Kein fremder Handwerksgefelle dürfe in der Stadt sich aufhalten, der der Polizei nicht bekannt sey, und das müßige Umherliegen derselben in den Herbergen werde nicht geduldet.

8) Die Polizei-Aufsicht auf Sterbeladen und Sterbekassen sey einer eignen Behörde übertragen.

9) Die Armen-Polizei sei der Armen-Anstalt, als zu ihrer Wirksamkeit nicht gehörig, gänzlich entzogen. Die Verhinderung der Bettelei, die Bestrafung der Bettler und frevelhafter Armen, so wie die Ertheilung von Reisegeld sey der allgemeinen Polizei-Behörde anheim gefallen. *)

So hätten sich jetzt bei der Polizei-Behörde die Sachen gestaltet.

Nach alle diesem ward die Frage aufgeworfen, ob die jetzt bestehende Einrichtung, diese Verwaltung einer allgemeinen Behörde in einem festen öffentlichen Lokale, fort dauern und verfassungsmäßig angeordnet werden solle?

Der Rath erklärte sich dafür, setzte jedoch hinzu, daß er

*) Es hätte hier wohl bemerkt werden können, daß die Aufsicht auf das Werk- und Armenhaus, so wie auf die Straf- und Detentions-Gefängnisse einer eignen Commission, unter Mitwirkung der Polizei-Behörde, provisorisch übertragen worden.

Durch den Rath- und Bürgerschuß vom 23ten October 1823 ist die Verwaltung des Werk-, Armen- und Zuchthaus, so wie des Spinnhauses und der übrigen Aufbewahrungs-Gefängnisse, einem verfassungsmäßig gebildeten Collegio übertragen worden, in welchem die Polizei-Behörde Sitz und Stimme hat.

Bedenken getragen habe, früher auf die gesetzliche Anordnung eines einzigen Polizei-Amtes anzutragen, als bis eine mehrjährige Erfahrung darüber belehrt haben würde; ob dasselbe auch überhaupt in die Verfassung gehörig eingefügt werden könne, und auf diesen Fall, welche Bestimmungen dabei Statt finden müßten?

Hier ward angeführt, daß die sechsjährige Erfahrung, die freilich, wenigstens im ersten Jahre der Wiederherstellung der Verfassung, ein kräftigeres Walten der Polizei habe wahrnehmen lassen, dennoch bewiesen habe, daß sie den Rechten und Freiheiten der Bürger nicht zu nahe trete, Sicherheit und Ordnung zweckmäßig befördere, und auch bei außerordentlichen Gelegenheiten, als die des Judenlärms gewesen, den Erwartungen entsprochen habe.

Ueberdies habe sich die Betreibung der Geschäfte, sowohl in dem Verhältniß zum Innern als auch zu den benachbarten und auswärtigen Behörden, sehr zweckmäßig bewiesen. Der Bürger habe schnelle Hülfe im Polizei-Local gefunden, und jeder Exceß und Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sey auf der Stelle zur Sprache gekommen. Der größern Aufmerksamkeit, die bei den fremden Behörden seit 1814 Statt gefunden, wäre auch von unsrer Seite eine gleich große Aufmerksamkeit entgegengesetzt.

Dies alles spreche für die Beibehaltung des einen Polizei-Amtes, dem jedoch alle Entscheidung in Justiz-Sachen entzogen werde; aber es würden auch alle Zweifel gegen dasselbe wegfallen, wenn als gesetzliche Norm festgesetzt werde: daß die Wirksamkeit der Polizei sich innerhalb der Gränzen halten sollte, die die Verfassung, sey es nun durch geschriebene Gesetze, oder durch Observanz und Gewohnheit, vorschreibe, und die ehemals die Prätores in ihrer Qualität als Polizeiherrn nie überschritten hätten. Es wäre hier also nur von einer Veränderung in der Form, von einer Trennung der Justiz von der Polizei, nicht von einer Veränderung in der Sache, in der Polizei-Verwaltung selbst, die Rede. *)

*) Auf diese Weise vermied man die an und für sich, und noch ganz besonders in einem freien Staate, höchst schwierige Com-

Uebrigens müsse kein jährlicher Wechsel, sondern eine größere Permanenz in der Person des Polizei-Verwalters Statt finden, vielleicht wäre die Bestimmung der Dauer der Polizei-Verwaltung auf eine bestimmte Reihe von Jahren die angemessenste; auch wäre ein festes Local wegen der Bequemlichkeit und des Nutzens der Bürger und Einwohner, und wegen des großen Umfangs der Geschäfte erforderlich; dies alles wird näher ausgeführt, und sodann der erste Antrag dahin festgestellt:

“Daß die ehemals in den Händen der beiden Prätores gewesene Polizei-Aufsicht dem provisorisch eingesetzten einzigen Polizei-Amt, in dem bisherigen, vorhin näher bemerkten Geschäfts-Umfange, und mit der Bestimmung übertragen werden solle, daß die Verwaltung in einem festen öffentlichen Locale geführt werde.”

Demnächst wird die Frage beantwortet, welchen Mitgliedern des Raths und unter welcher Modalität diese Polizei-Verwaltung übertragen werden solle?

Zwei Mitglieder des Raths hätten sonst als Polizeiherrn, jedoch als abgesonderte Behörden, fungirt, jetzt aber trage man darauf an, daß zwar auch zwei Mitglieder des Raths dazu designirt würden, doch so, daß einer von ihnen ausschließend die Verwaltung der Polizei in Händen habe, der andre aber nur in Krankheits- oder sonstigen legalen Verhinderungsfällen seine Stelle verträte, und sonst nur einige Aufsicht auf die Führung der Untersuchungsacten und deren Vervollständigung hätte.

Die Stelle der Polizeiherrn könne nicht im Turno besetzt werden, man müsse dabei auf den Mann und dessen Wunsch sehen, daher werde der Senat dabei nach einer von ihm festzusetzenden Modalität verfahren. Der erste Polizeiherr werde füglich 6 Jahre administriren können, ein Zeit-

perenz-Bestimmung der Polizei; ob man aber für beständig damit ausreichen wird, ist eine andre Frage. Es ist mehr Energie in die Polizei-Verwaltung gebracht, es wird also auch vielleicht für die Zukunft eine genauere Gränze ihrer Wirksamkeit gezogen werden müssen.

raum, der nöthig sey, um mit dem ganzen Umfang des Geschäfts bekannt zu werden und jede Officianten-Willführ zu entfernen. Mit andern Geschäften werde er nicht zu beburden seyn, als allenfalls mit dem des Bedde-Departements, wenn ihn dieses in der Reihe träfe und mit dem der Kirchspielsherren, wozu die beiden ältesten Mitglieder in jedem Kirchspiel beauftragt wären.

Sodann wird noch etwas über die für die Wohnung des ersten Polizeiherrn in dem Stadt- oder Polizeihause zu bestimmende Miete, und über die Emolumente des ersten Polizeiherrn hinzugefügt: "und hiernächst auch auf die Mitgenehmigung Erbgeessener Bürgerschaft zu dieser Modalität angetragen."

Endlich äußert sich der Antrag des Senats drittens über das bei der Polizei anzustellende Personale, und trägt 1) auf die Bestellung zweier Criminal-Actuarien an, mit einem Gehalt von 4000 f Cour., und zwar mit halbjähriger Loskündigung. Der Senat ernennt sie und zeigt die geschohene Wahl Erbgeessener Bürgerschaft zur Mitgenehmigung an.

2) Auf die Anstellung eines Ober-Polizeivogts als Chef des Bureaus, mit einem Gehalt von 3000 f Cour. Gleichfalls ist die halbjährige Loskündigung vorbehalten. Der Senat zeigt die zur Wahl Gebrachten Ehrb. Oberalten zur Mitgenehmigung an, und fordert sie auf zur Hinzufügung der Namen derer, die sie etwa noch zu der Stelle tauglich halten möchten. *)

*) Beiläufig wird der Sporteln der Polizei-Officianten erwähnt, und angeführt, daß die Polizei in der Regel unentgeltlich Hülfe ertheilen müsse, daß, wenn für Erlaubnißscheine irgend etwas zu bezahlen sey, dies der Kammer berechnet werde, daß daher die Sporteln sich auf folgende Rubriken einschränken:

1) Für Entlassung aus dem Arrest 5 m 14 f .

2) Für eine Arretirung 3 m .

3) Für den Vorführungsact 3 m .

Diese Kosten werden nur dann bezahlt, wenn der Polizeiherr darauf erkennt.

4) Für Aufenthaltskarten 4 oder 8 f .

5) Für Wäsungsgebühr der Pässe wird bei der ärmern Classe nichts, bei Wohlhabenden und Reichen aber 4 f bezahlt.

3) Auf die Anstellung von vier Unterbeamten und zwar mit einem Gehalt von 150 ₰ monatlich.

4) Auf die Anstellung von 24 bis 40 Polizeibeamten zu 50 ₰ monatlich.

5) Auf die Anstellung von 3 Schreibern respective zu 124 ₰ und 83½ ₰ monatlich, und 14 ₰ wöchentlich.

6) Auf die Anstellung von 3 Aufwärttern zu 50 ₰ monatlich. Die Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte die vorgeschlagene Polizei-Versügungen angetragenermaassen, jedoch nur auf sechs Jahre.

Worauf der Rath in der Replik ihr für diesen Beitritt dankte, und es sich gefallen ließ, daß die Besetzung der ange-tragenen Organisation der Polizei-Verwaltung vorgängig auf die nächsten sechs Jahre beschränkt werde.

Nachdem S. 180 angeführt worden, daß manche Vor-rechte des Senats nicht mehr in Anwendung kommen, so wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn in der erläuternden Ueber-sicht bemerkt worden, daß nach dem 5. Art. die specificirten Vor-rechte, die der Senat für sich und Namens der Bürgerschaft besitzt, vorzüglich folgende sind:

1) Das Siegel der Stadt, so wie die Schlüssel derselben sind in den Händen des Rathes.

2) Er ruft die Bürgerschaft zusammen und entläßt sie, und hat in Gemäßheit des Reglements der Rath- und Bür-ger-Convente die Initiative bei der Gesetzgebung, nicht als Befugniß, sondern als Recht.

3) Er hat das Recht Gesandte zu ernennen *) und zu deputiren, auch empfängt er die fremden Gesandten und reprä-sentirt bei Sollemnitäten die Souverainität der Stadt.

6) Für Scheine, Pulver in das öffentliche Magazin zu brin-gen, und Erlaubnißscheine, einen Paß zu erhalten, 4 ff.

Geschenke, die als verdienten Lohn anzusehen sind, dürfen die Officianten nehmen; auch wird der Polizeiherr ihnen etwas von confiscirten Sachen zuwenden; von öffentlichen Mädchen aber dürfen sie nichts nehmen.

Der Ober-Polizeivoigt erhält den vierten Theil von ein-gehenden Strafgeldern.

*) Man vergleiche, was oben S. 236 darüber angeführt worden.

4) Bei öffentlichen Handlungen hat er den Vorrang vor allen Bürgern und Einwohnern.

5) Ihm steht das Begnadigungsrecht in Criminalsachen, und das Dispensationsrecht in Ehesachen zu.

6) Alle Ausfertigungen geschehen vom Rath, ihm werden alle öffentlichen Rechnungen abgestattet.

7) Im Kirchengebet wird seiner erwähnt, und hat er in den Kirchen einen ausgezeichneten Sitz.

8) Er vocirt, introducirt und installirt die Geistlichen, die von der competenten Wahlbehörde gewählt, und von ihm bestätigt sind.

9) Die zu der Stadthoheit und Gerechtigkeit gehörenden regalia minora genießt und gebraucht der Senat.

Dagegen aber darf der Rath für sich nichts thun, wozu kein bestehendes Gesetz ihn autorisirt. Ohne Rath und Bürgerschluß darf er keine neue Privilegien ertheilen, über keine Staatsgüter einseitig disponiren, keine Steuern und Abgaben ohne die Bürgerschaft ausschreiben oder erheben, keine Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Mächten ohne Mit-Ratification der Bürger schließen u. s. w. Die ausführende Gewalt ist nur in seinen Händen, nicht die gesetzgebende.

S. 183 ist noch hinzuzusetzen:

Daß die fünf Artikel des Hauptrecesses, der 12te, 13te, 14te, 15te und 16te Art. die verfassungsmäßige Verfahrensart in allen vorkommenden, die Gesetzgebung und die Ausführung betreffenden Fällen vorschreiben, und also das eigentliche Hamburgische Staatsrecht enthalten.

Wenn im 12ten Art. bestimmt wird, daß die Majorität in den collegialischen Verhandlungen zu respectiren ist; so ist dabei zu vergleichen, was im Unions-Recess des Senats Art. 15., und im Unions-Recess der Collegien Kap. 1. Art. 5., diesen Punkt betreffend, gesagt wird.

Der 13te Art. will, nach S. 184, daß von keinen tumultuarisch genommenen, sondern nur von ordnungsmäßig, das ist nach eingezogenem Gutachten von den Behörden, die über die vorliegenden Gegenstände besondere Auskunft zu geben im Stande sind, beliebten Beschlüssen die Rede seyn solle. Es darf keine Behörde, habe sie Namen wie sie wolle, vorbeigegangen, keine Ordnung vernachlässigt, kein Ansehen gekränkt oder verletzt

werden. Der Senat kann nur erst dann, wenn collegialische Verhandlungen zu diesem Zwecke Statt gefunden haben, und wenn alles, was die Rechte Einzelner und die Umstände erheischen, reiflich erwogen, und darüber ein einmüthiger Beschluß genommen worden, die quaestionem an? für ausgemacht ansehen. Von raschen und absprechenden Befehlen darf also gar nicht die Rede seyn; vielmehr muß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Ausführung des Gegenstandes, der vorliegt, über allen Zweifel erhoben, und jeder wesentliche Widerspruch vorher beseitigt seyn: dann aber darf auch die Ausführung weiter auf keine Hindernisse stoßen, und die schleunige Expedition muß erfolgen. In diesen Bestimmungen liegen die Aufschlüsse über die Hamburgische verfassungsmäßige Verfassungsart, über Regierungspflicht und Regierungspolitik.

Das Commissions-Decret über die bis dahin Statt gefundenen Unordnungen in den Wahlen der bürgerlichen Collegien, welches der 19te Art. des Hauptrecesses erwähnt (m. s. auch S. 224 und S. 190 der erläuternden Uebersicht), und am 17ten Sept. 1710 abgegeben ist, lautet folgendermaßen:

“Demnach E. E. Magistrat unter andern übergebenen gravaminibus auch in deren 4ten Punkt über die, in den confusen Zeiten No. 1694 und 1695 neuerlich eingeführte, Perpetuirung der Oberalten und deren Actuarii, wie nicht weniger über die in den Wahlen erstbemeldeter Oberalten und deren sub-diaconorum anmaßlich vorgenommenen Veränderungen unter Anführung vieler gründlichen, über die durch solche Neuerung theils allbereits erfolgte, theils noch zu besorgende böse Suiten, deutlich vorgestellten Motiven sich beschwert, sothanes gravamen auch nebst andern die hohe Kaiserl. Commission dem Collegio der Sechsziger vorlängst communicirt, und dieses darauf seine Beantwortung und Meinung, nebst beigefügten Ursachen, eingebracht hat, als sind von Seiten der hohen Kaiserl. Commission sothane hinc inde eingekommene Gründe und Ursachen reiflich erwogen, wohlbedächtilich untersucht und befunden worden, daß die vom Collegio der Sechsziger angegebenermaßen schon 1619 und 1628 aufs Tapet gebrachte Perpetuir- und Salairirung der Oberalten jedesmal, auf E. E. Raths gründliche Vorstellung,

"von der damaligen Erbgesessenen Bürgerschaft als ein dieser
 "guten Stadt Wohlfahrt und Interesse nachtheiliges Unterneh=
 "men eingesehen und verworfen worden, die No. 1694 und
 "1695 desfalls angemaaßete Neuerung gegen die Grundver=
 "fassung dieser Stadt, nicht durch freie und einmüthige Zu=
 "stimmung und daraus erfolgten Schluß des Raths und der Bür=
 "gerschaft geschehen, sondern von den übelgesinnten Gemüthern
 "ein ihnen bequemes tempo dazu, nämlich, da die Stadt
 "wegen Zahlung der Reichscontingenten und andrer unum=
 "gänglichen Ausgaben in höchstem Bedruck und Gefahr ge=
 "wesen, erwartet, folglich dessen sich zu prävaliren alle Con=
 "tribuenda verweigert und abgeschlagen, und endlich solcher=
 "gestaltt aller von dem damaligen, nunmehr in Gott ruhens=
 "den, Kaiserl. Gesandten, Herrn Grafen von Egck, gebrauch=
 "ten ernstlichen Dehortationen und Protestationen ungeachtet,
 "durch gewaltsamen Betrieb und hartnäckig wiederholte tumult=
 "uarische Ansorderungen, auch dabei höchst unverantwortlich
 "adhibirten Zwangsmittel dem Magistrat sein Patent, wiewohl
 "auch dieses nicht pure noch in perpetuum, sondern unter
 "Beding= und mit Einrückung der Worte: zum Versuch,
 "abgepreßet, so daß solches ungezähmte und tumultuöse Ver=
 "fahren darauf von Ihre Rdm. Kaiserl. Maj. nicht allein in
 "allerhöchsten Ungnaden resentiret, sondern auch nachgehends
 "durch erkannte poenal-mandata, als null und nichtig cassiret
 "und aufgehoben worden. Ueber dieses auch die bisherige Er=
 "fahrung bezeuget, wie schädlich alle dergleichen, wider die
 "alten Grundgesetze und langes Herkommen eingeführte Neue=
 "rungen einem jeden Regiment sind, und davon in dieser
 "guten Stadt, wie bereits sehr viele böse Effecten und Unord=
 "nungen zu verspüren gewesen, also noch mehrere künftig zu
 "besorgen stehen, allermaaßen denn auch das Collegium der
 "Sechsziger, da selbiges in anfangs allegirter seiner Beant=
 "wortung, die durch Veränderung der Wahlen eingerissene
 "Desordres, und daraus entstandene üble Suiten selbst er=
 "kannt und beklaget, auch die übrige in Perpetuirung und
 "Salarirung der Oberalten und deren Actuarii begangene
 "soloeicimos als Dinge, welche zu einer Zeit und aus einer=
 "lei bösem principio vorgenommen und in sich selbst einerlei
 "Natur und Qualität sind, zugleich tacite mit agnosciren und

"gestehen muß. Solchemnach hat die hohe Kaiserl. Commis-
 "sion, denen Grundverfassungen, Reccessen und löblicher Ob-
 "servance dieser guten Stadt gemäß, zur Wiederherstellung gu-
 "ter Ordnung und Ruhe, auch zur Beförderung des gemeinen
 "Wohlstandes und Aufnahme, für höchst nöthig und diensam
 "erachtet, oft erwähnte eigenmächtig angemaaßte Perpetuirung
 "der Oberalten und ihres Actuarii, nebst Salarirung der ersten,
 "wie nicht weniger die Veränderung der Wahlen jetzt bemelde-
 "ter Oberalten und der sub-diaconorum vorgenommene
 "novationes in Conformität der desfalls von Kaiserl. Maje-
 "stät selbst erkannten mandatorum poenalium inhibitoriorum
 "et cassatariorum, völlig zu cassiren, zu annulliren und auf-
 "zuheben; inmaassen denn solche hiedurch völlig cassiret, annull-
 "siret und aufgehoben, auch, als wenn solche niemals geschehen,
 "declariret, und hingegen desfalls alles wiederum auf denjeni-
 "gen Fuß und Stand, wie es von Alters her bis 1694 gewe-
 "sen, gesetzt wird, also und dergestalt, daß hinführo die
 "Oberalten einig und allein aus den Diaconis oder dem Col-
 "legio der Sechsziger, und zwar nach der vormaligen Me-
 "thode, in Weiseyn zweier Rathsherren, die Sub-Diaconi oder
 "Hundertachtziger aber von den Diaconis allein erwählet, und
 "übrigens die Oberalten, nebst ihrem Actuario, in Ansehung
 "ihrer von Stadtsachen durch lange Experience acquirirten Con-
 "noissance und Capacität Rathsfähig seyn und bleiben, denen
 "jetzo aber wirklich seyenden Oberalten, so etwa Alters und
 "andrer Ursachen wegen sothane Eligibität von selbst gerne zu
 "renunciiren gedenken, auf dero per memoriale zu geschehen-
 "des Ansuchen eine zulängliche Ergetzlichkeit ad dies vitae
 "ausgemacht werden, und hingegen der Actuarius eines salarii
 "wegen seiner, sonderlich bei jetziger Zeit habenden, vielen Ar-
 "beit und Mühe beständig forthin zu genießen haben, und end-
 "lich diese Materie und Verordnung dem künftigen Haupt-
 "recess mittelst eines absonderlichen Artikels inserirt werden
 "solle."

Dieses Decret enthält die Geschichte des durch dasselbe
 im 19ten Art. des Hauptrecesses abgestellten Unfugs, der
 hauptsächlich darin bestand, daß ein Oberalter das Recht haben
 sollte, die Stelle als Oberalter anzunehmen, auszuschlagen, oder
 die Fortsetzung derselben abzulehnen; daß er indeß, so lange

er diese Stelle bekleide, nicht rathswahlfähig seyn solle. Dies letzte nannte man eigentlich perpetuiren. Bei dieser Gelegenheit kam, wenigstens in den frühern Verhandlungen, auch die Wahl eines gelehrten Consulenten, und im Jahr 1694 auch die Honorirung desselben und der Oberalten, so wie die Wahl der letztern und zwar, daß diese von der Bürgerschaft und nicht aus den Sechszigern allein geschehen solle, zur Sprache. Diese Verhandlungen wurden damals mit solchem Eifer, solcher Hartnäckigkeit, und überhaupt so leidenschaftlich von der Bürgerschaft betrieben, daß selbst der Kaiserl. Minister abmahnd dazwischen trat, und daß die Stadt darüber zu Grunde gegangen wäre, wenn der Senat nicht nachgegeben hätte. Er that es endlich unter folgenden vier Bedingungen: 1) daß die Contributionspunkte unverzüglich angesprochen werden, 2) daß das verfassungsmäßige Verhältniß der Oberalten zum Senat dadurch nicht verrückt werde, und ihnen keine größere Autorität dadurch zuwache, 3) daß die Oberalten aus den 60gern gewählt würden, und daß 4) alles nur auf einige Zeit zum Versuch zugestanden werde. In Hinsicht der beiden ersten Bedingungen erklärte sich sogleich die Bürgerschaft einig; in Hinsicht der dritten aber bestand sie darauf, daß die Wahl aus den 180gern vorgenommen werden solle, und ward sogar damals noch hinzugesetzt, daß die Wahl der Sub-Diaconen in der Bürgerschaft zu verrichten sey, ein Zusatz, bei dem sie nachmals in folgender Modalität beharrte: daß die 180ger in den Kirchspielen, in denen sie mangeln, aus den zum Kirchspiel gehörenden Personen von des Kirchspiels Eingekessenen in der Bürgerschaft erwählt werden sollen. In Hinsicht der vierten Bedingung aber mußte die Sache so lange als zugestanden angesehen werden, als es der Bürgerschaft anstehe, und sie den intendirten Zweck dadurch erreicht glaubte, wobei senatus sehr richtig monirte, daß es nicht heißen müsse, so lange es der Bürgerschaft anstehe, sondern so lange es dem Rath und der Bürgerschaft anständig.

Diese wirrigen und auf die innere Ordnung so großen Einfluß habenden Verhältnisse wurden denn, da sie nach diesen Verhandlungen und den darin liegenden erzwungenen Zugeständnissen, so wie noch immer übrig gebliebenen Dissensen, immerfort ein Stein des Anstoßes verblichen, mittelst des vorstehenden Decrets, des 19ten Art. des Hauptrecesses, und end-

sich durch die weisen Verfügungen im Unions-Recesß der Collegien so zweckmäßig regulirt, wie dies vorher und besonders oben S. 128 des neuen Abdrucks mit mehreren angeführt worden.

Zum 22ten Art. des Hauptrecesses S. 191 der erläuternden Uebersicht wird hier das Erforderliche über die gegenwärtigen Verhältnisse der Aemter und Zünfte anzuführen seyn.

Ungeachtet der französischen Grundsätze, die keine geschlossenen Amtsverbindungen anerkennen, sondern völlige Gewerbsfreiheit gegen Bezahlung eines Patents gestatten, hatten dennoch während der fremden Herrschaft die Amtsverbindungen im Geheim fortgedauert, wozu die Franzosen selbst Veranlassung gaben, indem sie sehr oft der Altermänner einiger Aemter, als Erperts zur Ausführung ihrer Absichten sich bedienten.

Es erwarteten daher die Aemter, daß nach dem Abzuge der Franzosen, mit unsern übrigen Gesetzen und Rechten, auch die Amtsverbindungen und das Aemter-Reglement um so mehr wieder revisirciren würden, da von den ältesten Zeiten an ihr Einfluß auf die innern Verhältnisse unsrer Stadt von so großer Bedeutung gewesen war, daß mit und neben der Erbgesessenen Bürgerschaft die Werkmeister einen integrierenden Theil derselben ausmachten, und als solcher in den Hauptgrundgesetzen bezeichnet werden. Indesß hatten in den neuesten Zeiten die Begriffe von völliger Gewerbsfreiheit immer festern Fuß gewonnen, dazu war man bei den Zünften eingeschlichenen Mißbräuchen, durch die der Nutzen ihrer Verbindung in polizeilicher und moralischer Hinsicht verdunkelt ward, herzlich gram; hegte auch wohl die Ansicht, daß jetzt der Zeitpunkt da seyn möchte, in der eine zeitgemäße Umschaffung des Gewerbewesens unbedenklich vorgenommen werden könnte, und wahrscheinlich für ganz Deutschland vorgenommen werden würde, dem man durch Wiederherstellung des alten Aemter-Reglements nicht in den Weg treten dürfe; daher ward in der ersten Rath- und Bürgerschafts-Versammlung am 27ten Mai 1814, in der die ältern Grundverfassungen wiederhergestellt wurden, die vorgängige Aussetzung des Aemter-Reglements beliebt.

Einen mehr in die Augen springenden Beweis, daß die Zeiten und die Verhältnisse sich sehr geändert haben, kann

man nicht leicht finden als diesen; denn in allen Nothfällen von 1440 an sehen wir, daß die Aemter eine höchst bedeutende Rolle spielten, ja daß sie zum Theil hauptsächlich manche Veränderungen veranlaßten, und die Modalität derselben bestimmten; daß auch im Jahr 1712 ein Haupttheil der neuen Gesetzgebung darin bestand, ihren Einfluß in die gehörigen Gränzen zurückzuführen, und bei aller Kraft, die man denselben lassen mußte, ihn unschädlich zu machen. Wie ganz anders war es jetzt, da durch die vorgängige Aussetzung des Aemter-Reglements der Versuch gemacht werden durfte, alles, was auf die Zünfte in unserer Verfassung Bezug hat, zu paralyßiren, und im Angesicht der Werkmeister, — denn auch sie waren in der Versammlung gegenwärtig, in der jene Aussetzung beschlossen ward — vorgängig ihre künftige Theilnahme an der Regierung in suspensio zu lassen. Dadurch war gewissermaßen das Loos über sie geworfen.

Bei dieser Lage der Sache benahmen sich die Vorsteher der Aemter auf eine höchst würdige Weise, und benutzten ihren Einfluß auf die immer noch fortdauernden Amtsverbindungen dahin, die Masse der Arbeiter zur Ordnung und Ruhe anzuhalten, und da ihnen die Hülfe der Morgensprachsherren oder Amtspatronen entzogen war, so suchten sie diese bei der Polizei, und waren so glücklich, selbst die Anmaßungen der Unbefugten dadurch im Zaum zu halten.

Es zeigte sich indeß immer deutlicher, daß die Sache so nicht liegen bleiben konnte, und daß ein Regulativ über die arbeitende Classe sowohl, als auch besonders über die deshalb erforderliche Polizei-Aufsicht nöthig werde. Dies veranlaßte am 21sten März 1816 folgenden Antrag des Senats an die Bürgerschaft:

“Da es erforderlich wird, daß in Betreff der Verhältnisse der Aemter und Zünfte interimistisch Verfügungen getroffen werden, so trägt der Rath auf deren Mitgenehmigung bei Erbgeessener Bürgerschaft an, welchen senatus demnächst seine fernern Propositionen zum Behuf einer definitiven desfallsigen Regulirung folgen lassen wird.

Diesem Hauptantrage lag folgender Aufsatz, der die zu beliebenden interimistischen Verfügungen enthält, an.

„Als in der am 27sten Mai 1814 gehaltenen Versamm-
 „lung des Rathes und der Bürgerschaft sämtliche hiesige
 „Gerichte suspendirt wurden, ward bekanntlich auch die Sus-
 „pension des Amtsgerichts und mit ihm zugleich die Suspen-
 „sion des ganzen Aemter-Reglements von 1710 beliebt. Er-
 „steres war nothwendig, weil nach der Suspension sämtlicher
 „Gerichte auch das Amtsgericht nicht in Activität bleiben
 „konnte. Letzteres geschah in der Absicht, vorgängig eine bes-
 „sere Ordnung bei den Zünften einzuführen, und den vielen
 „Mißbräuchen, die bei ihnen Statt gefunden hatten, vorzu-
 „beugen, auch zu dem Ende das Aemter-Reglement selbst erst
 „zu revidiren. So läßlich aber auch diese Absicht war, so
 „hatte sie die nachtheilige Folge, daß, da durch die Suspension
 „des Aemter-Reglements auch die bisherigen Amts-Patronen,
 „die die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Zünfte hat-
 „ten, außer Activität gesetzt waren, die Zünfte unter gar kei-
 „ner unmittelbaren polizeilichen Aufsicht mehr standen, und
 „sowohl die Unordnung unter ihnen selbst, als auch die An-
 „maaßungen der Unzünftigen mit jedem Tage zunahmen.“

„So unangenehm auch besonders Letzteres sämtlichen
 „Zunftgenossen seyn mußte, die dadurch beträchtlich in ihrer
 „Nahrung litten; so muß doch E. E. Rath ihnen das Zeug-
 „niß geben, daß sie sich anfangs sehr ruhig dabei betrug-
 „en, ihre Klagen und Beschwerden deshalb mit Bescheidenheit
 „vorbrachten, und als von den bei ihnen eingerissenen Miß-
 „bräuchen die Rede war, sich nicht nur bereit erklärten, ihrer-
 „seits zur Abhelfung derselben alles beizutragen, sondern selbst
 „E. E. Rathe ein Verzeichniß der von ihnen bemerkten Miß-
 „bräuche übergaben, und um die Abstellung derselben anhiel-
 „ten. Nur als die Unordnung und Anarchie unter den Zünf-
 „ten immer mehr zunahm, als die Unzünftigen immer dreister
 „und anmaaßender wurden, als ihre Zahl täglich sich vermehrte,
 „und selbst aus der Fremde viele hieher kamen, und unter
 „falschen Angaben das Bürgerrecht erschlichen; ja sogar einige
 „auswärtige Amtsmeister die Frechheit so weit trieben, hier
 „in Hamburg mit und ohne Gesellen zu arbeiten, wurden die
 „Klagen der Zünftigen immer lauter und ungestümer, so daß,
 „um einem öffentlichen Ausbruche derselben zuvorzukommen,
 „und die Zünfte wieder unter gehörige obrigkeitliche Aufsicht

"zu stellen, E. E. Rath, der bisher wegen der durch die Re-
 "organisation unsrer Staats-Verfassung und Justiz veranlaßten
 "dringenden Geschäfte, und in der Erwartung, daß etwa auf
 "dem Congresse zu Wien, oder auch noch auf dem Bundes-
 "tage zu Frankfurt wegen der Zünfte etwas verfügt werden
 "möchte, diese Angelegenheit noch nicht wieder in Ansprache
 "gebracht, sondern nur einstweilen der Ueberhand nehmenden
 "Unordnung so viel möglich zu wehren gesucht hatte, nunmehr
 "nicht umhin konnte, ohne weitem Verzug auf die Wieder-
 "herstellung der Ordnung bei den Zünften bedacht zu seyn,
 "und zu dem Ende die erforderlichen Maaßregeln zu treffen."

"Die Frage, ob es überhaupt nicht besser seyn würde,
 "wenn gar keine Zünfte mehr wären, und es daher rathsam
 "sey, alles, was zur Wiederherstellung derselben irgend bei-
 "tragen könne, zu vermeiden, konnte hierbei nicht in Betracht
 "kommen, denn was man auch mit Recht oder Unrecht wider
 "die Zünfte sagen mag, so lange solche noch durchgängig in
 "Deutschland geduldet und geschützt werden, auch überall in
 "unsrer Nachbarschaft und besonders in Lübeck und Bremen,
 "wo sie erst neuerdings wieder in ihre vorigen Rechte einge-
 "setzt worden, beibehalten werden, ist auch sicher bei uns an keine
 "Aufhebung der Zünfte zu denken, wodurch alle so nothwendigen
 "Verbindungen mit den auswärtigen Zünften, die noch ihre vorigen
 "Einrichtungen beibehalten haben, gänzlich unterbrochen wer-
 "den, die hiesigen Handwerker ganz isolirt und sich selbst allein
 "überlassen seyen, ihre Gesellen überall in der Fremde nicht
 "anerkannt und angenommen werden, dieselben nirgends Un-
 "terstützung noch Arbeit finden, ja selbst auch fremde Gesellen
 "abgehalten werden würden, hieher zu kommen, wo keine
 "Zünfte mehr wären."

"Indessen trage E. E. Rath billig Bedenken, die Zünfte
 "hieselbst, wie sie vormals waren, mit allen ihren Mißbräu-
 "chen, wenn auch nur vorläufig, wieder herzustellen. Viel-
 "mehr halte er es für nothwendig, auch schon vorläufig, unter
 "Vorbehalt einer förderndsten vorzunehmenden definitiven Re-
 "gulirung der Zünfte, solche Verfügungen zu treffen, wodurch
 "eine bessere Ordnung bei den Zünften eingeführt werde.
 "Ihm scheine es zu diesem Ende am rathsamsten, sogleich jetzt
 "schon die vormaligen Amtspatronen aus E. E. Rathe, von

“deren Nutzen und heilsamen Einflüsse auf die ihnen untergebundenen Aemter er durch eine vielfährige Erfahrung überzeugt worden, wieder in Activität zu setzen und desfalls folgende interimistische Verfügungen in Vorschlag zu bringen:

“Daß nämlich zuvörderst sämmtlichen Amtspatronen aus E. E. Rathe zu committiren, unverzüglich ihre vormaligen Patronagen wieder zu übernehmen und in Ansehung derselben, in Gemäßheit des Tit. V. des Aemter-Reglements, zu verfahren, und alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich, zu verfügen, auch die Amtsakten, in so fern solche nicht noch vorhanden und schon beeidigt, auf die bisher gewöhnliche Art wieder anzustellen und zu beeidigen.”

“Daß demzufolge auch alle und jede Streitigkeiten und Differenzen zwischen den Meistern und Gesellen, oder zwischen ihnen unter sich, oder sonst irgend die Zünfte betreffend, nicht nur vorgängig zum Versuch der Güte, sondern auch in Ermangelung derselben zur rechtlichen Entscheidung an die Amtspatronen zu bringen, von deren Aussprache sich diejenigen, die sich beschwert zu seyn erachteten, da alle die Zünfte betreffenden Sachen zur Polizei gehörrig, mit ihren Beschwerden an E. E. Rath zu wenden hätten, dem überhaupt in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung zukomme.”

“Daß zwar den Unzünftigen die ihnen verbotene Ausübung eines den privilegirten Handwerkern zuständigen Handwerks zu untersagen, und im Uebertretungsfalle mit Geld- und nach Befinden mit Gefängnißstrafe wider sie zu verfahren, auch von denen, die auf ein bisher privilegirtes Amt das Bürgerrecht nachsuchen, nur, wie vorhin geschehen, diejenigen zuzulassen, die sich vermittelst eines von den Amtsalten unterzeichneten und von den Patronen beglaubigten Attestats zu legitimiren im Stande, jedoch den Zünften und Zunftgenossen, die vormalig üblich gewesen und zum Theil schon im Aemter-Reglement verbotenen Haus- und Gassenvisitationen keinesweges zu verstatten, und ihnen überhaupt alles eigenmächtige Verfahren gegen die Unzünftigen auf das Strengste zu untersagen.”

“Daß den Amtspatronen vorzüglich zu committiren, dem unter den Zünften eingerissenen bereits in den Gesetzen ver-

“botenen, und dem gemeinen Wesen nachtheiligen Mißbräuchen
 “ernstlich und mit Nachdruck zu wehren, und solche nicht zu dulden.”

“Daß endlich schon sofort diejenigen, denen zur Zeit der
 “französischen Regierung, vermittelt eines ihnen erteilten
 “Patents, die Erlaubniß, das Handwerk mit eigener Hand und
 “auch mit Gesellen zu treiben, verstattet worden, so wie alle
 “und jede, die auf die nämliche Art das Handwerk zu trei-
 “ben nachsuchen würden, in so fern sie dazu annehmlich be-
 “funden, entweder unter billigen Bedingungen zum Meister-
 “rechte zuzulassen, oder ihnen auch, wie bereits im Aemter-
 “Reglement verordnet, die freie Ausübung des Handwerks
 “mit und ohne Gesellen, gegen eine gewisse, der Zunft wozu
 “sie gehörig, jährlich zu entrichtende, von den Patronen mit
 “Zuziehung der Amtsgalten zu bestimmende, und erforderlichen
 “Falls von E. E. Rathe zu bestätigende Geldsumme zu ver-
 “statten: daß bei den Zünften, bei denen, wie bei den Bäckern,
 “eine zur Ausübung des Handwerks ausschließlich bestimmtes
 “Haus erforderlich, auch diejenigen, die vorstehendermaßen
 “das Meisterrecht oder sonst die Erlaubniß, das Handwerk zu
 “treiben, erhalten, solches nicht anders, als in einem bereits
 “vorhandnen, oder sonst obrigkeitlich anzuweisenden, privilegir-
 “ten Hause zu treiben befugt, und daß übrigens, in so fern
 “künftig, und auch noch vor der definitiven Organisirung der
 “Zünfte eine allgemeine Patent- und Gewerbesteuer beliebt
 “werden sollte, diejenigen, die vorstehendermaßen gegen eine
 “gewisse Geldsumme die Erlaubniß mit oder ohne Gesellen zu
 “arbeiten erhalten, dessen ohngeachtet, gleich den übrigen Bür-
 “gern und Zunftgenossen, dazu beizutragen schuldig.”

“Öbliches Collegium der 60ger (fügte der Antrag hinzu)
 “habe den von E. E. Rathe vorgeschlagenen interimistischen
 “Verfügungen seine Zustimmung erteilt, und nur den Wunsch
 “hinzugefügt, daß zur künftigen definitiven Regulirung der
 “Zünfte förderksamst, sobald über vorstehende interimistische
 “Maafregeln entschieden worden, eine Commission aus E. E.
 “Rathe und Erbges. Bürgerschaft niedergesetzt werden möchte,
 “gegen welche Commission der Rath auch seinerseits nichts
 “einzuwenden habe.”

“E. E. Rath ersucht demnächst zuörderst Erbges. Bür-
 “gerschaft, der vorläufig vorgeschlagenen Wiederherstel-

„lung der Amtspatronen und den desfalls zu treffenden
 „interimistischen Verfügungen gleichfalls gefälligst ihre
 „Zustimmung zu ertheilen.“

„und wird übrigens demnächst, in so fern Erbges. Bürger-
 „schaft die von dem Collegio der 60er gewünschte Commission
 „auch annehmlich befinden sollte, nicht verfehlen, sobald, als
 „über die gegenwärtig proponirten interimistischen Maaßregeln
 „entschieden worden, die Sache neuerdings wieder vorzuneh-
 „men und verfassungsmäßig dahin einzuleiten, daß die Com-
 „mission verfügt und derselben die Punkte, worauf es haupt-
 „sächlich ankommen wird, zur nähern Erwägung und Berath-
 „schlagung vorgelegt werden können, auch sodann die Sache
 „unverzüglich wieder an Erbges. Bürgerschaft bringen.“

Die Erbges. Bürgerschaft trat unbedenklich diesen inter-
 mistischen Vorschlägen bei, und somit traten, in Gemäßheit
 jenes Rath- und Bürgereschlusses, und eines deshalb erlassenen
 Publicandi vom 27sten März 1816, die Amtspatronen wieder
 ihre frühern Funktionen an.

Etwas weiters ist, so viel mir bekannt, in dieser Sache
 nicht vorgekommen; das Amtsgericht ist und bleibt suspendirt,
 auch ist die Suspension des Aemter-Reglements *) nicht ausdrück-
 lich aufgehoben, welche Aufhebung indeß stillschweigend in der Be-
 ziehung auf den 5ten Titel des Aemter-Reglements, so wie in der mo-
 dicirten Wiederherstellung der Aemter selbst zu liegen scheint.
 Uebrigens ist die versprochene Commission zum Behuf der defi-
 nitiven Organisation zur Zeit noch nicht verfügt, wahrscheinlich
 weil der Zeitpunkt noch nicht da ist, in der eine definitive Or-
 ganisation, wozu unstreitig auch die Bestimmung der Verhält-
 nisnisse unsrer Aemter zu den im übrigen Deutschland gehört,
 beschafft werden kann. Wenigstens scheint mir, daß eine allge-
 meine Verfügung über die Aemter in Deutschland, die vom
 Bundestage auszugehen hat, erst vorausgehen mußte, ehe
 darin eine feste Ordnung für Hamburg zu treffen ist. **)

*) M. s. S. 332.

**) In einem großen deutschen Staat will man, nach Aufhebung
 der Aemter und Zünfte, ein Verwildern der Handwerker und
 einen Mangel an Kunstfertigkeit, so wie eine Abnahme der
 Güte und Solidität der Arbeiten, nicht allein zum Nachtheil

Ueber die jezigen Militairverhältnisse der Stadt wird es nicht unzweckmäßig seyn, als Zusatz zu dem, was in der erläuterten Uebersicht S. 192 zum 25sten Artikel des Hauptrecesses gesagt worden, Folgendes hinzuzufügen:

der Privat-Bequemlichkeit, sondern selbst zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit, wahrgenommen haben. Solche Erfahrungen müssen zur großen Vorsicht beim Abwägen der Gründe für oder wider die völlige Abschaffung der Zunftverhältnisse führen, besonders wenn, wie bei uns, mit einigem Rechte noch die Frage aufgeworfen werden kann: ob wir wohl, ohne die Zunftverbindung, eine so ausgezeichnete Mobilien-Niederlage und überhaupt so geschickte Arbeiter, als jetzt besitzen würden? Wir hat es übrigens immer scheinen wollen, daß die Sache der Zünfte, gehörig und dem Zeitalter gemäß modificirt, und von auffallenden Mißbräuchen gereinigt, der deutschen Gründlichkeit und Ordnungsliebe sehr anspricht. Freilich gewinnt das Argument der freien Concurrrenz, wegen seiner anscheinenden Liberalität, sich immer mehr Freunde; aber auffallend ist es bei dem allen, daß gewöhnlich die Freunde der freien Concurrrenz, wenn sie auf den höhern Standpunct der Wirksamkeit für das allgemeine Beste gestellt sind, der Sicherheit und Ordnung wegen Beschränkungen in Vorschlag bringen, die mehr oder weniger den Zunftverhältnissen und Beschränkungen sich nähern. Diese allgemeine Erfahrung darf ja nicht übersehen werden, wenn die Sache, ob die Zünfte bleiben sollen oder nicht, zur Discussion kommt. Wer bei uns daran zweifeln wollte, daß auch wir diese Erfahrung gemacht haben, den erinnere ich nur an die Beschränkung des bis dahin völlig freien Apothekerwesens in der neuen Medicinal-Ordnung, oder an die neulich erschienene Polizei-Verordnung, um eine Ordnung bei dem Fuhrwesen zu erhalten. Die Zünfte, in die ihnen gebührenden Grenzen eingeschränkt, scheinen mir Bildungs- und Hilfsanstalten für junge Leute seyn zu müssen, deren Pflege ohne nicht eher die Erlaubniß erhalten, ein bestimmtes Geschäft, zu dem eine gewisse Kunstfertigkeit erforderlich ist, zu treiben, als bis sie durch das Meisterstück, nach zurückgelegten Lehr- und Wanderjahren, Proben gegeben, daß sie jene Kunstfertigkeit erlangt haben. Was bei Gelehrten das Examen ist, ist bei Handwerkern dies Probe- oder Meisterstück, und darf auch deshalb nicht abgeschafft werden, weil sich sonst leicht Leute, ganz ohne Geschäftskunde und Kunstfertigkeit, einschleichen können, die, bis daß ihre Unkunde notorisch ist, viele Unannehmlichkeit zu machen und vielen Schaden zu veranlassen im Stande sind.

Nach dem Hauptrecesse sollten wir eine Escadron Dragoner und 2000 Mann Infanteristen halten, wobei jedoch dem Rath und der Bürgerschaft die Vermehrung oder Verminderung der Zahl reservirt worden. Außerdem ward ein umständliches Reglement versprochen, das sowohl wegen des Staabs als der Gemeinen, als auch wegen der Fortification, Artillerie und deren Bedienten u. s. w. das Erforderliche regulirte.

Alles dies gehört gegenwärtig zu den veralteten Vorschriften, und es kann jetzt nur die Frage davon seyn, wie hat sich nach der Wiederherstellung der Verfassung die Militair-Angelegenheit gestaltet?

Welchen Aufwand im Jahr 1813, als die Russen die Franzosen von uns verjagten, in militairischer Hinsicht Hamburg zu machen sich veranlaßt fand, ist noch im frischen Andenken. Damals ward ein Feldcorps und eine Bürgerbewaffnung organisirt. Ein solcher Geist besetzte das Ganze, als er nur in außerordentlichen Zeiten sich zeigt, wenn Nationalrechte und Menschenrechte mit Füßen getreten werden. Leider! hatten alle jene Anstrengungen nicht den erwünschten Erfolg, denn Hamburg ward im Jahr 1813 aufs neue von den Franzosen besetzt, die namenloses Elend über die Stadt brachten, und damit jede Schandthat um so rücksichtsloser verübt werden konnte, sie für: außer dem Gesetze, hors de la loi, das ist, für vogelfrei, erklärten. Aber auch diese Zeit ging vorüber. Endlich im Jahr 1814 schritt man wieder zu einer neuen Organisation des Bürgermilitairs sowohl, als des regulären Militairs und der Militairbehörden.

Was die Militairbehörden anlangt, so ward der älteste Bürgermeister als verfassungsmäßiger Chef des Militair-Departements wieder anerkannt, unter dessen Präsidat sich sowohl die Bürgermilitair- als die Militair-Commission versammelt. Zu der ersten gehören zwei Mitglieder des Senats, der Militair- oder Stadt-Commandant, der Chef des Bürgermilitairs und sechs Bürger, von welchen letzten jährlich einer aus der Verwaltung tritt, und aus einem von der Commission präsentirten Aufzuge von vier Personen, vom Senat wieder ergänzt wird.

Zur Militair-Commission gehören, außer dem Präsidenten,

drei Senatoren, zwei Oberalten, zwei Cämmereibürger und vier Bürger. Auch von den letzten tritt jährlich einer ab, und wird von der Bürgerschaft wieder ergänzt.

Das Bürgermilitair besteht für die Stadt aus 6 Bataillons, jedes von 1400 Mann, und hat die Bestimmung gemeinschaftlich mit der Garnison, oder auch, wenn es nöthig ist, allein den Garnisondienst zu versehen, Ordnung und Ruhe im Innern zu erhalten, und die Stadt, so wie ihr Gebiet, wenn es verlangt wird, gegen feindliche Ueberfälle zu schützen.

Das regulaire Militair besteht nach dem Rath- und Bürgergeschluß vom 11ten Juli, 20sten Oct. und 21sten Nov. 1814 aus casernirenden Feldsoldaten, und zwar aus einem Infanterie-Bataillon von 826 Mann, inclusive des Staabs, der Ober- und der Unterofficiere, aus einer Cavallerie-Escadron von 92 Mann, inclusive der Officiere, und aus einer Artillerie-Compagnie von 66 Mann, inclusive eines commandirenden Capitains und eines Lieutenants, zusammen also aus 984 Mann, welche in Friedenszeiten den Garnisondienst versehen, und von einem Obersten, der zugleich Stadt-Commandant ist, commandirt werden.

Diese Militair-Organisation scheint nur erst provisorisch beschafft zu seyn, indem die definitive Organisation des Bundescontingents noch bevorsteht, die wahrscheinlich allen diesen Militairverfügungen noch eine andre Gestalt ertheilen wird; und irre ich nicht, so ist zu diesem Zweck eine eigne interimistische Bewaffnungs-Commission, bestehend aus drei Mitgliedern des Senats, aus zwei Oberalten, zwei Cämmereibürgern und fünf Bürgern angeordnet.

Nach den Vorschriften des Bundestages stellt nämlich jeder Bundesstaat zum Contingent 1 pEt. der Bevölkerung, außer der Reserve und der Completirungs-Mannschaft; das Ganze kann im Kriege wohl auf 2 pEt. von der Bevölkerung steigen. Doch muß das eine Procent immer marsch- und schlagfertig seyn, und müssen neben demselben die Cadres der Reserve auch in Friedenszeiten vorräthig gehalten werden. Das schlag- und marschfertige Corps Hamburgs besteht nach der Bevölkerung aus 1298 Mann.

Uebrigens theilt sich die Bundes-Armee in 10 Armeecorps. Jedes Corps besteht aus 2 Divisionen. Hamburg ge-

hört mit den Hansestädten, mit Holstein, Mecklenburg, Oldenburg und den Lippischen Häusern zur 2ten Division des 10ten Armee-Corps, und bildet mit Oldenburg und den andern Hansestädten die dritte Brigade derselben.

Oldenburg stellt nach der jetzt bestehenden Matrikel ungefähr eine gleiche Anzahl Truppen, wie die Hansestädte, deren Bevölkerung auf 219000 Menschen angenommen ist. Mitbin zerfällt die dritte Brigade von selbst in zwei Hälften, in die Oldenburgische und in die Hansestädtische Halbbrigade.

Aus den Protocollen der Rath- und Bürger-Convente geht hervor, daß vorbereitend zu der künftigen militairischen Organisation am 6ten Sept. 1821 der Senat der Bürgerschaft antrug:

1) daß eine Vereinigung der drei Hansestädte zur Bildung eines selbständigen militairischen Körpers in einer Hanseatischen Halbbrigade getroffen werden möge, und

2) daß man über die bürgerliche Kriegspflichtigkeit sich ausspreche und einen vorgelegten Entwurf zu einer bürgerlichen Kriegsdienstpflichtigkeits-Ordnung genehmige.

In beiden Punkten trat die Bürgerschaft den Anträgen des Senats bei, die bürgerliche Kriegspflichtigkeits-Ordnung ist seitdem gedruckt und auch durch nähere Bestimmungen, die die Ausführung betreffen, erläutert, so wie durch neue gesetzliche Bestimmungen erweitert worden. *)

Um sich über das, was nach diesen Bestimmungen künftig Statt finden wird, gehörig zu orientiren, ist aus dem Antrage an die Bürgerschaft, die Aufstellung der Hanseatischen Halbbrigade anlangend, zu bemerken:

1) daß das Contingent von Lübeck	407 Mann
das Contingent von Bremen . . .	485 "
und das von Hamburg . . .	1298 "

zusammen 2190 Mann beträgt.

Die Reservcn betragen die Hälfte mehr.

2) Daß das Contingent, die Reservcn und die nicht streit-

*) M. f. Anderson's Verordnungen. Th. 7. S. 101. 306.

bare Mannschaft für Hamburg ungefähr 2085 Mann betragen werden.

Daß von Hamburg für das Contingent 50 Jäger, 957 Infanteristen, 185 Cavalleristen, 93 Artilleristen und 13 Pioniers und Pontonniers gefordert werden.

Daß das Contingent auch im Frieden vollständig und marsch- und schlagfertig erhalten werden muß.

Daß es nicht zum größern Theil aus Landwehr bestehen darf, sondern daß es, gleich Linientruppen, geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn muß.

Daß eine Aufstellung in einer Waffengattung allein nicht Statt findet, sondern daß es in allen vier Waffengattungen, Jäger, Infanteristen, Cavalleristen und Artilleristen aufzustellen ist.

Daß die kleinern Contingente, die weder 300 Mann Cavallerie, noch 6 Stück Geschütz stellen, entweder von einem mächtigern Staat der Division oder des Corps gegen Bezahlung in diesen Waffengattungen sich vertreten lassen, oder auch zusammentreten müssen, um diese kleinsten militairischen Einheiten zu bilden.

Daß das, was durch Vertretung von einem andern Staat an Cavallerie und Artillerie übernommen wird, an der Mannschaft des vertretenen Staats nicht gekürzt werden darf, sondern in der Infanterie mehr geliefert werden muß. Würde z. B. ein mächtigerer Staat Hamburg 185 Cavalleristen und 93 Artilleristen abnehmen, so stellt dieser so viele Infanteristen weniger, und Hamburg stellt sie mehr.

3) Nach diesen Auseinandersetzungen wurden die Fragen aufgestellt: ob sich Hamburg durch einen mächtigern Staat der Division oder des Corps wolle vertreten lassen, oder ob man mit den beiden andern Städten zusammentreten wolle, um einen selbstständigen militairischen Körper zu bilden?

4) Der Antrag erklärt sich für das Letzte, so, daß also:

- | | |
|---|----------|
| a) Lübeck ein halbes Bataillon Infanterie . . . | 407 Mann |
| b) Bremen ein halbes Bataillon Infanterie . . . | 402 " |
| c) Hamburg ein Bataillon Infanterie . . . | 770 " |

zusammen 1579 Mann

	Transport	1579 Mann
d)	Bremen einen Zug Jäger von	83
e)	Hamburg dagegen eine Division Cavallerie	312
f)	Hamburg eine Batterie von 6 Stück Geschütz mit	216

zusammen 2190 Mann
in einer Hanseatischen Halbbrigade stellen würden.

5) Eine andre Formation, sagt der Antrag, sey nicht möglich, weil die beiden Contingente der Städte Lübeck und Bremen zu klein wären, um eine von den kostspieligern Waffengattungen, welche nicht theilweise, sondern von einem Staat zu stellen sind, zu übernehmen. Hamburg müsse sich daher anheischig machen, für Lübeck und Bremen 127 Cavalleristen und 90 Artilleristen, so wie Bremen den Zug Jäger für die andern Städte zu übernehmen. Der größere Aufwand bei dieser Uebernahme werde baar vergütet; jedoch müsse von jeder Erleichterung, die die Bundestags-Vorschrift gestattet, zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden.

Uebrigens wird

6) das regulaire Militair als Stamm des Contingents angenommen, welcher, soviel immer möglich, aus Eingebornen gebildet, und durch Kriegspflichtige zweckmäßig ergänzt werden soll.

Aus allen diesen geht hervor, daß Hamburg annoch eine definitive Militair-Organisation nach den oben aufgestellten Grundsätzen bevorsteht, welche das Verhältniß des Militairs zu den Bürgern ganz anders gestalten, und die Administration unfehlbar sehr vereinfachen wird.

E. 192 der erläuternden Uebersicht ist zum 26. Art. des Hauptrecesses von der musterhaften Finanz-Einrichtung, die seit 1814 Statt gefunden hat, und die die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, selbst auch für die Jahre, wo der eiserne Scepter des Despoten unsrer Selbständigkeit zeffeln anlegte, zum Gegenstande hat, die Rede. Es wird nicht unrecht seyn, aus den Protocollen der Rath- und Bürger-Convente das Erforderliche über die neue Einrichtung des

Cammerwesens hier kürzlich zu bemerken. Am 27sten Mai 1814 wurde zum Behuf der Wiederaufnahme der unterbrochenen Freiheit und Selbstständigkeit Hamburgs die erste Rath- und Bürgerversammlung wieder gehalten, und sowohl auf die Wiederherstellung der ältern Grundverfassung in ihren wesentlichen Punkten, als auch auf den Wiedereintritt der zur Regierung der Stadt und des Gebiets wesentlich notwendigen ältern Autoritäten, und somit auch des Cammer-Departements, angetragen, wobei zu gleicher Zeit bemerkt ward, daß besonders in Hinsicht des öffentlichen Finanzwesens eine veränderte Einrichtung zu treffen nöthig werden werde.

Die Bürgerschaft trat dem Antrage des Senats lediglich bei, und ward ihr darauf schon am 15ten Sept. 1814 der Plan zur Verbesserung der Hamburgischen öffentlichen Finanz-Verwaltungen vorgelegt. *) In der Einleitung ward dabei bemerkt, daß es hiebei sowohl auf die Regulirung des Schuldenwesens, als auch auf die Festhaltung wichtiger und strenger Finanz-Grundsätze, und auf die Treffung von Einrichtungen wegen der Finanzverwaltung, die den Grundsätzen entsprechen müßten, ankomme.

Bemerkt ward ferner, daß die Mängel unsrer Finanzverwaltung längst anerkannt wären, und daß bereits im Hauptrecess die Nothwendigkeit eines Reglements zur Verbesserung des Cammerwesens vorausgesetzt, und ein solches als bereits publicirt im 26. Art. angegeben worden, wenn gleich es nie erschienen sey. Die letzten unglücklichen Jahre aber hätten die Mängel in der Finanzverwaltung recht einleuchtend dargestellt. Es fehle ihr an einem festen Plane, an festen Grundsätzen und Bestimmungen, und an einer gehörigen Controlle in den einzelnen Zweigen der Einnahmen und Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben wären, wie es doch eine gute Staatswirtschaft erfordert hätte, weder zum Voraus normirt, und in's Gleichgewicht gebracht, noch wären jedem Ausgabebezüge seine ge-

*) Wegen einiger Artikel war noch ein Dissensus, deshalb kam erst die Sache in der Bürgerschaft vom 20sten Oct. 1814, und 22sten August 1816 völlig zu Stande.

wissen Schranken gesetzt worden, daher denn die Ausgaben größtentheils der Willkühr unterworfen geblieben wären.

Bei dem Nebeneinanderbestehen mehrerer isolirter öffentlicher Cassen habe kein gleichförmiges Verfahren in Ansehung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, und keine gehörige Uebersicht der finanziellen Lage im Ganzen Statt finden können. Die Casseführung müßte von der eigentlichen Finanzverwaltung getrennt werden. Auch wäre bei den Deliberationen und Beschlüssen über Gegenstände der Finanzen, zu wenig die Nothwendigkeit einer arithmetischen Ueberzeugung, als die Seele eines guten Finanzwesens, berücksichtigt worden.

Bei der Rechnungs-Ablegung hätten auch große Mängel Statt gefunden, so daß man zu keiner bestimmten Uebersicht, noch zu gehörigen Resultaten hätte kommen können. Alles dies sey nicht Schuld der Administrirenden, sondern des Mangels an festen Grundsätzen gewesen.

Nach dieser Einleitung folgte der Plan, der aus dreizehn Artikeln bestand, deren Inhalt ich kürzlich angeben will.

Art. 1. Die Stadtcämmerei ist wie bisher der Vereinigungspunkt, respective für die Administration und für die Controlle, alles Hamburgischen Staats-Eigenthums und aller Staats-Einnahmen und Ausgaben. Sie besteht aus zehn Bürgern, zwei aus jedem Kirchspiel. Die Wahlen geschehen aus sämtlichen Bürgern, die die Bürgerschaft zu besuchen berechtigt sind. Die Cammer präsentirt einen Wahlaussatz von vier Personen, aus diesen wählt die Bürgerschaft zwei, und aus diesen wird in Gegenwart des Rathes und der Bürgerschaft einer durchs Loos gewählt. Die Verwaltungsjahre sind zehn. Alle Jahre tritt einer aus. Jeder Cämmereibürger führt im vorletzten oder neunten Jahre das Präsidium. Sie sind während der Zeit der Verwaltungsjahre wahlfähig zu Senatoren und Oberalten. *)

Art. 2. Die Stadtcasse bei üblicher Cämmerei ist der allgemeine Vereinigungspunkt des Ertrags aller öffentlichen Einnahmen, und aus derselben sind die Gelder zu allen öffentlichen

*) Der Antrag in der Bürgerschaft erwähnt nicht, daß sie aus der Cammer austreten müssen, wenn sie eine solche Wahl trifft, doch liegt dies in der Natur der Sache.

lichen Ausgaben zu erheben. Außer derselben giebt es keine für sich bestehende öffentliche Cassé. Alle Administrationszweige der Staatswirthschaft haben an selbige ihre Einnahmen gegen Quittung abzuliefern, und ihre Bedürfnisse auf gehörige Anweisungen aus derselben zu beziehen. Unter der speciellen Aufsicht von zwei Mitverordneten der Cammer werden die bisher mit Eincaßirung der Grundmiethen, Miethen und Pachtgelder beauftragt gewesen Cammerbediente, mit Beifügung eines Buchführers, welcher auf gegenseitige freie dreimonatliche Aufkündigung von Verordneten löblicher Cämmerei dem Senat zur Genehmigung vorzuschlagen, und im Senat zu beeidigen, und dem ein jährliches Gehalt von 3000 ₰ Cour. beizulegen ist, den Empfang und die Auszahlungen, so wie die Rechnungsführung besorgen, und sind dieselben für jede versäumte Erhebung oder ohne gehörige ordnungsmäßige Anweisung gemachte Auszahlung persönlich verantwortlich. Da die Bürgerschaft der Cämmereibedienten und des Buchführers nur auf eine bestimmte Summe lauten können, so haben Verordnete der Cammer besonders dahin zu sehen, daß mittelst Bildung einer Reservcassé, sich in den Händen der Officianten nie eine ihre Caution übersteigende Summe befinde.

Art. 3. Für das öffentliche Schuldenwesen ist eine abgesonderte Schulden-Administrations-Deputation die Behörde. In ihr vereinigen sich alle desfallsigen Verwaltungen. Sie besteht aus vier Mitgliedern des Senats und sechs Bürgern, unter denen ein Oberalter und zwei Cämmereibürger seyn müssen. Ein beeidigter Buchhalter und die erforderlichen Gehülfen werden ihr zugegeben. Diese haben die Rechnungsführung über das gesammte Schuldenwesen, über dessen Bestand am Ende des Jahrs dem Senat eine Uebersicht zu übergeben ist, die Zinsenzahlungen, die Pensionszahlungen und die successive Amortisation der Schulden, und die Transcription der öffentlichen Schuld-Documente zu beschaffen. Die erforderlichen Gelder erhält diese Deputation aus der allgemeinen Stadtcassé gegen ordnungsmäßige Anweisung.

Art. 4. Eine perpetuirliche Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens über Einnahme und Ausgabe wird niedergesetzt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, einem Oberalten, einem Cämmereibürger und

zweck andern Bürgern. *) Diese hat das jährliche Budget und die nach demselben abgelegte jährliche Rechnung zu untersuchen und darüber schriftlich zu berichten. Die Einnahme- und Ausgabe-Stats aller hiesigen öffentlichen und milden Stiftungen werden ihr zur Untersuchung und Ertheilung eines schriftlichen Berichts mitgetheilt.

Art. 5. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1sten Jan. Die sämtlichen Staats-Einnahmen und Ausgaben werden durch ein Budget festgesetzt, **) und was darin nicht enthalten ist, passiert nicht. Den Umständen nach wird ein Suppletar-Budget vorgelegt, und auf die behufige Deckung angetragen.

Art. 6. Zwei Mitglieder des Senats und die verordneten Bürger der Cämmerei fertigen das Budget im September an, und übergeben es dem Senat. Ueber die Art der Anfertigung des Budgets und dessen Belege wird das Erforderliche bemerkt. Der Senat übergibt es der Revisions-Commission zur Untersuchung und Berichterstattung. Sodann wird es genehmigt und der Cassé eingehändigt.

Art. 7. Verordnete der Cammer weisen in Gemäßheit des genehmigten Budgets auf die Cassé an. Ueber die für unvorhergesehene Ausgaben bestimmte Summe wird vom Senat mit den Cämmereibürgern das Nähere bestimmt.

Art. 8. Ohne Anweisungen der Verordneten der Cämmerei darf nichts ausgezahlt werden, und für jede Rubrik nicht mehr als im Budget bestimmt ist. Der Buchführer ist, vermöge seines Eides, besonders dafür verantwortlich, daß alles richtig notirt und gehörig zu Buche gestellt werde. Uebrigens liegt es Verordneten der Cämmerei ob, sich bei Ablegung der Rechnung jeder Jahrverwaltung zu legitimiren, daß die Cassenverwaltung in Gemäßheit des genehmigten Budgets ausgeführt sey.

*) Die Bürger bei der Schulden-Administration bleiben sechs, bei der Revisions-Commission zehn Jahre.

**) Die Festsetzung des Budgets geschieht auch durch die Revisions-Commission, deren Mitglieder zu diesem Behuf eigends beeidigt werden, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 22sten Aug. 1816.

Nach Verfluß von drei Monaten muß der Buchführer, so wie die sonstigen Einnehmer öffentlicher Staats-Einkünfte eine Restantenliste hergeben, auf welcher sie, bei eigener Verantwortlichkeit, keinen Restanten auslassen dürfen.

Art. 9. Dem Buchführer wird es besonders zur Pflicht gemacht, am Ende eines jeden Monats einen speciellen Cassen-Etat der Einnahmen und Ausgaben einzuliefern, welcher dem Senat mitzutheilen ist, zugleich mit der speciellen Auskunft über alle finanziellen Verhältnisse, die dieser etwa verlangen möchte.

Art. 10. Der Buchführer muß spätestens innerhalb acht Wochen nach geendigtem Rechnungsjahre die Rechnung der Cassenverwaltung so weit abgeschlossen haben, daß solche in Beziehung auf das genehmigte Budget, mit den gehörigen Belegen über alle Artikel der Einnahmen und Ausgaben, von Verordneten der Cammer dem Senat abgelegt und von diesem an die Revisions-Commission gebracht werden könne. Die alsdann erfolgende Anerkennung der Richtigkeit der Jahrsrechnung dient der Cammer als eine Erledigung der Verantwortlichkeit über ihre dieserhalb geführte Verwaltung.

Keine Jahrsrechnung ist mit einer andern zu vermischen. Ueber jede nicht erhobene Summe bestimmt das folgende Budget.

Art. 11. Die Schuldtilgungs- oder Administrations-Commission erhält im Budget ihre Summen bestimmt. Sie übergibt, acht Wochen spätestens nach beendigtem Rechnungsjahre, ihre mit den Belegen versehene Rechnung dem Senat. Ein specificirtes Verzeichniß über den gesammten Schuldenbetrag liegt dabei. Der Senat bringt sie an die Revisions-Commission zur Untersuchung und Berichterstattung, und wenn alles berichtet und aufgeklärt ist, wird die Rechnung vom Senat applacirt.

Art. 12. In diesem Artikel wird den Kirchen, Klöstern und frommen Stiftungen die Einrichtung von Particular-Budgets zur Pflicht gemacht. Jedoch stimmte Erbgeessene Bürgerschaft darin dem Senat eben so wenig bei, als in der Bestimmung des 13. Art., nach welcher die Bauten der Kirchen und frommen Stiftungen verlicitirt werden sollten.

Mit diesen Ausnahmen, die sich hernach der Senat bis zu einer anderweitigen Veranstaltung gefallen ließ, genehmigte

die Bürgerschaft den obigen Verbesserungsplan der öffentlichen Finanzverwaltung, und wurde derselbe sogleich in Ausführung gebracht, so daß schon am 22sten Aug. 1816 der Bürgerschaft angezeigt werden konnte, daß man sich pünktlich an denselben halte, und die wohlthätigen Folgen allenthalben verspüre.

4) Unions-Recess des Senats.

Der erläuternden Uebersicht des Unions-Recesses des Senats habe ich nichts hinzuzusetzen, es wäre denn: daß dem Vernehmen nach der Concipient dieses Recesses der Herr Bürgermeister Lucas v. Bostell, Dr., gewesen seyn soll. Dieser hatte schon früher als Syndicus große Verdienste um die Stadt. Auch zeigt ihn der Recess als einen Mann von vielen Einsichten, von großer Menschenkunde, von einem richtigen Geschäftstact und von kräftigem Willen. Der ehrliche Stelzner sagt von ihm bei seinem am 15ten Juli 1716 erfolgtem Tode: "was er für ein vortrefflicher Mann gewesen, werden diejenigen, so ihn gekannt haben, einhellig bezeugen; wie denn auch die größten Höfe von Europa, an welche er als Deputirter gar öfters war geschickt worden, ihn für einen von den größten Männern der Zeit gehalten haben."

Druckfehler und Zusätze.

- Seite 10. Zeile 13. Statt: in welchem, lies: in welchen.
- S. 13. Z. 4 von unten. Statt: die äußerliche, lies: die richterliche.
- S. 15. Z. 14. Statt: 38ste, lies: 33ste.
- S. 19. Z. 7 von unten. Statt: im 4ten Art., lies: im 5ten Art.
- S. 21. Z. 17. Statt: auf das, lies: auf daß.
- S. 39. Z. 20. „ von Petri, lies: vor Petri.
- S. 55. Z. 6. „ Verfassungen, lies: Verlassungen.
- S. 67. Z. 2. „ der, lies: den.
- S. 69. Z. 3. „ streitigen, lies: freitige.
- S. 83. Z. 17. „ darauf, lies: auf daß.
- S. 107 ist am Ende der Note zum 16ten Art. hinzuzusetzen:
 „In dem Receß werden allein Rückstände (Retardaten)
 „aus dem weltlichen Gebiet angeführt. Das geistliche Ge-
 „biet war also nicht besteuert, wozu man doch nach der
 „Reformation und nach der Secularisirung, wenn man
 „sich das dadurch veränderte Verhältniß zur Stadt klar
 „gedacht, oder dasselbe behufsig geordnet hätte, ohne Bes-
 „denken hätte schreiten können. Im Receß von 1633
 „(S. 153) wird von dem Rath gesagt, daß er Verwal-
 „tungen „bei dem gemeinen Gute“ und „bei den Kirchen,
 „Hospitälern und Aldstern“ habe. Mithin werden die
 „letzten zu dem gemeinen Gute, das ist, zu dem
 „Staats-Eigenthum, nicht gerechnet.
- S. 126 in der Note. Statt: Art., lies: Art. 1. 2.
- S. 160. Z. 8 ist der Satz: „Sie endigten damit, daß der Rath im Jahr 1657 ein schriftliches Versprechen über die

Haltung der Reccessse von sich gab," folgendermaßen abzuändern:

"Sie endigten damit, daß der Rath im Jahr 1657 den, der Bürgerschaft nicht genehmen, Entwurf zu einem Reccessse von 1650 wieder zurückgab, und er also dadurch für ungültig erklärt ward. Demnächst aber fertigte der Rath ein generelles schriftliches Versprechen über die Haltung der frühern Reccessse aus. Doch auch selbst über dies Versprechen ist man nie völlig mit einander eins geworden. Die Bürgerschaft wollte des Reccesses von 1562 und der Rathssrolle von 1595 darin erwähnt wissen, weil sie damals nach Inhalt des Art. 4. des Reccesses von 1562 sich ein Erkenntniß über angebliche Mängel anmaßte, und in Gemäßheit der Rolle von 1595 Mitglieder des Rathes öffentlich in der Gemeinde zur Rede stellte. Der Rath aber widersprach fortwährend diesen Einschaltungen, und hat weder dazu, noch zu dem, dem Versprechen eingerückten Worte "ausdrücklich" seine Zustimmung gegeben. Der Rath glaubte nämlich, daß eine ausdrückliche Aufhebung früherer Reccessse nicht nöthig sey, wenn das Herkommen schon darüber entschieden habe. Die Sache ist hernach dadurch beseitigt worden, daß die Bürgerschaft in die Weglassung der Beziehung auf die Reccessse von 1562 und 1595, und der Rath in die Einschaltung des Wortes "ausdrücklich" stillschweigend einwilligte, wie dies aus dem nebenstehenden Abdruck des Versprechens von 1657 (S. 161) hervorzugehen scheint."

S. 225. Z. 13. Statt: applicidandum, lies: applacidandum.

S. 227. Z. 9 von unten. Statt: abmaßen, lies: anmaßen.

S. 277. Z. 4. Statt: müsse deshalb, lies: müsse er deshalb.

S. 282. Z. 10 von unten. Statt: Präposition, lies: Proposition.

S. 301. Z. 6. Statt: poena arb., lies: sondern worin poena arb.

S. 310. Z. 22 ist nach den Worten "Ich widerrathe diese Aenderung" hinzuzusetzen:

"Man könnte auch auf den Gedanken gerathen, den bisherigen Verwaltern der verschiedenen stiftischen Güter, — da die Verwaltung selbst schwerlich den Stiftungen, die aus den Revenuen unterhalten werden, wird entzogen werden können, — alles, was zur Regierung gehört, besonders die Polizei-Aufsicht und Jurisdiction in erster Instanz zu nehmen, und sie andern Deputirten des Staats zu übertragen. Dann würden, um die Zahl der Gerichtshaltungen zu vermindern, sie mit schon bestehenden weltlichen Gerichtshaltungen vereinigt werden können. Aber wozu diese Veränderung? Eines Theils sehe ich dies als keine wesentliche Verbesserung, sondern als eine unwichtige Veränderung in der Form an; die Form aber ist in unserm kleinen Staate, wo der Ueberblick über alles leicht zu erhalten ist, Nebensache; andern Theils halte ich die Delegirten des Staats, die mit der Güterverwaltung bebürdet sind, weil sie die häuslichen Verhältnisse der Einwohner kennen zu lernen die beste Veranlassung haben, grade für die geeignetsten Personen, um sowohl als Friedensrichter und Richter erster Instanz aufzutreten, als auch um die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln im Lande zu treffen. Demnachst scheint mir aber diese Veränderung besonders auch deshalb zu widerrathen, weil dadurch ein unsrer Verfassung fremdes, complicirtes Verhältniß der Güterverwalter zu den Gerichtsherrn entsteht, das leicht zu Reibungen Veranlassung geben kann, ohne daß sich ein reeller Nutzen für die Einwohner nachweisen läßt. Bei allen diesen Bedenklichkeiten lasse man, da die Justiz nicht von den Klosterpatronen als solchen, und Namens der Klöster, sondern von Delegirten des Staats verwaltet wird, die Verfassung wie sie ist, und beschäftige sich einzig damit, wesentliche Mängel bei der Verwaltung, wo sie sich vorfinden sollten, abzustellen."

S. 316. Z. 17. Statt: "Ein Instructionsrichter fehlt, so viel ich weiß, ganz" lies: "Ein Instructionsrichter fehlt, so viel ich weiß, ganz, insofern nach unsrer Verfassung die Erfüllung der Pflichten desselben nicht den Polizeiherrn

"obliegen sollte, die, nachdem sie zur erforderlichen Un-
 "tersuchung den Befehl gegeben haben, auch gewiß
 "die Autorität besitzen, die im Lauf der Untersuchung
 "etwa nöthigen Arrestationen zu verfügen, oder son-
 "stige Actus der richterlichen Gewalt auszuüben, so wie
 "die Abhörung der Actuarien zu leiten und zu controlliren.
 "Bei den wichtigsten Abhörungen werden auch die Poli-
 "zeiherrn, oder wenigstens einer von ihnen, gegenwärtig
 "seyn, und als Zeugen das Protokoll unterschreiben müs-
 "sen, wie dies ehemals zu den Funktionen der Prätores
 "in ihrer Qualität als Polizeiherrn gehört haben soll.
 "Damit stimmt völlig der Rath- und Bürgerschatz vom
 "15ten Februar 1821 überein (S. 324), nach welchem
 "die Aufsicht auf die Führung der Untersuchungsacten
 "und deren Vervollständigung, besonders zu den Geschäf-
 "ten des zweiten Polizeiherrn gerechnet wird. Von dem
 "ersten Polizeiherrn wird nicht das nämliche gesagt, weil
 "wahrscheinlich man ihn in der Regel für anderweitig zu
 "beschäftigt hielt, als daß er im Stande sey, eine Auf-
 "sicht auf die Untersuchungsacten und deren Vervollstän-
 "digung zu führen. Ausgeschlossen von dieser Aufsicht
 "halte ich ihn jedoch durch jene gesetzliche Verfügung nicht."

E. 317. §. 7. Wenn es daselbst heißt, "daß Lücken im
 Criminalverfahren wahrgenommen werden," so hätte hin-
 zugefügt werden sollen: "daß man jedoch bei uns der, in
 "großen Staaten vorgeschriebenen, so höchst notwendigen
 "schulgerechten Formen nicht durchaus bedarf, und man
 "daher nicht immer sagen kann, daß Lücken vorhanden
 "sind, wenn die Form anders ist, als sie nach Vorschrift
 "der Theorie in den Gerichten der großen Staaten sich
 "findet. Es scheint mir etwas ganz verschiedenes zu seyn,
 "den Code de procedure für die zahlreichen Gerichte
 "eines großen Staats zu bestimmen, als für einen kleinen
 "Staat, der nur eine Untersuchungsbehörde, ein Unter-
 "gericht und ein Obergericht hat, und wo die Mitglieder
 "der Regierung, die sich überhaupt als Familienväter
 "anschen, und unter deren specieller Leitung alles ge-
 "schieht, sogleich jeden sich etwa hervorthuenden Mangel
 "zur Sprache bringen, und demselben leicht abhelfen können."

E. 333. §. 7. Statt: denselben, lies: demselben.

R e g i s t e r.

A.

- A**bgaben, Accise, Zoll, der 100ste Pfennig. S. 74.
 Aemter, deren Eid und Pflichten. S. 19. 73.
 Aemter, interimistische Einrichtungen. S. 332.
 Antrag an die Bürgerschaft v. Graf Windischgrätz S. 179.
 Antwort der Bürgerschaft auf jenen Antrag. S. 184.
 Arrest des Bürgers kann nur nach Urtheil und Recht erfolgen, außer in Criminalsachen. S. 10. 40.
 Art des Verfahrens bei der ersten Ablegung des Rathes-Eides 1633. S. 158.
 Aufhebung des Windischgrätzischen Reccesses. S. 231.
 Ausfuhr von Korn und andern Gütern. S. 26.

B.

- Bemerkungen über die Verhandlungen mit dem Grafen von Windischgrätz. S. 185.
 Bergedorfsche Visitationen. S. 296.
 Beschwerden gegen den Rath von 1582. S. 115.

- Bestimmung im Hauptrecess über die ältern Necessé. S. 4.
 Brauwesen. S. 10. 73.
 Buhrsprachen. S. 239.
 Einleitung dazu. S. 241.
 Von 1594. S. 245.
 Von 1596 und früher, auch später. S. 254
 Bürger, nur erbgesezene gehen in die Bürgerschaft. S. 35.
 Vermdgen das sie haben müssen. S. 180. 202.
 (gemeine), was sind das. S. 7.
 Deren Schutz. S. 12.
 Deren Vertretung im Auslande. S. 47. 130.
 Deren Annahme. S. 58. 139.
 Die den Stadtkämtern vorstehen. S. 144.
 Deren Behauptung, daß die Staatshoheit bei ihnen sey.
 S. 169.
 Ihnen wird die öffentliche Kasse übergeben. S. 89.
 (verordnete), deren Pflichten. S. 62.
 Bürger-Eid von 1483. S. 33.
 Bürger-Freiheit bleibt ungeschmälert. S. 72.
 Bürgerliche Collegien, deren Einsetzung. S. 39.
 Bürgerschaft-Gewinnung. S. 139. 311.

C.

- Cämmerei-Verordnete. S. 90.
 Commission, Kaiserliche, von 1696. S. 234.
 Von 1708. S. 238.
 Commissions-Decret über Unordnung bei den Wahlen
 der bürgerlichen Collegien. S. 328.
 Contingent, siehe Militärverhältnisse.

D.

Deputation von 40 Bürgern. S. 68. 78.

Von 50 Bürgern von 1696. S. 235.

Resultat, derer Verhandlungen. S. 236.

E.

Eid des Rathes. S. 155.

Eide (Special-), die dem Rathe geleistet werden. S. 288.

Welche nicht dahin gehören. S. 289. f.

Englands-Fahrer. S. 11. 22. 55.

Errichtung der Gotteskasten. S. 36.

F.

Finanz-Einrichtung (neueste). S. 344.

Freiheit der Stadt darf nicht bekümmert werden. S. 12.

25. 46. 138.

Fürsprecher (Anwälde). S. 24.

Freiheit derer, die in Hamburg wohnen. S. 126.

Frauen (berückigte). S. 27. 29.

G.

Garnisons-Wache bei dem Rathause zu postiren. S. 285.

Gebiet des Rathes, heißt das weltliche Gebiet. S. 107.

Gebiet, so der Stadt immediat und nur mediat angehört. S. 301.

Gebiets-Vertheilung, ob sie zu vereinfachen. S. 304.

Gefangene, deren Aufbewahrungs-Ort. S. 144.

- Geld** (freies), wird keinem Debitor gegeben. S. 11. 23. 41. 127.
- Gerecht** (außerordentliches), im ersten Artikel des Hauptrecesses. S. 311.
- Gottes-Kasten**. Deren Errichtung. S. 36. 51.
 Vollmacht die damals den Vorstehern und 24 Bürgern jedes Kirchspiel ertheilt ward. S. 37. 61.
 Deren Aelterleute oder Oberalten werden zuerst erwähnt. S. 52.
- Gültigkeit** der verschiedenen Reccess. S. 4.

H.

- Harvestehude** (Kloster), dessen Schutz und Verwaltung. S. 21.
- Hauptrecess**, Art. 38. 39., die ältern Reccess betreffend. S. 4.
 Dessen Abdruck im Stelzner. S. 311.
- Honorarium** des Senats. S. 48. 131. 152.
- Hundert und Achtziger**, deren Geschäftsführung. S. 295.

J.

- Initiative** des Raths betreffend. S. 270.
- Islands-Fahrer**. S. 23. 73.
- Justiz-Verwaltung**. S. 11. 24. 42. 69. 70. 314.

K.

- Kirchspiele**, deren Eintheilung wird schon im Recess von 1458 zum Grunde gelegt. S. 16.

Kirchspiel, deren Geschworne machen bei Beschwerden der
Bürger dem Rath Vorstellungen. S. 34.

Betragen derselben bei Unruhen. S. 31.

Kidster und Hospitäler, deren Verwaltung. S. 297.

Korn-Ausfuhr. S. 26. 53. 81.

Krieg, Bürger ziehen nicht in demselben. S. 60.

Kriegs-Erklärung hängt vom Rath und Bürgern ab.
S. 10. 11. 21. 59. 142.

Kriegs-Rüstung. S. 58.

L.

Landbewohner sind nicht Bürgerchaftsfähig. S. 269.

Landeigenthümer können unter gewissen Bedingungen die
Bürgerchaft besuchen. S. 269.

Landherrschaften. S. 302. f.

Lehne des Raths. S. 22. 48.

Leibeigene werden nicht zurückgegeben. S. 11. 24.

Loosen (ehemaliges) in der Bürgerchaft. S. 280.

M.

Münze. S. 11. 23. 58. 73.

Militair-Verhältnisse. S. 339.

N.

Nebenproposition von 1721. S. 275.

Nucleus recessuum. S. 5. 6.

D.

Oberalten und Vorsteher, zuerst im Receß von 1529 erwähnt. S. 52.

Deren Schutz vor Gewalt. S. 193.

Deren Verwaltung des M. Magd. Klosters und Hospitals zum heil. Geist. S. 299.

Oeffentliche Gelder werden von Rath und Bürgern aufbewahrt. S. 54.

Von den Bürgern allein. S. 89.

P.

Polizei-Verwaltung, so wie deren neueste Einrichtung. S. 317 f.

Postulate der 40 Bürger v. 1557. S. 78.

Prärogative des Raths im Rec. v. 1529. S. 76. 77.

Prätensionen der Bürgerschaft nach 1633. S. 168.

Publication der Gesetze. Die frühere war ungenügend. S. 17.

Privilegien der Stadt. S. 143.

Protocollführung bei der im 7ten Tit. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente angeordneten Rath- und Bürger-Deputation. S. 292.

R.

Rath- und Bürger schlüsse werden auch Receffe genannt. S. 5.

Raths-Gebiet oder Raths-Land heißt das weltliche Gebiet. S. 107. 114.

- Raths=Rolle von 1595. S. 119.
- Rath (der) thut auf 4 Jahr auf alle Emolumente Verzicht.
S. 57.
- Dessen Honorarium. S. 48.
- Rathswahl. S. 42.
- Recessse, was sie sind. S. 5.
- Recess von 1440. S. 9.
- Veranlassung und Inhalt desselben. S. 9 — 13.
- Von 1458. S. 15.
- Von 1483. S. 17 — 33.
- Von 1529. S. 36 — 67.
- Von 1548, durch das Interim veranlaßt. S. 68 — 75.
- Von 1562. S. 75 — 97.
- Von 1579. S. 106.
- Von 1582. S. 110.
- Von 1603. S. 125.
- Von 1618. S. 148.
- Von 1633. S. 150.
- Von 1657. S. 161.
- (Wahl-) von 1663. S. 162.
- Von Windischgrätz. S. 189.
- Vorlegung desselben in der Bürgerschaft. S. 185.
- Annahme. S. 189.
- Strafclausul, der Confirmation angehängt. S. 231.
- Wiederaufhebung des Reccesses. S. 233.
- Nachmalige Revision. S. 234.
- Rechnungs = Ablage über öffentliche Gelder wird verlangt.
S. 81.
- Sie geschieht dem Rath. S. 90.

Recht des Senats, neue Gesetze vorzuschlagen. S. 270.

Widerlegung einiger Bedenklichkeiten. S. 273.

Recht des Senats, Gesandte zu ernennen. S. 286.

Ritzbüttel, Acquisition und Verwaltung. S. 11. 79.

Deffen Amtmann. S. 303.

Ritzbüttel und Bergedorf wird in Pacht gegeben. S. 71.

S.

Sechsziger vom Jahr 1410. S. 10.

Ueber ihre jetzige Wahl. S. 293.

Ueber die ihnen zugetheilten Geschäfte. S. 294.

Senat, dessen Prærogative. S. 326.

Schutz der Bürger. S. 12.

Schoß. S. 10. 22.

Schiffbau. S. 29.

Schiedsrichterliche Entscheidung der Rath- und Bürger-
Deputation. S. 281.

Selb (von), Project zu einem Vergleich. S. 172.

Stadtdiener dürfen die Bürger nicht beschweren. S. 12. 28.

Stadtbuch, dessen Revision. S. 50. 69. 79. 134.

Staven (Badstuben). S. 81.

S.

Tagfarthen. S. 49. 133.

Thorschlüssel bei Rath und Bürger in Verwahrung. S. 48.

U.

Ungebühr, wie diese zu verhindern. S. 11. 47. 62.

Unions=Recess des Senats v. 1570. S. 100.

Von 1710. S. 349.

Unordnung in der Bürgerschaft nach 1663. S. 168.

Bei den Wahlen der bürgerl. Collegien. S. 328.

Untertanen (Untersassen), S. 58.

Q.

Vergleichs=Project von v. Selb. S. 172.

Verhältniß, neueste, der Aemter und Zünfte. S. 332.

Verhandlung in der Bürgerschaft von 1666. S. 175.

Verhandlung in der Bürgerschaft von 1696. S. 234.

(auswärtige) S. 30. 49.

Verfahren in der Bürgerschaft, nach Vorschrift des Reglements der Rath- und Bürger-Convente. S. 277.

Vertheilung des Gebiets, ob sie zu vereinfachen. S. 304.

Vermögenheit der erbgesessenen Bürger. S. 180.

Vertretung der Bürger im Auslande. S. 47. 86. 130.

Vierzig=Bürger=Deputation. S. 68. 78. 83.

Vollmacht der Vorsteher und Bürger der Gotteskasten.
S. 37. 61.

Vorsteher der Gotteskasten, deren Zusammenkunft und Berathschlagungen. S. 63.

W.

Werkmeister, den erbgesessenen Bürgern gleich. S. 31. 35.

Wahl des Raths. S. 42. 162.

Windischgrätz. Recess v. 1674. S. 178. 189.

Wünsche der Bürger v. 1570. S. 92.

3.

- Zusammenkunft und Auslauf der Gemeinde. S. 64.
- Zusammenkunft der Bürger darf ohne Convocation des Rathes nicht geschehen. S. 15.
- Zusammenkunft der Vorsteher zur Verathschlagung. S. 63.
- Zusätze und Verbesserungen zu der erläuternden Uebersicht. S. 267.
- Die Initiative des Rathes betreffend. S. 267.
- Das Recht der Landeigenthümer, in der Bürgerschaft zu erscheinen, betreffend. S. 269.
- Verfahren in der Bürgerschaft nach dem Reglem. der Rath- und Bürger-Convente. S. 277.
- Ehemaliges Loosen bei Stimmengleichheit. S. 280.
- Schiedsrichterliche Entscheidung der Rath- und Bürger-Deputation. S. 281.
- Garnisons-Wache bei'm Rathhause. S. 285.
- Recht des Senats, Gesandte zu ernennen. S. 286.
- Eide (Special-), die dem Senat geleistet werden. S. 288.
- Protocollführung bei der außerordentl. Deputat. S. 292.
- Sechsziger Wahl. S. 293.
- Deren beständige Vollmacht. S. 294.
- Hundert und achtziger Geschäftsführung. S. 295.
- Landverwaltungen. S. 296 f.
- Verhältnisse der Bürger und Einwohner. S. 311.
- Justiz-Verwaltung. S. 314.
- Polizei-Verwaltung. S. 317.
- Deren Einrichtung seit 1821. S. 320.
- Vorrechte des Senats. S. 326.
- Verfassungsmäßige Verfassungsart bei der Gesetzgebung und Ausführung. S. 327.

Commissions-Decret über Anordnung bei den Wahlen
der bürgerl. Collegien. S. 328.

Verhältnisse der Aemter und Zünfte. S. 332.

Militairverhältnisse (neueste). S. 339.

Finanzverwaltung. S. 344.

Zum Unions-Decret des Senats. S. 349.

f

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

~~~~~  
Hamburg, gedruckt in der Langhoff'schen Buchdruckerei.  
~~~~~

Extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.